Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4221


LEITZ
KL III a
Buchenwald
Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.:
1 Js 1.64 [RSHA]
R VII/41

Aktenauszug aus dem Verfahren StA. Stuttgart Ks 3/51 gegen Otto Eichler:

Vernehmung des Zeugen Marian Zgoda vor dem amerikanischen Militärgericht (schildert Tötung russ. KFG im Pferdestall - erster Transport traf am 23. November 1941 ein)	Bl.1-20
Vernehmung des Zeugen Hermann H e l b i g + (Zeuge hat Exekutionsbefehl des RSHA gesehen - schildert Erschießungen durch das Kommando 99 von Ende 1941 - Mitte 1943)	Bl.21-40
Vernehmung des Zeugen Jans J a n s s e n	Bl.40-42
Vernehmung des Zeugen Max S c h o b e r t + Exekutionsbefehle kamen vom RSHA - unterzeichnet von Müller	Bl.42-46
Vernehmung des Zeugen Horst D i t t r i c h Exekutionsbefehle kamen vom RSHA	Bl.46-47
Vernehmung des Zeugen Werner B e r g e r + Exekutionsbefehle kamen vom RSHA	Bl.47-49
Vernehmung des Zeugen M ö c k e l	Bl.49-51
Anklageschrift vom 13. März 1951 ./. Eichler gemeinschaftl. Mord in 80 Fällen durch Erschießung von 80 KFG in der Zeit von November 1941 bis Ende Januar 1943	Bl.52-64
Urteilsabschrift vom 5. Juli 1952 Freispruch - Tatsache der Tötung der KFG wurde festgestellt - Eichler konnte eine Beteiligung jedoch nicht nachgewiesen werden	Bl.65-78

Aktenauszüge aus dem Verfahren StA. Stade gegen Otto Hoppe:

Auszugsweise Anklageschrift gegen Hoppe vom 28. Januar 1950, hier: Beteiligung an Massenexekutionen russ. KFG ab Herbst 1941 durch das Kommando 99	Bl.79-114
Urteil vom 18. April 1950 u.a. wegen gemeinschaftl. Mordes an russ. KFG ab Herbst 1941 - 1943 durch das Kommando 99 im Pferdestall. Zahl der Opfer: mehrere tausend Menschen. Schriftl. Befehl des RSHA zur Exekution lag vor (Bl.135R-143R)	Bl.115-175

Revisionsurteil vom 20. Dezember 1951, hinsichtlich der KFG Erschießungen im Schuld- und Strafausspruch bestätigt	Bl. 176 - 179

Vernehmung des Zeugen Eugen K o g o n im Nebenprozeß IV (gegen Pohl u.A. - WVHA -) NPr 4 S. 746 ff.: durch das Kommando 99 wurden im sog. Pferdestall von Sommer 1942 an ca. 9. - 9.500 russ. KGF liquidiert).	Bl. 180-182
Interrogation des Max S c h o b e r t vom 27. Februar 1947: (ehem. KZ-Häftling: russ. KFG wurden im sog. Pferdestall durch das Kommando 99 liquidiert. Der Zeuge war bei ca. 300 Exekutionen anwesend)	Bl. 183-185
eine Karteikarte als Ablichtung v. d. ITS Arolsen über die Exekution des KGF. B a r a n im Stalag XII A .	Bl. 186
Vernehmung Hermann P i s t e r vom 2., 8. 7. 1945 und 16. 7. 1945 (Müller zeichnete für RSHA Exekutionsbefehle, Kdo. 99 führte KGF-Exekutionen aus, SS-Oscharf. Otto führte Ex-akten)	Bl. 187-256
Personalliste Kdo 99	Bl. 257-261
Lageplan Pferdestall	Bl. 262
Belegungsverzeichnis KL Bu.	Bl. 263-266

STA Stuttgart Ks 3/51 406w 1

Übersetzung der Auszüge aus den amerikanischen Akten in der Strafsache gegen Berger u.a. , verhandelt vor dem amerikanischen Militärgericht in Dachau wegen der im Konzentrationslager Buchenwald begangenen Verbrechen. Die Akten , d.h. das Verhandlungsprotokoll wird im amerikanischen Hauptquartier in Heidelberg, War Crimes Branch, aufbewahrt.

Aus den Zeugenvernehmungen: Marian Z g o d a
Hermann H e l b i g
Jans J a n s s e n
Max S c h o b e r t
Horst D i t t r i c h
Werner B e r g e r
M ö c k e l

Übersetzt:
Kamps
Übersetzer a. Schwurgericht
b. Landgericht Aachen
Am Hohenstaden 10

Übersetzungsgebühr:
49 Seiten à DM 1.50 = DM 73.50

Angemessen scheint
Zwischenschrift.
17.12.59. Kamps JJ.

Anklagevertreter: Als erster Belastungszeuge wird Marian Zgoda aufgerufen.

MARIAN ZGODA, als Belastungszeuge wird zunächst beeidigt und sagt durch einen Dolmetscher folgendes aus:

Direkte Befragung

Fragen des Anklagevertreters:

Frage: Geben Sie Ihren vollen Namen an?

Antwort: Marian Zgoda.

F.: Wo wohnen Sie?

A.: In München, Grottenmühlstrasse 10

F.: Waren Sie als Kriegsgefangener im Konzentrationslager Buchenwald?

A.: Ja.

F.: Wann?

A.: Vom 16.Dez.1939 bis zum Schluss, dem 11.April 1945

Fr.: Was war Ihr Status in Buchenwald, der eines Gefangenen oder eines Kriegsgefangenen?

A.: Ich wurde als Kriegsgefangener dort hingeschickt und ich wurde in den Status eines Gefangenen überführt.

F.: Was ist Ihre Staatsangehörigkeit?

A.: Ich bin ein Pole

F.: Kannten Sie in der Zeit als Sie in Buchenwald als Gefangener waren das, was in dem sogenannten Pferdestall vor sich ging?

A.: Ja, von 1941 ab

F.: Wollen Sie dem Gericht etwas über die Art dessen, was vor sich ging sagen?

A.: Ich arbeitete von Nov. 1941 ab als Leichenträger in dem Pferdestall

F.: Nun, waren die Tätigkeiten in dem Pferdestall unter den Gefangenen und dem Lagerpersonal auch noch unter einem anderen Namen bekannt?

A.: Ja, es wurde "Kommando 99" genannt.

Anklagevertreter: Hat die Verteidigung etwas dagegen einzuwenden, wenn wir die Bezeichnung "Kommando 99" durch den ganzen Fall hindurch verwenden?

Verteidiger: Mit der einen Massgabe, dass es wegen der Telefonnummer nur als Kommando 99 bekannt war.

Anklagevertreter: Um die Sache klar zu bezeichnen, wird ersucht, den Ausdruck Kommando 99 zu verwenden.

./.

3

Verteidiger: Keine Einwendung.

F.: Nun, was ging in jenem Pferdestall vor sich?

A.: In dem Pferdestall trafen russische Kriegsgefangene ein und wurden dort getötet.

F.: Wann trafen die ersten russischen Kriegsgefangenen in dem Pferdestall ein?

A.: Soviel ich mich erinnern kann, war es der 23.November 1941.

F.: Woher wussten Sie, dass es russische Kriegsgefangene waren?

A.: Weil sie russische Uniformen trugen.

Anklagevertreter: Ich bitte , dass der Protokollführer dieses dicke Schriftstück als Exhibit P-11 der Anklage bezeichnet.

(Das betreffende Schriftstück würde als Prosecution Exhibit P - 11 bezeichnet)

F.: Herr Zgoda, schauen Sie sich die Zeichnungen an, die im Gerichtssaal ausgebreitet ist (zeigt auf P-11) und sagen Sie dem Gericht, ob Sie wissen, was dies darstellt.

A.: Dies stellt den Pferdestall dar.

F.: Wollen Sie dem Gericht auf dieser Zeichnung zeigen, wo die russischen Kriegsgefangenen den Pferdestall zuerst betraten?

(Der Zeuge begibt sich zu der Zeichnung)

A.: Dies sind die Pferdeställe und dort drüben an jener Türe wurden sie ausgeladen, dies ist das mittlere Tor.

Anklagevertreter: Der Zeuge zeigt auf eine Flügeltür in der Mitte des oberen Zeiles der Zeichnung

F.: Wohin wurden die russischen Kriegsgefangenen geführt, nachdem sie durch diese Türe hereingekommen waren?

A.: Sie gingen hierdurch und betraten diesen Raum hier.

Anklagevertreter: Der Zeuge zeigt auf einen grossen Raum auf der rechten Seite der Zeichnung.

F.: Was geschah, wenn sie jenen Raum betraten?

A.: Als sie diesen Raum betraten, wurde ein kleiner Tisch hier aufgestellt mit einem russischen General, der den russischen Kriegsgefangenen zu sagen hatte, dass sie sich auskleiden sollen.

Anklagevertreter: Zeigt auf einen Tisch an der linken Seite des Raumes im rechten Teil des Pferdestalles.

./.

F.: Was geschah, nachdem der russische General den Kriegsgefangenen gesagt hatte, was sie tun sollten?

A.: Sie kleideten sich aus und blieben sitzen, bis die Erschiessung erfolgte. Sie wurden hier einer nach dem andern herausgeführt und hier wurden SS-Männer hingestellt. Sie wurden hier nebeneinanderhingestellt.

Anklagevertreter: Zeigt von rechts nach links in der Mitte des Pferdestalles.

F.: Als die Kriegsgefangenen in diesem Auskleideraum sich ausgekleidet hatten, waren dann Ärzte anwesend?

A.: Ein einziger Arzt war anwesend. Dies war Dr.Schidlavsky od. Dr. Hofen od. Dr.Platzer.

F.: Wie waren die anderen SS-Männer in jenem Raum angezogen?

A.: Sie waren alle wie Ärzte angezogen, sie trugen alle weisse Mäntel.

F.: Befanden sich an den Wänden jenes Raumes irgendwelche Bilder?

A.: An den Wänden dieses Raumes waren einige Bilder, welche den nackten Kröper eines Mannes darstellten, auch war eine Tafel dort mit Zahlen und den Buchstaben A-B-C-D-E. usw.

F.: Als die russischen Kriegsgefangenen in jenen Saal geführt wurden, wohin wurden sie dann gebracht?

A.: Sie wurden in den Untersuchungsraum gebracht.

Anklagevertreter: Zeigt auf der Tafel P-11 einen Raum, den sogenannten Beratungsraum auf der linken Seite der Zeichnung.

F.: Was geschah in dem Beratungsraum?

A.: Die russischen Kriegsgefangenen mussten in jenem Beratungsraum warten und wurden untersucht, sie mussten den Mund öffnen und A sagen und dann wurden sie weitergeführt.

F.: Wer untersuchte die Russen?

A.: Das war einer der Unterführer , ich weiss nicht, ob es Berger war oder Bresser oder Dittrich.

Anklagevertreter: Die Anklage wünscht die Übersetzung zu verbessern. Ich glaube,der Zeuge sagte, wer gerade dort war.

Der Zeuge: Sie waren dort anwesend,Berger, Dittrich,Bresser,Hilberger und Bergt.

./.

5

F.: Als die Kriegsgefangenen in den Beratungsraum gebracht wurden, wurden sie dann in Gruppen oder immer nur einer dort hineingeführt?

A.: Es wurde immer nur einer hineingebracht.

F.: Und wenn sie dort hineingenommen wurden und einer nach dem andern durch die verschiedenen Personen, die Sie erwähnt haben, untersucht wurden, waren dann auch Ärzte unter diesen Personen?

A.: Nein.

F.: Wie waren sie gekleidet?

A.: Weisse Mäntel, SS-Mützen und Stiefel.

F.: Nachdem die russischen Kriegsgefangenen in den Beratungsraum untersucht waren, wohin wurden sie dann verbracht?

A.: Dann wurden sie zu der Messlatte verbracht, damit ihre Grösse gemessen werden konnte und dann sollten sie zum Baden in den Baderaum verbracht werden.

F.: Wo war die Messlatte angebracht?

A.: Die Messlatte war hier angebracht.

Anklagevertreter: Ich bitte, dass diese Tafel als Prosecution Exhibit P ~~ë~~12 bezeichnet werden soll

(Dies geschieht)

Anklagevertreter: Der Zeuge hat einen Teil auf Prosecution Exhibit P -11 auf der unteren linken Seite des Beratungsraumes angezeigt.

F.: Nun, Zgoda, kommen Sie mal hier herüber.

(Der Zeuge tut dies)

F.: Was stellt dies dar?

A.: Dies stellt die Messlatte dar.

F.: Wenn nun die Kriegsgefangenen von dem Beratungsraum an die Messlatte geführt wurden, wo befanden Sie sich dann?

A.: Ich war hier in diesem Raum.

Anklagevertreter: Zeigt auf eine Stelle unmittelbar links von der Messlatte.

F.: Konnten Sie die Messlatte die ganze Zeit über sehen?

A.: Ja, immer dann, wenn ich diesen Raum betrat, um die umgefallenen Kriegsgefangenen hinauszuschleppen.

./.

Anklagevertreter: nun, kommen Sie hier herüber zu Prosecution Exhibit P - 12

(Der Zeuge tut dies)

F.: Wollen Sie nun dem Gericht sagen, was dies darstellt?

A.: Dies ist die Messlatte und die kleine Kabine, wo die SS.Männer dahinter standen.

F.: Wollen Sie versuchen, dem Gericht vorzuführen, wie die russischen Kriegsgefangenen an die Messlatte hingebracht wurden?

A.: Ich weiss nicht, ob Berger, Bresser, Möckel oder Hilberger dabei waren, einer von den Angeklagten nahm sie dort von dieser Seite her.

Anklagevertreter: Ich bitte um eine Berichtigung der Übersetzung. Ich glaube, die Übersetzung sollte heissen: Wer eben dort war

Übersetzer: Ich glaube, das ist dasselbe.

Anklagevertreter: Nein, das ist es nicht, weil sie nicht alle gleichzeitig dort waren. Will der Protokollführer diese Frage nochmals lesen?

(Worauf der Protokollführer die letzte Frage nochmals vorlas)

Der Zeuge: Sie wurden an der Hand geführt und immer, wenn sie durch dieses Tor eintraten, dann wurden sie hierher geführt mit dem Rücken gegen dieses Instrument.

Anklagevertreter: Der Zeuge hat sich von links nach rechts bewegt, mit seinem Rücken gegen die Zeichnung und bleibt unmittelbar in der Mitte der Zeichnung stehen.

F.: Wenn der Kriegsgefangene die Stelle erreichte, wo Sie nun stehen, was geschah dann?

A.: Der SS-Mann , der am nächsten bei ihm stand, schlug dann bezw. stiess dann mit dem Fuss gegen die Wand.

Anklagevertreter: Der Zeuge hat dies vorgeführt, indem er mit dem Fuss gegen den unteren Teil der Zeichnung P-12 stiess.

F.: Was geschah dann?

A.: Und in diesem Augenblick wurde der Schuss abgefeuert und der Gefangene brach zusammen.

F.: Von woher wurde der Schuss abgegeben?

A.: Durch den Schlitz.

./.

F.: Und von wem wurde der Schuss abgefeuert?

A.: Von dem, der dort gerade Dienst hatte, nämlich Moeckel, Hilberger, Dittrich, Bergt oder einer von den anderen

F.: Waren Sie in der Lage zu sehen, wer hinter dem Schlitz Dienst hatte?

A.: Ja, wenn wir den Raum betraten, aus welchem die Gefangenen hinausgeschleppt wurden, konnte ich sehen, dass Berger dort drinnen war oder Ditterich oder Bresser und ich konnte auch sehen, wenn sie den Raum verliessen, wenn sie einander ablösten und ich konnte sehen, dass sie noch Zellophan -Schilder über ihren Stirnen trugen.

F.: Warum trugen sie Zellonphan-Schilder an den Stirnen?

A.: Damit das Blut nicht den SS-Männern ins Gesicht spritzen konnte.

F.: Ich komme nun zurück auf die Tafel P-11. Als die Körper umsanken, (zeigt wieder auf die Messlatte)was taten Sie dann?

A.: Wir gingen dann hinein mit 2 Mann und wir nahmen sie an den Armen und Beinen und wir schleppten sie hinaus in diesen Raum.

Anklagevertreter: Zeigt auf den Raum, der als "Weg der Leichname" bezeichnet ist.

F.: Was taten Sie dann?

A.: Dann warteten wir bis ein weiterer Schuss abgefeuert wurde, damit wir dann das nächste Opfer hinausschleppen konnten.

F.: Wie viele Opfer wurden in diesem einen Raum gleichzeitig geschleppt? Dieser Raum wurde der Weg der Leichname genannt?

A.: Es waren 30 - 35 Mann gleichzeitig und dann kam der Lastwagen und sie wurden darauf geladen.

Anklagevertreter: Sie können sich setzen.

(Der Zeuge nimmt wieder seinen Platz ein)

F.: Als diese Kriegsgefangenen zusammenbrachen, nachdem sie in den Hinterkopf geschossen waren, starben sie dann in der Regel sofort?

A.: Einige von ihnen ja, andere starben nicht.

F.: Was geschah mit jenen, die nicht unmittelbar nach dem Schuss in den Hinterkopf starben?

A.: Sie hatten dort ein Messer und sie wurden mit diesem Messer erstochen und einige von ihnen bekamen einen Gnadenschuss.

F.: Kennen Sie den Angeklagten Werner Alfred Berger?

A.: Ja.

./.

F.: Ist er jetzt gerade im Gerichtssaal?

A.: Ja.

F.: Wollen Sie ihn dem Gericht zeigen?

A.: Der erste Mann, der hier sitzt.

Anklagevertreter: Will das Gericht für die verschiedenen Angeklagten Nummern bestimmen?

Verteidiger: Die Verteidigung erhebt Einwendung bis zur Bezeichnung durch den Zeugen.

Anklagevertreter: Nun, er hat ihn jetzt bezeichnet.

Vorsitzender: Das Gericht bezeichnet den Angeklagten Berger , der so-eben identifiziert worden ist, mit Nr. 1

F.: Haben Sie Helmut Friedrich Bergt gekannt?

A.: Ja.

F.: Welcher ist es?

A.: Der zweite.

Anklagevertreter: Zeigt auf den zweiten von links als Bergt.
Will das Gericht für ihn eine Nummer ausgeben?

Vorsitzender: Das Gericht bezeichnet den Angeklagten Bergt mit Nr. 2

F.: Kennen Sie die anderen Angeklagten auf der Anklagebank?

A.: Ja

F.: Von links nach rechts, wer ist es?

A.: Möckel

Anklagevertreter: Zeigt auf den Angeklagten rechts.
Will das Gericht für Möckel eine Nummer ausgeben?

Vorsitzender: Nr. 6

F.: Wen kennen Sie sonst noch?

A.: Den zweiten, Hilberger.

Anklagevertreter: Zeigt auf den zweiten von rechts,
Will das Gericht eine Nummer bestimmen?

Vorsitzender: Das Gericht bezeichnet Hilberger mit Nr. 5.

../.

F.: Kennen Sie einen Horst Dittrich?

A.: Ja.

F.: Welcher ist es?

A.: Der schwarze

Anklagevertreter: Zeigt auf den dritten von rechts. Will das Gericht eine Nummer bestimmen?

Vorsitzender: Das Gericht bezeichnet Ditterich mit Nr. 4

F.: Kennen Sie Josef Bresser?

A.: Ja

F.: Ist er hier anwesend?

A.: Ja

F.: Welcher ist es?

A.: Der dritte von links

Anklagevertreter: Zeigt auf den dritten von links. Will das Gericht eine Nummer ausgeben?

Vorsitzender: Nr. 3 für den Angeklagten Bresser.

A Anklagevertreter: Protokollieren Sie, dass der Angeklagte die 6 Angeklagten, weie sie nun auf der Anklagebank sitzen, richtig wiedererkannt hat.

F.: ~~Von~~ we Woher kamen die russischen Kriegsgefangenen, wenn sie in den Pferdestall gebracht wurden?

A.: Sie kamen von Weimar nach Buchenwald

F.: Wurden sie direkt in das Konzentrationslager Buchenwald oder in den Pferdestall verbracht?

A.: Sie wurden direkt in den Pferdestall gebracht.

F.: Wie wurden sie dort hinverbracht?

A.: Sie wurden mit einem Lastwagen in den Pferdestall verbracht.

F.: Nun bezüglich des Angeklagten Berger, sahen Sie ihn jemals in dem Pferdestall?

A.: Ja.

F.: Wann sahen Sie ihn zum ersten Mal in dem Pferdestall?

./.

A.: Berger sah ich dort im April 1942.

F.: Sahen Sie den Berger jemals in dem Untersuchungsraum?

A.: Ja.

F.: Wie war er angezogen?

A.: Weisse Mütze, SS-Mütze und Stiefel

F.: Sahen Sie Berger jemals hinter der Wand mit der Messlatte?

A.: Ja

F.: Sahen Sie jemals Berger einen der russischen Kriegsgefangenen, welche vor jene Messlatte gebracht wurden, erschiessen?

A.: Ja

F.: Wieviele Male haben Sie Berger nach Ihrer Kenntnis wirklich hinter jener Wand gesehen?

A.: Ich sah Berger 6 oder 7 mal hinter jener Wand.

F.: War sonst noch jemand hinter der Wand zusammen mit Berger, wenn dieser dort war?

A.: Nein, Berger war allein

F.: Und wurden Kriegsgefangene erschossen, während Berger dort war?

A.: Das verstehe ich nicht.

F.: Während Berger hinter der Wand war, wurden dann irgendwelche von den Kriegsgefangenen in den Hinterkopf geschossen?

A.: Berger stand hinter der Wand und Dittrich führte jenen Mann vor die Messlatte

F.: Wurden dort einer oder mehrere Kriegsgefangene erschossen von .....

Verteidiger: Die Verteidigung beanstandet die Einfügung der Worte: Kriegsgefangener. Bisjetzt sind Kriegsgefangene in der Anklageschrift nicht erwähnt worden und ich glaube nicht, dass die Aussagen des Zeugen bisjetzt bestimmt genug sind, um festzustellen, dass es Kriegsgefangene waren. Wir können uns mindestens an die Anklage halten.

Anklagevertreter: Ich denke, er antwortete auf die Frage: Woher wussten Sie, dass es Kriegsgefangene waren?"Weil sie russische Uniformen trugen"

Vorsitzender: Der Einwand wird zurückgewiesen.

./.

11

F.: Ungefähr ~~v~~ wie viele Kriegsgefangenen wurden von Berger während einer solchen Operation erschossen, wenn Sie das wissen?

A.: Wenn es viele waren, 700 , 500 oder 300 . Sie lösten einander dort ab, aber jedesmal wenn Berger hinter der Wand stand, wurden 30 - 35 erschossen.

F.: Waren Sie in der Nähe jener Messlatte anwesend, wenn dies stattfand, um die Leichname hinauszutragen?

A.: Ja

F.: Sahen Sie jemals den Helmut Bergt in dem Pferdestall?

A.: Ja

F.: Wann sahen Sie ihn zum ersten Mal?

A.: Den Bergt sah ich im Nov. 1941

F.: Nahm er im Untersuchungsraum an der Sache teil?

A.: Er war im Untersuchungsraum und er war auch im anderen Raum anwesend

F.: Was meinen Sie mit demanderen Raum?

A.: Hinter der Messlatte.

F.: Wie war er angezogen?

A.: Mit jenem Schild, Mütze, weissem Mantel u. Stiefeln

F.: Sahen Sie Bergt an irgendeiner der Erschiessungen teilnehmen?

A.: Ja

F.: Von wann bis wann? sahen Sie ihn bei diesen verschiedenen Erschiessungen?

A.: Ichsah Bergt v. November 1941 bis Jan. od. Febr. 1942

F.: Waren Sie anwesend in der Nähe der Messlatte, als Bergt dort wegen dem Erschiessen war?

A.: Ja

F.: Trugen Sie die Leichname hinaus?

A.: Ja

F.: Um nun auf Berger zurückzukommen , während welches Zeitraumes sahen Sie Berger imPferdestall und darum herum?

A.: Ich sah ihn von April 1942 bis Mai 1943

F.: Wir gehen nun zu einem gewissen Josef Bresser über, sahen Sie ihn jemals in dem Pferdestall od. darum herum?

A.: Ja.

./.

A.: Ja

F.: Sahen Sie ihn jemals im Untersuchungsraum

A.: Ja

F.: Wie war er angezogen?

A.: SS-Uniform, weisser Mantel, Mütze und Stiefel

F.: Sahen Sie Bresser jemals hinter der Messlatte?

An: Ja

F.: Von wann bis wann?

A.: V. April 1942 bis 1943

F.: Tat Bresser sonst noch etwas ausser seiner Teilnahme an den Tätigkeiten im Innern des Pferdestalles?

A.: Er fuhr die Leichname von dem Pferdestall nach dem Krematorium

F.: Wenn Sie sagen, er fuhr, was meinen Sie damit?

A.: Er fuhr die Leichname auf einen Lastwagen nach dem Krematorium

F.: Wollen Sie jenen Lastwagen dem Gericht beschreiben?

A.: Es war ein Fünftonnen-Lastwagen

F.: Wollen Sie den Aufbau des Lastwagens beschreiben?

A.: Es war derselbe wie ihn Lastwagen gewöhnlich haben, nur war im Innerndieses Lastwagens eine besondere Kiste.

F.: Für welchen Zweck wurde diese Kiste verwendet?

A.: Damit das Blut nicht aus dem Lastwagen tropfen sollte, weil jener Lastwagen mit Zinkplatten ausgeschlagen war.

Vorsitzender: Das Gericht legt eine Pause von 20 Minuten ein

(worauf das Gericht um 10.40 Uhr in die Pause trat)

(Fortsetzung der Verhandlung um 10.55 Uhr)

Vorsitzender: Protokollieren Sie, dass alle Mitglieder des Gerichtes, der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und die Angeklagten anwesend sind. Es ist ein neuer Dolmetscher und ein neuer Protokollführer zu beeidigen.

Vorsitzender: Das Gericht hat Mr.W.E.Velte als Gerichtsdolmetscher bestimmt, er wird nun beeidigt.

(worauf Mr.W.E.Velte, US civilian als Gerichtsdolmetscher vereidigt wurde)

./.

13

Vorsitzender: Das Gericht hat Mr.William Rust als Protokollführer ernannt, er wird beeidigt werden

(Worauf Mr.W. Rust, US Civilian, als Protokollführer beeidigt wurde)

Anklagevertreter: Der Zeuge wird daran erinnert, dass er sich noch unter Eid befindet

Wenn in diesem Sitzungssaal sich noch Personen befinden, welche als Belastungs- od. Entlastungszeugen in Frage kommen, so wollen diese den Sitzungssaal sofort verlassen.

Marian Zgoda, als Belastungszeuge aufgerufen, begab sich auf den Zeugenstand und fuhr mit seinen Aussagen, nachdem er daran erinnert worden war, dass er noch unter Eid ist, wie folgt fort:

F.: Bei den Gelegenheiten, als Sie Bresser hinter der Messlatte sahen, sahen Sie ihn dann irgendwie schiessen?

A.: Ja.

F.: Und trugen Sie bei dieser Gelegenheit oder bei diesen Gelegenheiten die Leichname hinaus?

A.: Sie müssen langsamer sprechen. Ja, ich trug die Leichname weg

F.: Sahen Sie jemals Horst Dittrich in dem Pferdestall oder darum herum?

A.: Ja.

F.: Von wann bis wann?

A.: Von Nov. 1941 bis Febr. 1942

F.: Sahen Sie ihn dort bei vielen Gelegenheiten?

A.: Er war dort jeden Tag. Er war immer anwesend, wann der Transport eintraf

F.: Sahen Sie ihn jemals in dem Untersuchungsraum?

A.: Ja

F.: Wie war er angezogen?

A.: In einem weissen Mantel, Stiefeln u. einer Schildmütze und er hatte ein Zelluloid-Schild vor der Stirn

F.: Sahen Sie ihn jemals hinter der Wand der Messlatte?

A.: Ja

./.

F.: Sahen Sie ihn jemals irgendwie schiessen?

A.: Ja

F.: Trugen Sie nachher die Leichname hinaus?

A.: Ja

F.: Von wann bis wann sahen Sie Hillberger um den Pferdestall herum?

A.: Von Nov. 1941 bis Febr. 4 od. März 1942

F.: Sahen Sie jemals Möckel? Den Angeklagten Möckel in oder um den Pferdestall herum?

A.: Ja.

F.: Sahen Sie ihn jemals im Untersuchungsraum?

A.: Ja

F.: Wie war er angezogen?

A.: Weisse Mütze, Stiefel und Schildmütze

F.: Sahen Sie ihn jemals hinter der Messlatte?

A.: Ja

F.: Hat er irgendwelche Schüsse abgegeben?

A.: Ja

F.: Trugen Sie nachher die Leichname hinaus?

A.: Ja

F.: War irgendjemand hinter der Messlatte anwesend als Möckel dort war?

A.: Nein

F.: Von wann bis wann sahen Sie Möckel in den Pferdestall oder darum herum?

A.: V. Nov. 1941 bis Jan. od.Febr.1942

F.: Nun gehen Sie hinüber zur Tafel 9-11

(worauf der Zeuge dies tat)

F.: Waren irgendwelche medizinischen Tafeln an den Wänden einer der Räume in jenem Pferdestall?

A.: Hier ist diese Stelle,

(der Zeuge bezeichnet die Stelle)

Anklagevertreter: Zeigt auf den Beratungsraum hin

F.: Was war die Art dieser ärztlichen Tafeln?

A.: Es waren Bilder des nackten menschlichen Körpers und dann war dort eine Tafel mit den Buchstaben A, B, C und soweiter

F.: Nun, bezüglich jenes Beratungsraumes, ist das der Raum, in welchen Sie alle 6 jetzt hier befindlichen Angeklagten zu irgendeiner Zeit sahen?

A.: In diesen Raum hier, das ist der Beratungsraum

F.: Sie können auf Ihren Platz zurücksitzen

F.: Früher erwähnten Sie in Ihren Aussagen heute morgen die Gnadenschüsse. Gab irgendeiner der Angeklagten in e irgendeiner Zeit einen Gnadenschuss ab?

A.: Ja.

F.: Welcher

A.: Dittrich

F.: Haben Sie das gesehen?

A.: Ja

F.: Als die Leichname in dem Raum, welcher auf der Tafel P -11 als "Weg der Leichname" erwähnt ist, aufgehäuft waren, wurden dann die Gnadenschüsse auf jene abgegeben, welche noch am Leben waren? Ist das nicht eine Tatsache?

A.: Ja, jene, welche oben auf den Haufen lagen
Jene, welche unterhalb des Haufens lagen, waren noch am Leben

F.: Wurden einige Körper noch lebendig aus den Pferdestall hinausgebracht

A.: Ja

F.: Wohin wurden diese Körper gebracht?

A.: Sie luden sie auf den Lastwagen und sie wurden zum Krematorium gefahren

F.: Wurde in den Pferdestall, als die russischen Kriegsgefangenen hineingebracht wurden, irgendeine Musik gespielt.

A.: Ja

F.: Was für eine Art von Musik war das?

A.: Alles, was durch das Radio hereinkam und die SS-Leute sungen zu dieser Musik

F.: Wo waren die Radiolautsprecher angebracht? Sie können dies auf der Tafel P-11 zeigen.

./.

A.: Hier ist einer (zeigt hin)

Anklagevertreter: zeigt auf den als solchen in dem rechts des Pferdestalls liegenden Raum bezeichneten Lautsprecher

F.: Waren irgendwo anders noch Lautsprecher angebracht?

A.: Auch dort drüben in dem Beratungsraum war einer

Anklagevertreter: zeigt auf die rechte obere Ecke des Beratungsraumes

F.: War die Musik leise, laut oder mittel?

A.: Nein, die Musik spielte sehr laut

F.: Was war der Zweck der Musik, wenn Sie das wissen ?

A.: Ich nehme an, dass es der Zweck der Musik war zu verhüten, dass jene, welche einer nach dem andern hierher kamen, das Klagen und Schreien der Menschen, welche dort in dem Haufen der Körper lagen, hören konnten.

F.: Will der Zeuge bitten die Frage beantworten. Was war der Zweck der Musik, wenn Sie das wissen?

A.: Der Zweck war zu verhüten, dass jene ,welche an die Stelle kamen, hören konnten, dass andere erschossen worden waren

F.: Wenn Sie das wissen, wurden irgendwelche besondere Anerkennungen an jene ausgegeben, welche an den Tätigkeiten in dem Pferdestall, oder in dem Untersuchungsraum oder hinter der Messlatte teilnahmen?

A.: Für alle, welche in dem Pferdestall anwesend waren, wurde etwas ausgegeben. Sie alle bekamen etwas.

F.: Nun, was bekamen sie?

A.: Sie bekamen Brot und Wurst und sie tranken auch Kaffee und Schnaps und bekamen Zigarren und Zigaretten

F.: Nun, War dies ein Teil der gewöhnlichen Ration oder war es zusätzlich?

A.: Dies war eine Zusatzration

F.: Wurden irgendwelche von denen, welche an den Tätigkeiten in dem Pferdestall ,Beratungsraum, Untersuchungsraum od. hinter der Messlatte teilnahmen, mit Auszeichnungen bedacht?

A.: Ja, sie bekamen das Eiserne Kreuz Nr. 2

F.: Wurde irgendeinem der Angeklagten eine Dekoration verliehen?

A.: Ja

F.: An welche?

./.

17

A.: Hilberger, Dittrich, Bresser und Berger

F.: Hörten Sie während der Erschiessungen in dem Pferdestall jemals irgend welche Befehle bezüglich der Kriegsgefangenen vorlesen?

A.: Nein. Es war keine andere Liste vorhanden ausser der Kriegsliste mit den Kriegsnummern der russischen Kriegsgefangenen, den Nummern, welche die Gefangenen trugen.

F.: Waren irgendwelche Offiziere während dieser Erschiessungen anwesend?

A.: Ja, der Adjutant war bei. Es war der Adj. Schmidt und der Leiter des Schutzhaftlagers Schubert od.Guss

F.: Waren sie alle bei allen Gelegenheiten anwesend oder war eben nur ein Offizier eine bestimmt Zeit dar?

A.: Einer war da

F.: Nämen die Offiziere an irgendeiner der Erschiessungen teil?

A.: Nein

F.: Der russische General Kushnir Kushnaref, war er ein Angehöriger des Lagerstagbes oder war er ein Gefangener im Lager?

A.: Er war ein Gefangener in dem Lager

F.: Was war seine Aufgabe als Dolmetscher?

A.: Er war Dolmetscher, er war Dolmetscher für die russischen Kriegsgefangenen

F.: Wie oft sahen Sie Bergt tatsächlich an Erschiessungen teilnehmen?

A.: 2 oder 3 mal

Anklagevertreter: Sie können nun das Kreuzverhör vornehmen

Kreuzverhör

Fragen des Verteidigers:

F.: Zgoda, Sie haben diese Tafel hier bestätigt und Sie geben an, dass dies eine getreue Wiedergabe des Pferdestalles in Buchenwald ist, nicht wahr?

A.: Ja, der Pferdestall

F.: Und von hier bis hier (zeigt hin) vollzog sich Ihr Dienst die ganze Zeit über, als Sie in dem Pferdestall arbeiteten, ist das richtig?

A.: Nein, ich arbeitete auch innen im Beratungsraum

F.: Sie meinen diesen Raum hier , ist das richtig?

./.

18

A.: Ja

F.: Ist das der einzige weitere Platz in dem Pferdestall, wo Sie arbeiteten?

A.: Nein, wir gingen sogar noch weiter als bis dahin.

F.: Wo war Ihr Arbeitsplatz in dem Pferdestall während der Exekutionen, Ihr offizieller Arbeitsplatz?

A.: Diese Linie hier von da bis dort hinüber zu der Messla

F.: Hier?

A.: Ja

F.: Sie waren ein Kapo in Buchenwald, nicht wahr?

A.: Nein

F.: Hatten Sie einen Ausweis während der Exekution, um in di sem Raum dort drüben sich aufhalten zu dürfen?

A.: Nein

F.: Wieviele male waren Sie in diesem Raum rechts hier?

A.: Ich war dort jedesmal, wenn eine Exekution stattfand

F.: Wenn Sie hier jedesmal waren, wenn eine Exekution stattfan wie konnten Sie dann i Ihre Aufgabe erfüllen, die Körper von der Erschiessung hier wegzuschaffen?

Anklagevertreter: Gegen diese Frage wird Einspruch erhoben, da sie argumentativ ist.

Vorsitzender: Wollen Sie, dass die Frage anders gestellt wird?

Fragen des Verteidigers:

F.: Sie geben an, dass Ihr dienstlicher Platz in dem Pferdestall von hier bis hier war, ist das richtig?

A.: Ja, aber ich musste auch Körper von dort drüben aus hinaustragen.

F.: Was für Körper trugen Sie von hier hinaus?

A.: Jene , bei denen Teile ihres Körpers amputiert waren und welche von dort aus erschossen wurden.

F.: Damit wollen Sie uns sagen, dass auch in jenem Raum Gefange exekutiert wurden, ist das richtig?

A.: Jene, welche keine Beine und keine Arme hatten od. welche nicht gehen konnten, sie wurden auf den Boden geschoben mit Gesicht nach abwaärts, dann erschossen und dann mussten wir ihre Körper aus jenem Raum hinaustragen.

F.: Waren Sie der einzige Mann hier mit der Aufgabe, Körper von diesem Punkt zu jenem Punkt zu tragen?

A.: Nein, 4 von uns arbeiteten dort

F.: Nun, ist es nicht wahr, dass dieser Raum rechts hier vollständig dunkel war?

A.: Ja

F.: Und geben Sie noch an, dass dies das genaue Mass des Loches ist, durch welches die Gefangenen erschossen wurden

A.: Diese Öffnung ist zu klein. Die wirkliche Öffnung war grösser, länger

F.: Und Sie wollen uns damit sagen, hier und heute, dass ,wenn hinter dieser Öffnung alles verdunkelt war und Sie ungefähr hier standen, wo ich diesen Stab hinhalte, dass Sie eine Person hinter dieser Wand, wo es dunkel war, erkennen und bezeichnen konnten, ist das richtig?

A.: Ja, weil sie der Wand von hinten sich näherten, mit den Gesichtern so nahe bei, dass man sie klar sehen konnte.

F.: Ist es nicht richtig, dass der einzige Eingang durch diesen Raum hier rechts hier war?

A.: Ja

F.: In welchem Monat u. welchem Jahr sahen Sie ~~Bergner~~ Bergt in dem Pferdestall?

A.: V. Nov. 1941 bis Febr. 1942 sah ich Bergt

F.: Was tat dieser russische Offizier, welcher in dem Raum rechts auf diesr Tafel stationiert war? Was übersetzte er diesen russischen Gefangenen, wann sie in den Stall gebracht wurden?

A.: Er sagte ihnen lediglich, sie sollten ihre Kleider ablegen und ihre Wertsachen und ihre Papiere auf den Tisch ablegen.

F.: Sahen Sie jenen russischen Offizier jemals in dem sogenannten Beratungsraum auf der Karte

A.: Nein

F.: Wieviele Male sagten Sie , dass Sie Bergt in dem Pferdestall gesehen haben?

A.: Ich sah Bergt v.Nov. 1941 bis Febr. 1942

Fa.: Hielten sie nicht noch Pferde in dem Pferdestall im Nov.1941 in Buchenwald?

A.: Nein, damals waren keinerlei Pferde mehr dort

F. : Wann brachte man die Pferde weg?

A.: Ich weiss nicht.

./.

F.: Wurden Ihnen Bilder der Angeklagten, welche hier auf der Anklagebank sitzen, heute gezeigt, ehe Sie in den Sitzungssaal kamen?

A.: Nein

F.: Sie wurden niemals den Angeklagten zu irgendeiner Zeit vor der Verhandlung gegenüber-gestellt?

A.: Nicht vor Beginn der Verhandlung

F.: Sie sind niemals hier als Zeuge bei den Lagerappellen, welche hier in Dachau abgehalten wurden, erschienen?

A.: Ja

F.: Waren Sie keinen Augenblick hier in Dachau zu irgendeiner Zeit?

A.: Nein

F.: Selbstverständlich haben Sie während des Lagerappells den Bergt nicht gefragt, ob er jemals in Buchenwald war?

A.: Nein

Verteidiger: Ich habe keine weiteren Fragen mehr

Vorsitzender: Auch keine direkten Fragen mehr?

Anklagevertreter: Keine weiteren Fragen

Vorsitzender: Hat das Gericht noch Fragen zu stellen? Dies scheint nicht der Fall zu sein

Der Zeuge kann abtreten.

(Worauf der Zeuge abtrat und den Verhandlungssaal verliess)

Anklagevertreter: Die Anklage ruft als ihren nächsten Zeugen Herman Helbig auf. Ich teile dem Gericht mit, dass der Zeuge unfreiwillig hierher gebracht worden ist aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg, wo er zum Tode verurteilt inhaftiert ist wegen seiner Teilnahme an Verbrechen im Konzentrationslager Buchenwald. Es kann deshalb im Verlaufe seines Verhörs notwendig werden, diesen Zeugen zum "feindlichen Zeugen" zu erklären.

HERMANN HELBIG, als Belastungszeuge aufgerufen, wird zunächst beeidigt und gibt mit Hilfe eines Dolmetschers folgendes an:

Direktes Verhör

./.

Fragen des Anklagevertreters:

F.: Wie heissen Sie

A.: Hermann Helbig

F.: Wo und wann sind Sie geboren?

A.: Am 7.Juni 1902 in Mühlberg an der Elbe

F.: Welches ist Ihre Staatsangehörigkeit?

A.: Deutsch

F.: Im November und Dezember 1941 hatten Sie Dienst im Konzentrationslager Buchenwald?

A.: Ja

F.: Was waren damals Ihre dienstlichen Aufgaben?

A.: Im Jahre 1941 kam ich in die Wachstube. Von Ende 1942 ab tat ich Dienst im Krematorium und ab 1944 kam ich von Buchenwald weg

F.: Was war Ihr militärischer Rang v.Nov. 1941 bis Mai 1943?

A.: Fahnenjunker der SS

F.: Wissen Sie etwas von dem sogenannten Kommando 99?

A.: Kommando 99 ist eine Bezeichnung für ein Telefonapparat, aber in Wirklichkeit war es ein Exekutions-Kommando

F.: Und wo trat dieses Exekutions-Kommando in Tätigkeit?

A.: Es tat in einem Pferdestall Dienst

F.: Kommen Sie hierher an die Wand und sehen Sie sich die Tafel P 11 an und sagen Sie dem Gericht, was sie vorstellt.

A.: Dies ist genau die Darstellung des Pferdestalles. Die Einrichtungen hier sind genau nach den Einrichtungen in Oranienburg und Sachsenhausen hergestellt worden. Der Pferdestall war in 2 Abteilungen aufgeteilt und in einem grossen Raum wurden alle Kommissare und die"Politischen" von der politischen Polizei nach dem Pferdestall gebracht. Diese Kommissare wurden bis Weimar mit der Eisenbahn transportiert und vondort wurden sie nach Buchenwald unter Bewachung der Wehrmacht oder Polizei verbracht. Der Listenführer des Lagers , ein Stabsfeldwebel nahm diese Gefangenen im Lager in Empfang und dann kamen sie in den Stall.

Anklagevertreter: Zeigt den Raum auf der rechten Seite des Planes

A.: Fortsetzung: Die Kommissare wurden auf diese Seite gefahren. Hier wurden sie abgeladen und gingen durch diese Türe und dann in diesen grossen Raum. Imselben Augenblick ,wenn diese Kommissare diesen Raum betraten, wurden zur Sicherheit 2 Wachleute mit Maschinenpistolen dort hingestellt. Das ist dasselbe,

./.

was hier in Dachau jetzt täglich vorkommt. Es war ein Wachmann hier an dieser Türe und einer an jener Türe und ausserdem waren da 3 weitere Wachleute zur Sicherheit ausserhalb des Gebäudes auf dieser Seite und auf jener Seite und ferner ein besonderer Wachmann zur Sicherheit dort an der mittleren Türe, dort an jenem Eingang.

Anklagevertreter: Zeigt auf die Türe in der Mitte des oberen Teiles von Tafel P-11.

F.: Nun, was für eine Art a[U]niform trugen diese Gefangenen, die in jenem Raum geführt wurden?

A.: Anfangs trugen diese Kommissare in der Regel Uniformen der deutschen Polizei oder Wehrmacht und später waren viele von ihnen in Lumpen gekleidet.

F.: Was für sonstige Uniformen trugen sie?

A.: Eine Uniform von der Farbe der russischen Kriegsgefangenen. Die Kommissare trugen Mützen, grau mit roten Streifen.

F.: Wie viele von ihnen wurden gleichzeitig hereingebracht?

A.: Das hing davon ab, wieviele Transporte eintrafen. Manchmal 10, manchmal 15, manchemal 25, manchmal 50.

F.: Kamen auch manchmal mehr als 50 an?

A.: Ich kann mich nicht erinnern

F.: Für welchen Zeitraum wurden sie in den Pferdestall verbracht Von wann bis wann?

A.: Diese Kommissare wurden in der Regel abends eingebracht

F.: Von woher wurden sie gebracht?

A.: Nachdem, was sich aus den Gesprächen mit den deutschen Polizisten und den Soldaten der Wehrmacht ergab, sind diese Leute, diese Kommissare, aus verschiedenen Lagern für russische Kriegsgefangene herausgeholt worden, wo sie sich in Verkleidung verborgen hielten. Sie wurden aus den Kriegsgefangenen durch ihre eigenen Kameraden ,d.h. andere russische Kriegsgefangene herausgesucht und dem Lagerführer gemeldet, wobei gesagt wurde, dass sie Kommissare seien. Auf diese Weise wurde ihre Identität enthüllt.

Anklagevertreter: Begeben Sie sich nun auf Ihren Platz.

F.: Das, was Sie soeben dem Gericht mitgeteilt haben, ist wohl etwas, das Sie gehört haben, nicht wahr?

A.: Nein

F.: Wie wussten Sie das aus eigener Kenntnis?

A.: Sie meinen, dass es Kommissare waren?

./.

F.: Die Information, die Sie dem Gericht soeben als Antwort auf die letzte Frage gegeben haben. Nun, woher wissen Sie, dass es russische Kommissare waren?

A.: Als Ergebnis des Befehles von Berlin

F.: Haben Sie den Befehl gesehen?

A.: Ja

F.: Was sagte der Befehl aus?

A.: Ich sagte deshalb nicht mehr über diesen Befehl aus, weil der Listenführer in-d und der Adjutant gleichzeitig Gerichtsoffizier war und der Listenführer war Oberfeldwebel und sie waren im Buchenwald-Fall angeklagt.

F.: Haben Sie den Befehl von Berlin gesehen?

A.: Ja

F.: Was sagte der Befehl?

A.: Das war ein Dokument vom Hauptsicherheitsamt. Am Briefkopf auf der linken Seite stand das Wort "geheim", schwarzgedruckt, Darunter stand Reichsamt für Sicherheit, Berlin und das Aktenzeichen und rechts das Daum und der Text wie folgt: "Die folgenden, russischen, politischen Kommissare, deren Namen unten erwähnt sind, sind zu executieren (hinzurichten), sobald der Transport eintrifft. Vollzugsmeldung ist erforderlich. Und dann die Namen der Kommissare und zwar : Name, Geburtstag und darunter eine Unterschrift. An die Unterschrift kann ich mich nicht mehr erinnern.

F.: Wie oft haben Sie einen solchen Befehl gesehen?

A.: Ich sah ihn einmal

F.: Wie oft nahmen Sie an Exekutionen in dem Pferdestall teil?

A.: Persönlich war ich dort ungefähr 40 mal

F.: Wurde derselbe Hinrichtungsbefehl bei jedem der 40 Male vorgelesen?

A.: Das kann ich nicht sagen, weil ich nicht dort war, aber ich weiss, dass die Namen verglichen wurden.

F.: Wurde bei den 30-40 Anlässen als Sie dort bei den Hinrichtungen waren, ein Hinrichtungsbefehl vorgelesen?

A.: Ich war nicht dort, wenn die Gefangenen eingebracht wurden, d.h. nicht immer.

F.: Bei den 30-40 Anlässen, wenn Sie bei den Hinrichtungen in dem Pferdestall waren, hörten Sie, dass ein Hinrichtungsbefehl vorgelesen wurde? Es kann ja oder nein geantwortet werden.

A.: Ja

./.

F.: Hörten Sie das bei jeder der 40 Gelegenheiten?

A.: Daran kann ich mich nicht erinnern, weil ich nicht immer dort war, aber ich kann mich erinnern, dass der Befehl einmal von dem Oberfeldwebel Thalmann vorgelesen wurde.

Vorsitzender: Das Gericht lässt eine Pause bis 13.15 Uhr eintreten

Vorsitzender: Das Gericht wird 13.15 Uhr wieder eröffnet.

Anklagevertreter: Es soll protokolliert werden, dass alle Mitglieder des Gerichts, der Anklagevertreter, der Verteidiger und die Angeklagten anwesend sind. Es ist ein neuer Dolmetscher und ein neuer Protokollführer zu beeidigen

(Daraufhin wurde Stanley Feldmann, US Civilian als Gerichtsdolmetscher und Miss Verg Dr. Carter, British Civilian als Protokollführerin vereidigt)

Vorsitzender: Falls Personen, die als Zeugen in Frage kommen, sich im Saal befinden, so wollen Sie denselben bitte verlassen.

Hermann Helbig als Belastungszeuge aufgerufen, begibt sich wieder auf den Zeugenstand und gibt , nachdem er daran erinnert worden ist, dass er noch unter Eid sich befindet, durch einen Dolmetscher folgendes an:

Fortsetzung der direkten Vernehmung:

Fragen des Anklagevertreters:

F.: Wir kommen zurück zur Tafel P-11. Wohin wurden die Gefangenen aus dem Raum , wo sie sich auskleiden mussten, verbracht und wie?

A.: Aus dem Raum, wo sie sich auskleideten, gingen sie durch diese Türe. Hier stand ein Wachmann, von dieser Türe wurden sie zu der Doppeltüre geführt, diese Türe wurde von einem Wachmann geöffnet, dann wurden die Russen hier durchgeführt zu diesem Raum (zeigt den sogenannten Beratungsraum)

F.: Was fand in dem Raum statt, auf welchem Sie eben hingezeigt haben und der auf der Tafel als Berartungsraum bezeichnet ist?

A.: Dieser Raum, der Beratungsraum?

F.: Was enthielt er?

A.: Da stand ein Tisch mit einem Telefon. Dieses Telefon hatte die Nummer 99, an den Wänden befanden sich drei Bilder, eines mit einem menschlichen Skelett und die anderen Bilder über ansteckende Krankheiten.

./.

25

F.: Befanden sich in jenem Raum SS-Leute?

A.: ja

F.: Wieviele?

A.: Damals war dort ein Protokollführer, welcher Thalmann hiess, Später wurde der Dienst Thalmann's von Hupfer versehen.

F.: Welche anderen SS-Leute waren in jenem Raum?

A.: Damals war dort ein SS-Mann, welcher die sogenannte Untersuchungen vornahm, dann war noch ein SS-Arzt anwesend, welcher immer ein Offizier war.

F.: Waren die SS-Leute, welche die sogenannten Untersuchungen vornahmen, Ärzte?

A.: Nein, aber es war ein Arzt anwesend, welcher die ~~Ei~~ Anweisungen gab

F.: Was für eine Art von Untersuchung wurde mit den russischen Kriegsgefangenen, welche in jenem Raum anwesend waren, vorgenommen?

A.: Es wurde ihr Oberkörper, ihr Mund und manchmal ihre Augen untersucht und ob die Leute Läuse hatten.

F.: Wieviele russische Kriegsgefangene wurden in jenem Beratungsraum jeweils untersucht?

A.: Immer nur einer zur gleichen Zeit

F.: Wohin wurde der russische Kriegsgefangene dann verbracht?

A.: Von diesem Raum wurde er durch eine Türe geführt.

F.: Da war ein Teil der Wand, welche wie die Zeichnung auf Tafel 12 aussah, was geschah dort?

A.: Da war immer ein SS-Unterführer, welcher den Russen am rechten Arm nahm und ihn mit dem Rücken gegen die Wand stellte.

F.: Wollen Sie dem Gericht zeigen, gerade wie der Russe dastand?

A.: (Zeigt) Mit dem Rickgen gegen die Wand, die Füsse dicht an der Wand, der Russe wurde am Arm gehalten, er lehnte mit dem Kopf gegen die Wand und über seinem Kopf befand sich ein Messapparat. Nachdem der Russe dort hingestellt worden war, gab der SS Mann, welcher den Russen am Arm hielt , ein Zeichen und der Mann, welcher hinter der Wand stand, schoss dem Russen durch den Hals. Nachdem der Schuss abgefeuert war, fiel der Russe meistens in der Richtung von der Wand weg, um.

F.: Während dieses Vorgangs wurde da im Pferdestall irgendwelche Musik gemacht?

A.: Ja

F.: Wo wurde diese Musik gespielt?

./.

A.: Der kleine Raum, welcher am nächsten neben dem grossen Raum war (zeigt den Radioraum auf Tafel P-11) und die Lautsprecher in dem grossen Raum = rechts von dem Pferdestall in der Darstellung von Tafel 11) In diesem Raum war ein grosser Radioapparat, der gleichzeitig Plattenspieler war. Von diesem Radio ging eine Leitung zu den beiden Lautsprechern, welche auf beiden Seiten der Türe angebracht waren. Der Radio spielte so laut, dass man von dem grossen Raume aus, wo sich die Russen auskleideten, die Schüsse dort drüben nicht hören konnte. (Zeigt auf die Zeichnung der Messlatte)

F.: Was war der Zweck der Musik?

A.: Dass man die Schüsse nicht hören konnte

F.: Was war der Zweck der Untersuchung, welche in dem Beratungsraum vorgenommen wurde?

A.: Das kann ich nicht sagen, weil der Arzt anwesend war

F.: In welcher Weise wurde gewöhnlich dem SS-Mann hinter der Wand das Zeichen zum Schiessen gegeben?

A.: Er klopfte mit seinem Kopf od. mit seinem Fuss an die Wand

F.: Wenn ein Kriegsgefangener erschossen wurde und er nach vorwärt fiel, starb er dann sofort?

Verteidiger: Ich beanstande diese Frage gegenüber diesem besonderen Zeugen. Dieser Zeuge hat nie ausgesagt, dass diese Gefangenen Kriegsgfangenen waren. Dieser Zeuge hat sie nur Kommissare genannt.

Anklagevertreter: Ich werde diese Frage anders formulieren.

F.: Als diese Russen erschossen nach vorne fielen, starben sie dann immer?

A.: Im ersten Augenblick nicht, ausserdem war das nicht festzustellen.

F.: War es irgendwann notwendig, Gnadenschüsse zu verabreichen?

A.: Ja, das geschah von Zeit zu Zeit

F.: Ungefähr wie viele verschiedene SS-Männer nahmen an den Operationen im Pferdestall während des Zeitraumes als Sie dort waren, teil?

A.: Die Stärke des Kommandos betrug ungefähr 21 Mann. Es kam oft vor, dass einer Unterführer zu diesem Kommando bestimmt wurde und nicht kommen konnte, weil er irgendwo anders Dienst hatte, aber die erforderliche Stärke war trotzdem immer anwesend.

F.: Welchem Teil des Personals des Konzentrationslagers Buchenwald gehörten diese Verschiedenen Mitglieder des Kommandos an ?

A.: Die meisten von Ihnen gehörten zur Abt. 1, 4 und 5 und einige zur Abteilung 3.

F.: Waren sie alle Angehörige des Verwaltungsstabes des Lagers Buchenwald?

A.: Mit Ausnahme der Abteilungen 3 und 1 gehörten sie zur Lagerverwaltung

F.: Waren sie alle Angehörige des sogenannten Stabes des Lagers Buchenwald?

A.: Ja

F.: Was war gewöhnlich der Rang der SS-Leute, die an den Vorgängen im Pferdestall beteiligt waren?

A.: Seit Ende 1941 bis Mitte 1942 hatten alle von ihnen den hohen Rang eines SS-Oberscharführers

F.: Und nachher?

A.: Nachdem einige Angehörige des Kommandos nach Lublin versetzt oder an die Front gekommen waren, waren einige Angehörige des Kommandos SS Scharführer.

F.: Wurden für die Beteiligung an den Tätigkeiten im Pferdestall Sonderrationen empfangen?

A.: Anfangs von Zeit zu Zeit wurde Brot, Butter und Wurst ausgegegeben, von Zeit zu Zeit auch Zigaretten. Ich gebe zu, dass ich selbst für meine Arbeit zeitweise 20 Zigaretten erhielt.

F.: Auch Schnaps?

A.: Jeder Mann bekam dann 1/5 Liter Schnaps

F.: Erhielten Sie irgendwann eine Geldbelohnung für Ihre Teilanahme oder erhielten die anderen irgendeine Geldbelohnung für ihre Beteiligung in dem Pferdestall?

A.: Ich weiss nicht, ob die anderen Unterführer Geld bekamen. Ich bekam 50,-RM zu Weihnachten 1942. Ich unterschrieb eine Quittung auf dem Dienstzimmer

F.: Zur Auffrischung Ihres Gedächtnisses: Erhielt sonst noch jemand vom Kommando 99 ausser Ihnen Geld?

A.: Das weiss ich nicht.

F.: Erinnern Sie sich, am 21.Febr. 1947 in diesem Lager Angaben gemacht zu haben?

A.: Ja.

F.: Erinnern Sie sich, die folgende Frage beantwortet zu haben: Wieviel Geld bekamen Sie?

A.: Ja

./.

F.: erinnern Sie sich, diese Antwort gegeben zu haben: "Das Kommando 99 erhielt zu Weihnachten 50,-RM"?

A.: Wenn das dort geschrieben steht, dann muss ich es gesagt haben, (sieht das Protokoll ein) Ja, das ist richtig

F.: Und erinnern Sie sich an folgende Frage: "Und wann erhielten Sie 50,-RM zu Weihnachten "?

A.: Ja

F.: Und erinnern Sie sich, folgende Antwort gegeben zu haben: "Jedesmal an Weihnachten"?

A.: Kann sein, ich habe mich in meinen Angaben geirrt.

F.: Kennen Sie den Angeklagten Dittrich?

A.: Ja

F.: Sahen Sie Dittrich jemals an den Tätigkeiten des Kommandos 99 teilnehmen

A.: Ja

F.: Wieviele Male sahen Sie Dittrich an den Tätigkeitendes Kommandos 99 teilnehmen?

A.: Er gehörte zu diesem Kommando eine ganze Zeit lang bis er von Buchenwald wegkam

F.: Sehen Sie sich im Gerichtssaal um und sagen Sie, ob Sie Dittrich hier erkennen.

A.: Es ist Nummer 4

Anklagevertreter: Es soll protokolliert werden, dass der Zeuge den Angeklagten Nr. 4, nämlich den Angeklagten Dittrich richtig erkannt hat.

F.: Sahen Sie Dittrich jemals an den Erschiessungen teilnehmen?

A.: ja

F. Wieviele Male?

A.: Es mag einmal, zweimal , vielleicht auch dreimal gewesen sein, aber ich könnte die genaue Zahl nicht sagen.

F.: Welches Waffenmodell gebrauchte er?

A.: Pistole Kal. 7.65

F.: Wie weit weg von Dittrich standen Sie, als er schoss?

A.: Ich sah ihn eintreten, es war auf eine Entfernung von ungefähr 6 od. 8 Metern, dann war ich zusammen mit ihm in dem Raum, wo er die Schüsse abfeuerte.

/.

29

F.: Sahen Sie ihn wirklich Schüsse abgeben?

A.: Ja

F.: Wieviel Schüsse gab er ab?

A.: Es waren zwei Ladestreifen, jeder Ladestreifen hat 7 Schüsse

F.: Waren gewöhnlich einer oder zwei Männer hinter der Wand, welche wie die Abbildung auf Tafel P 12 aussah?

A.: Das kommt darauf an, manchmal waren dort 2 Männer und manchmal auch nur einer

F.: Aber Sie waren tatsächlich dort als Dittrich Schüsse abgab?

A.: Ja

F.: Ist er hier in diesem Gerichtssaal?

A.: Es ist Nummer 5

Anklagevertreter: Es soll protokolliert werden, dass der Zeuge dem Angeklagten Nr. 5 richtig als Wiegand Hilberger erkannt hat

F.: War Hilberger ein Angehöriger des Kommandos 99?

A.: Er gehörte zu diesem Kommando

F.: Wieviele Male sahen Sie Hilberger in der Gegend des Pferdestalls?

A.: Hilberger war nur eine kurze Zeit dort, weil er die ganze Zeit über krank war

F.: Wieviele Male hat Hilberger geschossen, wenn Sie das wissen?

A.: Ich sah Hilberger keine Schüsse abgeben

F.: Sahen Sie ihn in der Nähe des Pferdestalles während dort die Sache vorsichging?

A.: Ja

F.: Welche Art Uniform trug Hilberger?

A.: Er trug die graue Uniform

F.: Trug er jemals einen weissen Mantel?

A.: Ja, er hatte auch einen weissen Mantel

F.: Sahen Sie ihn im Beratungsraum?

A.: Das mag sein, ich erinnere mich nicht daran, aber immer, wenn das Kommando Dienst hatte, war er dort

./.

F.: Wie oft hatte das Kommando Dienst, während Sie dazu gehörten?

A.: Ich selbst war ungefähr 40 mal dabei und da ich inzwischen auf Transporten nach den Aussenlagern war, war ich nicht die ganze Zeit dort und ich weiss nicht, wieviele male Kommando 99 dort Dienst hatte

F.: Nun, von wann bis wann hatten Sie Dienst bei Kommando 99?

A.: Von Ende 1941 bis die Erschiessungen aufhörten, d.h. bis Mitte 1943, obwohl das Kommando bis 1944 bestand

F.: Kennen Sie Werner Berger?

A.: Ja

F.: Ist er hier im Gerichtssaal?

A.: Nr. 1

Anklagevertreter: Es soll protokolliert werden, dass der Zeuge den Angeklagten Nr. 1, nämlich Werner Berger richtig erkannt hat

F.: War er ein Angehöriger des Kommandos 99?

A.: Ja

F.: Sahen Sie ihn in dem Stall oder darum herum?während der Vorgänge im Pferdestall?

A.: Ja

F.: Sahen Sie Berger jemals an den Erschiessungen im Pferdestall hinter dieser Wand, die auf Tafel 12 abgebildet ist, teilnehmen?

A.: Ja, ich selbst war dort anwesend

F.: Wieviele Male sahen Sie Berger schiessen?

A.: Jedenfalls gab er Schüsse ab einmal als ich dort war, ob er sonst noch Schüsse abgab, weiss ich nicht

F.: Wieviele Schüsse gab er ab zu der Zeit, als Sie anwesend waren?

A.: Es waren zwei Ladestreifen mit zusammen 14 Schüssen

F.: 14 Schüsse in jedem Ladestreifen od. 14 Schüsse insgesamt?

A.: Insgesamt 14 Schüsse

F.: Nun, wurde nur ein Schuss auf jeden Russen abgefeuert, ist das richtig?

A.: Ja, nur einer

F.: Nun, wann war das, wo Sie anwesend waren und Berger gab Schüsse ab?

A.: Es muss in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 gewesen sein

F.: Während des gesamten Zeitraumes, wo Sie ein Angehöriger des Kommandos 99 waren, wie viele Russen wurden ungefähr während dieser Zeit in dem Pferdestall auf die von Ihnen beschriebene Weise erschossen?

A.: Nach meiner Schätzung 3-4000, der Schriftführer Otto sagte etwas anderes, es ist nur meine Schätzung

F.: Kennen Sie Josef Bresser

A.: Ja

F.: Ist er im Gerichtssaal

A.: Nummer 3

Anklagevertreter: Es soll protokolliert werden, dass der Zeuge den Angeklagten Nr. 3, Bresser, richtig erkannt hat

F.: Sahen Sie Breser jemals in dem Pferdestall oder darum herum während der Vorgänge in demselben?

A.: Ja

F.: Welche Art von Uniform trug er?

A.: Er hatte eine graue Uniform und gewöhnlich fuhr er den Wagen mit den Körpern bezw. Leichnamen.

F.: Sahen Sie ihn jemals mit einem weissen Mantel?

A.: Ja, ich sah ihn, wie er seinen weissen Mantel trug

F.: Wie viele Male sahen Sie ihn den weissen Mantel tragen?

A.: Ich glaube, es war einmal oder zweimal, er war dorthin kommandiert und er fuhr nicht den Wagen

F.: Kennen Sie Herbert Günther Moeckel?

A.: Ja, Nr. 6

Anklagevertreter: Es soll protokolliert werden, dass der Zeuge den Angeklagten Nr. 6, Möckel, richtig erkannt hat

F.: Gehörte er zum Kommando 99?

A.: Ja, kurze Zeit, ich glaube er ging im Jahre 1942 nach Lublin

F.: Sahen Sie ihn in dem Pferdestall oder darum herum während der Vorgänge in demselben?

A.: Ja

./.

F.: Wie war er gangezogen?

A.: Er trug eine grau Uniform und weine weisse Mütze

F.: Wie viele Male sahen Sie ihn um den Pferdestall herum?

A.: Das könnte ich nicht genau sagen, es mag 5 od. 6mal gewesen sein

F.: Kommen Sie ~~zu~~ für einen Augenblick hier herüber. Nun, als der Russe hier in dieser Lage stand und der SS-Mann war hinter der Wand, trug dann der SS-Mann hinter der Wand irgendein besonderes Kleidungs- ~~und~~ oder Ausrüstungsstück?

A.: Nein, er trug nur diesen weissen Mantel

F.: Trug er an seiner Stirne od. seinem Kopf irgendein Ausrüstungsstück ?

A.: Er hatte etwas , um seine Augen zu schützen

F.: Nun, warum trug er dieses Schild zum Schutze seiner Augen?

A.: Es kam verschiedene Male vor, dass , wenn der Schuss abgegeben wurde, Blut oder Gehirnmasse austrat und so wurde dieser Schutz angewandt, damit kein Blut oder Gehirnmasse in die Augen dieses SS Mann eindringen sollte.

F.: Wie weit weg vom Hinterkopf des Russen war die Pistole? wenn sie von dem SS-Mann hinter der Wand abgeschossen wurde?

A.: Das hing von dem Mann, welcher den Schuss abgab, ab

F.: Ungefähr?

A.: 20 bis 25 cm. um durch den Kopf zu schiessen

F.: Während welcher Tageszeit fanden diese Erschiessungen statt?

A.: Immer am Abend

F.: Es feuerte tatsächlich mehr als ein SS-Mann Schüsse ab während des Verlaufes einer dieser Erschiessungen am Abend, war das nicht so?

A.: Nein, es war immer nur einer, welcher die Schüsse abgab,wenn zwei gleichzeitig hinter der Wand waren, dann war immer nur einer da, welcher den Schuss abgab

F.: Angenommen, es sollten 50 Russen an einem Abend erschossen werden, hat dann ein SS-Mann alle 50 erschossen?

Verteidiger: Ich lehne diese Frage als unbegründet ab

Anklagevertreter: Ich will die Frage neu formulieren. Ich glaube nicht, dass er die ursprüngliche Frage verstanden hat. Darum geht es. Ich will die Frage zurückziehen.

./.

Zeuge Hälbig: Es wäre unmöglich, dass zwei Männer durch diesen Schlitz schiessen könnten.

F.: Während des Verlaufes der Erschiessungen an einem Abend, wie viele Russe wurden da erschossen?

A.: Das kommt darauf an, manchmal bis zu 50, ich weiss nicht, ob sonst einmal noch umfangreichere Erschiessungen stattfanden

F.: Wenn es 50 waren, hatte dann ein SS Mann alle 50 zu erschiessen?

A.: Nein

F.: Wie viele SS-Männer nahmen an der Erschiessung einer solchen Gruppe von Russen teil?

A.: Am Anfang waren es 2 sehr bekannte Scharfschützen , sie nahmen die ganzen Erschiessungen vor, leider sind beide tot. Man soll über die Toten nicht Schlechtes reden, aber das ist die Wahrheit, es waren dies die SS Hauptscharführer Plank und Taufratshofer

F.: Wer bestimmte, welcher SS Mann an einem bestimmten Abend die Erschiessungen vorzunehmen hatte?

A.: Dies wurde durch den Stabsfeldwebel , zuerst durch Thalmann und dann durch Hupfer bestimmt, es kam auch vor, dass sie untereinander ausmachten, wer die Erschiessungen vornehmen sollte.

F.: Die SS-Unterführer kamen untereinander selbst überein, wer die Erschiessungen vornehmen sollte?

A.: Ja, das war am Anfang so

F.: War es immer notwendig, dass Angehörige des Kommandos 99 bei den Erschiessungen anwesend waren?

A.: Ja, eine bestimmte Anazahl von ihnen wurde benötigt

F.: Wurde Ihnen jemals mitgeteilt, Sie sollten an einer Erschiessung teilnehmen und Sie nahmen nicht daran teil?

A.: Ja, einmal.

F.: Wurden Sie dafür bestraft, dass Sie nicht teilnahmen?

A.: Ich wurde nicht bestraft

F.: Kam es sonst noch vor, dass Angehörige des Kommandos 99 benachrichtigt wurden, sie sollten zu einer Erschiessung antreten und sie traten nicht an?

A.: Ich weiss, dass SS-Scharführer Schichtzeltz eine Verwarnung erhielt, aber ich weiss nicht, was das für eine Verwarnung war.

F.: War das Kommando 99 und das was in dem Pferdestall vorging, eine geheime Operation?

A.: Auf dem Schreiben war ein Stempel "geheim"

F.: Waren die Vorgänge in dem Pferdestall, d.h. die Art wie die Russen eingebracht und hingerichtet wurden, waren diese Methoden und diese Tätigkeiten "geheim"?

A.: Wie soll ich das verstehen?

F.: Wurde Ihnen nie gesagt, das was in dem Pferdestall geschah, müsse verheimlicht werden?

A.: Das wurde uns nicht gesagt

F.: Wurde die Tätigkeit in dem Pferdestall als Geheimnis angesehen?

A.: Ja, es wurde von jederman angenommen, dass er es für sich behalte

F.: Haben Sie daraufhin einen besonderen Eid geleistet?

A.: Nein, daraufhin haben wir keinen Eid geleistet.

F.: Um Ihr Gedächtnis aufzufrischen, zitiere ich wiederum aus Ihren Angaben vom 21.Febr. 1947: Wurde Ihnen da nicht diese Frage gestellt: "Haben Sie einen besonderen Eid geleistet"?

A.: Ja

F.: Und antworteten Sie da nicht: Ja?

A.: Das ist möglich

F.: Und wurde Ihnen nicht diese Frage gestellt: "Wer hat Ihnen diesen Eid abgenommen?"

A.: Wenn dies dort geschrieben ist, muss ich es gesagt haben

F.: Und antworteten Sie nicht: "Der SS-Kommandant Oberst Koch"?

A.: Das ist möglich

F.: Und wurde Ihnen nicht diese Frage gestellt: Ist das nicht eine Tatsache, dass diese Namen nach Berlin gemeldet wurden, da jeder Unterführer auf Kommando 99 einen Eid zu leisten hatte."

A.: Ja, sie wurden nach Berlin gemeldet

F.: Nun, als Ergebnis Ihrer Tätigkeiten und der Tätigkeiten der Anghörigen des Kommandos 99 wurden nicht auch Auszeichnungen verliehen?

A.: Ich habe ein Kriegsverdienstkreuz im Jahre 1942 bekommen, aber ich weiss nicht, ob es für meine Tätigkeiten beim Kommando 99 war. Andere Unterführer bekamen die gleiche Medaille.

F.: Nun, bei Ihrem Verhör am 21. Febr. 1947 wurde Ihnen da nicht diese Frage gestellt und gaben Sie nicht die folgende Antwort: " Haben nicht alle Mitglieder des Kommandos 99 es tatsächlich mit Ihnen im April 1942 erhalten, als Sie das Ihrige erhielten od. hatten es bereits erhalten od. erhielten Sie ./.

das Kriegsverdienstkreuz zu einer späteren Zeit? Und gaben Sie nicht diese Antwort:"Fast alle" ?

A.: Ja, das ist es ,was ich sagte, auch die anderen Unterführer

F.: War das wahr?

A.: Ja

F.: War bei der Abgabe des sogenannten Gnadenschusses an die Russen, welche nach der Erschiessung noch nicht ganz tot waren, etwas anderes als eine Pistole verwendet worden?

A.: Da waren 2 Vorfälle, welche sich dort ereignet haben und von denen ich wirklich etwas weiss. Einer mit Stabsfeldwebel Hupfer, ein Russe, welcher angeschossen war, lief aus dem Raum heraus, ich war damals mit dem Wasserschlauch betraut und ich rannte hinter ihm her und als ich hinaus kam, sah ich, dass Hupfer einen Russen mit einem Dolch niederstiess

F.: Was für eine Art von Dolch war das?

A.: Es war ein Dolch ungefähr 25 cm lang, der scharfe Teil war ungefähr 10 - 15 cm lang.

F.: Sahen Sie , wie der Dolch bei einer anderen Gelegenheit auch verwendet wurden?

A.: Ich möchte erwähnen, dass ich an diesem Tage mich mit Hupfer so sehr stritt, dass ich wegging, das war der Fall,woe ich nicht hinging, aber ich wurde nicht bestraft. Der zweite Vorfall war einer, bei welchem ein Insasse beteiligt war, sein Name war Janzen. Da ich bei den Insassen Dienst hatte wegen des Krematoriums, kümmerte ich mich meistens selbst um die Insassen, weil sie dort vollständig unabhängig lebten, meist ohne Überwachung, es war in dem Augnblick, als der Lastwagen ankam, der sogenannte Leichenlastwagen; es wurde angenommen, dass die Leichname auf dem Lastwagen geladen wurden. Ich hörte ausserhalb des Raumes einen Lärm. Die Insassen hatten Streit, als ich die Türe öffnete, sah ich den Insassen Janzen, welcher einem Russen, der noch nicht tot war, den Hals durchschnitt, ich schlug ihn nieder, so dass er umfiel.

F.: Der erste Russe, von dem Sie erzählten, dass er angeschossen davonrannte, war das ein Russe von der Wand auf Plan 12?

A.: Ja

Anklagevertreter: Sie können nun das Kreuzverhör vornehmen

Fragen des Verteidigers:

F.: Bei der direkten Vernehmung sagten Sie aus, dass , wenn Sie über die Einteilung zum Exekutionsdienst beim Kommando

./.

sprachen , dass sie dann unter sich es ausmachten und Sie haben soeben die Namen von Thalmann und Hupfer erwähnt, als Sie erwähnten; "sie", haben Sie diese beiden gemeint?

A.: Nein, Thalmannwar der Hauptfeldwebel und Hupfer versah dessen Dienst als Stellvertreter,d.h. dass sie für alle Arbeiten die Leute einteilten, die von Unterführern zu erledigen waren.

F.: Sie entschieden also, wer in jene Schützkammer gehen sollte, an den Hinrichtungstagen, ist das richtig?

A.: Ja, Sie bestimmten die Leute dafür

F.: Wer war der Vorgesetzte? im Pferdestall für die 6 Angeklagten auf der Anklagebank?

A.: Ich hatte dort den höchsten Rang,aber ichwar nicht ihr Vorgesetzter, ich war eben auch nur einer , von denen, welche die Befehle ausführten

F.: Wem unterstanden die Unterführer in dem Pferdestall während einer Exekution

A.: Thalmann od. Hupfer

F.: Nun, wussten diese 6 Männer hier auf der Anklagebank, dass sie sich im Pferdestall zu irgendeiner Zeit zum Dienst zu melden hatten?

A.: Zuerst wurden sie durch Lautsprecher benachrichtigt, es wurde ihnen gesagt: " Kommando 99 Aufs Dienstzimmer", später wurde jeder einzeln durchs Telefon benachrichtigt

F.: Wenn nun einer dieser Männer sichgeweigert hätte, sich im Pferdestall zu melden, nachdem er entweder durch den Lautsprecher od. durchs Telefon benachrichtigt worden war, was wäre geschehen?

A.: Ich glaube, sie wären bestraft worden,

F.: Sie sagten heute morgen auf direkte Befragung über einen Befehl aus, welcher von dem Höheren Sicherheitsamt übersandt worden war und worin mitgeteilt wurde, dass eine Exekution stattfinden soll; erinnern Sie sich, ob darin auch gesagt wurde, in welcher Weise eine Exekution durchgeführt werden sollte?

A.: Nein, nur dass sie hingerichtet werden sollten.

F.: Erinnern Sie sich an irgendwelche andere Befehle, welche in dem Stall gesandt wurden und worin die Art und Weise, in welcher die Exekution durchgeführt werden sollte, bezeichnet war?

A.: Ich glaube, es gab ein oder zwei Fälle, in welchen Erhängungen vorgenommen wurden.

./.

F.: Nun, bezüglicher jener Exekutionen, die im Pferdestall stattfanden, woher bekamen die Beamten, die dort Dienst hatten, ihre Befehle zur Ausführung der Exekutionen auf diese bestimmte Weise her?

A.: Dies geschah in der gleichen Weise wie in O ranienburg

F.: Wissen Sie, woher die der Befehl kam, aus welchem hervorging, dass diese Exekutionen in dem Pferdestall in der gleichen Weise wie die in Oranienburg erfolgen sollten?

A.: Er kam von Oranienburg aus Hauptwquartier des Reeichsführers SS, das war die höchste Stelle für die Konzentrationslager

F.: Erinnern Sie sich an einen Gefangenen in Buchenwald namens Zgoda, der um den Pferdestall herum arbeitete?

Anklagevertreter: Ich beanstande eine Aussage des Zeugen, , die sich nur auf den Zeugen Zgoda bezieht und ehe dieser als Entlastungszeuge verwendet wird, davon war in der Vernehmung keine Rede, dies ist kein Kreuzverhör

Verteidiger: Ich denke an Kreuzverhör, wenn ich es klar mache, dass es mein Ziel ist, wenn ich diese Frage stelle, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zgoda in Frage zu stellen; Dies wäre zulässig, aber ich glaube, diese Frage geht darüber hinaus, die Frage, mit welcher die Verteidigung versucht, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zogda anzugreifen, weil die Frage, die ich stelle in Beziehung steht zu einer Frage, welche heute morgen an Zgoda gerichtet wurde

Vorsitzender: Das Gericht ist der Ansicht, dass, weil dies nicht ein Gegenstand der direkten Vernehmung war, wir ihn wahrscheinlich als Entlastungszeugen noch einmal aufrufen werden

Fragen des Verteidigers:

F.: Erinnern Sie sich an irgendwelche Exekutionen, die in Eisenbach stattfanden?

A.: Ja

F.: Waren Sie jemals bei Exekutionen in Eisenbach anwesend?

./.

Anklagevertreter: Ich beanstande auch diese Frage

Verteidiger: Ich habe nicht den Namen des Zeugen Zgoda erwähnt, Sie erinnern sich, dass dieser Zeuge bei der direkten Vernehmung angab, er sei anlässlich von 2 Exekutionen an anderen Orten weggewesen.

Vorsitzender: Wollen Sie diese Frage anders formulieren.

F.: Waren Sie jemals bei Exekutionen irgendwo anders als in dem Stall anwesend?

A.: Ja .

F.: Wo?

A.: Weil ich im Krematorium Dienst hatte , führte ich Exekutionen durch Erhängen durch, dies waren reguläre Urteile, welche vollstreckt werden mussten und ich sah keinen Grund, warum ich diese Exekutionen nicht ausführen sollte.

F.: Erinnern Sie sich, wer bei diesen Exekutionen anwesend war?

A.: Bei den Exekutionen, welche im Krematorium vollzogen wurden, war stets der Adjutant und Lagerrichter anwesend, ausserdem ein Arzt, ein Protokollführer und ein Schutzhaftlagerführer.

F.: Waren irgendwelche Gefangenen dabei anwesend, irgend welche Kapos?

A.: Ja, es waren immer 2 Insassen anwesend

F.: Erinnern Sie sich an die Namen von irgendwelchen Kapos od. Insassen, welche bei diesen Exekutionen , über die Sie soeben ausgesagt haben, dabei waren.

A.: Ja

Fragen der Verteidigung :

F.: Bei den Exekutionen , welchen Sie anwohnten, war da ein Gerichtsoffizier anwesend?

A.: Ich selbst sah keinen

F.: Sahen Sie den Lagerkommandanten dort?

A.: Ich möchte erwähnen, dass zu der Zeit, als Koch Lagerkommandant war, er ziemlich oft dort war, auch mit dem damaligen Adjutanten und Gerichtsoffizier Biegler, zusammen mit Koch war oft der Polizeipräsident der Wehrmacht Hennecke und deshalb bestand kein Grund für un

an der Legalität der Exekutionen zu zweifeln, umsomehr als höhere Offiziere dabei waren.

F.: War ein Arzt dabei?

A.: Ja, der Schutzhaftlagerführer und der Arzt

F.: Erinnern Sie sich an einen Mann namens Zogoda, dass dieser bei jenen Exekutionen dabei war?

Anklagevertreter: Ich denke, ich sollte aufstehen und Einspruch erheben .....

F.: Verteidiger: Ist die Grösse des Schlitzes in jener Messwand dort drüben die genaue Grösse des Schlitzes, der in dem Pferdestall in Buchenwald angebracht war?

A.: Es ist ungefähr dasselbe .

F.: War es in jenem Raum hinter dem Schlitz dunkel?

A.: Ja

F.: Konnte ein Mann, welcher aussenstand, durch jenes Loch hindurchsehen und einen Mann auf der Innenseite jenes Raumes erkennen?

A.: Nein, er war zu weit weg

F.: Haben Sie die Exekutionen, die dort in dem Stall stattfanden, als legal Exekutionen angesehen?

Anklagevertreter: Ich erhebe ~~ei~~ Einspruch

Verteidiger: Beim Kreuzverhör ist der Spielraum , den ich bei einer derartigen Frage habe, unbegrenzt

Anklagevertreter: Diese Frage erfordert auf seiten des Zeugen eine Schlussfolgerung

Vorsitzender: Der Einspruch wird abgewiesen, es kann geantwortet werden?

Zeuge HELBIG: Nach meiner Auffassung waren diese Exekutionen sicherlich legal. Wir wissen sehr wohl, dass im russischen Radio die ganze Zeit über gesagt wurde, es gäbe keinen Pardon für die SS. Aus diesem Grunde ergriffen die deutschen Repressalien. Der Männer, welcher die Russen anstiftete, die SS wie wilde Tiere zu töten, das waren die Kommissare und die Politruks und diese Leute wurden durch die Deutschen erschossen

.....

F.: Haben Sie während dieser Exekutionen in dem Pferdestall jemals einen Insassen namens Zgoda gekannt? ./.

Ja,

A,: Er war auch dort

F.: Hätte Zgoda die Möglichkeit gehabt, bei den Exekutionen gewusst zu haben, wer da oder dort auf Wache stand, wie dies auf der Tafel P 11 bezeichnet ist ?

F.: Das kann ich nicht erklären

F.: Wäre es ihm erlaubt gewesen, zu irgendeiner Zeit irgendwo anders hinzugehen, ausser diesem Bezirk hier oder dort bei dem Ofen, wie Sie dies in Ihrer Aussage beschrieben haben?

A.: Zu dem Ofen konnte er nur hingehen, wenn ich ihnen sagte: "Gehen Sie zu dem Ofen und wärmen sich auf." Oder es konnte vorkommen, dass sie während einer Pause den Raum betreten wollten, um auf dem Ofen Wasser heiss zu machen, weil sie ihre Hände in derselben Weise wie jemand anders desinfizieren mussten.

.....

F.: Als die Gefangenen hier starben und die Leichname hinaus getragen werden mussten, wer trug sie hinaus? (Zeigt auf den Raum ganz rechts)

A.: Die drei dort drüben

F.: War Zgoda einer davon?

A.: Ja

.....

Jans Janssen

F.: Wie hiessen Sie?

A.: Jans Janssen

F.: Welche Staatsangehörigkeit besitzen Sie?

A.: Die Deutsche

F.: Was ist ihr derzeitiger Status?

A.: Internierter

F.: Hier in Dachau?

A.: Ja

F.: Waren Sie jemals in dem Konzentrationslager Buchenwald?

A.: Ja

F.: Hatten Sie Dienst bei einem der Exekutions-Kommando in Buchenwald?

./.

A.: Nein , nur bei dem Kommando in Eisenach

F.: Waren Sie Augenzeuge von Hinrichtungen in Eisenach?

A.: Ich hatte den Befehl erhalten, die Posten aufzustellen

F.: Der Herr, der eben hier im Gerichtssaal war, kennen Sie ihn?

A.: Ja

F.: Sahen Sie ihn jemals , wie er bei den Exekutionen in Eisenach, denen Sie anwohnten, dabei war?

A.: Ja

F.: Wollen Sie uns sagen, welches die Rolle des Zgoda bei diesen Exekutionen war, welche Rolle spielte er bei diesen Exekutionen?

A.: Zgoda half dabei, die Schlinge um den Hals zu legen

F.: Wissen Sie, ob Ihr Kriegsverbrechen-Status hier in Dachau schon geklärt ist?

A.: Die Beschuldigungen gegen mich sind anscheinend zurückgenommen worden. Ich war wegen Eisenach angeklagt worden.

F.: Wie lange sind Sie schon hier in Dachau als Internierter?

A.: Seit Mai 1946

F.: Kannten Sie den Herrn?welcher hier im Gerichtssaal war od. sahen Sie ihn jemals hier in Dachau, seitdem Sie hier verwahrt werden?

A.: Nein, ich sahn ihn nicht in Dachau

Verteidiger: Ich habe keine weiteren Fragen mehr

Kreuzverhör:

Fragen des Anklagevertreters:

F.: Was war der Name dieses Mannes, welchen Sie im Gerichtssaal sahen?

A.: Er wurde mit dem Vornamen Marian angeredet.

F.: Welches ist sein Familienname?

A.: Das weiss ich nicht.

F.: Sahen Sie ihn jemals im Pferdestall in Buchenwald?

A.: Nein.

./.

F.: Sie waren 3 od. 4 mal dort, nicht wahr?

A.: Nein

F.: Und Sie trugen nie einen weissen Mantel als Sie dort waren?

A.: Nein

F.: Der Mann, welchen Sie eben sahen und welchen wir Zgoda nennen wollen, war ein Leichenträger, nicht wahr?

A.: Das weiss ich nicht

F.: Nun, als Sie ihn beim Kommando Eisenach sahen, damals war er ein Leichenträger, nicht wahr?

A.: Nachdem das Urteil vollstreckt war, half er die Leichnahme zum Wagen tragen. Ich sah das.

F.: Und das war alles ,was er tat, nicht wahr?

A.: Ich sah sonst nichts. Und er half beim Aufrichten des Galgens

F.: Nun, sagen Sie mir etwas anderes, kannten Sie Scharführer Helbig?

A.: Ja

F.: Nun, als Helbig hier vor Gericht sagte, dass Zgoda ein Leichenträger gewesen sei, hatte Helbig damit Recht od. Unrecht?

A.: Er hatte Unrecht, weil er beim Anlegen der Schlinge in Eisenach half

F.: Nachdem die Exekutionen vollzogen waren?

A.: Nach der Exekution half er , die Leichen hinaustragen

Anklagevertreter: Ich habe keine weiteren Fragen

Verteidiger: Ich habe ebenfalls keine weiteren Fragen

Vorsitzender: Hat das Gericht noch Fragen zu stellen? Anscheinend keine.Der Zeuge ist entlassen.

.....

Schobert

F.: Wie heissen Sie,

A.: Max Schobert

./.

F.: Waren Sie jemals im Konzentrationslager Buchenwald während des letzten Krieges

A.: Ja

F.: Was war zu jener Zeit Ihr Rang?

A.: Ich kam nach Buchenwald als als Oberleutnant der SS, das war im Jahre 1940, im April od.Mai 1942 wurde ich Hauptmann der SS und am 30.Jan. 1945 Major der SS.

F.: Erinnern Sie sich an den sogenannten Pferdestall in Buchenwald, wo die Exekutionen durchgeführt wurden

A.: Ja

F.: Waren Sie bei irgendwelchen Exekutionen in diesem Pferdestall anwesend?

A.: Ja

F.: Wer gab Ihnen Befehl, zu diesem Pferdestall zu gehen?

A.: Ich erhielt den Befehl vom Kommandanten

F.: Wer war damals der Kommandant?

A.: Zuerst war es Oberst der SS-Koch und später General der SS Pister

F.: Wollen Sie uns sagen, in welcher Art und Weise Koch Ihnen den Befehl gab, zum Pferdestall zu kommen?

A.: Dieser Befehl kam von Oberst Koch über den Offizier vom Dienst und es gab da einen schriftlichen Befehl aus Berlin, den der Kommandant bei sich führte und in welchem die Art der Exekution bestimmt war, aber ich sah diesen Befehl nicht persönlich, sondern ich hörte davon von dem damaligen Offizier vom Dienst und von dem SS-Offizier Florstedt.

F.: Wissen Sie, was mit jenem Originalbefehl geschah, welcher von Berlin kam?

A.: Ich weiss nicht, was damit geschah.

F.: Wissen Sie, warum die Exekution in der Weise durchgeführt wurde, wie dies in dem Pferdestall geschah?

A.: Ich kenne nicht den wirklichen Grund, aus welchem Berlin jenen Befehl gab, ich nehme an, dass es der Grund war, dass jene Exekutionen auch in Berlin stattfanden.

F. : Wollen Sie auf die Zeichnung dort drüben an der Wand sehen und uns sagen, ob Sie auch in dem sogenannten Beratungsraum dort auf jener Tafel waren? Wollen Sie näher herankommen?

A.: Ja

./.

F.: Nun, wäre es für einen Mann, der an diesem Orte stand, möglich gewesen, zu sehen, was in diesem Teil des Raumes vor sich ging bezw. die Personen hier zu erkennen?

A.: Nein, das ist unmöglich

Verteidiger: Es möge protokolliert werden, dass der Verteidiger von dem Raum, der auf Tafel P -11 als "Der Weg der Leichen" bezeichnet ist, zu dem Raum auf derselben Tafel, der als "Schützenkammer" bezeichnet ist, hingezeigt hat.

Fragen des Verteidigers:

F.: Wenn ich Ihnen sage, dass ein Belastungszeuge namens Zgoda aussagte, er habe von jener Schützenkammer aus die Leute erkennen können, hatte der dann Recht oder Unrecht?

A.: Er hatte Unrecht, das ist unmöglich, weil dieser Raum vollständig verdunkelt war und hier nur ein sehr schmaler Schlitz war mit einer Weite von ungefähr 1 1/2 bis 2 cm, so dass der Lauf der Pistole hindurchgesteckt werden konnte.

F.: Ist die Öffnung hier auf Tafel P12 genau so, wie sie in dem Pferdestall war, als Sie bei den Exekutionen anwesend waren?

A.: Die Öffnung ist viel zu sehr übertrieben dargestellt.

F.: Meinen Sie enger oder weiter?

A.: Sie war viel enger.

F.: Nun, wollen Sie uns sagen, nachdem Sie Befehl erhielten, bei einer Exekution hier in dem Pferdestall hier anwesend zu sein, was für Schritte erfolgen danach, um die Exekutionen durchzuführen, wollen Sie uns schrittweise erzählen, wenn Sie sichdaran erinnern?

A.: Der Original-Befehl von Berlin, in welchem die ganze Art der Exekution beschrieben war, befand sich beim Kommandanten und es gab da einen gesonderten Befehl zusammen mit den Transporten, welche von Zeit zu Zeit eintrafen. Jener Befehl sagte ungefähr folgendes: "Die Kommissare und Politruks, welche hier namentlich erwähnt sind, müssen hingerichtet werden". Dieser Befehl wurde damals dem Leiter der Exekution durch einen Gestapo -Beamten übergeben und dieser Mann, dem die Exekution aufgetragen war, las das einmal laut vor.

F.: Können Sie sich ungefähr erinnern oder uns nach bestem Wissen sagen, was dieser Befehl, den Sie vorlesen hörten, enthielt?

A.: Wie ich vorher sagte: "Die Kommissare und Politruks, die namentlich erwähnt sind, sind hinzurichten." Und er war unterschrieben von dem SS-General Müller in Berlin. ./.

F.: War jeder Schritt bei den Exekutionen dort in dem Pferdestall befohlen?

A.: Ja

F.: Hat irgendeiner der Angehörigen oder die Unterführer jenes Kommandos freiwillig an jenen Exekutionen teilgenommen?

A.: Nein, ich möchte ~~wissen~~ jenen Soldaten kennen, der freiwillig bei einer Exekution mitmacht, ich glaube kaum, dass die Soldaten und Offiziere in Landsberg freiwillig bei einer Exekution sind, weil dies schwar auf der Seele jenes Soldaten liegt und eine Weigerung, solch einem Befehl zu gehorchen, wäre sinnlos und zwecklos gewesen, weil während eines Krieges jeder Soldat unter Kriegsgesetz steht und wenn er sich weigert, einem Befehl zu gehorchen, wird er vor ein Kriegsgericht gestellt und kein Führer oder Kommandant wie Oberst Koch od. Pister, hätte es zugelassen , dass sich einer weigert, ihren Befehlen zu gehorchen, einmal im Jahre 1941 , gegen Ende 1941, sprach ich mit Oberst Koch und ich bat ihn, mich von jenem Exekutionskommando zu befreien und er frug mich, ob ich verrückt sei und er stelle mich vor ein Kriegsgericht und er warf mich hinaus.

F.: Wissen Sie von e irgendeinem Beispiel im Lager Buchenwald wo irgendeiner sich weigerte, einen Befehl auszuführen und was geschah ihm gegebenenfalls?

A.: Ich erinnere mich an einen Fall, das war der Fall eines gewissen Oberleutnants der SS Trial; dieser Mann hatte einen Fall von Betrug durch den SS-Oberst Koch aufgedeckt und er hielt bei seiner Meldung nicht den Dienstweg ein und er ging nach Berlin kurzerhand auf einem Hinterwege und er versuchte, bei dem damaligen Generalinspekteur der SS, General Gluesks Schutz zu bekommen, weil man annahm, dass er vor ein Kriegsgericht gestellt werden würde.

F.: Was war das Reichssicher-heitshauptamt, was bedeutete es für Sie zu der Zeit, als Sie in Buchenwald waren?

A.: Das Reichssicherheitshauptamt ist die höchste ~~exekutive~~ der Gestapo und der Kriminalpolizei.

F.: Damals, als Sie im Pferdestall waren, welche Unterführer hatten dort Dienst bei den Tätigkeiten?

A.: Oberleutnant der SS- Bungeler hatte Dienst und dann ein Hauptfeldwebel Thalmann und danach Hauptfeldwebel der SS Hupfer.

F.: Nun, wenn das Kommando sich im Pferdestall zu einer Exekution meldete, wer verteilte diese verschiedenen Unterführer auf ihre Posten?

A.: Diese Einteilung wurde durch den Kommandanten od. den diensttuenden Offizier vorgenommen.

./.

Kl IIIa Eingang 45-4-m. 57

4 24
46

F.: Sahen Sie oder hörten Sie jemals, wie diese Unterführer darüber miteinander sprachen, wer zu den Erschiessungen bei einer bestimmten Exekution an einem bestimmten Tage gehen solle?

A.: Nein, und ich glaube kaum, dass einer von ihnen es gewagt hätte, dies zu tun

F.: Kennen Sie irgendeinen der Angeklagten in diesem Falle?

A.: Ich kenne Nr. 1, Berger, ich kenner Nr. 2: Bergt, ich kenne Nr. 3, Bresser, Nr. 5 Hilberger , Nr. 4 Dittrich, Nr. 6 Meoeckel

Verteidiger: Es möge protokolliert werden, dassder Zeuge jeden der Angeklagten auf der Anklagebank richtig erkannt hat

.....

F.: Die Männer, welche bei diesen Exekutionen im Pferdestall teilnahmen, waren alle Angehörige des Verwaltungshauptquartiers, nicht wahr?

A.: Das wechselte, es waren Angehörige verschiedener Abteilungen, da wurde häufig abgewechselt und dann waren ab und zu auch Angehörige der Ersatzabteilung dabei.

F.: Es waren gewöhnlich Unterführer , welche sehr zuverlässig waren, war das nicht so?

A.: Was meinen Sie mit zuverlässig ? Ich kannte nicht alle diese Unterführer . Ich wusste nicht, ob sie zuverlässig od. nicht zuverlässig waren

.....

Dittrich, Horst ✓

F.: Während Sie in jenem Raum arbeiteten, sahen Sie da irgendeinmal Befehle von höheren Offizieren?

A.: Ja

F.: Wollen Sie uns sagen, was auf jenen Befehlen stand?

A.: Ich las den Befehl, welchen der stellvertretende SS Oberfeldwebel Thalmann mir übergab und dieser Befehl stammte vom Reichssicherheitshauptamt.

F.: Woher Wussten Sie, dass er vom Reichssicherheitshauptamt stammte?

A.: Das stand links oben auf dem Schreiben gedruckt

F.: Sie haben Aussagen hier in diesem Falle gehört, dass die Angehörigen des Kommandos in dem Pferdestall alle aus dem Stab des Hauptquartiers waren, nicht wahr?

./.

A.: Ja

F.: Können Sie uns sagen, warum die Männer vom Stabe des Hauptquartiers für die Arbeit im Pferdestall ausgewählt wurden?

A.: Wenn der Lagerkommandant seinen Befehl zur Durchführung von Exekutionen aus Berlin erhielt, dann verwendete er natürlich seinen Stab, weil er diese Leute gerade zur Hand hatte.

F.: Was meinen Sie/"gerade zur Hand"? mit

A.: Sie waren in seinem Dienstbereich, es war sein Stab.

.....

F.: Und Sie hörten den Belastungszeugen aussagen, dass diese Öffnung in dieser Messvorrichtung richtig ist, nicht wahr?

A.: Ja

F.: Ist die Öffnung richtig dargestellt?

A.: Nein

F.: Wollen Sie uns sagen, warum nicht?

A.: Dieser Schlitz ist viel zu weit

F.: Bezüglich des als Schützenkammer auf Tafel P 12 bezeichneten Raumes, wo Sie nach Ihrer Angabe 2 od. 3mal anwesend waren, war dieser Raum während einer Exekution immer dunkel?

A.: Er war absolut dunkel

F.: Könnte ein Mann, welcher hier in diesem Raum ,der als "Weg der Leichname" bezeichnet ist, irgendeinen Mann in dieser Schützenkammer erkannt haben?

A.: Nein

F.: Konnte ein Mann ausserhalb der Schützenkammer diese übersehen?

A.: Nein, er konnte nicht.

.....

Werner Berger .....

F.: Nun, das nächste Mal als Sie in den Pferdestall kamen, was war da Ihre Aufgabe?

A.: Bei dieser Gelegenheit wurde ich von Thalmann ,der auf dem gleichen Gang wie ich wohnte, aufgelesen.

./.

F.: Was sagte Thalmann damals zu Ihnen?

A.: Ich habe zunächst zu erwähnen, dass mit ihm noch ein anderer SS -Unterführer und ein SS-Oberfeldwebel war und dann kamen wir durch diese Flügeltüre hier herein und als ich kam, hörte ich den Lautsprecher tönen. Dann kamen wir in diesen Raum hier. Dort drüben stand SS-Hauptmann Schobert. SS-Leutnant Schmidt und so weit ich mich erinnern kann, auch der Arzt Dr. Schidlausky. Ich weiss nicht, ob er damals SS-Hauptmann oder Major war.

F.: Was war Ihre Aufgabe bei diesem Anlass?

A.: Thalmann hatte in seiner Hand ein Blatt Papier, nach meiner Meinung war es ein Befehl und sagte uns und drei Männern, dass Russen hinzurichten seien, dass sei ein Befehl vom Reichssicherheitshauptmann, das dies Russen seien, die an ~~dee~~ der Front Verbrechen begangen oder verwundete Soldaten getötet hätten. Dann las er mich für das Erschiessen heraus, dann musste ich in diese Schützenkammer stehen und hier an der Türe traf ich Helbig. Helbig hatte in diesem Raum 2 Pistolen, es waren zwei Walter-Pistolen ,Kal. 7.65. Ich musste hier meinen Platz einnehmen, nach einiger Zeit tauchte an diesem Schlitze ein nackter Gefangener auf. Ich konnte den Betreffenden ungefähr bis zur Hälfte seines Rückens erkennen. Vorher hatte mir Helbig bereits Instruktionen darüber gegeben, was ich zu tun hätte, wenn dieser Mann an dem Schlitz auftauchen würde und er gab mir die Pistole und ich musste schiessen.

.....

F. : Nun, wenn Sie aufgefordert wurden, zu dem Pferdestall zu gehen, was wäre geschehen, wenn Sie nicht dort hingegangen wären?

A. : Wenn ich nicht dort hingegangen wäre, wäre ich sicherlich vor ein SS- und Polizeigericht gestellt worden

F.: Lassen Sie mich Ihr Gedächtnis darüber auffrischen. A ls Sie am 2.Mai 1947 in dem Buchenwald-Hauptfall aussagten, und ich zitiere von S. 1311 des Kreuzverhörs ,wurde diese Frage an Sie gestellt: "Was wäre geschehen mit Ihnen, wenn Sie bei diesem Kommando nicht erschienen wären"? Und gaben Sie da nicht zur Antwort: "Ich weiss nicht"?

A.: Das ist möglich

F.: Nun, erinnern Sie sich, sagten Sie so oder nicht?

A.: Ich weiss nicht mehr genau, ob ich diese Antwort gab oder nicht.

Anklagevertreter: Ich zitiere direkt aus den Zeugenausnahmen in dem Buchenwald-Hauptfall. S. 1311, die letzte Frage und Antwort auf jener Seite: Frage: "Was wäre mit Ihnen

./.

geschehen, wenn Sie nicht bei diesem Kommando erschienen wären?" Antwort: "Ich weiss nicht".

F.: Nun, Berger, als Soldat der deutschen Armee erhielten Sie nicht ein Handbuch der Vorschriften usw.?

A.: Ich erhielt keines

.....

F.: Wollen Sie dem Gericht nun sagen, was mit Ihnen geschehen wäre, wenn Sie sich geweigert hätten, an der Exekution im Pferdestall teilzunehmen?

A.: Wenn ich mich geweigert hätte, einen Befehl auszuführen, welchen ich von Thalmann od. dem Adjutanten od. dem Lagerkommandanten erhielt, dann wäre ich vor das SS- und Polizeigericht gestellt worden.

F.: Erhielten Sie irgend einmal eine Auszeichnung für Ihre Teilnahme an der Exekution in dem Pferdestall?

A.: Nein

F.: Wurde Ihnen irgendeine sonstige Erklärung gegeben über den Grund für die Exekution der russischen Gefangenen?

A.: Ja

F. Wollen Sie uns bitte sagen, was das für eine Erklärung war?

A.: SS Hauptfeldwebel Thalmann sagte mir, dass diese Männer Russen seien, welche Verbrechen gegen deutsche Soldaten an der Front begangen hätten und welche durch ein Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden seien

F.: Berger, als Sie in der Schützenkammer warn und dort Schüsse abgaben, hatten Sie da irgendwelche gewissen Skrupel über die Legalität oder die Art Ihrer Aufgabe?

A.: Nein

.....

Zeuge Moeckel

A.: Die Vernehmung war meine zweite. Die erste Vernehmung war mit Mr.Kirschbaum und gleichzeitig war da eine Vernehmung mit Zgoda. Und meine allerste Vernehmung war mit Dr. Leizt.

F.: Zu welchem Zeitpunkt fand die Vernehmung mit Zgoda statt?

A.: Die erste Vernehmung war Mitte März und ich glaube, sie war im März und die andere war im April

F.: In welchem Jahre?

A.: In diesem Jahre

./.

F.: Fand nun die Vernehmung mit Zgoda statt bevor irgendeines dieser Protokolle geschrieben war?

A.: Diese Vernehmung und dieses Protokoll fand statt bezw. wurde niedergeschrieben erst nach meiner ersten Vernehmung durch Mr. Kirschbaum

F.: Aber die Vernehmung mit Zgoda fand statt bevor Sie irgend eine geschriebene Erklärung unterschrieben, nicht wahr?

A.: Ja

.....

F.: Sie haben den Belastungszeugen Zgoda hier vor diesem Gericht aussagen hören, er habe Sie in dem sogenannten Pferdestall gesehen. Was haben Sie dazu zu sagen?

A.: Ich kann nur sagen, dass ich Zgoda zum erstenmale hier in Dachau getroffen habe.

F.: Wo sahen Sie Zgoda hier in Dachau zum ersten Male?

A.: In dem Sonderlager in Bæracke Nr. 35

F.: Glaubten Sie, er war ein Internierter?

A.: Ja

Anklagevertreter: Wir haben einem fortwährendem Band von Fragen zugehört

Verteidiger: Wenn geglaubt wird, es seien führende Fragen, dann wolle Einspruch erhoben werden. Ich will die Frage anders formulieren.

Vorsitzender: Tun Sie das.

F.: Sie gaben an, Sie hätten Zgoda hier im Lager Dachau gesehen, ist das richtig?

A.: Ja

F.: Wie war er angezogen?

A.: Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob er Zivilkleider trug oder alte nicht mehr verwendete Heeresuniform.

F.: War er ein Gefangener

A.: Ja

.....

Aus dem Schuldbefund des Gerichtes:

./.

Vorsitzender: Helmut Friedrich Bergt, das Gericht spricht Sie von allen Einzelheiten der Anklage frei.

Der Angeklagte Bergt kann aus dem Gerichtsraum abgeführt werden.

(Worauf der Angeklagte Bergt aus dem Gerichtsraum abgeführt wurde)

KL III 52 447

Staatsanwaltschaft Stuttgart
E/3 Js. 4382/48.

Den 13. März 1951.

An den
Herrn Vorsitzer
des Schwurgerichts
S t u t t g a r t

Ks 3/51

Landgericht Stuttgart
15 MRZ 1951

Beil.: Bl. 1 - 447,
1 Bd. Spruchkammerakten Bl. 1 - 341.

A n k l a g e s c h r i f t.

Bl. 29, 38, 293 (Voruntersuchung ist geführt)

Der am 11.1.1914 in Dresden geborene landwirtschaftliche Arbeiter (frühere SS-Hauptscharführer)

Otto E i c h l e r

Bl. 446
Bl. 11/12, 272/280
z.Zt. wohnhaft in Filseck bei Faurndau Krs. Göppingen, in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen vom 13.11.48 - 18.8.1949,

wird angeklagt,

er habe in Buchenwald bei Weimar an näher nicht feststellbaren Tagen in der Zeit von Ende November 1941 bis Ende Januar 1943 durch 80 selbständige Handlungen, gemeinschaftlich mit anderen handelnd, heimtückisch Menschen getötet,

indem er

als Angehöriger eines zur Erschießung russischer Kriegsgefangener zusammengestellten Kommandos von SS-Leuten im ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald bei mindestens fünf auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführten Exekutionen mitwirkte, bei welchen er jeweils 16 Mann der angeblich zur Vornahme einer Messung neben eine Messlatte gestellten

./.

53

Kriegsgefangenen durch einen in der Wand angebrachten Schlitz mittels Genickschuß aus einer Pistole tötete;

80 Verbrechen des Mordes nach § 211 vgl. mit §§ 74, 47 StGB.

B e w e i s m i t t e l :

Bl. 11 R, 48/52, 238/242 — I. Die Einlassung des Angeschuldigten.

II. Zeugen:

Bl.112/116, 213/215, 266 — 1.) Schiffszimmermann Marian Z g o d a , München, Ballaufstr.26/I,

Bl.71/72 — 2.) Parteisekretär Willi B l e i c h e r , Frankfurt/Main, Ortenbergerstr. 44,

Bl.120/121 — 3.) Bankbeamter Joachim Josef P e r t h e s , Martinsthal, Hauptstr.19,

Bl.175/176, 202,208 — 4.) Kraftfahrer Paul M ü l l e r , z.Zt. im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg/L.,

Bl. 173 — 5.) Polizeipräsident Heinz B a u s c h , Plauen, Polizeipräsidium,

Bl. 287 — 6.) Verlagsleiter Heinz M i s s l i t z , Berlin-Pankow, Neue Schönholzerstr.13,

Bl. 117, 345/376 — 7.) Kaufmann Oskar B i e w a l d , Hannover, An der Tiefenriede 8,

Bl. 262 — 8.) Verlagsleiter Erich Lo c h , Essen-Stadtwald, Geitlingstr.18,

Bl. 191 — 9.) Techniker Kurt W u n d e r l i c h , Leuna bei Merseburg,

Bl. 193/194 — 10.) Leiter der Kreispolizei Hugo Ernst B e r g m a n n , Bautzen,

Bl. 329 — 11.) Fleischermeister August K l u s m a n n , Osterwald u.E.,

Bl. 108,161 — 12.) Angestellter Wilhelm E p p i n g e r , Ludwigsburg,

Bl. 66 — 13.) Techn. Kaufmann Erich B o r m a n n , Stuttgart, Böblingerstr.204,

Bl. 141, 319 (327) — 14.) Verwaltungsbeamter Ludwig L a n d w e h r , Osnabrück, Voxtruperstr.16 c,

Bl. 158/160 (446) — 15.) Kaufm. Angestellter Werner P a a k , Filseck Krs. Göppingen,

Bl. 203 — 16.) Zimmermann Helmut R o s c h e r , z.Zt. Kriegsverbrechergefängnis Landsberg /L.,

Bl. 110, 178, 196/197 — 17.) Autoschlosser Horst D i t t r i c h , z.Zt. Landsberg/Lech, Kriegsverbrechergefängnis,

./.

Bl.110, 197/198, 206 — 18.) Bankangestellter Alfred B e r g e r , z.Zt. Kriegsverbrechergefängnis Landsberg /L.,

Bl. 200 — 19.) Glaser Herbert M ö c k e l , z.Zt. Kriegsverbrechergefängnis Landsberg /L.,

Bl. 111, 199 — 20.) Schneider Wiegand H i l b e r g e r , z.Zt. Kriegsverbrechergefängnis Landsberg /L.,

Bl. 201 — 21.) Kaufmann Josef M ü l l e r , z.Zt. Kriegsverbrechergefängnis Landsberg /L.,

III. Spruch der Zentralberufungskammer Nord-Württemberg in Ludwigsburg vom 1.3.1950 (Bl. 320 ff. der Spruchkammerakten).

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

vgl. Bl. 48-52 d.A.

I. Der heute 37 Jahre alte Angeschuldigte ist in Dresden als Sohn eines Bäckers geboren. Er erlernte das Tischlerhandwerk, fand aber in diesem Berufe keine Arbeit und meldete sich deshalb im Jahre 1932 zum freiwilligen Arbeitsdienst. Bis zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gehörte er - sein Vater war Mitglied der SPD - der sozialistischen Arbeiterjugend an. Trotzdem blieb er auch nachher beim Arbeitsdienst und bewarb sich schließlich im Jahre 1934 um Einstellung in die SS-Verfügungstruppe, weil ihm dort die Beförderungsaussichten günstiger als im Arbeitsdienst zu sein schienen. Er wurde im November 1934 einberufen und kam nach Sachsenburg bei Chemnitz, wo seine Einheit auch zum Wachdienst im dortigen Konzentrationslager herangezogen wurde.

Vom Herbst 1936 bis Herbst 1938 erfüllte er seine Wehrpflicht im Flakregiment 10 in Dresden, dann kehrte er zur SS-Truppe zurück. Seine Einheit war inzwischen zur SS-Totenkopf-Standarte Thüringen ausgebaut und in das neuerrichtete Konzentrationslager Buchenwald verlegt worden.

In Buchenwald gehörte der Angeschuldigte dem Kommandanturstab des Lagers an, war zuerst in der

./.

55

Postzensurstelle beschäftigt, wurde im Januar 1939 in die Häftlingsgeldverwaltung versetzt und übernahm 1940 die Leitung dieser Dienststelle, im Juni 1942 daneben auch noch die der Effektenkammer. Sein letzter Dienstrang in Buchenwald war der eines SS-Hauptscharführers. Ende Januar 1943 endete seine Tätigkeit in Buchenwald. Er kam zur SS-Panzergrenadierdivision Hohenstaufen und geriet schließlich im Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft.

Seit Juni 1945 befand sich der Angeschuldigte in Internierungshaft. Er wurde durch rechtskräftigen Spruch der Zentralberufungskammer Nord - Württemberg vom 1.3.50 auf Grund des Gesetzes Nr. 104 als Hauptschuldiger unter Anrechnung der erlittenen Internierungshaft auf die Dauer von 10 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen. In der Zeit vom 13.11.1948 bis 18.8.49 war die Internierungshaft durch die in der vorliegenden Strafsache verhängte Untersuchungshaft unterbrochen. Am 20.12.50 wurde im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitslagers Filseck, in welchem sich der Angeschuldigte zuletzt befand, die Arbeitslagerhaft auf Wohlverhalten ausgesetzt und der Angeschuldigte nach Filseck entlassen, wo er als Arbeiter im freien Arbeitsverhältnis auf der Domäne verblieb.

vgl. Bl. 320-330 d.Spr.K.A.

Bl.11/12, 272/280

Bl. 446

II. Im Konzentrationslager Buchenwald wurden seit Ende November 1941 auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes Massenerschiessungen russischer Kriegsgefangener, und zwar offenbar ausschliesslich politischer Kommissare, vorgenommen, die zu diesem Zwecke aus den Kriegsgefangenenlagern herausgesucht worden waren. Sie wurden in Transporten verschiedener Grösse nach Buchenwald und dort direkt zu dem ausserhalb des Häftlingslagers im sogenannten SS-Bereich liegenden Pferdestall gebracht. Die Art der Durchführung der Erschiessungen war durch einen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes bestimmt. Den Gefangenen wurde bekanntgegeben,

./.

sie würden ärztlich untersucht und kämen dann in das Lager. Sie mussten sich entkleiden und wurden einzeln in einen Raum des Pferdestalles geführt, in dem mit weissen Arztmänteln bekleidete SS-Angehörige die Vornahme einer ärztlichen Untersuchung an ihnen vortäuschten. Dann kamen sie in einen Nebenraum, in dem sich an einer Bretterwand eine " Messlatte " befand. Der Gefangene wurde durch einen SS-Angehörigen mit dem Rücken an diese Messlatte gestellt. In der Bretterwand neben der Messlatte war jedoch ein Schlitz angebracht, hinter dem in einem Raum, der sonst von keiner Seite aus Licht empfing, der jeweils als Schütze bestimmte SS-Angehörige stand. Er trug - zum Schutze der Augen gegen herausspritzendes Blut oder Gehirnmasse - einen Zellophanschild oder eine die obere Hälfte des Gesichts bedeckende Zellophanmaske. Sobald der Gefangene vor dem Schlitz stand, gab der im Exekutionsraum stehende SS-Angehörige dem Schützen durch einen Stoß mit dem Fuß gegen die Wand des Schützenraumes ein Zeichen, worauf der Schütze den Gefangenen durch Genickschuß aus seiner Pistole tötete. Die Schüsse wurden für die im Pferdestall noch wartenden Gefangenen durch laute Musik aus Lautsprechern übertönt. Wenn der Schuß gefallen war, kamen aus einem Nebenraum zwei als Leichenträger eingeteilte Häftlinge in den Exekutionsraum und trugen die Leiche heraus. Sobald 30 - 40 der Gefangenen erschossen waren, trat eine Pause ein, in der u.a. der Exekutionsraum ausgespritzt und die Leichen in einem Lastwagen ins Krematorium des Lagers geschafft wurden. Zugleich wurden die Schützen abgelöst.

Die Gesamtzahl der auf diese Weise in dem angegebenen Zeitraum erschossenen russischen Kriegsgefangenen lässt sich nicht annähernd genau feststellen. Sie dürfte aber jedenfalls in die Tausende gehen. Der Zeuge Josef Müller nennt eine Zahl von
Bl.201 2000, Hermann Hellwig gab vor dem amerikanischen

./.

Militärgericht in Dachau eine solche von 3000 -
vgl. Bl. 421 R 4000 an, der Zeuge Zgoda kommt auf noch wesentlich
Bl.215 R höhere Zahlen.

Diese Massenerschießungen russischer kriegsgefangener Kommissare wurden durch das sogenannte " Kommando 99 " durchgeführt. Es hatte seinen Namen von der Nummer des im Pferdestall befindlichen Telefons. Es bestand aus etwa 21 Mann, die alle zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Buchenwald gehörten. Die Zusammensetzung des Kommandos im einzelnen war nicht immer ganz dieselbe. Die Teilnahme am Kommando 99 und die Rolle, die der einzelne dabei zu spielen hatte, wurde jedenfalls in der Regel durch Befehl bestimmt. Dass SS-Angehörige, wie einige Zeugen vermuteten, auch auf Grund freiwilliger Meldung zum Kommando 99 kamen, ist nicht erwiesen. Es scheint jedoch vorgekommen zu sein, dass die zum Kommando Befohlenen unter sich ausmachten, wer als Schütze tätig sein solle. Den Teilnehmern wurde für ihre Mitwirkung Sonderverpflegung, Zigaretten und Schnaps ausgegeben. Dass die Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen an die SS-Angehörigen, die am Kommando 99 teilnahmen, mit ihrer Mitwirkung an diesem Kommando zusammenhing, ist zwar wahrscheinlich, kann aber ebenfalls nicht als erwiesen angesehen werden.

Gegen verschiedene SS-Angehörige, die der Teilnahme am Kommando 99 beschuldigt wurden, ist bereits vor einem amerikanischen Militärgericht in
vgl.Bl.352 ff. Dachau ein Verfahren durchgeführt worden.
(407 ff)

Auch der Angeschuldigte Eichler befand sich vom 11.7.46 bis 19.11.46 und vom 30.3.47 bis 2.10.47 zu den Erhebungen des amerikanischen Militärgerichts über die Vorgänge im Konzentrationslager Buchenwald in Dachau. Anklage wurde jedoch gegen ihn nicht er-
Bl.115/116 hoben, obwohl der Zeuge Marian Zgoda behauptet, ihn

./.

schon damals in derselben Weise wie im Spruchkammerverfahren und in der Voruntersuchung belastet zu haben.

III. Der Angeschuldigte Eichler bestreitet jede Mitwirkung
Bl.50/R. am Kommando 99. Er behauptet sogar, dass er niemals in Buchenwald etwas von einem sogenannten Kommando 99
Bl.241 gehört und dass er damals auch von Liquidierungen russischer Kriegsgefangener im Pferdestall nichts gewußt habe. Die Aussagen des Zeugen Zgoda seien, jedenfalls soweit sie ihn, den Angeschuldigten, beträfen, unglaubwürdig. Der Zeuge habe ihn bei der ersten Gegen-
Bl.51,238/R., ff. überstellung in Dachau (im April 1947) weder gekannt noch habe er näheres über ihn gewusst, er sei erstmalig im August 1948 im Spruchkammerverfahren gegen ihn als Belastungszeuge aufgetreten. Auch die Angaben der übrigen Belastungszeugen seien unwahr und ihm unverständlich, soweit sie nicht etwa durch Irrtümer der Zeugen über Wahrnehmungen verschiedenster Art und hinsichtlich verschiedener Personen erklärt werden könnten.

Belastet wird der Angeschuldigte in erster Linie
Bl.112 ff, Bl.213 ff, Bl. 266 durch den Polen Marian Zgoda, der im Lager Buchenwald Häftling war und während der ganzen Zeit der Tätigkeit des Kommandos 99 im Pferdestall als Leichenträger in der geschilderten Weise mitwirkte. Zgoda behauptet, er habe den Angeschuldigten während der Erschießung mindestens 5 mal als Schützen und mindestens ebenso oft an der Meßlatte gesehen; die Schützen im Schützenraum habe er trotz der in diesem Raume herrschenden Dunkelheit und trotz des von ihnen getragenen Zellophanschutzes durch den Schlitz neben der Meßlatte, der etwa 10 cm breit gewesen sei, erkennen können, weil sie nach Abgabe des Schusses meist, während er den Exekutionsraum zum Herausschaffen der Leichen betreten habe, nach den Erschossenen gesehen und dabei ihr Gesicht an den Schlitz gebracht hätten.

./.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zgoda ist allerdings
Bl.108,161 umstritten. Während ihn die Zeugen Eppinger,
Bl.203,159 R/160 Roscher und Paak positiv beurteilen, wird er von anderen, insbesondere einigen der ehemaligen SS-Angehörigen, die in dem erwähnten Dachauer Prozess, in dem Zgoda ebenfalls als Belastungszeuge aufgetreten war, wegen ihrer Mitwirkung am Kommando 99 selbst verurteilt worden sind und sich jetzt im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg befinden, als durchaus unzuverlässig bezeichnet. Diese Zeugen -
Bl.111,178,196 (Dittrich), Bl.198 (Berger), Bl.199 (Hilburger) Bl.200 (Möckel) Dittrich, Berger, Hilburger und Möckel - machen vor allem geltend, dass der neben der Messlatte befindliche Schlitz wesentlich schmaler gewesen sei als Zgoda behauptet, sodass die Leichenträger beim Betreten des Exekutionsraums die Schützen unmöglich hätten erkennen können. Dem gegenüber steht jedoch fest, dass es den Leichenträgern tatsächlich möglich gewesen sein muss, zutreffende Beobachtungen darüber zu machen, wer jeweils als Schütze tätig war. Es ergibt sich dies einerseits aus den Aussagen des
Bl. 201 Zeugen Josef Müller, der als krimineller Häftling im Krematorium in Buchenwald tätig war, sich jetzt ebenfalls im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg befindet und bekundet, dass ihm die Leichenträger nach den Exekutionen zu berichten pflegten, wer Schütze gewesen sei. Er will zwar den Namen des Angeschuldigten in diesem Zusammenhang nie gehört haben, hält dessen Teilnahme am Kommando 99 aber trotzdem auf Grund seiner Kenntnis der Lagerverhältnisse für wahrscheinlich. Andererseits spricht dafür auch die Tatsache, dass die Angaben Zgodas im Dachauer Prozess über die Mitwirkung der dort Angeklagten am Kommando 99 sich jedenfalls weitgehend als zutreffend erwiesen haben, soweit sich dies aus den vorliegenden
vgl.Bl.352 ff. (407 ff) Protokollabschriften beurteilen läßt. Allerdings

./.

ist einer der Angeklagten des Dachauer Prozesses, nämlich Bergt, freigesprochen worden, obwohl er von

vgl. 215 Zgoda in ähnlicher Weise wie der Angeschuldigte belastet wurde.

Der Angeschuldigte wird jedoch auch durch andere Zeugen belastet, die Beobachtungen bekunden, aus denen ebenfalls auf seine Teilnahme am Kommando 99 zu schließen ist. So sagt insbesondere der Zeuge

Bl. 71/R. Bleicher, der als Häftling in der Effektenverwaltung tätig war, aus, er habe häufig beobachtet, dass der Angeschuldigte, wenn das Kommando 99 durch Lautsprecher zusammengerufen worden sei, das Koppel umgeschnallt, die "Knobelbecher" angezogen habe und von seinem Dienstzimmer weggegangen sei; nach der Rückkehr des Angeschuldigten habe er ihm dann meistens ein Bad richten müssen und dabei an seinen Knobelbechern und seiner Beinkleidung Blutspuren festgestellt. Dass der Angeschuldigte nach Aufruf des Kommandos 99 wegzugehen pflegte, hat auch der ehemalige SS-Angehörige Berthes, der in der Häftlingsgeldverwaltung tätig war, beobachtet.

Bl.120/121 Der Zeuge

Bl.176 Paul Müller, der als politischer Häftling in Buchenwald war und sich jetzt auf Grund Urteils eines amerikanischen Militärgerichts ebenfalls im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg befindet, will den Angeschuldigten einige Male nach Aufruf des Kommandos 99 in Richtung auf den Pferdestall gehen gesehen haben. Die nach Exekutionen mit Blut bespritzten Stiefel und die blutbespritzte Kleidung des Angeschuldigten haben auch die Zeugen Bausch und Misslitz

Bl.173,287 gesehen.

Bl. 262 Auch der Zeuge Loch will durch Erzählungen

./.

Bergers von der Teilnahme des Angeschuldigten am Erschießungskommando erfahren haben.

Bl.118,345 Der Zeuge Biewald, der ebenfalls in der Häftlingsgeldverwaltung beschäftigt war, hat ein Gespräch zwischen dem Angeschuldigten und dem im Dachauer Prozeß verurteilten ehemaligen SS-Angehörigen Berger belauscht, das ebenfalls auf eine Beteiligung des Angeschuldigten am Kommando 99 hindeutet. Dieses Gespräch wird allerdings von Berger bestritten.

Bl.191,193 Die Zeugen Wunderlich und Bergmann schliesslich behaupten, - allerdings im Gegensatz zu den Zeugen

Bl.158,329 Paak und Klus mann -, dass der Angeschuldigte auch die für die Mitwirkung am Kommando 99 gewährte Sonderverpflegung erhalten habe. Anhaltspunkte dafür, daß der Angeschuldigte etwa auf Grund freiwilliger Meldung, wie vermutet worden ist, zum Kommando 99 gekommen sei, haben sich nicht ergeben. Dagegen spricht

Bl.191 die Beobachtung zum Beispiel des Zeugen Wunderlich, dass der Angeschuldigte nach den Exekutionen immer offensichtlich schwer niedergedrückt gewesen sei, -

Bl.66,71, 117 /R. wie er dann überhaupt von mehreren Zeugen als einer der ruhigsten und korrektesten unter den SS-Leuten bezeichnet wird.

Wenn somit auch die eingehenden Ermittlungen ein im einzelnen teilweise widerspruchsvolles Ergebnis hatten, so erscheint doch im gesamten die Feststellung gerechtfertigt, dass der Angeschuldigte wenigstens zeitweise dem Kommando 99 angehört hat. Auch die Zentralspruchkammer Ludwigsburg hat in ihrem rechtskräftigen Spruch vom 1.3.50 die Beteiligung des Angeschuldigten am Kommando 99 als erwiesen angesehen.

Bl.320 ff. d.Spruchk.A.

Bei Zugrundelegung der Aussage des Zeugen Zgoda,

Bl. 214 dass der Angeschuldigte mindestens 5 mal als Schütze tätig gewesen sei, und unter Berücksichtigung der Feststellungen im Prozess vor dem amerikanischen Mi-

Vgl.Bl.352 ff. (407 ff.) litärgericht in Dachau, wonach jeder der zur Vornahme

./.

452 62

der Erschiessungen eingeteilten Schützen jeweils
vgl.Bl.420, 430 2 Ladestreifen - mit je 8 Schuß - aus seiner Pistole verschossen hat, hat der Angeschuldigte mindestens 80 russische Kriegsgefangene (5 x 16) getötet.

IV. Die Handlungsweise des Angeschuldigten stellt sich als Mord - begangen in mindestens 80 Fällen - dar. Das sorgfältig ausgeklügelte Verfahren bei der Beseitigung der Gefangenen, angefangen von derlügnerischen, durch einen Dolmetscher übermittelten Bekanntgabe, daß zwecks Seuchenverhütung eine gründliche ärztliche Untersuchung stattfinde, zu der sich die Gefangenen entkleiden müssten, über die von verkleideten SS - Leuten durchgeführten Scheinuntersuchungen, bis zur Verbringung der Gefangenen an die als Meßlatte getarnte sogenannte Genickschußanlage und endlich die Abgabe des tödlichen Schusses, dessen Knall durch Musik aus Lautsprechern übertönt wurde, um die übrigen, auf die " Untersuchung " wartenden Opfer in Arglosigkeit zu wiegen, stempelt die Tötung zu einer mit besonderer List und Tücke begangenen heimtückischen Tat. Mag auch dieses hinterhältige Verfahren von anderen Stellen - offenbar im Reichssicherheitshauptamt - erdacht, ausgearbeitet und angeordnet worden sein, so hat es doch der Angeschuldigte, wie jeder andere Teilnehmer an der Exekution, als rechtswidrig und heimtückisch erkannt und durch seine Mitwirkung gebilligt.

Der Angeschuldigte kann sich nicht etwa auf Notstand gegenüber einem ihm erteilten Befehl berufen. Angesichts des verbrecherischen Charakters eines derartigen Befehls - dessen Rechtswidrigkeit für jeden Teilnehmer schon dadurch offenkundig wurde,
Bl.199,214/R dass laut Aussagen mehrerer Zeugen über die Vorgänge im Pferdestall nicht gesprochen werden, geschweige denn etwas an die Öffentlichkeit dringen durfte -

./.

63

hätte er sich der Beteiligung an den Ermordungen selbst unter Inkaufnahme dienstlicher Nachteile entziehen müssen und - z.B. durch freiwillige Meldung zu einer Fronttruppe - unschwer entziehen können. Nach Artikel 2 (2) des Gesetzes Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 befreit die Tatsache, dass jemand auf Befehl seines Vorgesetzten gehandelt hat, ihn nicht von der Verantwortlichkeit für eine Straftat, sie kann aber strafmildernd berücksichtigt werden.

Eine Strafverfolgung wegen eines sogenannten Menschlichkeitsverbrechens (Kontrollratsgesetz Nr. 10) ist nicht möglich, da das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in Württemberg-Baden (wie auch in den anderen Ländern der amerikanischen Besatzungszone) tatsächlich und rechtlich ausser Geltung ist. Nach unbestrittener Auffassung sowohl des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone - in der die deutschen Gerichte allgemein zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ermächtigt sind - als auch des Bayerischen Obersten Landesgerichts - für welches die gleiche Rechtsgrundlage wie in Württemberg-Baden besteht - liegt bei sogenannten Menschlichkeitsverbrechen in der Regel Tateinheit mit den im deutschen Strafgesetz normierten Tatbeständen vor. Bei Wegfall der Anwendbarkeit des Kontrollratsgesetzes 10 ist also das deutsche Strafgesetz allein anwendbar.

V. Das Schwurgericht Stuttgart ist zwar weder Gericht des Tatorts noch des Wohnorts des Angeschuldigten. Jedoch hat die Strafkammer die hiesige Zuständigkeit in erBl. 36 weiternder Auslegung des bis zum 30.9.50 gültigen § 8 a StPO für die Voruntersuchung festgestellt.

./.

Diese Feststellung begründet die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren. (§ 17 StPO)

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht Stuttgart zu eröffnen und die kommissarische Vernehmung der Zeugen Müller (Paul), Bausch, Misslitz, Wunderlich, Bergmann, Klusmann, Roscher, Dittrich, Berger, Möckel, Hilberger und Müller (Josef) zu beschliessen.

Müller.

Urschrift!
Ausfertigung.

646/52/65

URTEIL

Im Namen des Gesetzes!

Geschäftsnummer:
Ks 3/51 (vgl. 30.52)

Strafsache gegen

den am 11.1.1914 in Dresden geborenen,
in Filseck bei Faurndau Krs.Göppingen wohnh.
verh. Tischler

Otto EICHLER

Eingang der Urschriftsprot. v. [illegible] bei d. Staatsanwaltschaft
11.8.52

Rechtskräftig
22. August 1952
(Rücksprache d. Prämin.)
27.8.22.

wegen Mordes u.a.

Das Schwurgericht in Stuttgart
hat in der Sitzung vom 17.6., 27.6., 4./5.7.1952 an der teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Kraft
als Vorsitzender,

Landgerichtsrätin Dr.Schürholz

Amtsgerichtsrat Berlin
als beisitzende Richter,

Alois Baumann, Handelsschulrat, Wernau
Gottlob Renz, Mechaniker, Holzgerlingen
Walter Gassmann, Schneidermeister, Stuttgart
Wilhelm Horn, Verwalter, Grosserlach
Rudolf Dobrowolny, Fabrikant, Plüderhausen
Anita Dietrich, Wohlfahrtspflegerin, Stuttgart
als Geschworene,

Staatsanwalt Dr.Hillmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizinspektor Grühl
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 5.7.1952
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird

freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

I. Durch Urteil des Schwurgerichts Stuttgart vom 27.6.1951 ist der Angeklagte wegen 8o Verbrechen der Beihilfe zum Mord zu der Gesamtstrafe von 3 Jahren und einem Monat Zuchthaus verurteilt worden. Auf seine Revision wurde das Urteil am 19.2.1952 aufgehoben, und die Sache ~~wurde~~ zur erneuten Verhandlung an das Schwurgericht zurückverwiesen.

Die erneute Hauptverhandlung führte durch die Einlassung des Angeklagten und die beeidigten Aussagen der Zeugen Bleicher, Perthes, Paul Müller, Loch, Eppinger, Bormann, Paak, Miller, Dr.Ludwig, Biewald und Wunderlich sowie auf Grund der unbeeidigten Aussagen der Zeugen Roscher, Dittrich, Berger, Möckel, Hilberger, Josef Müller, Barnewald, Otto und Schmidt und mit den verlesenen Photokopien der Lagerkarteiauszüge (Bl.52o-524 d.Akten) zu folgenden Feststellungen:

Der Heute 38 Jahre alte Angeklagte ist als Sohn eines Bäckers geboren, und hat nach dem Besuch der Volksschule das Tischlerhandwerk erlernt. Infolge eines Betriebsunfalls wurde er im Jahre 1932 aus seiner Lehrstelle entlassen und fand nach seiner Gesundung keine Arbeit mehr. Nach wenigen Monaten Arbeitslosigkeit verpflichtete er sich Ende 1932 zum freiwilligen Arbeitsdienst ~~und~~ mit der Absicht, sich zu einer Führerstellung emporzuarbeiten. Obwohl er vor 1933 der sozialistischen Arbeiterjugend angehört hatte, blieb er nach der Machtübernahme durch die NSDAP beim Arbeitsdienst und wurde in den Reichsarbeitsdienst überführt. Mit Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht im Jahre 1934 kamen viele Abiturienten zum Reichsarbeitsdienst, die bei der Besetzung der Führerstellen bevorzugt wurden. Dadurch sah der Angeklagte seine Beförderungsaussichten verbaut. Er trat aus dem Arbeitsdienst aus und meldete sich zur SS, weil ihm dort die Aufstiegsmöglichkeiten günstiger zu sein schienen. Er wurde im November 1934 bei der SS-Verfügungstruppe angenommen und kam zu einer Einheit nach Sachsenburg bei Chemnitz. Neben einer militärischen Ausbildung hatte die SS-Einheit den Wachdienst im Konzentrationslager Sachsenburg zu versehen, wozu auch der Angeklagte gelegentlich herangezogen wurde. In den Jahren 1936 - 1938 kam der Angeklagte seiner Wehrdienstpflicht nach und wurde dann automatisch in die SS zurücküberführt. Seine Einheit war inzwischen zur SS-Totenkopfstandarte

67

Thüringen ausgebaut und in das neuerrichtete Konzentrationslager Buchenwald verlegt worden. Dort gehörte der Angeklagte als Unterscharführer zum Kommandanturstab und arbeitete zunächst auf der Postzensurstelle. Bereits Anfang 1939 kam er zur Häftlingsgeldverwaltung und wurde gleichzeitig zum Scharführer befördert. 1940 wurde er Oberscharführer und Leiter dieser Dienststelle und 1942 erhielt er noch die Leitung der Effektenverwaltung dazu. Am 1.9.1942 wurde er zum Hauptscharführer befördert. Ende Januar 1943 wurde der Angeklagte zur SS-Division Hohenstaufen abkommandiert und kam im Mai 1943 zur Kraftfahrzeug- und Geräteverwaltung dieser Division nach Berlin. Die Absetzbewegungen im Frühjahr 1945 machte er bei seiner Division mit und geriet in der Steiermark in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wurde aber als Angehöriger der SS alsbald in ein Sonderlager nach Ulm und dann in das Internierten-lager Ludwigsburg überführt. Von da wurde er am 11.7.1946 in das Lager Dachau überführt, weil dort vor den Amerikanern die Untersuchungen über die Geschehnisse in den Konzentrationslagern und anschliessend die Gerichtsverfahren durchgeführt wurden. In Dachau war der Angeklagte mit einer Unterbrechung von rund 4 Monaten bis zum 2.10.1947. Zwischendurch war er nach Belgien ausgeliefert worden, weil er im Verdacht stand, belgische Staatsangehörige misshandelt zu haben. Vom 2.10.1947 bis zum 1.3.1950 war der Angeklagte wieder in Ludwigsburg interniert. Zwischendurch war er vom 13.11.1948 bis zum 18.8. 1949 in vorliegender Strafsache in Untersuchungshaft. Nachdem durch Spruch der Berufungsspruchkammer am 1.3.1950 dem Angeklagten als Hauptschuldigen u.a. eine Arbeitslagersühne von 10 Jahren auferlegt worden war, kam er am 2.3.1950 in das Arbeitslager " Schlossgut Filseck " , aus dem er mit der Auflösung des Lagers am 20.12.1950 entlassen wurde. Er blieb als freiwilliger Arbeiter auf dem Gut. Am 4.4.1951 wurde der am 18.8.1949 ausgesetzte Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt und der Angeklagte in Untersuchungshaft genommen. Am 27.6.1951 wurde der Haftbefehl aufgehoben.

Der Angeklagte ist seit 1939 verheiratet und hat zwei noch schulpflichtige Kinder. Er ist nicht vorbestraft.

68

II. Auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) wurden von Ende 1941 bis Frühjahr 1943 im KZ Buchenwald Massenerschiessungen an russischen Kommissaren, die an oder hinter der Front gefangen genommen waren, vorgenommen. Diese Exekutionen wurden nach folgender, vom RSHA vorgeschriebener Methode durchgeführt: Die Russen kamen auf Lastwagen in Transporten von mindestens 4o bis zu mehreren hundert Mann nach Buchenwald. Sie wurden am Haupteingang eines ausserhalb des Häftlingslagers und etwa 25o m vom Lagerzaun entfernt in einem Wäldchen liegenden früheren Pferdestall abgesetzt. Der Pferdestall war eigens für diese Erschiessungsaktionen durch Einziehung von Holzwänden und sonstigen Ergänzungen umgebaut worden. Die Russen wurden unter Bewachung in einen rechts neben dem Haupteingang befindlichen grösseren Raum, den sogenannten Auskleideraum geführt. Dort wurde ihnen in russischer Sprache - zunächst von einem russischen General, einem Häftling des Lagers, und später von einem russisch sprechenden SS-Mann - eröffnet, dass sie vor ihrer Einweisung ins Lager ärztlich untersucht werden und sich darum entkleiden müssten. Durch einen zwischen den Boxen des Pferdestalls laufenden Gang mussten die Russen dann einzeln in einen links vom Haupteingang liegenden Raum, den sogenannten Untersuchungsraum gehen. Dort hielten sich mehrere in weisse Ärztekittel gekleidete SS-Männer auf, die nun die Russen nur scheinbar untersuchten, indem sie ihnen in den Mund schauten und sie Zahlen von dort aufgehängten Tabellen ablesen liessen, letzteres um angeblich ihre Sehkraft zu prüfen. Dann wurden die Russen einzeln von einem SS-Mann in einen Nebenraum, den Exekutionsraum, geführt, der hell erleuchtet war. Dort wurde der Russe mit dem Rücken an eine gleich neben dem Eingang auf die Bretterwand aufgemalte Messkala gestellt. Innerhalb der Skala war ein etwa 5 - lo cm breiter Schlitz in der Bretterwand, hinter dem in einem weiteren, aber dunklen Raum ein SS-Mann mit geladener Pistole stand, der einen Cellophanschirm vor dem Gesicht trug. Sobald der Mann im Exekutionsraum den Russen richtig vor die Skala gestellt hatte, stiess er mit dem Fuss an die Bretterwand und gab damit dem dahinterstehenden Schützen das Zeichen zum Schiessen. Der drückte in Höhe vom Genick des Russen ab. Der Russe wurde tödlich getroffen und fiel zu Boden. Der Schuss war

69

für zwei Häftlinge, die Leichenträger, die sich in einem weiteren Nebenraum aufhielten, das Zeichen, in grösster Eile hereinzuspringen, den Toten an Armen und Beinen zu fassen und schnell herauszuschleifen. Einer der Leichenträger war der Zeuge Zgoda. Die herausgebrachten Leichen wurden auf Lastwagen verladen, zum Krematorium gefahren und dort verbrannt. Während dieser Vorgänge im Pferdestall ertönte im Entkleidungs- und im Untersuchungsraum aus Lautsprechern lärmende Musik, die das Geräusch der Schüsse übertönte.

Solche Erschiessungsaktionen fanden in unregelmässigen Zeitabständen und meistens am Abend oder in der Nacht statt. Mitunter waren sie zwei oder drei Mal in der Woche, dann setzten sie wieder wochenlang aus. Insgesamt sind mehrere tausend Russen auf diese Art und Weise umgebracht worden. Zur Durchführung der Exekutionen war ein besonderes, allerdings personell nicht feststehendes Erschiessungskommando aufgestellt, das von den Häftlingen im Lager, die auf Umwegen von den Geschehnissen im Pferdestall erfuhren, die Bezeichnung " Kommando 99 " erhielt. Auf diesen Namen kamen die Häftlinge dadurch, dass - wenn eine Exekution bevorstand - in den Lagerlautsprechern die Durchsage kam " 99 auf 99 kommen " und später " Komm 99 zum Tor " . Das Telephon im Pferdestall hatte die Nummer 99. Wie ~~es~~ den für die einzelnen Erschiessungsaktionen jeweils vorgesehenen SS-Leuten bekannt gemacht wurde, dass sie gerade an dem oder jenem Tag mitmachen mussten, konnte nicht festgestellt werden. Der Angeklagte hat mehrere Male unmittelbar nach einer solchen Durchsage im Lautsprecher seine Dienststelle verlassen. Das war jeweils am Nachmittag oder gegen Abend. Die auf der Geldverwaltung tätigen Häftlinge sahen zum Teil den Angeklagten weggehen. Wohin er ging, haben sie nicht beobachtet. Das Gebäude der Effekten- und Geldverwaltung lag - vom Lagertor aus gesehen - in der hintersten rechten Ecke des Häftlingslagers.

Die von den Russen abgelegten Kleider kamen jeweils zur Effektenkammer und wurden dort gereinigt. Das von ihnen bei der Einlieferung noch mitgeführte Geld wurde gesammelt und kam zur Geldverwaltung, wo es in einer besonderen Schachtel im Geldschrank aufbewahrt wurde. Wer das Geld zur Geldverwaltung brachte, ob andere SS-Männer, oder gelegentlich der Angeklagte selbst, konnte nicht festgestellt werden.

70

III. Die Anklage legte dem Angeklagten zur Last, er habe bei mindestens fünf solcher Erschiessungsaktionen als Schütze mitgewirkt und dabei jeweils mindestens 16 Russen durch Genickschuss getötet. Die Anklage stützte sich vor allem auf das Zeugnis des Zgoda, der bereits in Dachau vor den Amerikanern, später vor der Spruchkammer in Ludwigsburg und dann in dem vorliegenden Strafverfahren unter anderem bekundet hat, er habe den Angeklagten als Schützen gesehen. Der Angeklagte dagegen bestritt, jemals in irgendeiner Form bei den Erschiessungen mitgewirkt zu haben. Er räumte ein, von den Vorgängen im Pferdestall zwar erfahren zu haben, blieb aber von seiner ersten Vernehmung an bei der Behauptung, nie zu einer mitwirkenden Tätigkeit dabei herangezogen worden und überhaupt nie bei derartigen Exekutionen zugegen gewesen zu sein. Das Gericht hatte sich zunächst mit der Aussage des Zgoda auseinanderzusetzen, weil dieser Zeuge als einziger bekundete, den Angeklagten im Pferdestall gesehen zu haben. Abgesehen davon, dass Zgoda seiner Persönlichkeit und seinem Auftreten nach keinen sonderlich glaubhaften Eindruck auf das Gericht machte, gaben mehrere Punkte seiner Aussagen Anlass zu ernsten Bedenken gegen die Richtigkeit eines Teils seiner Bekundungen. Die Tatsache, dass Zgoda als Leichenträger bei den Erschiessungen im Pferdestall tätig war, konnte zweifelsfrei einwandfrei festgestellt werden, weil die Aussage des Zeugen insofern von anderen Zeugen glaubhaft bestätigt wurde. So hat Zgoda - wie durch die glaubhaften beeidigten Aussagen des Zeugen Dr.Ludwig festgestellt wurde - in einer Vernehmung durch das Schwurgericht, das sich am 25.6.51 eigens zu diesem Zwecke nach München begeben hatte, nach eindringlicher Eidesbelehrung und nachdem ihm vom Vorsitzenden des Gerichts deutlich erklärt worden war, dass die Angaben zur Person auch unter einen eventuell zu leistenden Eid fallen, zur Person ausgesagt, er sei ledig. Auf Vorhalt der Photokopien von Auszügen aus der Lagerkartei von Buchenwald, aus denen sich ergibt, dass Zgoda verheiratet ist, gab er zunächst zögernd, auf wiederholte Frage aber bestimmt zu, verheiratet zu sein. In seiner Vernehmung in der jetzigen Hauptverhandlung erklärte der Zeuge jedoch wieder, nicht verheiratet, sondern ledig zu sein. Als ihm die Photokopien wieder vorgehalten wurden, gab er an, seinerzeit bei der Einlieferung in Buchenwald fälschlicherweise angegeben zu haben, verheiratet zu sein, weil er

649 71

sich als Verheirateter eine bessere Behandlung erhofft habe. Diese Erklärung glaubte das Gericht dem Zeugen nicht, einmal weil er sie in der letzten Hauptverhandlung zum ersten Mal brachte, während er bei der Vernehmung durch das Schwurgericht in München auf den Vorhalt der Photokopien nichts davon, sondern angegeben hat, er sei tatsächlich verheiratet.
Der Zeuge hat demnach auf die Frage nach seinem Familienstand sowohl zunächst in München als in der gegenwärtigen Hauptverhandlung bewusst insofern die Unwahrheit gesagt, als er sich als ledig bezeichnete, obwohl er verheiratet ist. Warum der Zeuge bezüglich seines Familienstandes so widerspruchsvolle Angaben gemacht hat, ist auf den ersten Blick nicht klar. Eine Erklärung dafür, dass er unbedingt ledig sein will, ist nach Ansicht des Gerichts darin zu finden, dass der Zeuge sich die Möglichkeit, in Deutschland wieder zu heiraten, ohne ein langwieriges Ehescheidungsverfahren durchführen zu müssen, offen ~~zu~~ halten wollte. Eine weitere unwahre Angabe hat der Zeuge über die Dauer seiner Haftzeit gemacht. Zgoda gab auf wiederholte Fragen an, vom 26.11.1939 an im KZ Buchenwald inhaftiert gewesen zu sein. Aus der amtlichen Lagerkartei, die - wie der Zeuge Berger glaubhaft bekundete - beim Einmarsch der alliierten Truppen im Jahre 1945 vollständig in die Hände der Amerikaner gefallen ist, ergibt sich, dass Zgoda erst am 17.5.1941 in das KZ Buchenwald eingeliefert worden ist. Das Gericht fand keine Veranlassung, an der Richtigkeit der in der Kartei niedergelegten Angaben zu zweifeln, zumal sich herausstellte, dass diese alle, bis auf die über die Haftzeit, mit den Bekundungen des Zgoda übereinstimmten; unter anderem ergibt sich aus den Photokopien, dass im Jahre 1944 dem Zeugen auf Wunsch seine bei den Effekten befindliche Armbanduhr ausgehändigt worden ist, was Zgoda als richtig bestätigte. Ferner geht aus der Kartei hervor, dass der Zeuge im Jahre 1942 Kleidungsstücke aus seinen Effekten für die Wehrmacht gespendet hat, was nach den Angaben des Zeugen wiederum zutrifft. Auch der Umstand, dass Zgoda vor seiner Einlieferung im KZ eine zeitlang im Gefängnis in Altstrelitz eingesessen hat, ist nach den Angaben des Zeugen in der Kartei richtig verzeichnet. Einen Irrtum des Zeugen über die Dauer seiner Haftzeit hielt das Gericht bei der Abweichung um rund 1 1/2 Jahre für ausgeschlossen, zumal der Zeuge bereits in der Vernehmung in München eingehend auf diese Unstimmigkeit hingewiesen worden, und trotzdem bei seinen ursprünglichen Angaben verblieben ist. Auch hier war das Gericht vielmehr überzeugt, dass der Zeuge be-

wusst die Unwahrheit gesagt hat und zwar, um sich damit eine entsprechend höhere Haftentschädigung von der Wiedergutmachung zu erschwindeln. Angesichts dieser beiden bewussten, wenn auch wohl zweckbedingten Aussagen des Zeugen entstand die Frage, ob der Zeuge auch in Bezug auf seine Bekundungen über die Mitwirkung des Angeklagten bei den Erschiessungen unglaubwürdig war. Aus der Tatsache allein, dass ein Zeuge über seine persönlichen Verhältnisse unwahre Angaben macht, kann noch nicht notwendig auf eine allgemeine Unglaubwürdigkeit geschlossen werden, wenn nicht noch andere Umstände hinzukommen, die zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der übrigen Aussagen des Zeugen zwingen. Wie festgestellt, hat Zgoda in zwei Punkten bewusst die Unwahrheit gesagt, um - wovon das Gericht überzeugt war - sich in eine günstigere Lage zu bringen. Wenn sich daher Anhaltspunkte dafür ergaben, dass es sich - zumindestens Zgodas Meinung nach - zu seinen Gunsten auswirken könnte, wenn er den Angeklagten als Beteiligten bei den Erschiessungen im Pferdestall angab, so mussten solche Feststellungen zu durchgreifenden Zweifeln an der Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben führen. Zu dem Ergebnis kam das Gericht, und zwar aus folgenden Gründen: Zgoda war, zusammen mit anderen Häftlingen, von den Amerikanern verhaftet und in ein Lager überführt worden. Er stand im Verdacht, sich durch Misshandlungen und Tötungen an nicht deutschen KZ-Häftlingen eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht zu haben. Während dieser Lagerzeit in Hersbruck hat Zgoda gegenüber anderen Häftlingen u.a. erklärt, er müsse damit rechnen, als Kriegsverbrecher gehängt zu werden. Weiter hat er geäussert, ein amerikanischer Offizier habe ihm angekündigt, dass die Zahl derjenigen Deutschen, die als Kriegsverbrecher gehängt werden würden, bereits feststehe, womit offensichtlich gesagt werden sollte, dass soviele Schuldige auch gefunden werden müssten. Der Zeuge bestritt zwar, etwas derartiges gesagt zu haben, das Gericht wurde aber durch die beeidigten Aussagen des Zeugen Müller, die insoweit von dem nach der Art seiner Bekundungen als sehr vorsichtig zu bezeichnenden Zeugen Roscher bestätigt wurden, davon überzeugt, dass Zgoda sich in diesem Sinne geäussert hat. Wenn Zgoda aber dieser Meinung war, dann musste er ein besonderes Interesse daran haben, dass möglichst viele Menschen belastet und daraufhin zum Tode verurteilt würden. Jeder, der von den Amerikanern als Kriegsverbrecher angesehen wurde und schwerer belastet war als er (Zgoda), trug dazu bei, ihn vor der Hinrichtung zu retten. Mit jedem als Kriegsverbre

65 73

Dazukommenden wurde die Aussicht Zgodas, die vorgesehene Zahl der zu Erhängenden werde ohne ihn erreicht werden, grösser. Ausserdem bekundete der Zeuge Miller aus eigener Erfahrung glaubhaft und unter Eid, dass denjenigen, die in Dachau dem amerikanischen Untersuchungsbeamten belastendes Material zutrugen, eine grosszügige Behandlung ihrer eigenen Belastungen zugesagt wurde. Unter diesen Umständen war die Möglichkeit, dass Zgoda, ebenso wie in den beiden anderen Punkten, mit der Belastung des Angeklagten in Dachau aus einem Interesse, das seiner (Zgodas) Person Vorteile bringen konnte, bewusst die Unwahrheit gesagt hat, nicht mit Sicherheit auszuschliessen. Die Zweifel an der Richtigkeit der diesbezüglichen Bekundung des Zeugen mussten sich derart zugunsten des Angeklagten auswirken, dass aus der Aussage des Zgoda nicht mit zur Verurteilung ausreichender Sicherheit eine Tätigkeit des Angeklagten bei den Erschiessungen im Pferdestall festgestellt werden konnte. Dieser Zweifel wurde auch durch die Tatsache, dass der Zeuge seine den Angeklagten beschuldigende Aussage später im Spruchkammerverfahren und bei allen Vernehmungen bis heute wiederholt hat, nicht ausgeräumt. Dass der Zeuge immer bei der Belastung des Angeklagten geblieben ist, macht seine Aussage nicht glaubhafter, weil das Beharren bei einer einmal aufgestellten Behauptung ohne weiteres mit dem Bestreben, sich nicht blosszustellen und bei einer Unwahrheit ertappt zu werden, erklärbar ist. Darüberhinaus bestanden noch weitere Bedenken, aus der Aussage des Zeugen Zgoda Feststellungen über die Schützentätigkeit des Angeklagten zu treffen. Im Gegensatz zu der Erklärung in allen früheren Vernehmungen, er (Zgoda) habe auch gesehen, dass der Angeklagte verschiedentlich die Russen an die Messlatte geführt und dort aufgestellt habe, konnte der Zeuge sich in der gegenwärtigen Hauptverhandlung nicht mehr daran, sondern nur noch erinnern, den Angeklagten als Schützen im Schützenraum und zwar durch den Schlitz in der Messlatte gesehen zu haben. Im Hinblick darauf, dass der Schütze jeweils eine Mütze und darunter den sein Gesicht bedeckenden Cellophanschirm trug, dass er in einem dunklen Raum stand, dass er nur durch einen schmalen Schlitz gesehen werden konnte und vor allem, dass Zgoda als Leichenträger nur in grösster Eile den Exekutionsraum betreten durfte und ihn sofort wieder verlassen musste, war auch die Möglichkeit, dass der Zeuge sich in der Person des Schützen geirrt haben kann, so gross, dass die Bekundungen des Zeugen auch deshalb nicht als Grundlage einer Entscheidung ver-

wertet werden konnten, selbst wenn die anderen Bedenken nicht bestünden.
Wie bereits ausgeführt, hat ausser Zgoda kein Zeuge bekundet, den Angeklagten während der Erschiessungsaktionen im Pferdestall gesehen zu haben. Einige Zeugen sagten aber über Vorgänge aus, die für eine Beteiligung des Angeklagten bei den Exekutionen sprachen und von den Zeugen auch so gedeutet wurden. All diese Zeugenaussagen reichten aber weder einzeln, noch zusammen genommen, aus, den Angeklagten einer Mitwirkung bei den Erschiessungen mit zur Verurteilung ausreichender Sicherheit zu überführen. Der Zeuge Roscher erklärte, im " Hauptprozess Buchenwald ", den die Amerikaner in Dachau durchgeführt haben, sei eine Aussage des inzwischen hingerichteten Sturmscharführers Helbig verlesen worden, die dieser vor dem vernehmenden amerikanischen Beamten Kerschbaum gemacht habe. Danach habe Helbig angegeben, auch Eichler habe bei den Erschiessungen mitgewirkt. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Zeuge Roscher im Hinblick auf die monatelange Dauer des Buchenwaldprozesses und die grosse Anzahl der verlesenen und persönlich gemachten Zeugenaussagen nicht einem Irrtum hinsichtlich der dabei immer wieder genannten Namen erlegen sein kann, denn da Helbig dem Gericht nicht bekannt ist, auch nie zur Sache richterlich vernommen werden konnte, da das Gericht darüberhinaus die Umstände, unter denen die Vernehmungen in Dachau durchgeführt und die Aussagen dort gemacht wurden, nicht kennt, konnte es aus dieser Bekundung des Roscher keine sichere Feststellung gegen den Angeklagten treffen.

Der Zeuge Bleicher, der als Häftling in Buchenwald auf der Effektenkammer tätig war, gab an, aus verschiedenen Umständen schon während seines Strafaufenthalts in Buchenwald geschlossen zu haben, dass der Angeklagte bei den Erschiessungen mitmachte. So sei ihm aufgefallen, dass der Angeklagte verschiedentlich beim Aufruf " Kommando 99 ans Tor " von der Dienststelle weggegangen sei. Abgesehen davon, dass der Zeuge einen glaubhaften Eindruck auf das Gericht machte, wurde diese Bekundung auch durch die Angaben der Zeugen Biewald, Loch und Perthes bestätigt. Die Tatsache, dass der Angeklagte gerade im Anschluss an derartige Durchsagen seine Dienststelle verlassen hat, begründet zwar den Verdacht, dass er zum Pferdestall gegangen ist, lässt aber daneben doch auch die Möglichkeit offen, dass er aus einem Anlass, der nicht im Zusammenhang mit den Exekutionen stand, weggegangen ist, oder dass er zum Beispiel für die Dauer der Exekutionen einen dort mitwirkenden SS-Mann an dessen Dienststelle vertreten hat. Diese Möglichkeiten konnten

657 75

durch die Zeugenaussagen nicht ausgeräumt werden, weil niemand gesehen hat, wohin der Angeklagte gegangen ist, wenn er seine Dienststelle verliess.

Des weiteren bekundete der Zeuge Bleicher, ein SS-Mann, dessen Namen er nicht mehr wisse, habe ihm erzählt, dass auch der Angeklagte im Pferdestell mitmache. Ob das aber eine Vermutung des SS-Mannes oder sein Wissen als Augenzeuge war, war nicht festzustellen, weil dieser Mann nicht ausfindig gemacht und zu der Frage infolgedessen nicht vernommen werden konnte.

Als Indiz für die Teilnahme des Angeklagten an den Exekutionen sah Bleicher auch an, dass der Angeklagte nach seiner (Bleichers) Bekundung Ende 1942 das Kriegsverdienstkreuz bekam. Es konnte dahingestellt bleiben, ob das den Tatsachen entsprach - Zweifel tauchten in dieser Richtung auf, weil der Angeklagte behauptete, das KVK erst später bekommen zu haben und zum Beweis dafür darauf hinwies, dass er das KVK mit Schwertern gehabt habe und dieses nie für Dienste in der Heimat verliehen worden sei - denn selbst wenn der Angeklagte das KVK bereits während seiner Tätigkeit in Buchenwald bekommen hat, so konnte er gerade diese Auszeichnung ebensogut für irgendeine andere Leistung als eine Mitwirkung im Pferdestall bekommen haben.

Die schwerste Belastung, die Bleicher gegen den Angeklagten vorbrachte, war die, dass er als Kalfaktor des Angeklagten gelegentlich aus dessen Wäsche und Hose Blutflecken entfernt habe und zwar gerade dann, wenn in der Nacht vorher im Pferdestall Erschiessungen vorgenommen worden seien. Speziell in Bezug auf diese Bekundung hat der Zeuge aber in seinen bisherigen Vernehmungen voneinander abweichende Angaben gemacht, sodass das Gericht Bedenken trug, eine sichere Feststellung in der Richtung zu treffen. Als erstes gab der Umstand zu zweifeln Anlass, dass der Zeuge in einer Vernehmung durch den öffentlichen Kläger vom 4.6.1948 , im Spruchkammerverfahren, in der es im wesentlichen nur um die Frage ging, ob der Angeklagte im Pferdestall mitgemacht habe oder nicht, nichts von den Blutflecken gesagt hat, obwohl er - wie er in der jetzigen Hauptverhandlung sagte - die Blutflecken von jeher als eindeutiges Indiz gegen den Angeklagten angesehen habe. Des weiteren berichtete der Zeuge in der ersten vor dem Schwurgericht Stuttgart anberaumten Hauptverhandlung am 26.6.1951 zunächst ungefragt, er habe derartige Blutflecken aus der Wäsche des Angeklagten entfernt. Das hatte er bereits in der früheren Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter gesagt. Auf die Frage, ob er diese Behaupt-

76

nach soviel Jahren noch auf seinen Eid nehmen könne, drückte der Zeuge sich zunächst etwas gewunden aus, erklärte aber dann bestimmt, dass er die Frage, ob er Blutflecken in der Wäsche gerade des Angeklagten gesehen und sie entfernt habe, heute nicht mehr unter Eid bejahen könne. In der heutigen Hauptverhandlung dagegen sagte der Zeuge unter Eid aus, er habe die Blutflecken entfernt. Diesen Widerspruch hat der Zeuge selbst nicht zu erklären vermocht und das Gericht seinerseits konnte ihn - da Zweifel daran, dass der Zeuge immer die Wahrheit sagen wollte, nicht bestehen - , nur damit erklären, dass das Erinnerungsvermögen des Zeugen nicht unbedingt zuverlässig ist. Weil angenommen werden müsste, dass der Zeuge einmal - sei es im Juni 1951 oder jetzt - einer Erinnerungstäuschung in Bezug auf die Blutflecke erlegen ist, vermochte das Gericht sich nicht von der objektiven Richtigkeit der Bekundung über die Blutflecke zu überzeugen und konnte diese Aussage daher seiner Entscheidung nicht zugrunde legen.

Auch der Zeuge Perthes hat den Angeklagten bei dem Aufruf " Kommando 99 zum Tor " seine Dienststelle verlassen sehen. Perthes schloss daraus auf eine Teilnahme des Angeklagten an den Exekutionen. Darüberhinaus konnte er nicht bekunden, was für die Zugehörigkeit des Angeklagten zum Kommando 99 sprach. Wohin der Angeklagte bei den Anrufen ging, wusste Perthes ebensowenig wie einer der anderen Zeugen. Der Zeuge Biewald gab unter Eid an, überzeugt gewesen zu sein, dass der Angeklagte dem Kommando 99 angehört hat. Die Umstände, aus denen Biewald diese Überzeugung gewann, und die er in seiner Vernehmung angab, ermöglichten aber dem Gericht nicht, eine eindeutige Feststellung über die Zugehörigkeit des Angeklagten zu dem Exekutionskommando zu treffen. Der Zeuge schilderte eine morgendliche Begegnung zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen Berger , die er (Biewald) aus einem Nebenraum unbeobachtet mit angehört hat. Aus der Frage des Angeklagten an Berger , wo dieser denn in der Nacht gewesen sei, es sei wieder hoch hergegangen und aus der Tatsache, dass der Angeklagte an diesem Morgen nach Alkohol roch, schloss Biewald, dass der Angeklagte von einer Nacht im Pferdestall gesprochen hatte. Ein solcher Schluss kann aber nicht zwingend aus diesem Gespräch und der Tatsache des Alkoholgeruchs gezogen werden, weil die Möglichkeit besteht, dass der Angeklagte zum Beispiel nur von einem Treffen unter Kameraden, oder einer sonstigen nächtlichen Feier gesprochen hat. Biewald bekundete zwar, dass gerade in der Nacht, von der der Angeklagte gesprochen hat, Erschiessungen im

652/77

Pferdestall vorgenommen worden seien, aber auch der Umstand schliesst die Möglichkeit, dass der Angeklagte von etwas anderem gesprochen hat, nicht aus. Weitere Anzeichen, die die Überzeugung Biewalds bewirkten, waren die Tatsachen, dass der Angeklagte gelegentlich bei den Durchsagen " Kommando 99 " die Dienststelle verliess und dass er mit dem KVK ausgezeichnet wurde. Wie bereits ausgeführt, sind das keine eindeutigen Indizien für die Täterschaft des Angeklagten. Auch aus den übrigen Bekundungen des Biewald konnte keine den Angeklagten belastende Feststellung getroffen werden.

Der Zeuge Loch bekundete, der Zeuge Berger , der - wie dieser selbst einräumt - mindestens einmal bei Erschiessungen im Pferdestall dabei war, habe ihm (Loch) gegenüber einmal verächtlich geäussert, die jungen Burschen, die da bei dem " Knieschusskommando" mitmachten bekämen Auszeichnungen. Loch hat das so aufgefasst, als wenn Berger damit den Angeklagten meinte.Ob Berger aber tatsächlich dabei den Angeklagten im Sinn hatte, konnte Loch nicht mit Sicherheit angeben. Darüberhinaus hat Loch von anderen - von wem, weiss er nicht - gehört, der Angeklagte gehöre auch zum Kommando 99. Diese vage Bekundung des Zeugen vermochte aber das Gericht nicht im Sinne der Anklage zu überzeugen, ebensowenig wie die Aussage des Zeugen Bormann, der lediglich bekunden konnte, von irgendeinem Mithäftling gehört zu haben, dass der von der Geldverwaltung auch beim Kommando 99 sei. Dieser unbekannte Häftling konnte aber ebensogut von dem Zeugen Berger, der gleichfalls auf der Geldverwaltung tätig war, gesprochen haben, zumal er keinen Namen genannt hat. Ausserdem konnte auch nicht festgestellt werden, woher der Häftling sein Wissen hatte; die Möglichkeit, dass seine Behauptung auch nur eine Vermutung war, wie bei anderen Zeugen, war nicht auszuschliessen.

Der Aussage des Zeugen Wunderlich, die nur verlesen werden konnte, weil der Zeuge zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist, schenkte das Gericht keinen Glauben, zumal sie in manchen Punkten - soweit sie sich nämlich über Häftlingsmisshandlungen des Angeklagten auslässt - unrichtig ist, wie sich aus den übrigen Zeugenaussagen ergibt. Auch stand der Aussage des Zeugen Wunderlich die des Zeugen Paak entgegen, der bekundete, dass die Empfänger der Sonderrationen erst Ende 1943 namentlich in Listen, vorher aber nur dier Zahl nach aufgeführt worden seien.

Von den übrigen Zeugen hat niemand irgendeine den Angeklagten belastende Aussage gemacht. Es gab allerdings auch niemanden, der

78

wusste, dass der Angeklagte im Pferdestall nicht mitgewirkt hätt, sodass auch weiterhin ein Verdacht in der Richtung bestehen blieb.

Aus allen Zeugenaussagen, einzeln und zusammengenommen gewürdigt, konnte das Gericht aber nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit feststellen, dass der Angeklagte bei den oder für die Erschiessungen im Pferdestall in irgendeiner Form tätig war. Da es an einer derartigen Feststellung fehlte, erübrigte es sich, die Frage zu prüfen, ob der Angeklagte eventuell im Nötigungsnotstand gehandelt haben könnte, denn der Angeklagte musste von der Anklage wegen achtzig Verbrechen des Mordes schon mangels Beweises freigesprochen werden.

IV. Die Kostenentscheidung entsprach den §§ 464, 467 StPO.

Schüle Bl. 90, 139 685
23.4. 13 ~

KL III 79

Der Oberstaatsanwalt

2 V.Js.51/49

Stade, den 28.Januar 1950.

H a f t s a c h e !

An

das Landgericht
- Strafkammer -

H i e r

S c h w u r g e r i c h t s a n k l a g e

der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Stade.

Bd.I Bl.24

Der frühere SS.Oberscharführer Otto H o p p e
aus Sandbostel Kreis Bremervörde, Haus Nr.18,
geb.am 15.1.1914 in Ragnit Kreis Tilsit, verheiratet,
vorbestraft (Strafregisterauszug Bd.I Bl.I),

Bd.I Bl.26 R, 27 ff.

vorläufig festgenommen am 23.3.1949 und seit dem 25.3.1949 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Stade vom gleichen Tage - Gs 136/49 - im Landgerichtsgefängnis in Stade in dieser Sache in Untersuchungshaft,

wird angeklagt,

in dem Konzentrationslager Buchenwald
in den Jahren 1937 bis 1942
teilweise gemeinschaftlich mit anderen als Mittäter
handelnd

I. durch eine im einzelnen nicht mehr feststellbare, jedoch in die Hunderte gehende Zahl selbständiger Handlungen

1. vorsätzlich Menschen getötet und die Tötungshandlungen mit Überlegung ausgeführt zu haben, bzw. soweit Taten nach dem 14.9.1941 in Betracht kommen, aus Mordlust und sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam Menschen getötet zu haben,

2. als Beamter in Ausübung und in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Körperverletzungen - und zwar zum Teil schwere - begangen zu haben und in einer Anzahl von Fällen jeweils durch die Handlung zu I 2 zugleich

   a) als Beamter durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt und Androhung bestimmten Mißbrauchs seiner Amtsgewalt andere zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen widerrechtlich genötigt zu haben,

   b) vorsätzlich andere körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, und zwar teilweise mittels Waffen, insbesondere gefährlicher Werkzeuge, teilweise mittels hinterlistiger Überfälle, teilweise gemeinschaftlich mit anderen handelnd und teilweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung,

   c) wegen Gebrechlichkeit und Krankheit Wehrlose, die seiner Obhut unterstanden, gequält und roh mißhandelt zu haben,

81

und in Tateinheit mit den Handlungen zu I 1 und 2,

in den Fällen, in denen sich seine Taten gegen deutsche und staatenlose Opfer richteten,

II. e i n Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben,

indem er als SS-Dienstgrad während seiner Zugehörigkeit zur SS-Wachtruppe und zum Kommandanturstab des KZ Buchenwald - teilweise zusammen mit anderen SS-Leuten und Buchenwaldhäftlingen -

1. bei Judenaktionen im Herbst 1938, im November 1939 und im November 1940 sowie bei seiner Tätigkeit als Angehöriger des Vernichtungskommandos 99 und bei zahlreichen Einzelaktionen eine Vielzahl deutscher, staatenloser und ausländischer Häftlinge erschoß, erschlug und mit anderen Mitteln zu Tode brachte und dabei in einer Reihe von Fällen nach vorgefaßtem Plan, in anderen Fällen aus Lust am Morden, aus Juden- und Ausländerhaß, aus Verschlagenheit mit besonderer List und Tücke und aus gefühlloser Gesinnung heraus unter Mißachtung der seinen Opfern zugefügten Schmerzen handelte
(die in Ziff.VII A - E des Ermittlungsergebnisses aufgeführten Tötungsfälle),

2) zahllose deutsche, staatenlose und ausländische - mitunter gebrechliche und kranke - Häftlinge mißhandelte und zwar teilweise durch Schläge mit Knüppeln und anderen Schlaginstrumenten, teilweise auch durch

hinterlistige

Überfälle, und ihnen dabei zum großen Teil schwerste körperliche Dauerschäden zufügte, wobei er sie in einer Zahl von Fällen unter Überschreitung seiner Dienstbefugnisse zu eigenem gesundheitsschädlichen Verhalten zwang (die in Ziff.VII A, E und F des Ermittlungsergebnisses weiter aufgeführten Taten).

- Verbrechen und Vergehen nach §§ 211 StGB. alter und neuer Fassung, § 340 Abs.1 und 2 in Verb.mit § 224 StGB., §§ 339, 358, 359, 223a, 223b, 47, 73, 74 StGB., Artikel II 1c, Art.III 1d Kontrollratsgesetz 10, §§ 1, 3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.47 - VOBlBZ. S.68 -

Beweismittel:

S.Bd.A Bl.1 ff. I. Angaben des Angeschuldigten

II. Zeugen:

S.H.9 1. Verwaltungsangestellter Herbert Mindus, Hamburg-Langenhorn, Tangstedter Landstr.312, Haus 10

S.H.17 2. Angestellter Ernst Blank, Hamburg-Bergedorf-Lohbrügge, Johann-Meyerstr.37,

S.H.30 3. Molkereigehilfe Franz Walinski, Höxter, Im Flor 14,

S.H.31 4. Angestellter Paul Grünewald, Oberursel (Taunus), Am Hang 29,

S.H.45 5. Angestellter Stanislaus Roßploch, Dortmund-Hörde, Brückenstr.1,

S.H.53 6. Kaufmann Wilhelm Jellinek, Aschaffenburg, Am Godelsberg 3,

S.H.59 7. Parteiangestellter Wilhelm Eglinski, Göttingen, Weenderstr.20,

S.H.61 8. Kaufmann Kurt Leeser, Miltenberg, Grauberg 20,

83

S.H.85(a)	9. Fuhrunternehmer Josef Schubauer, Ulm, Karlstr.58,
S.H.91	10. Rentner Karl Wehling, Duisburg-Ruhrort, Neumarkt 21,
S.H.94	11. Kaufmann Ernst Haucke, Salzgitter, Wilhelm-Busch-Weg 32,
S.H.99	12. Arbeiter Paul Steinbach, Düsseldorf, Friedensstr.1m
S.H.128	13. Betriebsleiter Franz Dobermann, Dresden-A.36, Rennplatzstr.6
S.H.129	14. Bauamtsleiter Alfred Krippendorf, Dresden-N.30, Sandbodenweg 6,
S.H.135	15. Händler Fritz Schmidt, Frankfurt/Main, Hallgartenstr.65,
S.H.137	16. Otto Weisenseel, Frankfurt/Main, Mittelweg 1,
S.H.146	17. Angestellter Karl Haussmann, Ludwigsburg, Bunzstr.7,
S.H.156	18. Gewerbekontrolleur Herbert Gossmann, Neumünster, Christianstr.55,
S.H.168	19. Maschinenschlosser Adolf K l u g, Wuppertal-Barmen, Am Diek 69,
S.H.170	20. Kraftfahrer Richard Hölterhoff, Wuppertal-Barmen, Heckinghauserstr,
S.H.172	21. Schlosser Erich Haberland, Wuppertal-Barmen, Hügelstr.83,
S.H.179 a	22. Viehhändler Fritz Bolm, Halle/Saale, Triftstr.4,
S.H.192	23. Maurermeister Josef Willwohl, Gärtringen Krs.Böblingen, Seltenbachweg 2,
S.H.197 a	24. Kaufmann Hermann Brinitzer, Berlin C.2, Klosterstr.10,
S.H.197 b	25. Angestellter Willi Blum, Berlin N.113, Gutwangerstr.36,
S.H.199	26. Bäckermeister Konstantin Severin, Biesteritz, Mittelstr.30,
S.H.204	27. Elektriker Armin Walter, Riesa, Bahnhofstr.30,
S.H.209	28. Ministerialangestellter Albert Rödiger, z.Zt. Sülzhayn, Sanatorium Sonnenfels,
S.H.217	29. Bauarbeiter Christian Muselmann, München 13, Schleißheimerstr.333,
S.H. 21	30. Arbeiter Erich Hollack, Seesen b.Braunschweig, Lange Str.9,
S.H. 25	31. Angestellter Ernst Lindner, Alfeld/Leine, Leinstr.28a
S.H. 36	32. Arbeiter Heinrich Kuhl, Peine, Damm Nr.5
S.H.37	33. Angestellter Rudolf G o t h, Bobingen, Landkreis Schwabmünchen, Poststr.4

84

S.H. 38	34. Melker Heinrich Herbst, Hirzenhain, Krs. Büdingen, Hofgut,
S.H.46	35. Parteiangestellter August Stötzel, Dortmund-Wambel, Apfelbaumweg 10,
S.H. 51	36. Gärtner Josef Heinemann, Hannover, Konradstr.17,
S.H. 55	37. Fotograf Wilhelm Brand, München 42, Gaishofstr.16,
S.H. 57	38. Kaufmann Max Diamand, München, Möhlstr.9/0
S.H. 79	39. Angestellter Manfred Kopp, Augsburg, Lindenstr,10,
S.H. 80	40. Bäcker und Koch Kurt Berger, Augsburg, Am Eser 17,
S.H. 85(b)	41. Buchbinder Karl Kameter, Ulm, Wagnerstr.69,
S.H.86	42. Karl Barthel, Jena, Schröterstr.10,
S.H.100	43. Polizeiangestellter Adolf Scholze, Naumburg/Saale, Lepsiusstr.16,
S.H.102	44. Maurer Max Wagner, Tröglitz, Krs.Zeitz, Ortsteil Techwitz,
S.H.103	45. Händler Johannes Schulenburg, Hamm/W., Luisenstr.11,
S.H.106	46. Polizeirat Karl Meyer, Mühlhausen/Thür., Thomas-Mütz-Str.23,
S.H.127	47. Ob. Polizeirat Friedrich Männchen, Dippoldiswalde bei Dresden, Weißeritzstr.20,
S.H.130	48. Hauptabteilungsleiter Werner Türpe, Dresden-A, Tiergartenstr.50,
S.H.131	49. Bauarbeiter Josef Tannebaum, Emskirchen Krs.Neustadt/Aisch, Neustadterstr. 21
S.H.147	50. Mechanikermeister August Spielmann, Ludwigsburg, Hospitalstr.18,
S.H.149	51. Sachbearbeiter Alois Siegl, Passau, Grünaustr.34,
S.H.155(a)	52. Viehkaufmann August Mohr, Ellerau Krs.Segeberg,
S.H.157	53. Angestellter Kurt Blum, Mainz, Am Römerlager 35,
S.H.159	54. Volkspolizeimeister Erich Roß, Koshstedt bei Dessau, Dessauerstr.,
S.H.162	55. Schauspieler Hellmut Breiding, Dachau, Himmelreichweg 75,
S.H.163	56. Kaufmann Erich Bormann, Stuttgart/S., Böblingerstr.204 D,
S.H.166	57. Kaufmann Karl Jacobi, Ottobrunn, Landkreis München, Schillerstr.,

85

S.H.175 58. Volkspolizei-Inspektor Herbert Thiele,
Glöwen Krs. Havelberg,

S.H.181 59. Kaufmann Johann Stöffler,
München, Schleißheimerstr.13/0,

S.H.182 60. Werkmeister Matthias Kalchgruber,
München, Kistlerhofstr.95,

S.H.183 61. Geschäftsführer Alfons Baer,
München, Kellerstr.23,

S.H.200 62. Schmied Kurt Küddenitzsch,
Weißenfels/Saale, Am Kümmereihölzchen 13,

S.H.208 63. Angestellter Konrad Friedrich,
Weimar, Joh.-Schlaf-Str.29,

S.H.212 64. Arbeiter Erich Boschke,
Hohenneuendorf bei Berlin-Oranienburg,
August Bebel Str.44,

S.H.215 65. Rektor Alfred Berchtold,
München 8, Preysingstr.21,

S.H.220 66. Kaufmann Paul Behrendholz,
Jävenitz Krs. Gardelegen,

S.H.221 67. Wirtschaftsbeamter Erich Loch,
Essen, Geitlingstr.18,

S.H. 6 68. Arbeiter Karl Graf,
Hamburg 20, Kemperstr.11,

S.H. 23 69. Maschinenschlosser Cecil Jay,(Engländer)
Springe, Asterstr.16

S.H. 29 70. Lokomotivbaumschlosser Josef Przyjemski,
Lebenstedt bei Braunschweig, Kohlenstr.7,

S.H. 32 71. Heizungsmonteur Otto Dambacher,
Fulda, Marienstr.39,

S.H.153(b) 72. Fuhrunternehmer Paul Karl,
Naumburg/Saale, Postring 12,

S.H.196 73. Präsident des Zentralverbandes für landwirtschaftliche Genossenschaften
Ernst Busse,
Berlin-Niederschönhausen, Wanschaffelstr.38,

S.H. 3 74. Angestellter Otto Kipp,
Halle/Saale, Beethovenstr.7,

S.H. 10 75. Müller Max Schönwald,
Duisburg, Mainstr.34,

S.H. 28 76. Angestellter Waldemar Reiners,
Brake/Unterweser, Hafenstr.2,

S.H. 58 77. Zimmermann Marian Zgoda (Pole),
München 56, Ballaufstr.26/I,

S.H. 75 78. Kaufmann Franz Lichhorn,
Fulda, Marienstr.39,

S.H. 77 79. Bergarbeiter Hans Niemeier,
Ahe/Sachsen, Richardtstr.30,

S.H. 82 80. Vorstand des Landesamts für Wiedergutmachung
Max Hammer,
Augsburg, Orleansstr.14, vgl. pl. 98,99

86

S.H. 96 81. Pol.Wachtmstr.Paul Schilling,
Essen-Borbeck, Dachstr.52,

S.H.104 82. Obst-und Gemüsehändler Paul Meyer,
Mühlhausen/Thür., Feldstr.94,

S.H.105 83. Schuhmacher Walter Schöttge,
Mühlhausen/Thür., Wagenstädterstr.116,

S.H.107 84. Kanalmeister Arno Bust,
Mühlhausen/Thür., Petristeinweg 54,

S.H.113 85. Angestellter Max Henker,
Lehn bei Löbau/Sachsen, Ortsteil Jauernick Nr. 1,

S.H.122 86. Gewerkschaftssekretär Karl Heimann,
Erfurt, Nettelbeckufer 23,

S.H.123 87. Kaufmann Paul Gründel,
Neumünster, Ilsahl 57,

S.H.138 88. Heizer Kurt Jacobi,
Frankfurt/Main-Höchst, Schützenbleiche 8,

S.H.141 89. Rudolf Gottschalk,
Langen bei Frankfurt/Main, Nördliche Ringstr.60,

S.H.150. 90. Kulturdirektor Max Hirndt,
Cossebaude bei Dresden, Dresdenerstr.33 a,

S.H.152 91. Autounternehmer Otto Axmann,
Garding Krs.Eiderstedt, Osterstr.4,

S.H.179(b) 92. Angestellter Karl Brauer,
Halle/S., Damaschkeweg 102,

S.H.186 93. Stadtrat Gottlieb Branz,
München, Vollmarstr.12,

S.H.190 94. Schlosser Karl Ebenau,
Hofheim/Taunus, Am Forsthaus 7,

S.H.193 95. Chefredakteur Karl Schnog,
Berlin-Charlottenburg, Lindenallee 26,

S.H.210 96. Geschäftsführer Karl Gärtig,
Halle/Saale, Krokusweg 13,

S.H.211 97. Verwaltungsbeamter a.D.Ludwig Landwehr,
Osnabrück, Voxtruperstr.16,

S.H.216 98. Bäcker Hans Helmer,
München, Rabolstr.44/II,

S.H. 12 99. Betriebsleiter Josef Hirschberg,
Bad Berka/Thür., Marktstr.D 43,

S.H. 19 100. Angestellter Artur John,
Weimar, Gottfried-Keller-Str.1,

S.H. 22 101. Kaufmann Johann Lamann,
Nordhorn, Mühlenstr.7,

S.H.50(a) 102. Kaufmann Peter Walbrück,
Hannover, Höfestr.41,

S.H.50(b) 103. Dolmetscher Heinz Ricke,
Hannover, Deisterstr.56,

87

S.H.109 104. Arbeiter Michael Frank,
Würzburg, Heinrichsleite,

S.H.111 105. Kellner Paul Giesübel,
Würzburg, Kantstr.43,

S.H.124 106. Zeichner Herbert Sandberg,
Berlin-Klein-Machow, Försterfunke-Allee 3,

S.H.134 107. Angestellter Clemens Bukowski,
Frankfurt/Main, Mainzerlandstr.16,

S.H.140 108. Rentner Jakob Fuchs,
Frankfurt/Main, Nibelungenallee 51,

S.H.142 109. Georg Lücker,
Frankfurt/Main-Bonames, Am Burghof 37,

S.H.143 110. Kraftfahrer Willi Baumgärtner,
Wiesbaden, Hirschgraben 24,

S.H.161 111. Eduard Marschall,
Weimar, Wilhelm-Külz-Str.2,

S.H.187 112. Angestellter Josef Kobler,
München 23, Herzogstr.52/II,

S.H.194 112a. Schlachter Gerhard Fröhlich,
Hmbg.-Harburg, Große Str.183,

S.H.205 113. Kriminalangestellter Otto Bayer,
Schkeuditz bei Leipzig, Schillerstr.22,

S.H.213 114. Betriebsleiter Erich Pörschmann,
Leipzig, Burgauenstr.5 III,

S.H. 1 115. Parteiangestellter Kurt Cohn,
Weimar, Glüserstr.7,

S.H. 2 116. Buchhändler Heinz Mißlitz,
Berlin-Pankow, Neue Schönholzerstr.13,

S.H. 5 117. Minister des Innern Robert Siewert,
Halle/Saale, Heinrich Heinestr.8,

S.H. 11 118. Kaufmann August Bräucker,
Düsseldorf, Keplerstr.16,

S.H. 14 119. Journalist Emil Carlebach (Mitglied des Hessischen Landtags)
Frankfurt/Main, Niederau 72,

S.H. 15 120. Angestellter Kurt Posener,
Hamburg-Langenhorn, Tangstedter Landstr.312,

S.H. 16 121. Dipl.Ing. Claus Maase,
Düsseldorf, Berger-Allee 7,

S.H. 18 122. Postangestellter Herbert Morgenstern,
Chemnitz/Sa., Albert Hähnelstr.16,

S.H. 20 123. Kaufmann Willi Philipsborn,
Weimar, Wielandstr.2,

S.H. 24 124. Gewerkschaftssekretär Heinz Scholt,
Alfeld/Leine, Bismarckstr.34,

S.H.26 125. Invalide Richard Hecht,
Alfeld/Leine, Bismarckstr.34,

S.H. 27 126. Invalide Paul Werth,
Neviges-Tönisheide, Heidestr.49,

S.H.39 127. Fuhrunternehmer Albert Wachsmuth,
Hann.Münden, Questenbergweg 5,

S.H.40 128. Schuhmacher Willi Wucherpfennig,
Hann.Münden, Ziegelstr.16,

S.H.41 129. Arbeiter Hermann Pszolla,
Hann.Münden, Burckhardtstr.52,

S.H.42 130. Gewerkschaftssekretär Wilhelm Schumann,
Hann.Münden, Hinter der Blume 42,

S.H.43 131. Lagerarbeiter Hans Schipper,
Hildesheim, Ottostr.1,

S.H.44 132. Arbeiter Hermann Rose,
Hildesheim, Immelmannstr.55,

S.H.52 133. Fuhrunternehmer Max Obermeder,
Hauzenberg Landkrs.Wegscheid/Nd.Bay.,Haus Nr.150

S.H.62 134. Händler Heinrich Fahle,
Lippstadt/Westf., Hellinghauser Weg 42,

S.H.63 135. Bühnenangestellter Ludwig Benden,
Düsseldorf, Cleverstr.57,

S.H.65 136. Angestellter Heinrich Wörmke,
Hamburg-Altona, Bornstr.16,

S.H.66 137. Kaufmann Kurt Beyer,
Wernigerode, Papental 46,

S.H.67 138. Fuhrunternehmer Michael Riedner
Würzburg, Wredestr.43

S.H.68 139. Kaufmann Otto Exinger,
Heidingsfeld bei Würzburg, Westbahnhof,

S.H.69 140. Kaufmann Konrad Förtsch
Würzburg, Exthalstr.28,

S.H.71 141. Arbeiter Ludwig Urban Eberhard,
Würzburg, Mainaustr. (Sportplatz),

S.H.72 142. Bergmann Karl Rausch,
Dortmund-Mengede, Mengederstr.580,

S.H.73 143. Invalide Karl Körber,
Dortmund-Mengede, Mengederstr.310,

S.H.74 144. Bergmann Josef Glaesner,
Dortmund-Brakel, Sackstr.13,

S.H.76 145. Angestellter Karl Wack,
Kassel, Stifterstr.11,

S.H.84 146. Invalide Leo Meyer,
Göggingen bei Augsburg, Kolonie str.2,

S.H.88 147. Drogist Heinz Baumeister,
Dortmund, Hans Holbeinstr.19,

S.H.90 148. Kaufmann Franz Walgenbach,
Duisburg-Hamborn, Gillhausenstr.10,

S.H.92 149. Bauarbeiter Kurt Gudde,
Duisburg-Hamborn, Rotherstr.32,

S.H.95(a) 150. Kaufmann Ernst Plaschke,
Weimar, Wilhelm Bockstr.24,

S.H.108 151. Arbeiter Heinrich Seiler,
Gießen, Läufertorüberweg 25,

S.H.110 152. Maurer Alois Huth,
Lindelbach bei Würzburg, Haus Nr.8,

S.H.112 153. Regierungsrat Max Mayr,
Kassel/R., Frankenbergstr.22,

S.H.114 154. Filmoperateur Eberhard Leitner,
Bad Cannstatt, Wiesbadenerstr.24,

S.H.117 155. Chemiker Siegfried Geißler,
Apolda, Auenstr.5,

S.H.118 156. Fuhrunternehmer Georg Schättler,
Wiesthead/Unterfranken, Schönbornstr.166/1/2,

S.H.121 157. Händler Ernst Ahnemüller,
Erfurt, Pergamentergasse 18,

S.H.126(b) 158. Gewerkschaftssekretär Paul Schubert,
Berthdorf bei Zittau/Sa., Haus Nr.104,

S.H.132 159. Schlosser Kurt Kntsch,
Kellinghusen, Lindenstr.82,

S.H.136 160. Angestellter Wilhelm Müller,
Frankfurt/Main, Am Auerborn 7,

S.H.139 161. Arbeiter Wilhelm Mees,
Frankfurt/Main, Andreasstr.10,

S.H.148 162. Angestellter Wilhelm Eppinger,
Ludwigsburg, Alleenstr.13,

S.H.151 163. Journalist Peter Blanbeck, Bonn,
Anna-Graben 43,

S.H.153(a) 164. Schlosser Walter Höhne,
Naumburg/Saale, Poststr.38,

S.H.154 165. Reinhold Lochmann,
Oberweimar, Johann-Schlafstr.32,

S.H.160 166. Oberstaatsanwalt Karl Venediger,
Halle/Saale,

S.H.164 167. Vertreter Karl Wahl,
Stuttgart, Cottastr.6,

S.H. 165 168. Malermeister Max Müller,
Stuttgart-Untertürkheim, Sattelstr.79,

S.H.167 169. Transportunternehmer Adolf Mesenholl,
Wuppertal-Elberfeld, Ludwigstr.3,

S.H.169 170. Friseur Karl Kang,
Wuppertal-Elberfeld, Wiesenstr.139,

S.H.171 171. Goldschläger Leonhard Oertener,
Wuppertal-Barmen, Alarichstr.19,

S.H.173 172. Schneidermeister Wilhelm Seib,
Runkel, Krs. Oberlahn, Langgasse 25,

S.H.174 173. Karosseriebauer Heinrich Rothe,
Bad Hersfeld, Untere Frauenstr.26,

S.H.176 174. Buchhalter Georg Feller,
Wiesbaden, Soonobenstr.3,

S.H.178 175. Leiter der Betreuungsstelle für pol.Verfolgte
Otto Roth,
Frankfurt/Main, Am alten Schloß 6,

95

S.H.180 176. Leiter der Betreuungsstelle für pol.Verfolgte Karl Lucas, Rosenheim bei München, Haushälterstr.23,

S.H.185 177. Direktor Josef Ackermann, München, Hollandstr.3/I,

S.H.188 178. Kaufmann Wilhelm Heymann, München, Milchstr.9,

S.H.189 179. Arbeiter Karl Keim, Stuttgart-Vaihingen, Paulinenstr.2,

S.H.191 180. Angestellter Bruno Schade, Frankfurt/Main-Höchst, Königsteinerstr.56 b,

S.H.195 181. Korbmacher Johann Schreiber, Frankfurt/Main, Wilhelmshöherstr.27 a,

S.H.198 182. Angestellter Otto Wimmer, Leipzig O 39, Preußenstr.91,

S.H.201 183. Angestellter Karl Reindel, Greiz, Fritz Ebertstr.25,

S.H.202 184. Baptist Feilen, Erfurt, Humboldtstr.24,

S.H.203 185. Karl Straub, Oberweimar, Lenaustr.2,

S.H.207 186. Fischer Heinrich Neumann, Loose, Krs.Eckernförde,

S.H.214 187. Angestellter Erich Bär, Dresden N., Försterei str.30,

S.H.218 188. Buchbinder Heinrich Wiegand, München, Paulshoferstr.67/o,

S.H.219 189. Schneider Otto Schmidt, München-Großhadern, Eichenstr.17,

Bd.II Bl.79 190. Kaufmann Erik Blumenfeldt, Hamburg 36, Warburgstr.41,

Bd.II Bl. 200 191. Schleifer Ludwig Außenthal, Kiel, Samwerstr.25,

Bd.I Bl.153 Bd.II Bl.63 192. Kaufmann Hermann Hackmann, Berlin, Konstanzerstr.59, z.Zt.im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg/Lech in Strafhaft,

Bd.I Bl.161, Bl.185 f, Bd.II Bl.142, 142 R. 193. Zimmermann Arnold Strippel, Frankfurt/Main, Wielandstr.37, z.Zt.in U-Haft in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,

Bd.II Bl.152, 152 R. 194. Automechaniker Georg König, z.Zt.im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg/Lech in Strafhaft,

Bd.II Bl.152, 152 R. 195. Buchbinder Otto Frinkmann, Hamburg-Bergedorf, Broogstr.17, z.Zt.im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg/Lech in Strafhaft,

Bd.III Bl.85 196. Kaufmann Eugen Schuler, Tailfingen Krs.Balingen, Panoramastr.41,

91

Bd.III Bl.127 197. Angestellter Kurt Heinrich,
Düsseldorf, Am Pahlshof 37.

Bd.III Bl.164 198. Bote Helmut Jaeger,
Bielefeld, Lübbeckerstr.40,

Bd.III Bl.140, 156 199. Fleischer Paul Fischer,
Bemerode bei Hannover, Wülfelerstr.16,

Bd.III Bl.101 200. Glaser Herbert Möckel,
Plauen/Vgtld.
z.Zt.Kriegsverbrecher-Gfgs.Landsberg/Lech
im Strafhaft.

Bd.II Bl.30 201. Dekorateur Heinz Jaehn,
Braunschweig, Oderstr.6,

Bd.II Bl.37 202. Kirchendiener Heinrich Ostedt,
Lehndingen bei Braunschweig, Haus Nr.7,

Bd.II Bl.123 203. Arbeiter Max Röschke,
Augsburg, Bärenkellersiedlung, Jasminweg 6

Bd.III Bl.122 204. Ehefrau Lni. Hopp. geb.Rham,
Weimar Friedensstr.24,

Bd.III Bl.114 f.205. Witwe Martha Hoppe geb.Hoffmann,
Sandbostel Nr.18, Krs.Bremervörde,

Bd.III Bl.116 206. Ehefrau Liesbeth Gumpies geb.Hoppe,
Sandbostel, Polizeilager,

III. Sachverständiger Prof.Dr.Dr.Störring,
Stade, Karolinger Straße,
- Gutachten wird nachgereicht -

IV. Urkunden:

1. Meldungen des Angeschuldigten an den Effektenverwalter vom 23.8. und 2.12.1938 in Hülle Bd.III Bl.131

2. Fotokopien des Documents Ochter in Hülle Bd.III Bl.151

3. Bücher
a) "Konzentrationslager Buchenwald" 1.Aufl.
b) "Konzentrationslager Buchenwald" Bd.I 2.Aufl.

V. Pläne

1. des KZ Buchenwald im Beiheft B

2. der Genickschußanlage im Pferdestall des KZ Buchenwald im Sonderheft 28

VI. Beiakten

1. Akte Z Sp.Ls.286/48 ./. Hoppe des öffentlichen Anklägers bei dem Spruchgericht in Bergedorf,

2. Akten 1 Js.241/48 ./. Greul der StA Würzburg
3. Akten 29 Ks 14/48 ./. von Jaeger der StA Essen
4. Akten 1 Js.823/48 ./. Appun der StA Braunschweig
5. Akten 2 V.Js.60/49 ./. Fricke der StA Stade.

93

diesem Kommando gehört und einen Karabiner oder eine Maschinenpistole getragen.

Ob die Bekundung des Zeugen Erich L o c h auch auf die Judenaktion im November 1940 oder auf die unter VII B behandelte Judenaktion am 9.November 1939 bezieht, ist zweifelhaft. (Siehe auch VII B Ziff.46).

S.Bd.A Bl.96 R.ff Der Angeschuldigte bestreitet in vollem Umfange und will von einer Judenaktion im November 1940 nichts in Erinnerung haben. Er weist darauf hin, dass er im Herbst 1940 bereits auf der Fernsprechvermittlung des KZ Buchenwald tätig und etwa vom 1.Oktober bis 1.Dezember 1940 für die Dauer von 8 Wochen in Berlin zur Ausbildung als Fernschreiber gewesen sei.

B. Massenexekutionen von Häftlingen, insbesondere russischen Kriegsgefangenen durch das sogenannte "Kommando 99".

S.Bd.A Bl.32, 37.43.93.96 R, 99 ff. Etwa im Herbst 1941 wurde im KZ Buchenwald mit Massenexekutionen von Häftlingen, insbesondere russischen Kriegsgefangenen, begonnen. Die Exekutionen fanden zunächst im Gelände der Deutschen Ausrüstungswerke (DAW-Gelände genannt) und später im Truppenpferdestall, der für die Exekutionen besonders hergerichtet wurde, statt. Das Vernichtungskommando erhielt die Bezeichnung "Kommando 99". Diese Bezeichnung rührte von der Fernsprechnummer des Truppenpferdestalles her.

Über diese Vorgänge und insbesondere über die Beteiligung des Angeschuldigten an ihnen machen die folgenden Zeugen nachstehende Bekundungen:

S.H.3 1. Der Zeuge Otto K i p p*) (Ziff.74) bekundet, der

*) nicht Mitbeschuldigte (139)

94

Pferdestall ausserhalb des Lagers sei für die Exekutionen mit Wänden durchzogen und durch Anstrich neu vorgerichtet worden. Lagergespräch sei gewesen, dass die dorthin Geführten einer scheinbaren ärztlichen Untersuchung unterzogen worden seien, daß man sie dabei in einen Raum mit einer Meßplatte zum Messen geführt und während des vorgetäuschten Meßvorgangs durch Genickschuß liquidiert habe. Tagsüber seien die Exekutionen nur an vereinzelten Transporten vorgenommen worden; nachts habe man größere Transporte in Stärke von 1oo bis 3oo Köpfen und mehr exekutiert. Zwischen dem Pferdestall und dem Krematorium im Häftlingslager sei ein mit Blech ausgeschlagenes Auto mit den Erschossenen hin-und hergependelt. Der Weg sei durch eine Blutspur gezeichnet gewesen. Am Krematorium hätten die Exekutierten in einem sichtbaren Leichenhaufen mit Decken zugedeckt gelegen. Das Kommando 99 sei mittels Lautsprecher durch besondere Parolen oder Stichworte jeweils zusammengerufen worden. Auch hätten die Mitglieder des Kommandos 99 Sonderverpflegung - Schnaps und Zigaretten - bekommen. Über die Zugehörigkeit des Angeschuldigten zum Kommando 99 weiß der Zeuge nichts Sicheres.

S.H.1o
x nicht Ubelherg (139)

2. Der Zeuge Max S c h ö n w a l d x (Ziff.75) behauptet, der Angeschuldigte habe während seiner Tätigkeit auf der Fernsprechvermittlung den Befehl "Kommando 99 nach 99", den er vom Kommandanten empfangen habe, weitergegeben.

S.H.28 x) II

3. Der Zeuge Waldemar R e i n e r s x (Ziff.76) ist

95

im Besitz einer sichergestellten Zeichnung über die Genickschußanlage im Pferdestall, von der eine Fotokopie der Anklage als Anlage II beigefügt ist. Er bekundet, vom seiner Sanitätsstube habe er nochts das Schießen im Pferdestall hören können. Er wisse, dass zum Kommando 99 die SS-Dienstgrade Taufratshofer, Helwig, und Mocke oder Möcke gehört hätten.

S.H. 29 X nicht Ltr. 3g (139)

4. Der Zeuge Josef P r z y j e m s k i X (Ziff. 7o) sagt aus, der Angeschuldigte habe den Erschießungstrupp immer in den Pferdestall geführt. Er - der Zeuge - habe ihn dabei 7mal gesehen.

S.H. 51 (3g 139)

5. Der Zeuge Josef H e i n e m a n n (Ziff. 36) bekundet, es sei Lagergespräch gewesen, dass die SS-Männer, die sich bei den Russenerschiessungen besonders hervorgetan hätten, mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet worden seien. Zu diesen auf solche Weise ausgezeichneten Leuten habe auch der Angeschuldigte gehört. Er - der Zeuge - habe die Schiesserei hören können und später die Blutspuren auf dem Weg zum Krematorium gesehen.

S.H. 58 X nicht Ltr. 3g (139)

6. Der Zeuge Marian Z g o d a X (Ziff. 77) will als Leichenträger mit einem zweiten Häftling die Aufgabe des Fortschaffens der Leichen aus dem Pferdestall gehabt haben. Er behauptet, das Kommando 99 sei durch Lautsprecher aufgerufen worden und habe sich bei Aufruf zum Rapportführer begeben. Dann sei es vom Tor mit den Leichenträgern zum Pferdestall ausserhalb des Lagers gegangen. In dem Pferdestall

habe sich in einer Trennwand, die zwei Räume voneinander getrennt habe, ein Schlitz von etwa 10 cm Breite befunden. An diesen Schlitz seien die zu Erschiessenden rückwärts herangeführt worden. Alsdann habe der Schütze aus dem Nebenraum durch den Schlitz in das Genick des in dem anderen Raum vor ihm stehenden Häftlings geschossen. Er - der Zeuge - habe den hinter dem Schlitz stehenden Schützen sehen können. Ob der Angeschuldigte zu den Schützen gehört habe, könne er nur sagen, wenn er ihn in SS-Uniform sähe. Auch der Zeuge Zgoda spricht von einer Zusatzverpflegung, die die Angehörigen des Kommandos 99 bekommen hätten.

S.H.59 (Bl.139) 7. Der Zeuge Wilhelm E g l i n s k i (Ziff.7) will wissen, dass der Angeschuldigte Angehöriger des Kommandos 99 gewesen sei und behauptet, zum Kommando 99 seien insbesondere die abkommandierten SS-Dienstgrade wie Telefonisten, Effektenverwalter, Wäschereileiter usw. herangezogen worden. In der ersten Zeit seien die Erschiessungen auf dem DAW-Schießstand und erst später in dem Pferdestall vorgenommen worden. In der Zeit, in der die Erschiessungen noch auf dem DAW-Schießstand ausgeführt worden seien, hätten die Arbeitskommandos einrücken, auf dem Appellplatz antreten und während des Erschiessungsvorgangs singen müssen, damit die Schüsse nicht gehört würden. In der Zeit, in der die Erschiessungen im Pferdestall ausgeführt worden seien, habe man die Lautsprecher im Lager eingeschaltet und Musik gemacht, um die Schüsse im

97

Pferdestall zu übertönen. Vor den Exekutionen habe das Kommando reichlich Alkohol und Zusatzverpflegung erhalten.

S.H.61 (Zl 134) 8. Der Zeuge Kurt L e o s e r (Ziff.8) behauptet, der Angeschuldigte sei beim Kommando 99 dabeigewesen.

S.H.75 9. Der Zeuge Franz E i c h h o r n[x] (Ziff.78) bekundet, die Zugehörigkeit des Angeschuldigten zum Kommando 99 sei lagerbekannt gewesen. Die Angehörigen des Kommandos 99, darunter auch der Angeschuldigte, hätten zu gleicher Zeit das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. erhalten, und zwar seien sie von dem -neuen- Kommandanten Pister damit dekoriert worden. Auch dieser Zeuge spricht von Sonderzuwendungen an die Angehörigen des Kommandos 99.

[x] Nicht Mitbeteiligt (134)

S.H.77 10. Der Zeuge Hans N i e m e i e r[x] (Ziff.79) bekundet, als Feuerwehrmann habe er das Lager ohne Posten verlassen können und täglich von 18 Uhr abends bis 6 Uhr morgens Kontrollgänge ausführen müssen. Während dieser Stunden habe er oft die ankommenden und mit Häftlingen besetzten LKW's gesehen. Die Häftlinge seien in die sogenannte Reithalle gefahren oder geführt worden. Neben der Reithalle sei der Pferdestall gewesen, in dem die Häftlinge durch Genickschuß getötet worden seien. Während der Exekutionen hätten die gesamten Häftlinge auf dem Appellplatz des Lagers angetreten stehen müssen. Er habe die SS-Leute von den Exekutionen zurückkommen sehen. Unter diesen habe sich

[x] "

der Angeschuldigte befunden. Auch zur Nachtzeit habe er - der Zeuge - den Angeschuldigten unter dem Erschiessungskommando, das aus dem Pferdestall oder dem WHW-Gelände - gemeint wahrscheinlich DAW-Gelände - zurückgekommen sei, gesehen. Unter den Erschossenen hätten sich auch russische Offiziere befunden. Die Offiziersmäntel hätten die Angehörigen des Kommandos 99 unter sich verteilt. Der Angeschuldigte habe gleichfalls einen solchen Mantel gehabt, wie er - der Zeuge - aus einem mitgehörten Gespräch zwischen den SS-Leuten Presser, Sommer und Weihrauch erfahren habe. Seine Wahrnehmungen über die Tätigkeit des Kommandos 99 bezögen sich auf die Zeit von 1942 bis 1945, in der er Feuerwehrmann gewesen sei.

S.H.82 (Bl.139) 11. Der Zeuge Max H a m m e r (Ziff.80) bekundet, die Russenerschiessungen hätten am 21.9.1941 begonnen. Die ersten beiden Erschiessungen hätten in der Kiesgrube innerhalb des Lagers, die weiteren im sogenannten Reitstall stattgefunden. Von den Erschiessungen habe er durch den Lagerlautsprecher Kenntnis erhalten. Dieser sei vom Rapportführer im "Jour"-Zimmer besprochen worden. Vor den jeweiligen Erschiessungen seien die SS-Männer namentlich aufgerufen und zu einem bestimmten Sammelplatz befohlen worden, von wo sie geschlossen zum Reitstall marschiert seien. Der Sammelplatz sei

99

Angeschuldigte befunden, jedoch habe die Zusammensetzung des Erschießungskommandos öfters gewechselt, damit jeder SS-Angehörige an die Reihe gekommen sei. Von September 1941 bis 1945 seien etwa 7000 Russen erschossen worden.

S.H. 83 (a) 12. Der Zeuge Josef S c h u h b a u e r X (Ziff.9) X Nicht Mitteilung (139) sagt aus, der Angeschuldigte habe zusammen mit anderen Blockführern, die dem Kommando 99 angehört hätten, gleichzeitig das Kriegsverdienstkreuz erhalten. Er sei beim Zählappell vielfach abwesend gewesen, wenn das Kommando 99 aufgerufen gewesen sei.

S.H.83 (b) (Mitt.139) 13. Der Zeuge Karl K a m e t e r (Ziff.41) will öfters beobachtet haben, dass der Angeschuldigte mit seiner Maschinenpistole zum Pferdestall gegangen sei, wo die Massenexekutionen stattgefunden hätten.

S.H.96 X Nicht Mitteilung (139) 14. Der Zeuge Paul S c h i l l i n g X (Ziff.81) - Kalfaktor in der Fernsprechvermittlung - will wissen, dass der Angeschuldigte als Telefonist die Erschiessungsbefehle weitergegeben habe.

S.H.103 (Mitt.139) 15. Der Zeuge Johannes S c h u l e n b u r g (Ziff.45) behauptet, ihm sei bekannt, dass der Angeschuldigte an den Exekutionen im Pferdestall teilgenommen habe.

S.H.104 X Nicht Mitteilung (139) 16. Der Zeuge Paul M e y e r X (Ziff.82) bekundet, er habe als Tischler Möbel für seinen Kommando-

führer J ä n i s c h anfertigen müssen. Dabei habe Jänisch aus Geltungsbedürfnis erzählt, dass wieder mehrere hundert Personen erschossen worden seien und hinzugefügt, dass ausser ihm der Angeschuldigte und der Scharführer Schütz an den Erschiessungen teilgenommen hätten.

S.H.105 17. Der Zeuge Walter S c h ö t t g e[X] (Ziff.83) bekundet, in der Zeit von etwa 1940 bis 1942 habe der Angeschuldigte als Angehöriger des Kommandos 99 an Erschiessungen im Werkstättengelände teilgenommen. Er - der Zeuge - sei im Werkstättenlager als Schuhmacher beschäftigt gewesen und habe in den frühen Morgenstunden oft beobachten können, wie Häftlinge an den Fenstern der Baracke zur Erschiessung in den Schießständen des Werkstättengeländes vorbeigeführt worden seien. Kurze Zeit danach habe man das Schießen gehört. Bei verstohlenen Blicken durch die Fenster habe er den Angeschuldigten und Taufratshofer erkannt. Nach den Erschiessungen sei der Schießstand mit Sägespänen ausgelegt gewesen. Auch habe man immer starke Blutspuren gefunden.

X Wird Mielsch (129)

S.H.106 18. Der Zeuge Karl M e y e r[X] (Ziff.46) bekundet, das Kommando 99 sei durch das Mikrophon mit dem Ruf "Kommando 99 sofort zur Kommandantur" aufgerufen worden. Nach dem Aufruf habe man ein ständiges Fahren von Lastautos vom Pferdestall zum Krematorium bemerkt. Wenn der Aufruf erfolgt sei, sei der in der Wäscherei beschäftigte

X "

Angeschuldigte an der Baracke, in der er - der Zeuge - als Elektriker gearbeitet habe, zusammen mit Taufratshofer vorbeigestürmt. Später seien die "Betreffenden" wieder zurückgekommen, oft in stark angetrunkenem Zustande.

S.H.107 19. Der Zeuge Arno B u s t × (Ziff.84) sagt aus, beim × H.H. Ulrichsg (139) Aufruf des Kommandos 99 habe er dieses auf dem Weg zu den Erschiessungsstätten - entweder Werkstättengelände oder Pferdestall - gesehen. Dabei habe er auch den Angeschuldigten bemerkt. Kurz danach sei dann das mit Blech ausgeschlagene Transportauto von den Erschiessungsstätten zum Krematorium gefahren.

S.H.113 20. Der Zeuge Max H e n k e r × (Ziff.85) bekundet, × II in seiner Eigenschaft als Heizer des Kommandanturbades und der Kommandanturküche habe er beide Lautsprecheranlagen im Lager, und zwar die für das Häftlingslager und die für den Kommandanturbereich bestimmte Lautsprecheranlage hören können. Dabei habe er öfters gehört, wenn das Kommando 99 zum Rapport zum Rapportführer befohlen worden sei. Er habe dann festzustellen versucht, wer zum Rapport gegangen sei und habe dabei auch mehrmals den Angeschuldigten gesehen. Im übrigen wisse er aus Erzählungen des Zeugen Max G i r n d t (Ziff.90), der Putzer im Kommandanturstab gewesen sei und das Zimmer des Angeschuldigten mit aufgeräumt habe, dass der Angeschuldigte an den Massenexekutionen teilgenommen habe. Die Beteiligten hätten nach den Erschiessungen mit den ihnen gewährten

102

gewährten Sonderzuwendungen Orgien in ihren Zimmern gefeiert. (S. auch VII D 28).

S.H. 122 21. Der Zeuge Karl R e i m a n n[x] (Ziff. 86) sagt aus, x Wohl Nachtrag (139) bei den Erschiessungen und Erhängungen durch das Kommando 99 sei meist "Kommando 99 ans Tor" durch das Mikrophan gerufen worden. Er habe beobachtet, welche SS-Dienstgrade jeweils Dienst gehabt hätten und dabei öfters gesehen, dass der Angeschuldigte in derartigen Fällen mit dem Karabiner seinem Dienst nachgekommen sei.

S.H. 123 22. Der Zeuge Paul G r ü n d e l[x] (Ziff. 87) erkennt x " den Angeschuldigten erst nach gegebenen Gedächtnisstützen wieder. Er bekundet, die Erschiessungen hätten stets nachts in der Reithalle stattgefunden. Die Auswahl habe ein ehemaliger zaristischer Großfürst Kushnir - Kushnarew vorgenommen. Die von der Erschiessung ausgenommenen Häftlinge seien ihm als Sanitäter im Häftlingsbad zugeführt worden. Mindestens 2mal seien sie von "Bambus" und dem Angeschuldigten, die beide völlig betrunken, äusserst aufgeregt und nervös gewesen seien, askortiert worden. "Bambus" habe noch zu dem Angeschuldigten geäussert, wenn das mal schief gehe, könne sie kein Herrgott mehr retten. Die Leichen der Erschossenen seien in Lastwagen zum Krematorium gefahren worden. Der ganze Weg habe in Radbreite 2 etwa 2o cm breite, zolldicke Blutspuren gehabt.

S.H.127 23. Der Zeuge Friedrich M ä n n c h e n[x] (Ziff. 47)

x "

bekundet, er habe den Angeschuldigten bei den Erschiessungen der russischen Kriegsgefangenen selbst aus dem Pferdestall kommen sehen.

S.H.128 (Bl.139) 24. Der Zeuge Franz D o b e r m a n n (Ziff.13) behauptet, der Angeschuldigte sei eines der ersten Mitglieder des Kommandos 99 gewesen. Er - der Zeuge - habe beobachtet, wie die Angehörigen dieses Kommandos zum Pferdestall gegangen seien. Dabei habe er wiederholt den Angeschuldigten bemerkt.

S.H.130 25. Der Zeuge Werner T ü r p e ✗ (Ziff.13) bekundet, ✗ nicht Ubereinstg (139) die Erschiessungen hätten anfangs im Tischlereigelände und später im Pferdestall stattgefunden. Zu dem Kommando habe auch der Angeschuldigte gehört. Dies wisse er - der Zeuge -, weil auch der Kommandoführer S c h ü t z e von der Tischlerei - der Zeuge war vermutlich in der Tischlerei beschäftigt - dazu gehört habe. Auch aus Unterhaltungen zwischen Schütze und anderen SS Leuten habe er die Beteiligung des Angeschuldigten erfahren.

S.H.138 (Bl.139) 26. Der Zeuge Kurt J a c o b i ✗ (Ziff.88), der als Läufer in der SS-Waffenkammer tätig gewesen sein will, behauptet, in der Waffenkammer seien die Namen der an den Erschiessungen beteiligten SS-Dienstgrade genannt worden. Unter diesen Namen habe er auch häufig den Namen des Angeschuldigten gehört.

S.H.141 27. Der Zeuge Rudolf G o t t s c h a l k ✗ (Ziff.89), ✗ nicht Ubereinstg (139)

104

der als Schreiber und Sanitäter im Häftlingsrevier tätig gewesen sein will, bekundet, der Angeschuldigte habe ebenso wie der SS-Sturmscharführer H e l w i g im Häftlingsrevier mitunter angerufen und Desinfektionsmittel zur Reinigung des Erschiessungsraums im Pferdestall bestellt.

S.H. 15o (Bl. 139) 28. Der Zeuge Max G i r n d t (Ziff.9o), der Kalfaktor in den SS-Baracken und in der Küche gewesen sein will, behauptet, der Angeschuldigte habe zu den Empfängern der Sonderverpflegung für das Kommando 99 gehört (s.auch VII D 2o).

S.H. 152 (Bl. 139) 29. Der Zeuge Otto A x m a n n (Ziff.91) erkennt den Angeschuldigten auf dem Lichtbild nicht mit Sicherheit wieder und bittet um Gegenüberstellung. Er bekundet, der Hoppe, den er noch als Blockführer, SS-Dienstgrad in der Wäscherei und Telefonist in Erinnerung habe, sei bei den Erschiessungen im Pferdestall dabei gewesen. Er - der Zeuge - habe als Kalfaktor in den Kommandanturgaragen die Aufgabe gehabt, die Uniformen der am Kommando 99 beteiligten SS-Leute zu reinigen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm der Unterscharführer S c h o l z auf seine Frage, wer denn heute wieder alles dabeigewesen sei, die Namen von B l e i ß n e r, T a u f r a t s h o f e r, beiden M i c h a e l s, H o p p e und einigen anderen genannt.

S.H. 153(b). 30. Der Zeuge Paul K a r l (Ziff.72) bekundet, er (mit Mikhaj (139)) habe im Jahre 1939 die Kommandanturkantine unter sich gehabt. Dort habe auch der Angeschuldigte

105

verkehrt. Wenn eine Exekution durchgeführt worden sei, hätten die Ausführenden als Belohnung Schnaps und Zigaretten erhalten. Zu den auf diese Weise Belohnten habe auch der Angeschuldigte gehört. Nach der Erschiessung eines flüchtigen Russen habe er sich damit gebrüstet, wie sie den Russen "zusammengeballert" hätten.

S.H.157 (Bl.39) 31. Der Zeuge Kurt B l u m (Ziff.53) bekundet, die ersten Exekutionen hätten in dem Schießstand im Werkstättengelände stattgefunden. Bei ihnen hätten die Aussenarbeitskommandos zuvor einrücken und alle Häftlinge auf dem Appellplatz antreten und während der Exekution singen müssen. Später seien die Erschiessungen dann im Pferdestall vorgenommen worden. Er - der Zeuge - habe als Mitglied der Fuhrkolonne öfters Material von der DAW-Zimmerei nach dem Pferdestall bringen müssen. Wenn eine Exekution im Pferdestall stattgefunden habe, hätte seine Kolonne die Reithalle verlassen müssen. Auf dem Weg zum Lager seien sie dann dem Erschiessungskommando begegnet. Dabei habe er den Angeschuldigten und die SS-Dienstgrade K ö n i g, H o f r a t s h o f e r - gemeint Taufratshofer - und B l a n k gesehen. Auch seien kurz vor jeder Exekution die Namen der zur Exekution herangezogenen SS-Dienstgrade durch Lautsprecher aufgerufen worden. Auch dabei sei immer der Name des Angeschuldigten gefallen. Das Kommando 99 sei mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Im Übrigen gibt der Zeuge noch eine Schilderung von der Einrichtung des Pferdestalls und von dem Vorgang der Exekution.

S.H.163 32. Der Zeuge Erich B o r m a n n (Ziff.56) sagt aus, z.Zt. der Erschiessungen durch das Kommando 99 sei er im Kommando Heizungsbau gewesen. Seine Werkstätte habe sich zusammen mit der Waffenmeisterei in der gleichen Baracke befunden. Dabei habe er feststellen können, welche Personen sich für die Erschiessungen dort ihre Waffen geholt hätten. Auch seien dort die Extrarationen ausgegeben worden. Er habe den Angeschuldigten gesehen, wie er sich zur Waffenmeisterei begeben und die Waffen geholt habe und von dort in den Pferdestall gegangen sei. In seiner Begleitung habe sich T a u f r a t s h o f e r befunden.

S.H.166 (Bl.139) 33. Der Zeuge Karl J a c o b i (Ziff.57) bekundet, er habe wiederholt gesehen, dass der Angeschuldigte mit einer Maschinenpistole zur Pferdeabstallung abgeordnet worden sei. Dort hätten die Erschiessungen der russischen Kriegsgefangenen stattgefunden. Die Abordnung sei durch Namensaufruf mittels Lautsprecher bekanntgegeben worden. Der Name H o p p e sei dabei jedesmal gefallen.

S.H.179(a) (Bl.139) 34. Der Zeuge Fritz B o l m (Ziff.22) bekundet, etwa vom Herbst 1941 ab hätten im Pferdestall die Erschiessungen begonnen. Das Kommando 99 habe dem Hauptscharführer T h a l m a n n unterstanden und sei seines Wissens 22 Mann stark gewesen. Unter diesen habe sich der Angeschuldigte befunden. Er - der Zeuge - habe nach den Exekutionen die Mitglieder des Kommandos, darunter den Angeschuldigten, ihre Kameradschaftsabende feiern sehen.

S.H.179(b) 35. Der Zeuge Karl B r a u e r (Ziff.92) will wissen, dass der Angeschuldigte mit unter den Angehörigen des

107

Kommandos 99 gewesen sei, die das Kriegsverdienstkreuz verliehen erhalten hätten.

S.H.182 x Nicht Mühlsty (H.139) 36. Der Zeuge Matthias K a l c h g r u b e r x (Ziff.60) will nicht mit Bestimmtheit wissen, ob der Angeschuldigte Angehöriger des Kommandos 99 gewesen ist, bekundet aber, ihn einmal in Begleitung eines russischen Häftlings, der bei jeder Exekution dabei gewesen sei, und in Begleitung weiterer Scharführer bei dem Weggang von der Reithalle gesehen zu haben.

S.H.185 x || 37. Der Zeuge Gottlieb B r a n z x (Ziff.93) bekundet, von April 1941 bis Herbst 1942 sei er mit dem Aufbau einer Bücherei für die SS beschäftigt gewesen. Er habe im südlichen Teil der Kommandanturbaracke gearbeitet und von dort aus die Vorgänge auf der Lagerstrasse während der Arbeitszeit genauestens beobachten können. Dabei habe er gesehen, dass der Angeschuldigte beim Aufruf des Kommandos 99 zusammen mit den Scharführern K u p f e r - T h a l m a n n, K ö h l e r und dem Sturmführer G u s t angetreten sei. Die Auswahl der zu Exekutierenden habe sich vor seinen Augen vollzogen. An den den Kalfaktoren zum Putzen gegebenen Stiefeln der Kommandoangehörigen habe man Blutspuren von 2 - 3 cm Höhe feststellen können.

S.H.190 x || 38. Der Zeuge Karl E b e n a u x (Ziff.94), der beim Kommando "Schweinestall und Landwirtschaft" gewesen sein will, bekundet, er habe mit seiner Kolonne an einem Sonnabend Futter beim Pferdestall abgeladen, um das Vieh zu füttern, das sich auf der einen Seite des Pferdestalles befunden haben. Während sie beim Viehfüttern gewesen seien, seien plötzlich der Angeschul-

108

digte und ein SS-Dienstgrad namens H o f f m a n n mit der Maschinenpistole gekommen und hätten sie unter Beschimpfungen aus dem Stalle gejagt. Vor der Tür des Pferdestalles habe das Polizeiauto aus Weimar gestanden, aus dem russische Offiziere in voller Uniform ausgestiegen seien. Diese hätte man in der Pferdestall geführt. Während des Abendappells am gleichen Tage habe er einen LKW vom Pferdestall zum Krematorium fahren sehen. Am anderen Tage habe er am Ausgang des Pferdestalles geronnenes Blut bemerkt, das in eine große Grube gelaufen sei..

S.H.193 Mühlig. [Bl. 189]

39. Der Zeuge Karl S c h n o g (Ziff. 35) bekundet, vom Herbst 1941 - Frühjahr 1942 sei er Zeuge folgender Vorgänge gewesen: Nach Ankunft grösserer Transporte gefangener Russen seien die Arbeitskommandos mitten während der Arbeit ins Lager gerufen worden und hätten auf dem Appellplatz Aufstellung nehmen und die üblichen Lagerlieder singen müssen. Man habe lebhafte Tätigkeit unter dem "SS-Offizierkorps" bemerkt, das nach Lautsprecherdurchsagen geschlossen in Richtung Krematorium abgerückt sei, begleitet von einigen Scharführern. Während des Singens habe man deutlich die Schüsse der Erschießungskommandos gehört. Auch sei vor dem Abrücken oder während des Abrückens intensive Rauchentwicklung aus dem Schornstein des Krematoriums zu bemerken gewesen. Vor dem Abrücken seien die Kommandanturangehörigen Rapportführer S c h u l t h e iß Lagerführer G u s t und Fahrer S c h o b e r t zum Appelplatz zurückgekommen. Unter den Mannschaften des Erschiessungskommandos habe sich in den Meisten Fällen auch der Angeschuldigte befunden.

109

S.H.197(a) x Nicht Unterschr. (V.139)

40. Der Zeuge Hermann B r i n i t z e r x (Ziff.24) bekundet, es seien täglich mehrere hundert russische Kriegsgefangene erschossen worden. Die Erschießung habe er nicht selbst gesehen, doch habe er die Kleidungsstücke der russischen Häftlinge abholen und zur Lagerwäscherei bringen müssen. Diese Tätigkeit habe er mehrere Monate verrichtet. Aus seiner eigenen Wahrnehmung könne er sagen, dass der Angeschuldigte bei den Judenerschiessungen selbst beteiligt gewesen sei. (Siehe auch VII D 41)

S.H.193(b) V.139 ? vgl. V.105 Nr.31

41. Der Zeuge Willi B l u m (Ziff.25), der von dem Amtsgericht Berlin-Mitte in unmittelbarem Anschluß an den Vorzeugen Hans Brinitzer vernommen worden ist, macht zu diesem Punkt wörtlich die gleiche Aussage wie der Zeuge Hermann Brinitzer (VII D 40), jedoch heißt es in seiner Aussage an Stelle "Judenerschiepungen" nur "Erschießungen".

S.H.200 V.139

42. Der Zeuge Kurt K ö d d e r i t z s c h (Ziff.62) will gleichfalls wissen, dass der Angeschuldigte an den Erschiessungen von russischen Kriegsgefangenen durch das Kommando 99 beteiligt gewesen sei.

S.H.204 x Nicht Unterschr. (V.139)

43. Der Zeuge Armin W a l t e r x (Ziff.27) weiß über die Beteiligung des Angeschuldigten an den Massenerschiessungen nichts, macht aber Bekundungen über die Einrichtung des Pferdestalles und den Vorgang der Exekutionen.

S.H.209 x "

44. Der Zeuge Albert R ö d i g e r x (28) behauptet, die Beteiligung des Angeschuldigten an den Massenerschiessungen selbst beobachtet zu haben. Nähere Bekundungen

118

macht der krank darniederliegende Zeuge nicht.

S.H.210 45. Der Zeuge Karl G ä r t i g (Ziff.96) bekundet, vor den Exekutionen habe er oft aus den Lautsprechern den Aufruf gehört: "Die Scharführer -dann seien Namen gefolgt - ans Tor." Er habe dabei die Namen von B e r g e r, P a a k, T a u f r a t s h o f e r, H o p p e u.a. gehört. Nach den Exekutionen hätten diese Scharführer dann zusammengesessen und Gelage veranstaltet.

S.H.211 46. Der Zeuge Ludwig L a n d w e h r (Ziff.97) bekundet, er sei im KZ. Buchenwald als Rechnungsführer beschäftigt gewesen. Mitglieder des Kommandos 99 hätten nach jeder Exekution o,2 Liter Rum, später Schnaps, loo gr. Wurst und 5 Zigaretten erhalten. Die Anweisung darauf habe er - der Zeuge - als Beleg für die Ausgabe der Sachen bekommen. Auf der Rückseite dieser Belege hätten die Namen der an der Exekution Beteiligten gestanden. Daher wisse er, daß der Angeschuldigte Mitglied des Kommandos 99 gewesen sei. Weiter seien T a u f r a t s h o f e r, B e y e r und B e r g e r Mitglieder dieses Kommandos gewesen. Taufratshofer habe als Erster das Kriegsverdienstkreuz I. Kl. erhalten.

S.H.212 47. Der Zeuge Erich R o s c h k e (Ziff.64) sagt aus, der Angeschuldigte sei in der Zeit, in der er in der Lagerwäscherei gewesen sei, ans Tor gerufen worden, wenn das Kommando 99 habe antreten müssen. Mit ihm zusammen seien Taufratshofer, Berger, Beyer und der Dolmetscher K u s h n i e r - K u s h n a r e w ans Tor gerufen worden.

S.H.216 48. Der Zeuge Hans H e l m e r X (Ziff.98) bekundet, der Angeschuldigte sei bei dem Aufruf des Kommandos 99 mit aufgerufen worden. Der öffentliche Aufruf durch den Lagerlautsprecher sei nur etwa 4-5 Monate lang erfolgt und zwar stets nach dem Eintreffen russischer Kriegsgefangener. Außer Hoppe sei auch B a y e r aufgerufen worden.

S.H.217 " 49. Der Zeuge Christian M u s e l m a n n X (Ziff.29) bekundet, nach der Ankunft von Transporten russischer Kriegsgefangener sei von dem Lagerlautsprecher unter anderen SS-Leuten auch der Angeschuldigte H o p p e ans Lagertor gerufen worden.

S.H.226 " 50. Der Zeuge Paul B e h r e n h o l z X (Ziff.66) sagt aus, er wisse genau, dass der Angeschuldigte an den Erschiessungen durch das Kommando 99 teilgenommen habe. Der Angeschuldigte habe die Schüsse selbst mit abgegeben. Die Erschießungsbefehle habe der Kommandant K o c h gegeben und ihre Weitergabe selbst besorgt. Er - der Zeuge - habe die Leichen mit dem Kommando Fuhrkolonne zum Krematorium schaffen müssen.

S.Bd.A Bl.32, 37, 43, 53, 56 R, 99 ff. Der Angeschuldigte bestreitet in vollem Umfange und will von den genannten Zeugen nur den Zeugen Max S c h ö n w a l d (Ziff.75) kennen. Von dem Kommando 99 weiß er angeblich nur vom Hörensagen. Er weist darauf hin, dass er zu der Zeit, in der das Kommando 99 seine Tätigkeit aufgenommen haben soll, im KZ. Buchenwald schon Telefonist und Fernschreiber gewesen sei und wegen seiner Unabkömmlichkeit von

112

dieser Dienststelle für eine persönliche Mitwirkung bei den Erschiessungen nicht habe in Frage kommen können. Im einzelnen gibt er folgendes an:
Etwa im November 1941 habe er einmal nachts Dienst auf der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle gehabt. Eine Polizeidienststelle in Weimar habe angerufen und eine Verbindung mit dem Stabsscharführer verlangt. Er habe diese Verbindung hergestellt. Eine Mithörvorrichtung habe es damals in der Zentrale noch nicht gegeben. Etwa 2o Minuten später habe der Stabsscharführer T h a l m a n n, der zuvor auf der Schreibstube gewesen sei, vom Truppenpferdestall aus angerufen und sich mit dem Adjutanten B ü n g e l e r verbinden lassen. Etwa 2o - 3o Minuten später sei dann starkes Motorengeräusch von ankommenden LKW's zu hören gewesen. Er - der Angeschuldigte - habe aus diesen Vorgängen nachträglich geschlossen, dass ein Transport Häftlinge zum Pferdestall geschafft und dort erschossen worden sei. Sonst habe er im Dienst nie etwas erlebt, was auf die Durchgabe von Liquidierungsbefehlen oder Meldungen über erfolgte Liquidierungen habe hindeuten können, jedoch habe er noch ein Gespräch zwischen einem SS-Dienstgrad von der Schreibstube und dem Dienststellenleiter H e n n i g von der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle oder dem auf dieser Dienststelle gleichfalls beschäftigten S c h m e r w i t z im Gedächtnis, dessen Zeuge er gewesen sei und das zum Inhalt gehabt habe, dass Liquidierungsbefehle nicht durch Fernschreiber durchgegeben würden.

113

Zu den beiden Lautsprecheranlagen im KZ Buchenwald bemerkt der Angeschuldigte folgendes: Im Häftlingslager habe es eine Lautsprecheranlage gegeben, die durch ein Mikrphon vom Rapportführerzimmer aus besprochen worden sei. Eine zweite Lautsprecheranlage habe für den Kommandanturbereich bestanden. An diese Lautsprecheranlage seien sämtliche Dienstzimmer und Wohnstuben innerhalb des Kommandanturbereichs durch Lautsprecher angeschlossen gewesen. Auch in einigen Zimmern des Torgebäudes seien Lautsprecher vorhanden gewesen, die an die Lautsprecheranlage des Kommandanturbereichs angeschlossen gewesen seien. Diese zweite Lautsprecheranlage sei von der Fernsprechvermittlung und der Fernschreibstelle aus bedient worden und zwar von den dort beschäftigten Dienstgraden, also auch von ihm. Befehle seien durch diese Lautsprecheranlage seiner Erinnerung nach nicht durchgegeben worden, weil ein Lautsprecher beispielsweise auch in der SS-Friseurstube gestanden habe, in der etwa 6 Häftlingsfriseure gearbeitet hätten, doch seien durch diese Lautsprecheranlage mitunter bestimmte SS-Dienstgrade auf die Schreibstube oder zum Kommandanten oder Adjutanten bestellt worden. Eine Durchsage "Kommando 99 ans Tor" oder eine ähnliche Durchsage habe er nie erlebt. Auch bei dem von ihm geschilderten Vorgang, bei dem der Stabsscharführer T h a l m a n n mit dem Adjutanten B ü n g e l e r gesprochen habe, sei er nicht beauftragt worden, irgendetwas durch den Lautsprecher durchzugeben.

114

Zu der Aussage des Zeugen Max S c h ö n w a l d (VII D 2) bemerkt der Angeschuldigte, dass Schönwald ihm im Internierungslager gesagt habe, er sei beim Kommando 99 nicht dabei gewesen.

Gegenüber den Bekundungen der Zeugen Gottlieb B r a n z (VII D 37)und Karl S c h n o g (VII D 39) weist der Angeschuldigte darauf hin, dass der von diesen Zeugen erwähnte Sturmführer G u s t erst nach seinem - des Angeschuldigten - Weggang von Buchenwald dorthin gekommen sei.

B. Einzelne Tötungsfälle.

S.H. 3 1. Der Zeuge Otto K i p p (Ziff.74) bekundet, er habe in zahllosen Fällen mit angesehen, wie der Angeschuldigte bei Früh- und Abendappellen Häftlinge rücksichtslos niedergeschlagen und sie mit seinen Stiefeln bearbeitet habe.Ein Teil der von ihm mißhandelten Häftlinge sei daher in den Krankenbau eingeliefert worden.Der Angeschuldigte habe sie besonders in die Magen-und Bauchgegend getreten.Eine Anzahl dieser Mißhandelten sei bald danach gestorben.

S.H.12 2. Der Zeuge Josef H i r s c h b e r g (Ziff.99) sagt aus, derAngeschuldigte habe im Steinbruch und auch auf dem übrigen Gelände täglich schwerste Mißhandlungen vorgenommen.Die Häftlinge hätten ihn derart gefürchtet,daß sie manchmal in die Postenkette gelaufen und daraufhin erschossen worden seien.

S.H.19 3. Der Zeuge Arthur J o h n (Ziff.loo) bekundet,etwa Anfang 194o habe sein Block,nachdem er schon zu Bett

Abschrift 115

16 Ks 1/50 (2)

I m N a m e n d e s R e c h t s !

In der Strafsache
gegen den früheren SS-Oberscharführer Otto H o p p e, geboren am 15. 1. 1914 in Bagnit Kreis Tilsit, aus Sandbostel Kreis Bremervörde, Haus Nr. 18, seit dem 25. 3. 1949 in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit
hat das Schwurgericht des Landgerichts in Stade
auf die Hauptverhandlung vom 6. März 1950 - 18. April 1950,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dankert
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Thomsen,
beauftragter Richter Luer
als beisitzende Richter,

1) Bankbeamter i.R. Wilhelm Stemmen, Moisburg,
2) Bauer Johann v. Stemmen, N.-Uhlenkamp,
3) Bahnhelfer Albert Mertins, Buchholz,
4) Bauer Johann Glasing, Wedel über Stade,
5) Kaufmann Hermann Kreipe, Klecken,
6) Gastwirt Hermann Feindt, Stade
als Geschworene,

beauftr. Staatsanwalt Schmidt,
beauftr. Staatsanwalt Dr. Saupe
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Justizassistent Mahlke und
Justizassistent Junge
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

am 18. April 1950 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird verurteilt:

I. wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr. 10, Art. II 1 c) in Tateinheit mit Mord in drei Fällen (§ 211 a.F. StGB), versuchtem Morde in einem Falle (§ 211 a.F., 43 StGB), Totschlag in sechs Fällen (§ 212 a.F. StGB), gemeinschaftlichem Totschlag in einem Falle (§ 212 a.F., 47 StGB), versuchtem Totschlag in zwei Fällen (§§ 212 a.F., 43 StGB), gemeinschaftlichem versuchten [illegible] in drei Fällen (§§ 212 a.F., 43, 47 StGB) mit [illegible] in Tat., gefährlicher Körperverletzung, Mißhandlung [illegible] vollstreckung (§§ 223a, 223b, [illegible] zu [illegible] Zuchthaus

II. wegen Mordes in einem weiteren Falle (§ 211 n.F. StGB) zu lebenslangem Zuchthaus,

III. wegen Totschlags in zwei weiteren Fällen, in einem Falle gemeinschaftlich mit anderen (§§ 212 a.F., 47, 74 StGB), wegen versuchten Totschlags in zwei weiteren Fällen (§§ 212 a.F., 74 StGB) und wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt in zwei weiteren Fällen (§§ 340, 223a, 47, 73, 74 StGB) zu einer Gesamtstrafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus.

IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf Lebensdauer aberkannt.

V. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

116

Gliederung.

I.

Das Konzentrationslager Buchenwald. S. 5

II.

Lebenslauf und Werdegang des Angeklagten. S. 7

III.

Die Taten des Angeklagten.

A. Juden-Aktion im November 1938 S. 12
1) Einleitung S. 12
2) Behandlung der Juden und Beteiligung des Angeklagten S. 12
a) beim Fußmarsch von Weimar nach Buchenwald S. 12
b) bei der Einlieferung am Lagertor S. 13
aa) Fall des Pour-le-merite-Trägers Wolff S. 14
c) auf dem Appellplatz S. 15
d) im Sonderlager S. 16
aa) Mord an der Baracke S. 17
bb) Mord beim Essenempfang der Juden S. 17
cc) Hetzen von gefesselten Juden um einen Baum S. 17
3) Einlassung des Angeklagten S. 18
4) Beweiswürdigung S. 19
5) Rechtliche Würdigung S. 24

B. Juden-Aktion am 9. November 1939
1) Sachverhalt S. 29
2) Einlassung des Angeklagten S. 32
3) Beweiswürdigung S. 33
4) Rechtliche Würdigung S. 36

C. Juden-Aktion im November 1940 S. 40

D. Massen-Exekutionen von russischen Kriegsgefangenen durch das Kommando 99
1) Sachverhalt S. 42
2) Einlassung des Angeklagten S. 49
3) Beweiswürdigung S. 50
4) Rechtliche Würdigung S. 58

E. Einzelne Tötungsfälle
I) Einleitung S. 58
II) Sachverhalt, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung S. 60
a) Mord in zwei Fällen S. 60
b) versuchter Mord S. 61
c-f) Totschlag in vier Fällen S. 62
g) Gemeinschaftlicher Totschlag S. 66

h-i) versuchter Totschlag in 2 Fällen S. 66

k-m) gemeinschaftlicher versuchter Totschlag in 3 Fällen S. 67.

III. Körperverletzungen im Amt, Nötigungen im Amt, gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzungen, Sachverhalt- Beweiswürdigung- rechtliche Würdigung S. .....

1) der Fall Drapp S. 70.

2) der Jude im Schneewall S. 72.

3) Jauche-Kommando S. 72.

4) der Zigeuner in der Bärenkiste S. 74.

5) Baumsteigen des Häftlings Fränkel S. 75.

6) Faustschlag gegen einen Häftling S. 75.

7) der Fall Hitzler S. 76.

8) der Fall Kläranlage S. 76.

9) der Fall Berlstedt S. 77.

10) der Fall Schättler S. 77.

IV. Nicht erwiesene Fälle S. 79.

F. Einzelne Mißhandlungen

I) Allgemeines über Lagerstrafen S. 84

a) Prügelstrafen S. 85.

Sachverhalt- Einlassung des Angeklagten- Beweiswürdigung- rechtliche Würdigung S. 85.

b) Baum- und Pfahlbinden S. 87.

Sachverhalt- Einlassung des Angeklagten- Beweiswürdigung- rechtliche Würdigung S. 87.

II) Mißhandlungen einzelner Häftlinge

a) Fall 1-32: Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Mißhandlung Wehrloser S. 91.

b) Fall 1-5: Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung im Amt S. 102

c) schwere Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung in 2 Fällen S. 104

d) Fall 1-12: Körperverletzungen im Amt S. 105.

G. Straftaten gegen einzelne Ausländer S. 108

1) Totschlag S. 109.

2) gemeinschaftlicher Totschlag S. 110.

3-4) versuchter Totschlag in 2 Fällen S. 111.

5-6) gemeinschaftliche Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen S. 114.

IV.

Gesamtrechtliche Würdigung. S. 116.

V.

Strafzumessung. S. 121.

117

G r ü n d e .

I. Das Konzentrationslager Buchenwald.

Im Jahre 1933, nach der sogenannten "Machtübernahme", errichteten die Nationalsozialisten zur Ausschaltung ihnen unliebsamer Politiker eine Anzahl von Lagern, in denen die gefährlich erscheinenden Oppositionellen, in Schutz- und Vorbeugungshaft genommen, untergebracht wurden. In diese Lager - zunächst Dachau und Oranienburg und eine Anzahl kleiner und kleinster in allen größeren Orten - wurden die auffälligen Gegner des NS-Regimes eingeliefert und darin kürzere oder längere Zeit, je nach dem Grade ihrer Bedeutung, die sie als Gegner des Nationalsozialismus für diesen hatten, festgehalten. Als dann der Reichsführer SS als Chef der Deutschen Polizei eingesetzt wurde, die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) gegründet und eingerichtet wurden, gewannen im Zuge der Tätigkeit dieser Institutionen die Konzentrationslager eine immer größere Bedeutung. Ihre Belegung wurde immer stärker. Das NS-Regime dehnte nämlich den Kampf gegen die ausgesprochenen politischen Gegner auch auf die weltanschaulichen Feinde des Nationalsozialismus (z.B. Bibelforscher) aus. Darüber hinaus verwendete es die Lager zur Sicherstellung von Berufsverbrechern, Asozialen, Arbeitsscheuen und Juden. Hierbei wurden die Gruppen der Juden, der politischen und weltanschaulichen Gegner und die der kriminellen Berufsverbrecher und Asozialen mit den gleichen Methoden bekämpft und völlig gleich gewertet. Sie alle wurden als "Untermenschen" angesehen, deren härteste Behandlung als angebracht und deren Vernichtung als dem Staatswohl förderlich erklärt wurde. Das Anwachsen dieser Gruppen im Laufe der Jahre erforderte die Ausdehnung der bestehenden und die Gründung und Einrichtung neuer Lager, die in Aufbau und Organisation mehr oder minder den ursprünglichen oben namentlich bezeichneten Lagern glichen.

So wurde auch im Sommer 1937 auf dem etwa 14 km von Weimar gelegenen Ettersberg das Konzentrationslager "Buchenwald" errichtet. Nach Beendigung des ersten Bauabschnitts bestand es bereits aus den bis zu seiner Auflösung nach der Besetzung im April 1945 beibehaltenen, drei gegeneinander scharf abgegrenzten Bereichen: Schutzhaftlager, Kommandanturbereich und Truppenbereich.

Das

Das Schutzhaftlager selbst diente der Unterbringung und - im beschränkten Umfange - dem Arbeitseinsatz der Häftlinge. Es war von Wachtürmen umgeben und eingedrahtet. Der Hauptzaun war elektrisch geladen. Am Haupttor zum Schutzhaftlager (Lagertor 1) befanden sich Diensträume des "Rapportführers", der "Blockführer vom Dienst" sowie das Arresthaus, der sogenannte Bunker. Davor lag innerhalb des Schutzhaftlagers der Appellplatz, an den sich bogenförmig die Blocks der Häftlinge anschlossen. Diese bestanden in ihren vorderen Reihen aus einstöckigen Holzbaracken, während die später errichteten hinteren Blocks zweistöckige Steinhäuser waren. Jn diesem Lager befanden sich schließlich weiterhin die Häftlingsküche, das Häftlingsrevier, die Effektenkammer, Schaf- und Schweinestall sowie die Kläranlage. Die Belegung, die sich zunächst auf ungefähr ein- bis zweitausend Häftlinge belief, änderte sich laufend, erreichte bald die Zahl von zehn- und fünfzehntausend und betrug zeitweise über 20.000. Dem Schutzhaftlager angeschlossen und wie dieses bewacht war das Werkstättengelände (DAW), in dem sich Tischlerei, Schlosserei und andere handwerkliche Betriebe des Lagers befanden.

Der Kommandanturbereich - neben dem Schutzhaftlager gelegen - bestand aus Baracken, in denen sich die Diensträume des Kommandanten, der politischen Abteilung, der Verwaltung und der Fernsprechvermittlung, die Kantine, die Waffenkammer usw. befanden.

Die Verwaltung der Konzentrationslager und so auch des KL. Buchenwald lag in Händen des "Jnspekteurs für die KL.", der dem Reichssicherheitshauptamt unterstand. Dieses stellte für die niederen Funktionen SS-Angehörige ein, die sich aus den SS-Totenkopfverbänden rekrutierten.

Auch die Bewachung wurde von SS-Totenkopfverbänden gestellt, die daher neben dem Schutzhaftlager und dem Kommandanturbereich einen eigenen Truppenbereich unterhielten, in dem sich die Kasernen befanden. Die SS-Truppe erhielt hier ihre militärische Ausbildung und wurde im übrigen zum Wachdienst für das Schutzhaftlager eingesetzt.

Da das KL. unter Ausnutzung der Arbeitskräfte der Häftlinge ständig erweitert und ausgebaut wurde, stellte die SS-Truppe an Arbeitstagen für die Bewachung der außerhalb des Schutzhaftlagers arbeitenden Häftlinge die "große Postenkette", die im Anschluß an das Schutzhaftlager den Kommandantur- und Truppenbereich umfaßte und auch den

nahe bei den SS-Kasernen gelegenen Steinbruch mit einschloß. An arbeitsfreien Tagen, an denen außerhalb des Schutzhaftlagers nur im Kommandanturbereich Häftlinge als Heizer, Kalfaktoren, Leichenträger usw. tätig waren, zog lediglich die "kleine Postenkette" auf, die den Kommandanturbereich zu sichern hatte.

Für das Konzentrationslager verantwortlich war der Lagerkommandant. Das Schutzhaftlager selbst unterstand dem ihm unterstellten Lagerführer, den Arbeitsführer und Rapportführer unterstützten. Mit den Häftlingen selbst, die von Kapos (Vormännern), Blockältesten und Lagerältesten aus ihren eigenen Reihen geführt wurden, hatten die von der Kommandantur als Blockführer eingesetzten SS-Unterführer die engste Berührung. Die Blockführer waren für ein bis zwei ihnen zugeteilte Blocks verantwortlich. Sie hatten insbesondere bei den Morgen- und Abendappellen vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit die Verantwortung für die Stärke der einzelnen Blocks und deren Vollzähligkeit. Sie wurden im übrigen umschichtig als Blockführer vom Barackendienst, Blockführer vom Dienst und zur Arbeitskontrolle eingesetzt. Andere Aufgaben, wie Beaufsichtigung "ständiger Kommandos" und die Verwaltungsfunktionen innerhalb der Kommandantur: Politische Abteilung, innere Verwaltung, Personalverwaltung, Geld- und Effektenverwaltung, Postzensur, Fernschreib- und Fernsprechvermittlung, Waffenkammer Wäscherei, Küche und anderes lagen gleichfalls verantwortlich in Händen von SS-Unterführern.

II. Werdegang des Angeklagten.

Einige Monate nach der Gründung des KL. Buchenwald kam der Angeklagte im November 1937 zu dem dort als Wachtruppe eingesetzten SS-Totenkopfverband.

Der Angeklagte, am 15. Januar 1914 in Ragnit (Ostpreußen) als Sohn von Arbeitereheleuten geboren, besuchte die Volksschule, war danach zunächst als Laufbursche, dann als Schlosserlehrling tätig und arbeitete anschließend kurze Zeit in der Landwirtschaft. Jm Jahre 1930 fand er Arbeit in einer Sperrholzfabrik in Ragnit. Er wurde jedoch im Jahre 1932 arbeitslos. Jm Mai 1933 trat er der allgemeinen SS bei. Er folgte hierbei einem Wunsche seines Vaters, der für ihn durch die Mitgliedschaft in der SS erneut Arbeit erhoffte. Tatsächlich wurde der Angeklagte auch im Sommer 1933 wieder in der Sperrholzfabrik eingestellt. Der häufige Dienst in der allgemeinen SS will ihn bewogen haben, sich zum Militärdienst zu melden. Auf Grund seiner Bewerbung wurde er im April 1934 zu der damaligen Reichswehr und zwar zu einem Jnfanterieregiment einberufen.

Der Angeklagte schied nach Ablauf seiner 1 ½-jährigen Dienstverpflichtung mit dem Dienstgrad eines Gefreiten im Herbst 1935 aus und war danach wieder arbeitslos.

Im Frühjahr 1936 legte ihm der Rechnungsführer seines SS-Sturmes in Ragnit den Eintritt in einen SS-Totenkopfverband nahe. Obwohl der Angeklagte nach seinen Angaben hierzu keine große Neigung hatte, bewarb er sich dennoch um Aufnahme, weil er in Ragnit neue Arbeit nicht finden konnte. Er wurde noch im März 1936 zum 2. SS-Totenkopfsturmbann nach Prettin bei Torgau einberufen. Hier befand sich auf der Lichtenburg ein Konzentrationslager. Der Angeklagte machte erneut eine infanteristische Ausbildung durch und hatte daneben Wachdienst, der ihn jedoch mit den Häftlingen kaum in Berührung brachte. Im Sommer 1937 kam er zur weiteren infanteristischen Ausbildung nach Frankenberg in Sachsen. Im November des gleichen Jahres wurde seine Einheit nach Buchenwald verlegt und dort in die neu aufgestellte 3. SS-Totenkopfstandarte eingegliedert.

Hier verrichtete der Angeklagte Exerzier- und Bereitschaftsdienst, Wachdienst auf dem Turm und in der Postenkette. Der Angeklagte, der nach seiner militärischen Ausbildung in der Reichswehr nun schon rund 18 Monate weitere militärische Ausbildung erhalten und das weltanschauliche Gedankengut der SS in sich aufgenommen hatte, fügte sich auch hier willig ein. Er nahm hier noch einmal an der sich in der Härte förmlich übersteigernden militärischen Ausbildung der SS teil, die in ihren Auswirkungen alle menschlichen Regungen unterdrückte und die Angehörigen dieser Truppe, meist junge Leute, insbesondere auch durch intensive Schulung über rassische und biologische Probleme zu unerbittlichen Vollstreckern der höheren Orts erteilten Befehle oder erhobenen Forderungen machte. Der Angeklagte erlebte hier im Wachdienst auf den Wachtürmen, in der Postenkette und beim Arbeitsdienst der Häftlinge außerhalb des Schutzhaftlagers am Beispiel der Kommandanturangehörigen, die vor ihm der gleichen Truppe angehört hatten und nun als Blockführer, Kommandoführer usw. im Schutzhaftlager Dienst taten, daß die Härte im Umgang mit den Häftlingen, die als Untermenschen gewertet wurden, weil sie kriminell vorbestraft, politisch oder weltanschaulich gegen den Nationalsozialismus eingestellt oder Juden waren, zu schnellerer Beförderung führte, während menschliche Schonung

als Weichheit und Schwäche gebrandmarkt wurde. Seine mittelmäßige Jntelligenz, die Schulung im nationalsozialistischen Sinne und die nationalsozialistische Lehre(besonders in den Reihen der SS vom deutschen "Herrenmenschen") ließen ihn die von den höheren Dienststellen geforderte Einstellung umso williger annehmen, als er damals erst 23 Jahre alt war und - wohl vom Elternhaus her bedingt - als Endziel die bürgerliche Existenz des kleinen Beamten erstrebte; ein Ziel, das ihm am schnellsten und bequemsten erreichbar erschien, wenn er sich zum betont willigen Werkzeug im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben machte. Hinzu kam, daß er im Streben nach einer gesicherten Existenz im Lager häufig auf ihm geistig erheblich überlegene Häftlinge stieß, an denen er gern die dann offenbar bei ihm auftretenden Minderwertigkeitskomplexe abreagierte. Jnsbesondere war er fruchtbarster Boden für die NS-Rassenlehre. Darüber hinaus aber lernte er, daß Exesse gegen Häftlinge von den Vorgesetzten nicht nur gedeckt, sondern sogar gutgeheißen wurden. Alle diese Umstände gaben seiner robusten, unkomplizierten Natur den seelischen Antrieb, seiner Einstellung gegenüber den"Untermenschen" hemmungslos nachzugeben.

So fiel denn der Angeklagte bereits als Wachposten in der Postenkette einzelnen Häftlingen unangenehm auf. Er behandelte Häftlinge, soweit er mit ihnen in Berührung kam, mit auffälliger Überheblichkeit und nutzte auch Gelegenheiten, um sie mit dem Gewehrkolben zu stoßen. Darüberhinaus aber ist folgender Vorfall von besonderer Bedeutung: Beim Bau von Baracken im Winter 1937/38 war die Postenkette nicht regelmäßig in gleicher Entfernung von der Baustelle eingesetzt. Sie war einmal weiter von ihr entfernt, einmal näher an sie herangeschoben. Ein Haufen Dachpappe, von dem regelmäßig die zum Dachdecken erforderliche Menge durch einen bestimmten Häftling herangeholt wurde, lag zeitweilig innerhalb, zeitweilig kurz außerhalb der Postenkette. Der zu dem Heranholen der Pappe von diesem Haufen bestimmte Häftling pflegte, auch wenn der Haufen dicht hinter der Postenkette lag, die Pappe unter Überschreitung der Postenkette zu holen, obwohl dieses streng verboten und im solchen Falle mit dem Gebrauch der Schußwaffe von Seiten des nächststehenden Postens zu rechnen war. Jndessen pflegte dieses Überschreiten der Postenlinie stillschweigend geduldet zu werden, da für jeden in der Nähe befindlichen Posten offenbar war, daß diese Überschreitung die einzige Möglichkeit bot, das erforderliche Material zur Baustelle zu schaffen. Eines Tages jedoch wurde der Häftling auf dem Wege zum Dachpappenhaufen, der dieses Mal

dicht hinter der Postenkette lag, erschossen. Der Schuß traf seinen rechten Oberarm und durchschlug seinen Oberkörper. Der linke Oberarm zeigte den Ausschuß. Der in der Richtung, aus der der Schuß gekommen sein mußte, nächststehende Posten war der Angeklagte, der auch an die Leiche herantrat. Bei den anwesenden Häftlingen bestand kein Zweifel, daß er den tödlichen Schuß auf den Häftling abgegeben hatte. Eine Schuld des Angeklagten läßt sich hier nicht nachweisen, da einmal ihm die Übung des Häftlings, Dachpappe auch außerhalb der Postenkette zu holen, möglicherweise nicht bekannt gewesen sein mag, zum anderen aber der strenge Befehl bestand, beim Überschreiten der Postenkette durch einen Häftling ohne Anruf sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Durch diesen Vorfall wurde indessen der Angeklagte auch in weiteren Kreisen der Häftlinge bereits bekannt, als er noch als Wachposten innerhalb der Truppe eingesetzt war.

Jm März 1938 wurde der Angeklagte von der Wachtruppe zum Kommandanturstab des KL Buchenwald versetzt und hier als Blockführer vorgesehen. Er selbst will sich um diese Versetzung nicht ausdrücklich bemüht haben. Das mag auch sein. Jndessen sprechen die Lebenserfahrung und die allgemein bekannten militärähnlichen Verhältnisse in der SS dafür, daß die Vorgesetzten in ihm einen für die harten Aufgaben eines Blockführers besonders geeigneten Mann erkannt hatten, und daß aus diesem Grunde seine Betrauung mit einer solchen Dienststellung erfolgte, die nach dem Willen der höheren Dienststellen rücksichtslose Härte, Unerbittlichkeit und seelische Abgestumpftheit gegenüber den körperlichen und seelischen Leiden der Häftlinge erforderte.

Der Angeklagte, der damals den Dienstgrad eines Rottenführers innehatte, wurde zunächst einem 9 dienstälteren Blockführer zugeteilt, um sich in diese Dienststellung einzuarbeiten. Jm Mai 1938 wurde er sodann als Blockführer in selbständiger Stellung eingesetzt. Diese Tätigkeit übte er mindestens bis zum Sommer 1940 aus. Er führte die längste Zeit die Blocks 25 und 26, die mit sogenannten Asozialen und Arbeitsscheuen belegt waren. Diese Kategorie von Häftlingen trug als Kennzeichen einen schwarzen Winkel. Alle Häftlinge in Buchenwald führten zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbige Winkel. So waren die "Politischen" mit roten, die Berufsverbrecher (Sicherungsverwahrte) mit grünen, die Juden mit gelben und die Bibelforscher mit violetten Winkeln gekennzeichnet. Daneben gab es noch Abzeichen für

Homosexuelle und Kombinationen verschiedener Kategorien. Neben seiner Tätigkeit in der Führung dieser beiden Blocks, wobei er auch vorübergehend andere Blockführer vertrat, war der Angeklagte zeitweise Führer eines ständigen Kommandos und machte im Rahmen der üblichen Verwendung der Blockführer Dienst als Blockführer vom Barackendienst, Blockführer vom Dienst, in der Arbeitskontrolle und ähnliches.

Im Sommer 1940 gelangte der Angeklagte nach vorübergehender Tätigkeit in der Wäscherei zur Fernsprechvermittlung, in der er im Vermittlungsdienst und als Fernschreiber eingesetzt war. Nachdem er im Herbst 1940 (Oktober/November) an einem Fernsprech- und Fernschreiblehrgang in Berlin teilgenommen hatte, wurde er am 31.3.1942 von dieser Dienststellung aus zum Konzentrationslager Stutthof bei Danzig versetzt, wo er die Fernsprech- und Fernschreibstelle aufbaute. Später war er als Leiter der Fernsprechstelle im KL Flossenbürg eingesetzt und wurde schließlich von dort im Jahre 1944 zu einer SS-Nachrichtenabteilung ins Feld versetzt. Er nahm am Einsatz dieser Truppe im Ostfeldzuge teil und wurde im Jahre 1945 schwer verwundet. Er geriet in amerikanische Gefangenschaft, kam schließlich in ein Lazarett nach Norddeutschland und wurde als früherer SS-Angehöriger interniert. Durch rechtskräftiges Urteil des Spruchgerichts Hamburg-Bergedorf vom 4.6.1948 (3 Sp Ls 286/48 - 9/248) ist er wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Strafe ist durch die erlittene Jnternierungshaft für verbüßt erklärt worden. Nach der Entlassung aus der Jnternierungshaft ist der Angeklagte sodann am 25.3.1949 in Sandbostel, wo er sich bei seiner aus dem Osten vertriebenen Mutter aufhielt, festgenommen worden.

Der Angeklagte hat im Sommer 1939 mit der Friseuse Leni Rahm die Ehe geschlossen, aus der 3 Kinder hervorgegangen sind, von denen eins verstorben ist.

Als der Angeklagte seine Dienststellung im Kl. Buchenwald als Blockführer übernahm, war er Rottenführer. Er wurde am 1.1.1939 zum SS-Unterscharführer, am 1.1.1940 zum SS-Scharführer und am 1.1.1942 zum SS-Oberscharführer befördert.

III.

Dem Angeklagten wird von der Anklage zur Last gelegt, während seiner Tätigkeit im KL. Buchenwald in den Jahren 1938 bis 1942 durch eine im einzelnen nicht mehr feststellbare Vielzahl von Handlungen sich des Mordes, des Totschlags, der Nötigung im Amt, der schweren bezw. gefährlichen Körperverletzung

im Amt und der Mißhandlung Wehrloser schuldig gemacht zu haben, und zwar soweit sich diese Handlungen gegen deutsche und staatenlose Personen richteten, in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hat hierzu im einzelnen folgendes ergeben:

A.

Judenaktion im November 1938.

1) Im Sommer 1938 häuften sich die Einlieferungen von Juden im KL. Buchenwald. Diese waren teils bereits früher aus rassischen oder politischen Gründen festgenommen und wurden nun vom KL. ~~Buch~~ Dachau aus überführt oder sie wurden im Laufe des Sommers im Rahmen des ständig heftiger werdenden Kampfes gegen sie über die Gestapo unmittelbar in Buchenwald eingeliefert. Diese Juden wurden zunächst mangels anderer Unterkunftsmöglichkeiten im Schafstall innerhalb des Schutzhaftlagers untergebracht. Später kamen sie in besonders für sie erstellte Baracken.

Am 7.11.1938 wurde in Paris der deutsche Botschaftsangehörige vom Rath durch einen Juden namens Grünspan ermordet. Die Nachricht hierüber löste in Deutschland eine heftige Propagandawelle gegen die Juden aus, als deren Folge es zu Mißhandlungen und Tötungen von Juden von Seiten der SS und SA kam. Jüdische Geschäfte wurden geplündert und Synagogen in Brand gesetzt. Damit jedoch nicht genug. Auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgten in zahlreichen Städten Verhaftungen tausender von Juden, insbesondere wirtschaftlich gut gestellter, durch die Gestapo, durch SA und SS. Die festgenommenen Juden wurden durch die einzelnen Gestapoleitstellen in die großen KL Dachau, Oranienburg und Buchenwald eingewiesen. Schon vor ihrer Einlieferung, bei ihrer Festnahme, auf den Sammelstellen und während der Überführung nach Buchenwald waren die Verhafteten schweren Mißhandlungen und Drangsalierungen durch Angehörige der Gestapo, der Polizei und nationalsozialistischer Organisationen ausgesetzt.

2) Die Überführung nach Buchenwald erfolgte mittels Lkw. und mittels Eisenbahn. Die Eisenbahntransporte gingen bis Weimar. Von dort aus wurden Lkw. zum Transport eingesetzt.

a) Nach den eigenen Angaben des Angeklagten erfolgte die

Überführung eines großen Judentransportes von Weimar nach Buchenwald im Fußmarsch. Hierzu waren alle im Lager und in der Truppe entbehrlichen SS-Angehörigen, auch der Angeklagte, als Sicherung neben der marschierenden Judenkolonne eingesetzt. Die Juden, durch Mißhandlungen und Entbehrungen zum Teil der Erschöpfung nahe, zogen sich in der marschierenden Kolonne soweit auseinander, daß die SS-Sicherung in überschlagendem Einsatz erfolgen mußte, weil die hierzu kommandierten Einheiten zur gleichzeitigen Sicherung des gesamten Weges nicht ausreichten. Auf diesem Marsch wurde ein großer Teil der Juden durch die SS-Posten aufs schwerste mißhandelt. Darüber hinaus aber wurde auch eine Anzahl von Juden auf dem Wege zum KL erschossen. Kurze Zeit danach befand sich der Angeklagte im Gespräch mit anderen SS-Unterscharführern. Hierbei wurde auch über die Geschehnisse bei diesem Marsch der Juden von Weimar nach Buchenwald gesprochen. Die Rede kam auch auf die Erschießungen einzelner Juden durch die sichernden SS-Posten. Die Partner dieses Gesprächs rühmten sich, wieviel Juden der einzelne "umgelegt" habe. Hierbei erklärte auch der Angeklagte, daß er sein MP.-Magazin leer geschossen habe.

b) Die mit Lkw. am Lagertor eintreffenden Judentransporte wurden in diesen Tagen regelmäßig von den im Lager Dienst-tuenden und den im Verwaltungsdienst beschäftigten SS-Unterführern, soweit sie an ihren Arbeitsstellen abkömmlich waren, empfangen. Die Juden wurden meist von dem sie begleitenden Transportkommando, das aus Polizei-, SS- oder SA-Angehörigen bestand, mit rohen Schlägen von dem Lkw. heruntergetrieben. Schon hier gab es einzelne Juden, die infolge der unterwegs erlittenen Mißhandlungen im Zusammenhang mit derkörperlichen Erschöpfung und der seelischen Aufregung verstorben waren und tot eingeliefert wurden. Andere waren schwer verletzt und konnten nur mit Hilfe ihrer Leidensgenossen gehen. Die ankommenden Juden wurden nun nach den Anordnungen des Rapportführers gesammelt und dann durch das Lagertor durchgeschleust. Es lag auf der Hand, daß diese Menschen durch den einschneidenden Eingriff ihrer Verhaftung, durch die rohen Mißhandlungen, die unzureichende Ernährung und die bevorstehende Einlieferung in ein KL sich in einem Zustand hochgradiger Erregung befanden, und daß eine geordnete Aufstellung der Ankommenden umso weniger möglich war, als es sich bei ihnen durchweg um Menschen handelte, die militärische/ähnliche Disziplin nicht kannten und denen solche Formen auch nicht lagen. So wurden dann die neuen Häftlinge wie eine Herde durch das Lagertor getrieben.

Hierbei

Hierbei schlugen die SS-Unterführer des Lagers und der Kommandantur mit Stöcken, Knüppeln und anderen Werkzeugen wahllos auf die durcheinander wimmelnden Juden ein, die manchmal bis zu 1000 Mann zählten. Um diesen Schlägen zu entgehen, drängte der Haufen nach dem Durchgang des Tors, bei dem manchmal nur die schmale Schlupfpforte als Durchlaß geöffnet war. Mancher der in diesem Gedränge und Geschiebe befindlichen Juden fiel, - sei es vor Erschöpfung, sei es von den wahllosen Schlägen der SS-Unterscharführer -, geriet unter die Füße der aus Furcht vor Schlägen und in hochgradiger Erregung Nachdrängenden und wurde so von seinen eigenen Leidensgenossen to-t getreten, soweit nicht Erschöpfung oder tötliche Schläge mit den Werkzeugen der SS-Unterführer seinen Tod herbeiführten. Unmittelbar hinter dem Lagertor innerhalb des Schutzhaftlagers hielten sich gleichfalls SS-Unterführer auf, welche die durchgeschleusten Juden mit weiteren Schlägen empfingen und sie durch ein von ihnen gebildetes Spalier mit wahllosen Knüppelhieben in Richtung Appellplatz trieben. Einzelne SS-Unterführer zogen auch ihre Pistole und gaben Schüsse ab, wodurch xxx die Erregung und das Gedränge naturgemäß noch mehr erhöht wurden und weitere Opfer forderten. Auch der Angeklagte, der damals schon als Blockführer im Lager eingesetzt war, beteiligte sich, mit einem Knüppel bewaffnet, bei diesem "Eintreiben" der Juden sowohl vor dem Lagertor I als auch hinter dem Lagertor, indem er gleich den anderen wahllos mit einem Knüppel auf die Juden einschlug. Auch er zog hinter dem Lagertor seine Pistole und gab Schüsse ab.

aa) Unter den Juden, die in diesen Tagen so in das KL Buchenwald eingeliefert wurden, befand sich bei einem der Transporte auch der aus dem 1. Weltkriege bekannte ehemalige Obltn. Wolff, der als Fliegeroffizier der Jagdstaffel Richthofen angehört hatte und Träger der damals höchsten deutschen Tapferkeitsauszeichnung, des Ordens Pour le mérite, war. Als Wolff nach den erlittenen Mißhandlungen und Drangsalierungen den Schlägen vor dem Lagertor entronnen, das Tor passiert hatte und hier erneut von der knüppelnden Menge der SS-Unterführer bedroht

wurde, riß er sich das Hemd auf, unter dem er auf der Brust seinen Orden trug. Er rief, daß er deutscher Offizier gewesen sei und den Pour le mérite trage. Der damalige Schutzhaftlagerführer Roedl bemerkte dieses und griff ein. Er nahm Wolff beiseite, um ihn weiteren Mißhandlungen zu entziehen, führte ihn seitlich zu einem der vergitterten Fenster des Arresthauses und ließ ihn dort mit einem Handgelenk an die Gitterstäbe fesseln, wohl nur um sein Entweichen zu verhindern und weitere Mißhandlungen ihm gegenüber zu unterbinden. Der Angeklagte Hoppe bemerkte den ans Gitter gefesselten Juden, ging zu ihm hin und schnauzte ihn nach einer kurzen Frage an: "Willst Du Judendrecksau wohl stramm stehen?"indem er ihm gleichzeitig mit der Faust zwei heftige Schläge ins Gesicht versetzte, sodaß Wolff aus Nase und Mund blutete.

c) Die Juden wurden nach dem Eintreiben durch das Lagertor innerhalb des Schutzhaftlagers zunächst auf dem Appellplatz gesammelt. Die unerwartete Einlieferung von rund 10-12000 ~~Hhhhh~~ Menschen binnen weniger Tage brachte es mit sich, daß sie vorerst nicht untergebracht werden konnten, bis einige Baracken für sie aufgebaut waren. Jndessenmachte die Lagerleitung nicht viel Umstände mit ihnen. Die Menge der Juden mußte auf dem Appellplatz die nächsten Tage und Nächte verbringen. Die Juden standen, saßen oder lagen hier dicht gedrängt, erhielten keine Verpflegung und kein Wasser und durften den Appellplatz nicht verlassen, sei es auch nur, um ihre Notdurft zu verrichten. Die Auswirkungen dieser Behandlung waren furchtbar. Allgemeine Erschöpfung, Hunger und Durst, die Ungewißheit des ihnen drohenden Schicksals, die Unbilden der Witterung, alles dieses brachte den größten Teil dieser Menschen, die keinerlei Abhärtung und Strapazen gewöhnt waren, dem Wahnsinn nahe. Es kam zu turbulenten Szenen. Die allgemeine Ordnung löste sich auf. Hier bot sich für die Blockführer des Lagers wieder Gelegenheit, in der ihnen eigenen Art "ordnend" einzugreifen. Gelegentlich vorübergehende Blockführer gingen in den Haufen der durcheinander wimmelnden Juden hinein und schlugen mit Knüppeln auf sie ein. Auch der Angeklagte beteiligte sich hieran, wobei er auch gelegentlich mit Füßen trat. Als er einmal, zusammen mit dem Blockführer

Zöllner, beide mit Knüppeln bewaffnet, an dem Appellplatz vorüberkam, bemerkte er, daß ungefähr 10 - 20 Juden sich um einen Eimer mit Wasser drängten. Sie waren alle offenbar sehr durstig und wollten jeder so schnell als möglich trinken. Der Häftling Klug, der in der Nähe des Appellplatzes einen Trecker ausprobierte, hatte ihnen einen Eimer mit Wasser hingestellt, den er unter dem Vorgeben, ihn für eine Probe des Treckermotors dringend zu gebrauchen, beschafft hatte. Als der Angeklagte und Zöllner nun das Gedränge der Juden um den Eimer mit Wasser bemerkten, eilten sie hinzu. Beide schlugen mit ihren Knüppeln roh und wahllos auf die sich drängenden, zum Teil erschöpften Juden ein. Der Angeklagte nahm dann den Eimer und stülpte ihn über den ihm zunächst stehenden Juden aus. Ein Teil der von dem Angeklagten und Zöllner so schwer mißhandelten blieb auf dem Platz liegen. Was aus ihnen weiterhin wurde, hat sich nicht feststellen lassen.

d) Während die 10-12000 Juden auf dem Appellplatz kampierten, wurden auf Anordnung der Lagerleitung beschleunigt 5 Baracken an dem rechten Flügel der Blockreihe erstellt (Block 1a bis 5a), um so für die eingelieferten Juden ein Sonderlager zu schaffen. Dieses wurde mit einem besonderen Zaun eingedrahtet, weil die Juden noch in eigener Kleidung waren, ihre Wertsachen und ihr Geld noch bei sich hatten und daher tunlichst von den anderen Häftlingen getrennt gehalten werden mußten, und zwar umso mehr, als ein Teil von ihnen nach politischer Überprüfung oder für eine beabsichtigte Auswanderung bald wieder freigelassen werden sollte. Die notdürftig erstellten Baracken boten jede bei enger Belegung etwa 400 Menschen Platz. Jndessen wurden auf Anordnung der Kommandantur in jede rund 2000 Juden hineingepfercht. Die Überbelegung führte zu einem übermäßigen Druck von innen auf die Seitenwände, sodaß diese gestützt werden mußten. Die Latrinen für dieses Sonderlager mußten erst besonders gebaut werden. Bis zu ihrer Fertigstellung bestand für die Barackeninsassen auch weiterhin keinerlei Möglichkeit, einigermaßen menschenwürdig die Notdurft zu verrichten.

Unter

Unter diesen Verhältnissen war daher auch hier in dem Sonderlager für die Juden eine allgemeine Ordnung zunächst unmöglich. Auch hier wirkten die SS-Unterführer des Lagers mehr oder minder nach ihrem eigenen Belieben auf "Ordnung" in ihrem Sinne. Zwischen den Baracken hielten sie sich auf, da deren Betreten mit Rücksicht auf die hineingedrängten Judenmassen unmöglich war, und prügelten auf die Insassen des Lagers, soweit diese ihnen irgendwie auffielen, ein und zwar mit Knüppeln und Stöcken. Auch hieran beteiligte sich mehrfach der Angeklagte.

aa) Als ein Häftlingskommando im Sonderlager dabei war, eine der Baracken, die auseinanderzubrechen drohte, zu stützen, hielt sich der Angeklagte mit dem Blockführer Adam und einem weiteren SS-Unterführer zwischen den Baracken 1a bis 5a auf. Alle drei waren mit Knüppeln bewaffnet. Als ihnen zwei Juden entgegenkamen, stürzten sie sich auf diese. Während Adam und der andere SS-Angehörige gegen einen der Juden vorgingen, prügelte der Angeklagte den anderen mit heftigen Schlägen auf Kopf und Körper, sodaß der Jude niederfiel. Dann trat er mit seinen Füßen, die in schweren Stiefeln steckten, auf dem Liegenden eine ganze Zeit herum. Der Jude rührte sich schließlich nicht mehr. Er war tot und wurde zunächst liegen gelassen. Kurze Zeit darauf wurde das in Buchenwald aus Häftlingen zusammengesetzte sogenannte Leichenträgerkommando gerufen, das die Leiche abtransportierte. (Silbermann 2.)

bb) Als der Angeklagte sich während dieser Tage wieder einmal im Sonderlager der Juden aufhielt, brachte gerade eine Trägerkolonne Essen für die seit Tagen ohne Verpflegung gebliebenen Juden. Diese stürzten sich, von Hunger getrieben, auf die Träger, um schnell Essen zu erhalten. Der Angeklagte schlug heftig mit einem Knüppel auf einen sich an den Kessel mit Essen drängenden Juden ein. Er schlug ihn mehrmals auf den Kopf, sodaß der erschöpfte Jude umfiel und infolge der Schläge verstarb. Hoppe befahl dann, das Essen wieder aus dem Sonderlager zu schaffen. Der getötete Jude wurde später von Leichenträgern weggeschafft.

cc) Infolge der Drangsalierungen, Mißhandlungen, Quälereien und Aufregungen geriet eine Anzahl der eingelieferten

Juden in einen Zustand, der ihre geistigen Kräfte trübte und sie einem Schock aussetzte, in welchem sie nicht mehr Herr ihrer Sinne waren. Sie steigerten naturgemäß durch ihr ungeordnetes Wesen die bereits vorhandene Unordnung und Aufregung im Sonderlager. Einzelne der Juden brachen aus dem Lager aus und stürzten sich in den elektrisch geladenen Hauptzaun, in welchem sie durch den elektrischen Strom getötet wurden. Hier nun griffen die Blockführer des Lagers mit einer neuen Methode ein. Sie ließen einen Teil der nicht zurechnungsfähigen Juden mit aus dem Arresthaus geholten Handschellen aneinander fesseln und in Ring um einen Baum vor dem Sonderlager stehen. Als später einige Blockführer, darunter auch der Angeklagte, an diesen Juden vorbeikamen, hetzten und trieben sie dieselben mit Stöcken um den Baum. Abgehetzte und Zusammenbrechende wurden geprügelt, bis sie endgültig ohnmächtig liegen blieben. Auch hierbei beteiligte sich der Angeklagte besonders aktiv, wobei sein Schreien und Brüllen besonders auffiel.

3) Der Angeklagte gibt zu, daß er bei dem Fußmarsch der Juden von Weimar nach Buchenwald auch als Sicherungsposten eingesetzt gewesen ist. Nach seinen eigenen Angaben ist auch eine Anzahl von Juden bei diesem Marsch erschossen worden. Er bestreitet jedoch, daß er selbst sich an Erschießungen beteiligt und ein Gespräch geführt habe, in dem er sich der Beteiligung an diesen Erschießungen gebrüstet habe.

Der Angeklagte bestreitet, sich an Mißhandlungen der Juden beim Eintreiben ins Lager beteiligt und den ehemaligen Obltn. Wolff ins Gesicht geschlagen zu haben. Schließlich leugnet er auch, auf dem Appellplatz und im Sonderlager Juden mißhandelt oder gar erschlagen zu haben. Das Sonderlager der Juden will er niemals betreten haben, weil dort nur die für die dort anfallenden Aufgaben ausdrücklich bestimmten SS-Unterführer Zutritt gehabt hätten. Den Vorgang der gefesselten Juden am Baum vor dem Sonderlager bezeichnet er als Hirngespinst der Zeugen.

Der

Der Angeklagte gibt, dieses gilt für die gesamten ihm zur Last gelegten Taten, lediglich zu, hin und wieder bei Ordnungswidrigkeiten eines der Häftlinge dem Schuldigen eine Ohrfeige oder Backpfeife verabfolgt zu haben, um auf diese Weise das Vergehen zu rügen und andererseits den Schuldigen vor einer Meldung und Bestrafung durch den Kommandanten, die erheblich einschneidender gewesen wäre, zu bewahren. Er habe nur einmal versehentlich einen Häftling beim Morgenappell so unglücklich getroffen, daß dieser umgefallen und liegen geblieben sei. Er selbst sei hierüber sehr erschreckt gewesen und habe sich darum bemüht, daß der Häftling in sitzende Stellung gebracht worden sei. Er habe sich schließlich davon überzeugt, daß der Häftling keinen ernsthaften Schaden genommen hatte.

Der Angeklagte behauptet, soweit er in diesem Verfahren durch Bekundungen von Häftlingen belastet werde, seien die Aussagen derselben unwahr. Er sei - wie alle SS-Leute - lediglich ein Opfer der Rache und des Hasses der Häftlinge, die jahrelang im KL hätten sein müssen. Ein großer Teil der Zeugen kenne ihn garnicht von Person, sondern belaste ihn nur, weil er Blockführer in Buchenwald gewesen sei. Die Aussagen der Häftlinge seien im übrigen von einer Zentralstelle her gelenkt.

4) Diese Einlassung hat das Schwurgericht dem Angeklagten nicht abnehmen können. Schon seine eigenen Angaben in diesem Verfahren müssen, was ihre Glaubhaftigkeit anlangt, vorsichtig und kritisch gewertet werden.

Es ist nach der Kapitulation allgemein bekannt geworden, daß die allgemeine Behandlung der Häftlinge in den KL erheblich härter und unerbittlicher war, als der Angeklagte sein eigenes Verhalten darstellt. Wenn er so menschenfreundlich gewesen wäre, wie er es von sich behauptet, wäre es unmöglich, daß er den meisten der vernommenen Häftlinge als einer der übelsten Schläger nach so langer Zeit noch genau in Erinnerung ist. Selbst SS-Angehörige gaben zu erkennen, daß der Angeklagte als übler Schläger galt, dem man besser aus dem Wege ging. Ein Teil der Häftlinge wurde gleich bei der Einlieferung in das KL vor den übelsten SS-Unterführern, darunter auch vor dem Angeklagten gewarnt.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Angeklagten und für seine Neigung, sich durch Verschleierungen und Unwahrhaftigkeiten der

Verantwortung zu entziehen, sprechen aber auch folgende Tatsachen:

Seine Angaben im Spruchgerichtsverfahren, dessen Akten Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen sind, haben dahin gelautet, daß er erst 1938 über die Heimwehr Danzig zur Waffen-SS gelangt und von der Truppe aus als Fernschreiber nur in der Zeit von 1940 bis 1942 in Buchenwald gewesen sei. Daß er im KL Dienst getan habe, ist von dem Angeklagten damals nicht angegeben, vielmehr mit Unwahrheiten verschleiert worden. Auch in jenem Verfahren hat er seine Unwahrheiten als wahr beteuert, um, wie er jetzt sagt, sich zu entlasten. Auch die Auszeichnung mit dem KVK. hat er damals verschwiegen, um sich nicht zu belasten. Er habe sich zur Front gemeldet, sei jedoch dafür mit 5 Tagen Arrest bestraft worden, sagte er dort. Jetzt gibt er an, er habe 5 Tage Arrest wegen Urlaubsüberschreitung erhalten, eine Angabe, die durch die Fotokopie der Dokumentenzentrale als richtig bestätigt worden ist. Der Angeklagte mag von seinem Standpunkt aus gesehen allen Grund gehabt haben, im Spruchgerichtsverfahren falsche Angaben zu machen, um mit einer milden Strafe davon zu kommen. Er hat aber auch in diesem Verfahren unter der Beteuerung, daß er nur die Wahrheit sage, während der Ermittlungen offensichtlich die Unwahrheit gesagt, indem er nämlich jede Beteiligung an dem Vollzug der Prügelstrafe und jede Kenntnis vom Vollzug des Baumbindens (worauf später einzugehen sein wird) in Abrede gestellt und sich erst in der Hauptverhandlung zu Teilgeständnissen hierüber entschlossen hat. So mußte denn das Schwurgericht den Einlassungen des Angeklagten angesichts dieser offenbaren Lügen mit Skepsis und besonderer Vorsicht begegnen.

Seinen Angaben stehen die der Zeugen gegenüber, die als Häftlinge im KL Buchenwald Jahre verbracht haben. Was nun deren Kenntnis der Person des Angeklagten anlangt, so hat die Beweisaufnahme eindeutig gezeigt, daß er den meisten der Häftlinge, die als Zeugen vernommen worden sind, nicht nur nach seinem Namen, sondern auch nach seiner Person bekannt ist. Der Angeklagte, innerhalb des

Sitzungssaals unter die Geschworenen oder die Pressevertreter gesetzt oder am Tisch der Wachtmeister untergebracht, wurde von den meisten der in den ersten Tagen der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen trotz eines Zeitablaufs von 10 bis 12 Jahren und eines dadurch bedingten veränderten Aussehens ohne Zögern wiedererkannt. Er selbst hat auf weitere Versuche in dieser Richtung für die Feststellung der Identität seiner Person verzichtet, nachdem ihn 22 von 26 vernommenen Zeugen sofort wieder erkannt hatten.

Im übrigen hatte das Schwurgericht bei der Würdigung und Wertung der Zeugenaussagen allgemein für dieses Verfahren folgendes zu berücksichtigen:

Die Zeugen hatten selbst erlebte Geschehnisse wiederzugeben, die 10 bis 12 Jahre zurückliegen. Die Erlebnisse haben sich ereignet, als sie selbst, der Freiheit beraubt, im KL in der Gefangenschaft waren, die sich bei einzelnen Zeugen auf einen Zeitraum bis zu fast 8 Jahren allein im KL Buchenwald belief. Daß hierbei zeitliche Abweichungen bei den einzelnen Aussagen auftreten, ist nicht verwunderlich. In jeder langjährigen Haft, in der sich Tag an Tag eintönig aneinanderreiht, spielen Zeitabschnitte wie Woche, Monat, Jahr keine wesentliche Rolle. Die Jahreszeiten mit ihren markanten einschneidenden Eigenschaften (Kälte und Hitze) bieten schon eher Merkpunkte, wobei allerdings nach der Lebenserfahrung Frühling und Herbst wegen der gleichen Witterungserscheinungen (kühl und naß) häufig verwechselt werden. So könnte, auch wenn besondere Ereignisse wie Kriegsbeginn, Beginn des Russlandfeldzuges, Merkpunkte darstellen, eine zeitlich genaue Erinnerung der Zeugen nicht erwartet werden.

Eine vorsichtige Wertung erforderten die Aussagen der Zeugen, die Kenntnis von einschlägigen Veröffentlichungen über das KL Buchenwald hatten. Lektüre über Erlebtes frischt das Gedächtnis auf. Es ist jedoch dann nach langem Zeitablauf auch bei angestrengten Bemühungen um die Wahrheit zuweilen schwierig zu unterscheiden, ob eine Erinnerung sich auf ein eigenes Erlebnis stützt oder im Rahmen ähnlicher Geschehnisse durch Lektüre erwachsen ist. Hierbei ist auch die ungeheure Vielzahl der Erlebnisse, die die Zeugen während ihres KL-Aufenthalts gehabt haben, nicht ohne Bedeutung. Ein einmaliges einschneidendes Erlebnis bleibt Jahre und vielleicht

Jahrzehnte frisch und plastisch in der Erinnerung eingeprägt. Das tägliche, ja stündliche Erleben solcher Geschehnisse, die sich jahrelang fortsetzten und die in der Atmosphäre des KL Buchenwald und bei der Mentalität der Häftlinge diese zwangen, sich aus Selbsterhaltungstrieb als Beobachter und Zeugen solcher Vorgänge tunlichst auszuschalten, kann das Erinnerungsvermögen zum Erlahmen bringen und Erinnerungsfehler herbeiführen. Hierzu kommt, daß ein Teil der Zeugen nach ihren eigenen Angaben sich ganz bewußt seit der Wiedererlangung der Freiheit darauf eingestellt hat, alle Erinnerungen an das KL auszulöschen. Soweit nach alledem Widersprüche in den Aussagen der Zeugen zutage getreten sind, die im übrigen zeigen, daß von einer Lenkung ihrer Aussagen durch eine Zentralstelle keine Rede sein kann, sind deren Gründe berücksichtigt worden.

Eine zutreffende Würdigung der Zeugenaussagen konnte aber auch nur erfolgen, wenn die verschiedenen Formen des Erinnerungsvermögens berücksichtigt wurden. So verbinden Zeugen mit dem Namen Hoppe bestimmte Geschehnisse und eigene Beobachtungen, ohne daß sie den Angeklagten bei einer Gegenüberstellung nach so langer Zeit mit Gewißheit wiedererkennen, während andererseits Zeugen erst bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Ereignisse vor ihrem geistigen Auge zum Abrollen bringen, die sie mit dem Angeklagten erlebt haben.

Schließlich war zu beachten, inwieweit die Aussagen der Zeugen durch Hass- und Rachegefühle gegenüber dem Angeklagten als früheren SS-Unterführer im KL geleitet sein konnten. Das Schwurgericht hat eine derartige Einstellung nur bei einem verschwindend kleinen Teil der Zeugen feststellen können und die Aussagen dieser Zeugen unverwertet gelassen. Angesichts der Behandlung der Häftlinge im KL Buchenwald ist es auffallend, wie nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren, insbesondere bei den aus politischen und rassischen Gründen Verfolgten leidenschaftslose und sachliche Aussagen erfolgten, die deutlich zeigen, daß diese Zeugen Abstand von ihren Erlebnissen genommen und das innere Gleichgewicht

mindestens soweit wieder gefunden haben, um frei von persönlichen Gefühlen nur der Wahrheit zu dienen. Dieses zeigte sich insbesondere deutlich darin, daß ein Teil der Zeugen auch SS-Blockführer namhaft gemacht hat, die in der Behandlung der Häftlinge und in ihrem Wesen menschlich wohltuend erheblich von anderen abstachen.

In Berücksichtigung dieser für dieses Verfahren allgemein gültigen Tatsachen und Umstände ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Zweifel, daß der Angeklagte sich so, wie oben im Sachverhalt dargestellt, an der Judenaktion im November 1938 beteiligt hat.

Daß der Angeklagte sich beim Eintreiben der Juden in das Schutzhaftlager mit einem Knüppel schlagend beteiligt hat, haben glaubwürdig und zum Teil eidlich u. a. die Zeugen Blank, Holterhoff, Grünwald, Eglinski, Willwohl, Schubauer, Bormann, Schilling und Tichauer bekundet. Die durch ihn erfolgte Mißhandlung des ehemaligen Pour le mérite-Trägers Wolf ist durch die eidliche Aussage des Zeugen Schmidt erwiesen. Seine Beteiligung beim Prügeln der Juden auf dem Appellplatz (eidlich ist u.a.) von den Zeugen Mindus und Bormann, seine Mißhandlung der Juden im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem Blockführer Zöllner eidlich durch den Zeugen Klug bestätigt worden. Zwar hat der Zeuge Hackmann, früher Adjutant des Lagers Buchenwald, der wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt geblieben ist, bestätigt, daß für den Dienst im Juden-Sonderlager bestimmte Blockführer eingeteilt gewesen seien; indessen hat dieser Zeuge die Möglichkeit, daß auch andere SS-Unterführer sich zeitweise im Sonderlager aufgehalten haben, ausdrücklich eingeräumt. Daß der Angeklagte das Juden-Sonderlager betreten und dort Juden Knüppelschläge verabfolgt hat, haben u.a. die Zeugen Mindus, Steinbach, Schmidt, Dobermann und Grünewald glaubhaft und zum Teil eidlich bestätigt. Schließlich sind die weiteren Taten des Angeklagten in dem Sonderlager - die Tötung von 2 Juden - durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Hollack und Bober erwiesen.

Daß der Angeklagte sich beim Treiben und Prügeln der unter Schockwirkung stehenden gefesselten Juden um einen Baum beteiligt hat, haben u.a. die Zeugen Grünewald, Leeser, Schmidt, Hausmann, Jellineck, Rosploch und Posener glaubhaft, zum Teil

eidlich, bekundet. Auch der frühere Bunkerführer (Arrestverwalter des KL Buchenwald), der frühere SS-Oberscharführer Sommer, der als Mittäter unbeeidigt geblieben ist, hat als Zeuge bestätigt, daß damals von seiner Arrestanstalt Handfesseln für die Fesselung erregter Juden ausgegeben, daß diese Juden um einen Baum, einer an den anderen gefesselt, gestellt worden sind, um den Baum herumgelaufen und möglicherweise von Blockführern verprügelt worden sind.

5) Bei der rechtlichen Würdigung des insoweit festgestellten und des weiterhin noch festzustellenden Verhaltens des Angeklagten, soweit es Mißhandlungen von Häftlingen anlangt, war zunächst zu prüfen, ob der Angeklagte in seiner Dienststellung als SS-Unterführer im KL Buchenwald als Beamter im Sinne des Strafgesetzes (§ 359 StGB) anzusehen ist. Diese Frage war zu bejahen.

Der Angeklagte war, nachdem er sich freiwillig zum SS-Totenkopfverband gemeldet, dort Truppendienst gemacht hatte und sodann zur Verwaltung des KL abgestellt worden war, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen berufen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet waren und staatlichen Zwecken dienten. Dieses ergibt sich auch zweifelsfrei aus der Art seiner Dienststellung innerhalb der Verwaltung des Schutzhaftlagers sowie seinen obrigkeitlichen Befugnissen gegenüber den seiner Aufsicht unterworfenen und seiner Obhut anvertrauten Häftlingen. Der Angeklagte hatte sich auch freiwillig in dieses Dienstverhältnis zum Staate begeben. Jndessen ist dieses Kriterium nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Rechtsprechung hat in der laufenden Entwicklung sich von der staatsrechtlich erforderlichen Einstellung auf Grund freiwilliger Meldung mehr und mehr entfernt und das Erfordernis der Beamteneigenschaft schließlich allein auf die Art der Tätigkeit und die Stellung nach außen abgestellt, ohne daß es auf den Umstand der Freiwilligkeit ankommt. Der in § 359 StGB gebrauchte Ausdruck "angestellt" setzt nicht Freiwilligkeit des Betreffenden voraus, da er lediglich die Tätigkeit desselben auf Grund hoheitlichen Aktes bezeichnet (vgl.H.R.E.Bd.2 S.179). Auch daß der

Angeklagte Kenntnis von den tatsächlichen wesentlichen Umständen gehabt hat, aus denen sich seine Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB ergeben hat, unterliegt keinem Zweifel, wenn man das ihm bekannte Verwaltungssystem überschaut, in dessen Rahmen er seine Dienststellung inne hatte und seine staatlichen Aufgaben erfüllte. Ob er sich selbst für einen Beamten im strafrechtlichen Sinne gehalten hat, ist hierbei ohne Bedeutung.

Wenn auch - wie durch die eidliche Aussage des Zeugen Haucke erwiesen ist - der Angeklagte sich nach dem Fußmarsch der Juden von Weimar nach Buchenwald im Gespräch mit anderen SS-Unterführern damit gebrüstet hat, daß er sein Magazin leer geschossen habe; wenn auch nach seiner Persönlichkeit und seiner Einstellung gegenüber den Häftlingen und insbesondere gegen Juden dem Angeklagten wohl zuzutrauen ist, daß er auf diesem Marsch von seiner Schußwaffe Gebrauch gemacht hat und sich an der Erschießung von Juden beteiligt hat, so konnte dennoch das Schwurgericht in diesem Fall nicht mit überzeugender Sicherheit zu einer Schuldfeststellung gegen den Angeklagten gelangen. Er selbst bestreitet, und es erscheint immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß der Angeklagte im Gespräch mit seinen Kameraden, die sich ihrer Beteiligung bei der Erschießung von Juden auf diesem Marsch rühmten, lediglich aus Prahlerei und Ruhmredigkeit sich mit der Teilnahme gebrüstet hat, nur um in deren Augen nicht abzufallen. Diese Zweifel schließen jedoch eine Schuldfeststellung aus.

Der Angeklagte hat sich durch seine Beteiligung beim Eintreiben der Juden in das Lager, bei Mißhandlungen derselben auf dem Appellplatz und im Sonderlager in einer unbestimmten Zahl von Fällen der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt schuldig gemacht (§§ 340, 223a, 47, 73, 74 StGB), indem er bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes als Blockführer im KL in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen SS-Kameraden eingelieferte Juden mittels eines Knüppels - eines gefährlichen Werkzeuges - vorsätzlich körperlich mißhandelt hat.

Das Schwurgericht hat hierbei geprüft, ob der Angeklagte sich insbesondere beim Eintreiben der Juden durch das Lagertor und durch die Mißhandlungen auf dem Appellplatz auch strafrechtlich zu ahndender Tötungen schuldig gemacht hat.

Der

Der Verdacht liegt nahe, weil eine Anzahl Juden sowohl am Lagertor als auch auf dem Appellplatz zu Tode gekommen ist; darüber hinaus aber auch der Angeklagte hinter dem Lagertor aus einer Pistole Schüsse abgegeben hat. Jndessen reichen die getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu einer Schuldfeststellung in diesem Rahmen nicht aus. Wenn auch mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Angeklagte und seine Mittäter durch ihre wahllosen Hiebe mit gefährlichen Werkzeugen diesen oder jenen der eingelieferten Juden tötlich getroffen haben, so ist doch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die am Lagertor zu Tode gekommenen Juden ein Opfer der schiebenden und drängenden hoch erregten Leidensgenossen geworden sind. Daß der Angeklagte aber bei seinen Mißhandlungen etwa in sein Bewußtsein aufgenommen hat, seine Schläge auf die Juden würden zur Niedertretung einzelner und zu deren Tod führen und dieses Ergebnis innerlich gebilligt hat, ließ sich hier mit überzeugender Sicherheit nicht feststellen. Die erwiesenen Tatsachen reichen zu so weitgehenden rechtlichen Schlußfolgerungen nicht aus, weil die Beobachter dieser einzelnen Vorgänge immer nur Augenblicksgeschehen wahrzunehmen in der Lage waren und ihrerseits alles tun mußten, um nicht etwa als Beobachter aufzufallen, weil sonst für sie die gleiche Gefahr erwachsen wäre, in der sich die Juden befanden. Der Gebrauch der Schußwaffe durch den Angeklagten, der zwar erwiesen ist, rechtfertigt nicht zwingend den Schluß, daß er durch Schüsse Juden verletzt oder getötet hat. Bei einem Schießen in die Menge hinein bestand die Gefahr, eigene Kameraden zu treffen. Mindestens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte die Schüsse in die Luft abgegeben hat, sei es um die geängstigten Juden noch mehr zu schrecken, sei es - wie allerdings leicht zu erkennen wirkungslos - um die Judenmenge zu einer gewissen Ordnung zu veranlassen. Auch hier reichen die festgestellten Tatsachen nicht aus, um die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der Angeklagte durch die Schüsse Juden getötet hat oder auch nur den Vorsatz - wenn auch nur bedingt - gehabt hat, Juden zu töten.

Die

Die Faustschläge des Angeklagten gegen den Pour le mérite-Träger kennzeichnen sich als Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB). Hierzu bedarf es keiner weiteren Erörterung.

Soweit sich der Angeklagte bei dem Treiben und Hetzen der gefesselten Juden um den Baum vor dem Sonderlager beteiligt hat, indem er mit anderen SS-Angehörigen gemeinschaftlich handelnd mit einem Knüppel auf die Juden einschlug, stellt sich sein Verhalten als gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung im Amt dar (§§ 340, 223a, 47, 73 StGB). Hierbei handelt es sich nach den Umständen des Falles nicht um eine Anzahl selbständiger Handlungen, sondern um eine Handlungseinheit (vgl. die Ausführungen zu B 4). Hierzu bedarf es keiner weiteren Erörterung. Indessen steht dieses Verbrechen in Tateinheit mit einem Vergehen der Nötigung im Amt, indem der Angeklagte durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt die ihm in seiner Eigenschaft als Blockführer im Schutzhaftlager unterstellten gefesselten jüdischen Häftlinge zur Duldung der schweren Mißhandlungen widerrechtlich genötigt hat. (§ 339 StGB). Daß die hier anzuwendende Vorschrift durch Art. 10 b der StrafrechtsangleichungsVO. vom 29.5.1943 aufgehoben und durch die Neufassung der Vorschrift des § 240 StGB mit umfaßt ist, steht ihrer Anwendung nicht entgegen. Sie war zur Zeit der Tat in Geltung und die heute geltende Vorschrift des § 240 StGB ist für den konkreten Fall nicht als das mildere Gesetz anzusehen (§ 2a StGB), weil im Falle dieses Amtsdelikts unter Berücksichtigung der festgestellten Tatsachen und der Persönlichkeit des Angeklagten ein "schwerer Fall" im Sinne des § 240 StGB gegeben sein würde.

Schließlich hat sich der Angeklagte durch die Tötung zweier Juden im Sonderlager nach der Überzeugung des Schwurgerichts des Totschlags in zwei Fällen schuldig gemacht.

Für die rechtliche Würdigung dieser Taten waren die §§ 211 ff. a.F., als das zur Zeit der Tat geltende Recht heranzuziehen. (§ 2a StGB).

Nach dem zu 2 d) unter aa) festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte sein Opfer mit heftigen Schlägen eines Knüppels niedergeschlagen und ist dann auf ihm herumgetreten, bis es sich nicht mehr rührte und tot war. Daß der Angeklagte diesen Juden durch diese Handlungen getötet hat, liegt auf der Hand.

Nach

Nach der Art seines Vorgehens und seiner inneren Einstellung gegenüber den Häftlingen und insbesondere gegen über Juden hat der Angeklagte offensichtlich nicht allein den Vorsatz gehabt, den Juden zu mißhandeln, vielmehr hat er auch den unbedingten Vorsatz gehabt, diesen Juden zu töten. Jndessen hat das Schwurgericht nicht mit überzeugender Sicherheit festzustellen vermocht, daß der Angeklagte die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat. Der Angeklagte war damals 24 Jahre alt und befand sich seit mehr als 2 Jahren unter dem starken Einfluß der SS-Schulung. Die Ermordnung des deutschen Botschaftsangehörigen vom Rath durch einen Juden mag in ihm Rachegefühle allgemein gegenüber Vertretern dieser vom NS-Regime scharf bekämpften Rasse haben aufkommen lassen, sodaß ein geringer Anlaß, wie ein Nichtgrüßen oder ein langsames Gehen eines jüdischen Häftlings ausreichte, um ihn in eine Erregung zu versetzen, die ihn so beherrschte, daß sie die naturgemäße Aufregung dessen, der einen anderen zu töten im Begriff steht, überstieg und die Überlegung, das folgerichtige Abwägen der für und gegen die Tat sprechenden Umstände, ausschloß (vgl. R.G.42, 262). Hiernach war festzustellen, daß der Angeklagte in diesem Falle einen Menschen vorsätzlich getötet hat, wobei er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat (§ 212 a.F. StGB).

Nach dem unter 2 e) zu aa) festgestellten Sachverhalt ist erwiesen, daß der Angeklagte einen Menschen durch heftige Knüppelschläge auf den Kopf getötet hat. Die Art seines Vorgehens, insbesondere die Wucht der Schläge und ihr Ziel, der Kopf seines Opfers, sprechen dafür, daß sein Vorsatz über eine Körperverletzung hinaus auf die Tötung des Juden hinzielte. Jn jedem Falle jedoch hat der Angeklagte bei seiner Tat in Kauf genommen, daß der von ihm so behandelte Jude getötet werden könne, und diese Tötung innerlich gebilligt. Dieses erhellt aus seiner inneren Einstellung gegen Häftlinge in Buchenwald. Jndessen mag hier das undisziplinierte Verhalten des Juden - der sich infolge starken Hungers an den Kessel mit Essen drängte - Anlaß zu einer Erregung für den Angeklagten gewesen sein,

welche

welche die Überlegung ausschloß. Das Schwurgericht hat daher auch hier nur eine Schuldfeststellung nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags (§ 212 a.F. StGB) treffen können.

Eine Anwendung des § 212 n.F. StGB über § 2a Abs.2 StGB in diesen 2 Fällen verbot sich, weil das jetzt geltende Gesetz nicht milder ist, als das zur Zeit der Tat geltende.

Nach alledem ist insoweit festgestellt, daß der Angeklagte sich 1) der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt in einer Vielzahl von Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung im Amt, 2) der Körperverletzung im Amt in einem Falle, 3) des Totschlags in 2 weiteren Fällen schuldig gemacht hat.

B.

Judenaktion am 9. November 1939.

1) Am Sonnabend, den 9.11.1939 traten die Häftlinge des Schutzhaftlagers im KL Buchenwald morgens wie üblich zum Appell an. Jndessen erfuhren sie, daß für diesen Tag Arbeitsruhe angesetzt worden sei. Sie wurden mit Ausnahme der Judenblocks, die einstweilen noch auf dem Appellplatz verblieben, in die Baracken zurückgeschickt. Lediglich die wenigen Kommandierten, die als Kalfaktoren im Kommandanturbereich beschäftigt waren, suchten ihre Arbeitsstellen auf, die innerhalb der an diesem Tage aufgezogenen, sogenannten "kleinen Postenkette" lagen.

Kurz darauf mußten auch die Juden in ihre Blocks abrücken, die jedoch sofort verdunkelt werden mußten. Hierbei wurde auch der Befehl durchgegeben, daß die Juden ihre Baracken nicht verlassen durften. Als Judenblocks waren damals die Baracken der sogenannten Strafkompanie 3, 9 und 10 und im übrigen die Baracken 16, 17, 22, 23 und 29 eingerichtet. Die erstgenannten Blocks befanden sich in der ersten bezw. zweiten Reihe der Baracken, während Block 16 und 17 links davon in der dritten Reihe und Block 22, 23 hinter diesen lagen. Einzelne Häftlinge, so z.B. die Angehörigen des Leichenträgerkommandos, erfuhren bereits durch einen SS-Angehörigen und den Kapo des Reviers, daß am Vorabend in München im Bürgerbräukeller ein Attentat auf Hitler erfolgt

sei, bei dem zwar Hitler nicht einmal verletzt, aber mehrere alte Parteigenossen getötet worden seien. Sie wurden in diesem Zusammenhang, besonders von dem Kapo des Reviers, gewarnt und aufgefordert, sich nicht sehen zu lassen, weil zur Zeit "dicke Luft" sei. Dieses bedeutete für Häftlinge, die das Milieu und die Athmosphäre des KL kannten, daß Anlaß gegeben sei, sich möglichst zu "drücken", weil bei Erregung der Aufmerksamkeit eines der SS-Unterführer für den Betreffenden unberechenbare Folgen eintreten konnten.

Bereits einige Tage zuvor soll der Angeklagte beim Anrücken einer Judenkolonne am Lagertor 1 laut und vernehmlich zu anderen SS-Unterführern geäußert haben, daß der Jahrestag der Ermordung vom Raths herannahe, und daß es angebracht erscheine, sich hierzu einzelne "Stinkjuden" herauszugreifen. Im Laufe des Vormittags des 9.11.1939 begab sich der SS-Scharführer Blank mit mehreren SS-Unterführern, darunter auch dem Angeklagten, zu den Judenbaracken. Hier nun wurde von ihm im Beisein der SS-Unterführer eine Reihe von Juden aus den genannten Baracken ausgewählt. Diese Selektion erfolgte bei den einzelnen Blocks in verschiedener Weise. Während bei einem die Auswahl innerhalb der Baracke erfolgte, mußten bei anderen die Juden außerhalb der Blocks antreten. Hier wurden dann einzelne ausgewählt. Man suchte bewußt junge und kräftige Juden deutscher Staasangehörigkeit aus. Die Juden glaubten, daß die Auswahl zu einem besonders unangenehmen Arbeitskommando erfolge. Einzelne der Ausgewählten - so der jüdische Schauspieler Breiding im Block 23 - konnten sich noch nach der Absonderung beiseite drücken, da bei der Auswahl zunächst noch keine Zählung und schriftliche Notierung der Gefangenennummern erfolgte, dagegen wurde aus diesem Block ein Häftling Maschke mitgenommen. Nach der Absonderung mußten die Juden wieder in ihre Baracken hinein, die sie nicht verlassen durften. Als schließlich eine ganze Menge Juden ausgesucht war, wurde ein Teil von ihnen wieder in die Baracken zurückgeschickt, offenbar weil zuviele ausgesucht worden waren. Nach Registrierung

der schließlich verbliebenen rund 20 jüdischen Häftlinge führten die SS- Unterführer diese über den Appellplatz bis zum Lagertor 1. Auch hier war der Angeklagte mitbeteiligt. Auf diesem Wege begegnete der Gruppe der von der Poststelle kommende 18-jährige Jude Manfred Jsrael Adler, der von Blank in die Gruppe der Abzuführenden eingereiht wurde. Am Lagertor mußten die jüdischen Häftlinge noch eine gewisse Zeit, das Gesicht zur Wand gekehrt stehen.

Jm Schutzhaftlager hatte sich inzwischen herumgesprochen, daß am Vorabend in München ein Attentatsversuch auf Hitler unternommen worden sei war. Ein großer Teil der Häftlinge nahm nun an, daß die ausgesuchten und abgeführten insgesamt 21 Juden als Repressalie hierfür liquidiert werden sollten. Man gab daher von den Stellen aus, von denen gegen Sicht anderer gedeckt das Lagertor gut zu übersehen war, besondere Obacht, was mit den am Tor stehenden Juden weiter geschehen würde. Zwischen 11 und 11 1/2 Uhr sammelten sich ungefähr 10 - 20 SS-Unterführer, zum Teil mit Karabiner bewaffnet, darunter auch der Angeklagte, am Tor. Die Häftlingsgruppe formierte sich und wurde von der SS-Eskorte außerhalb des Lagertors durch den Wald rechts in Richtung des Steinbruchs geführt. Auch hierbei war der Angeklagte beteiligt. Die Karabiner wurden auch mitgeführt, weil an diesem Tage die große Postenkette nicht aufgezogen war und deshalb bei diesem Transport, der nach den Dienstvorschriften des KL, sich als Häftlingstransport außerhalb der Postenkette darstellte, Karabiner mitzuführen waren.

Als die Gruppe am Steinbruch ankam, mußten die Häftlinge zunächst eine kurze Zeit lang im Steinbruch arbeiten; entsprechendes Handwerkszeug war vorhanden. Dann mußten sie auf Befehl Blanks, der als Leitender fungierte, aus dem Steinbruch herauskommen und sich in Kehrtwendung richtung zu den SS-Angehörigen aufstellen. Sie erhielten den Befehl, vorwärts zu gehen. Von den unmittelbar hinter ihnen befindlichen SS-Leuten wurden sie dann durch Nahschüsse von hinten mittels Pistolen erschossen. Möglicherweise wurden hierbei auch einzelne Karabiner verwendet. Die Schüsse wurden im Lager als schnell aufeinander folgende Einzelschüsse wahrgenommen. Die Erschießung

fand außerhalb des Steinbruchs auf der daneben und höher gelegenen Fläche statt, weil man hier mit Lkw unmittelbar an die Getöteten heranfahren konnte. Zum Abtranspost der Leichen bediente sich die Lagerverwaltung nicht - wie sonst üblich - des aus Häftlingen bestehenden Leichenträgerkommandos; vielmehr wurden die Leichen durch die an der Erschießung beteiligten SS-Angehörigen auf einen LKw geladen, zur Leichenhalle (außerhalb des Schutzhaftlagers in der Nähe des Bärenzwingers und des Wachturms 22) gefahren und dort von ihnen auch abgeladen. Beim Abladen der Leichen war der Angeklagte ebenfalls beteiligt.

Nach der Erschießung rief der Rapportführer Strippel den Arztschreiber des Reviers an und gab ihm die Namen der Erschossenen durch. Ein Teil der Leichen wurde anderentags ärztlich seziert. Die Totenmeldung bezüglich dieser 21 Juden gelangte am darauffolgenden Tage auch mit der Ablieferung der blutdurchtränkten Kleider zur Effektenkammer. Der dort als Läufer eingesetzte Häftling fertigte von ihr eine Abschrift, sodaß die Liste der 21 Erschossenen heute noch vorliegt. An ihren Namen befindet sich der Vermerk: + 9.11.1939 auf der Flucht erschossen. Auch die im Jahre 1945 beschlagnahmte Kartei weist die Erschießung der 21 Juden nach, auf deren Karteikarte sich in der rechten unteren Ecke der Vermerk befindet: + 9.11.1939.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften, zum Teil eidlichen Bekundungen der Zeugen Grünewald, Esser, Musselmann, Hollack, Ködderitzsch, Baer, Lindner, Herbst, Kameter, Kruhl, Brandt, Berchtold, Gruf, Loch, Jacobi, Hammer, Brinitzer, Blum, Posener, Haucke, Alfons Baer, Carlebach, Mindus, Breiding, Bober, Hirschberg, Dobermann, Jellineck, Goth, Förtsch und der wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt gebliebenen Zeugen Hackmann, Strippel und Dietrich erwiesen.

2) Der Angeklagte bestreitet, ein Gespräch am Lagertor unter Hinweis auf den Jahrestag der Ermordung vom Raths geführt zu haben, und seine Teilnahme an der Erschießung dieser 21 Juden am 9.11.1939. Er behauptet, daß er in der Nacht vom 8.11. zum 9.11.1939 Blockführer vom Dienst

gewesen und am 9.11.1939 morgens abgelöst worden sei. Er habe sodann gefrühstückt und geschlafen und erst beim Mittagessen in der Kantine von dem Arrestverwalter Sommer etwas von der Erschießung dieser 21 Juden gehört. Wenn Häftlinge ihn bei der Auswahl der Juden an den Blocks gesehen haben wollen, so sagten sie entweder die Unwahrheit oder sie müßten einem Jrrtum erlegen sein. Jm übrigen könnten die Zeugen die Auswahl und den Abmarsch garnicht beobachtet haben, weil Arbeitsruhe gewesen sei. Einen Karabiner habe er damals nicht mehr getragen, weil er außerhalb des Lagers gewohnt habe. Er habe damals nur eine Dienstpistole gehabt.

3) Diese Einlassung des Angeklagten ist unwahr. Zwar gibt der Zeuge Tannebaum an, daß der Angeklagte nach seiner Erinnerung an diesem Tage Blockführer vom Dienst gewesen sei, eine Bekundung, die sowohl mit dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme als auch mit der Einlassung des Angeklagten in Widerspruch steht. Jndessen ist der Zeuge Tannebaum nach der Überzeugung des Schwurgerichts nicht als klassischer Zeuge zu werten. Er war Kapo eines Arbeitskommandos und hat nach den Bekundungen einzelner Zeugen einen schlechten Ruf im Lager gehabt, weil er Häftlinge mißhandelt haben soll. Wegen derartiger Mißhandlungen schwebt auch zur Zeit ein Ermittlungsverfahren gegen ihn.

Demgegenüber haben insbesondere die Zeugen Lindner, Gruf und Förtsch glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte bei der Auswahl der Juden zugegen gewesen ist. Sie haben in von der Selektion betroffenen Blocks gelegen. Der Zeuge Berchtold, der heute als Rektor einer katholischen Schule in Süddeutschland tätig ist und der mit besonderem Bedacht und in die Augen springender Vorsicht seine Bekundungen sorgfältig abgewogen hat, hat den Angeklagten mit Sicherheit bei der Auswahl und beim Abmarsch der Juden zum Steinbruch in Erinnerung. So hat auch der Zeuge Alfons Baer, der in dem durch die Selektion betroffenen L.Block 16 lag, den Angeklagten gesehen. Beim Abrücken der Gruppe über den Appellplatz zum Lagertor ist der Angeklagte besonders von den Zeugen Berchtold und Goth deutlich erkannt worden. Daß er sich am Lagertor in der Nähe der dort aufgestellten Juden aufgehalten hat,

ist besonders durch die Zeugen Herbst, Kruhl und Kameter wahrgenommen worden. Beim Abmarsch der Gruppe zum Steinbruch ist Hoppe vor allem von den Zeugen Grünewald, Leeser, Loch, Jacobi und Hammer gesehen worden. Der Zeuge Dobermann hat glaubwürdig und eidlich bekundet, daß er Hoppe beim Abladen der Leichen beobachtet habe.

Daß trotz der Arbeitsruhe ein Teil der Häftlinge durchaus in der Lage war, die Vorgänge, soweit das Blickfeld vom Schutzhaftlager reichte, zu beobachten, ergibt sich aus den einzelnen Umständen dieser Vorgänge und der Organisation des KL. Einzelne Zeugen hatten die Möglichkeit, die Selektion eingehend zu beobachten, weil sie selbst in davon betroffenen Blocks untergebracht waren. Daß sich hierbei einzelne der Zeugen in unwesentlichen Punkten widersprechen, ergibt sich zwangsläufig aus dem langen Zeitablauf und der menschlichen Natur, die so vielseitig ist, daß nicht etwa jeder Beobachter die Geschehnisse wie auf einer fotografischen Platte in seinem Gedächtnis festgehalten hat. Vielmehr hat der eine dieses, der andere jenes noch scharf, andere Geschehnißteile jedoch nur noch verschwommen in Erinnerung. Im übrigen haben die meisten der Zeugen die Vorgänge der Auswahl und des Abmarsches von den verschiedensten Punkten aus wahrgenommen. Daher gibt es auch eine Reihe von Zeugen, die bei der Selektion zugegen waren und nicht mit Sicherheit sagen können, ob der Angeklagte zugegen gewesen ist oder nicht. So konnte der Zeuge Breiding, der selbst bereits abgesondert war und dem Tod nur entronnen ist, weil er sich beiseite gedrückt hat, nicht sagen, ob Hoppe bei der Selektion anwesend war. Dieses kann aber nicht ausschließen, daß der Angeklagte bei der Auswahl der Juden, die auf einem größeren Raum zwischen Reihen von Baracken stattgefunden hat, anwesend war. Andere Zeugen aber haben von ihrem Arbeitsplatz aus die Vorgänge innerhalb des Lagers und beim Abmarsch zum Steinbruch beobachten können. Auch an arbeitsfreien Tagen waren bei der Organisation des Lagers eine Reihe von Häftlingen außerhalb der Wohnbaracken. Grünewald war Revierpfleger. Leeser war

132

gleichfalls im Revier tätig. Loch hielt sich in dem Block 1 auf, als der Abmarsch erfolgte und Hammer hatte von der rechten Ecke der Baracke 33 Sicht auf das Lagertor. Der Zeuge Berchtold hatte als Angehöriger der Strafkompanie ausreichend Übersicht von seinem Block über Appellplatz, Lagertor und den ersten Teil des Weges ausserhalb des Lagers rechts ~~beim~~ zum Steinbruch. Der Zeuge Kruhl sammelte auf dem Appellplatz Papier und machte hierbei seine Beobachtungen. Schließlich befand sich der Zeuge Dobermann am Fenster der im DAW-Gelände gelegenen Schlosserei, von dem aus er das Abladen der Leichen durch SS-Angehörige unter Beteiligung des Angeklagten genau hat beobachten können.

Der Zeuge Sommer, der wegen Verdachts der Teilnahme unbeeidigt geblieben ist, gibt an, daß er erst am 10.11. 1939, als er am Sektionshaus vorbeigegangen sei, Leichen gesehen und erfahren habe, daß es sich hierbei um am Vortage bei der Arbeit ausgebrochene und erschossene Juden handle. Am 9.11.1939 mittags könne er noch nichts davon gewußt haben. Karabiner standen sämtlichen SS-Unterführern nach der Bekundung des wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt gebliebenen Zeugen Dietrich entweder in ihren Unterkünften oder in der Waffenkammer (in der Nähe des Lagertors 1) zur Verfügung. Die SS-Unterführer pflegten nämlich wöchentlich mindestens einmal Exerzierdienst zu machen. Ausserdem lag seit Kriegsbeginn eine ausdrückliche Anweisung vor, daß jeder im Schutzhaftlager beschäftigte SS-Angehörige einen Karabiner zum alsbaldigen Gebrauch zur Verfügung haben mußte.

Nach allem bestand für das Schwurgericht kein Zweifel, daß der Angeklagte bei der Auswahl der Juden zur Erschießung an den Baracken anwesend und an deren Abführung zum Lagertor, beim Abmarsch zum Steinbruch und beim Abtransport und Abladen der Leichen beteiligt gewesen ist.

Das Schwurgericht hat sich nicht mit voller Sicherheit überzeugen können, daß das von dem Angeklagten einige Tage zuvor am Lagertor geführte Gespräch sich auf diese Aktion bezogen haben muß. Der Zeuge hat es nur als Fetzen eines Gespräches im Vorbeigehen gehört. Es mag sich auf die Ermordung vom Raths vor einem Jahr bezogen haben. Die

Beziehung auf die Aktion vom 9.11.1939 ist jedoch möglicherweise eine unbewußte Schlußfolgerung des Zeugen, die er nach der Aktion gezogen hat.

Daß der Angeklagte auch selbst Schüsse auf die Juden abgegeben hat, ist durch Tatzeugen nicht erwiesen. Der Zeuge Strippel, der wegen Beteiligung an der Erschießung der 21 Juden am 9.11.1939 rechtskräftig zu 21 mal lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist, hat bekundet, daß er nicht mehr genau wisse, wer an dieser Aktion beteiligt gewesen ist. Er hat sich nur der Namen Blank und Sommer erinnert. Blank ist während des Krieges durch Selbstmord geendet. Der Zeuge Sommer, der zur Zeit der Vernehmung Strippels noch nicht ergriffen war, stellt in Abrede, an der Erschießung der 21 Juden teilgenommen zu haben. Schließlich ist zu beachten, daß der Angeklagte nach den Angaben einer Reihe von Zeugen einen Karabiner getragen hat, und daß die Erschießung der 21 Juden durch Pistolenschüsse erfolgt ist. Lediglich die Möglichkeit, daß hierbei auch von den Karabinern Gebrauch gemacht worden ist, wird eingeräumt. Wenn nun auch ein dringender Verdacht besteht, daß der Angeklagte von seiner Schußwaffe Gebrauch gemacht und einzelne Juden bei dieser Aktion eigenhändig erschossen hat, weil er einmal zu den zuverlässigsten SS-Unterführern des Lagers gehörte, zum anderen durch seine bereits erwiesenen Taten deutlich gezeigt hat, daß er hinsichtlich der Vernichtung der im KL. Buchenwald untergebrachten Häftlinge keinerlei Hemmungen kannte, so hat dennoch das Schwurgericht geglaubt, daß immerhin eine, wenn auch geringe Möglichkeit besteht, daß der Angeklagte - der selbst ja jede Beteiligung in Abrede stellt - durch irgendeinen Grund von der eigenhändigen Mitwirkung bei der Abgabe der tödlichen Schüsse auf die Juden am Steinbruch abgehalten worden ist.

4.) Die Erschießung der 21 Juden durch die SS-Angehörigen des KL. Buchenwald am 9.11.1939 war eine vorsätzliche Tötung, denn ihre Ausführung geschah mit Wissen und Wollen der daran Beteiligten. Das Attentatsversuch auf Hitler am Vorabend in München und vielleicht auch der Jahrestag der Ermordung

des vom Rath (vgl. A) gaben der Lagerverwaltung des KL. Anlass, als Repressalie die dreifache Zahl der in München umgekommenen alten Kämpfer der NSDAP., und zwar jüdische Häftlinge, zu erschiessen. Für diese vorsätzliche Tötung haben die §§ 211 ff. a.F. StGB. als das zur Zeit der Tat geltende Gesetz zur Anwendung zu gelangen (§ 2a Abs.1 STGB). Die Tötung ist auch mit Überlegung durchgeführt worden, weil die zur Erschießung vorgesehenen Juden sorgfältig ausgewählt worden sind und den bei der Auswahl zugegen gewesenen wenn auch nicht aktiv beteiligten SS-Angehörigen genau bekannt war, daß die Auswahl und der Transport zum Steinbruch nur dem Zweck diente, sie durch Erschießen zu töten. Daß diese Erschießung jedes Rechtsgrundes insbesondere auch formell und materiellrecht des der Repressalie im Sinne des Völkerrechts entbehrte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dieses war den Beteiligten umso mehr bekannt, als sie genau wußten, daß die Lagerverwaltung keineswegs Befugnisse hatte, nach ihrem Ermessen über Leben und Tod der Häftlinge zu entscheiden, sondern daß es dazu - auch im nationalsozialistischen Staat - eines gerichtlichen Erkenntnisses bedurfte.

Die Beteiligten an dieser Erschießung können sich auch nicht damit entschuldigen, daß sie lediglich auf Befehl gehandelt haben. Daß ein derartiger Befehl rechtswidrig war, wußten sie. Das Handeln auf rechtswidrigen Befehl aber entlastet nur, wenn der Täter aus entschuldbarer Unkenntnis über die Rechtswidrigkeit des Befehls gehandelt hat. Hier aber war es so, daß die SS-Angehörigen sich regelmäßig ihres Unrechts bewußt und lediglich der Überzeugung waren, daß sie auf Grund der staatlichen Macht, deren Träger sie waren und deren Richtlinien sie befolgten, niemals zur Rechenschaft gezogen werden würden.

Die Beteiligten haben auch nicht etwa in tatsächlichem oder in einem vermeintlichen Nötigungsstand gehandelt. Sie alle, einschließlich des Angeklagten, kannten als freiwillige, langjährige Mitglieder der SS und insbesondere als Angehörige der Kommandantur des KL. Buchenwald das sog. Vernichtungsprogramm. Sie hatten sich hierzu ohne Zwang

zur Verfügung gestellt. Insbesondere auch der Angeklagte hat durch sein Verhalten im Kl., soweit es bisher tatsächlich festgestellt ist, eindeutig zu erkennen gegeben, daß er alles, was in seinen Kräften stand, zu tun bereit war, um diesem Vernichtungsprogramm zu dienen, und daß er nicht beabsichtigte, sich von einer Organisation zu lösen, innerhalb der Gesetzwidrigkeiten schwerster Art an der Tagesordnung waren. Dieses allein war aber nicht wtwa ausschlaggebend. Ihm kam es vor allem auch ~~nicht~~ auf eine Anerkennung durch Vorgesetzte und eine schnelle Laufbahn innerhalb der SS. an, die er durch brutale Befriedigung seines Geltungsbedürfnisses befriedigen konnte. In seinem Fanatismus hat er sich nicht allein darauf beschränkt, die Befehle der Lagerverwaltung auszuführen, sondern darüber hinaus eigenmächtig Mißhandlungen und Tötungen vorgenommen. Soweit er sich daher in diesem Rahmen beteiligt hat, kann weder von Zwang noch Drohung die Rede sein. Nach allem war die Tötung der 21 Juden Mord im Sinne des § 211 a.F. StGB. Einer Würdigung der Tat nach § 211 n.F. StGB. über § 2 a Abs. 3 StGB. bedurfte es nicht, weil mit Rücksicht auf das Verbot der Todesstrafe im Grundgesetz § 211 n.F. StBG. nicht als das mildere Gesetz anzusehen ist. Indessen hat das Schwurgericht vorsorglich auch diese Vorschrift für das Handeln des Angeklagten einer Prüfung unterzogen und hierbei festgestellt, daß der Angeklagte sich an einer vorsätzlichen Tötung aus niedrigen Beweggründen beteiligt hat. Für ihn war das Leben der zu Tötenden wertlos, und er beteiligte sich an der Ermordnung auch, um sein Geltungsbedürfnis zu befriedigen, bei Vorgesetzten Anerkennung zu finden und auf bequeme Art schnelle Karriere zu machen, Gründe, die sittlich verwerflich sind und nichts mit politischer Überzeugungstäterschaft zu tun haben.

Einer besonderen Prüfung bedurfte die Frage, in welchem Rahmen die Beteiligung des Angeklagten an dieser Handlung erfolgt ist; ob er als Mittäter (§ 47 StGB) oder als Gehilfe (§ 49 StGB) anzusehen ist. Der Angeklagte war bei der Auswahl der Juden zugegen und ist als bewaffneter Begleiter für den Abmarsch zum Zweck der Erschießung

sowie beim Abtransport und beim Abladen der Leichen tätig gewesen. Er hat, wie bereits oben ausgeführt, durch einzelne Taten bewiesen, daß er die Gewaltmethoden seiner oberen Führung nicht nur gewollt, sondern sich selbst zu eigen gemacht hat. Der Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihilfe beruht aber keineswegs allein darauf, ob der Täter eine mehr oder weniger entfernte Bedingung zu der Tat gesetzt hat, sondern ausschlaggebend auf der Willensrichtung, aus der heraus er sich an der Tat beteiligt hat. Diese aber war beim Angeklagten nach der Überzeugung des Schwurgerichts darauf abgestellt - wenn er auch nicht eigenhändig Schüsse auf die Juden abgegeben haben sollte - daß er die Tat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen SS-Angehörigen als eigene gewollt hat und nicht etwa nur als fremde hat unterstützen wollen. Wenn auch durch diese Tat des Angeklagten 21 Juden vernichtet worden sind, so stellt sie sich dennoch als ein Fall des Mordes, begangen in Mittäterschaft dar. Der Angeklagte hat zwar im Zusammenwirken mit anderen SS-Unterführern des KLs. auf Grund eines von vornherein gefaßten Vorsatzes 21 Menschenleben und dadurch allerdings die höchst persönlichen Rechtsgüter von 21 Menschen vernichtet. Sein Vorsatz ging jedoch dahin, diese höchst persönlichen Rechtsgüter gleichzeitig und einheitlich zu vernichten, und ist auch folgerichtig in die Tat umgesetzt worden. Hiernach aber handelt es sich nicht etwa um 21 selbständige Mordfälle. Vielmehr zwingen der natürliche Ablauf der Dinge und das Wollen und Wirken des Angeklagten dazu, diese Tat als Handlungseinheit und daher als einen Mord zu würdigen. (vgl. auch RG. 70 Seite 245).

Hiernach war festzustellen, daß sich der Angeklagte insoweit eines gemeinschaftlichen Mordes schuldig gemacht hat (§§ 211 a.F., 47 StGB.).

C.

Judenaktion im November 1940.

Die Anklage legt dem Angeklagten weiterhin zur Last, sich an der Erschießung von 25 Juden, die im November 1940 erfolgt sein soll, beteiligt zu haben.

Insoweit hat die Hauptverhandlung indessen einwandfreie tatsächliche Feststellungen nicht ergeben. Die meisten der vernommenen Häftlinge, insbesondere jene politischen Häftlinge, die in einer Art Widerstandsbewegung innerhalb des Schutzhaftlagers die übelsten Ausschreitungen und kriminellen Taten der SS-Angehörigen nach sorgfältigen Beobachtungen in ihrem Gedächtnis registrierten und genau festlegen, um sie später als Material über die Geschehnisse im KL. Buchenwald zu verwerten, haben hierüber keine Bekundungen machen können, weil nach ihrer Erinnerung in jenem Zeitpunkt eine Aktion gegen eine ganze Gruppe von Juden nicht erfolgt ist.

Lediglich der Zeuge Cecil Jay, der als britischer Staatsangehöriger vom 23.9.1939 ab zunächst bis 1943 im KL. Buchenwald, danach im Außenlager Nordhausen interniert und in der Tischlerei beschäftigt war, bekundet unter seinem Eide, daß nach seiner Erinnerung Lange nach seiner Einlieferung nach dem Abendappell beim Abendessen Juden in ihren Baracken von dem Kommandanten Koch und SS-Unterführern, darunter dem Angeklagten, ausgewählt und abgeführt worden seien. Am darauf folgenden Morgen sei er als Sargmacher mit seinen Arbeitskameraden ans Tor bestellt worden. In der Leichenhalle hätte sich eine sezierte Leiche befunden, während im Nebenraum weitere 24 Leichen mit Kopfschuß gelegen hätten. Hierbei habe es sich durchweg um Juden gehandelt. In einem Teil der Getöteten habe er am Vorabend Ausgesuchte wieder erkannt. Der Platz vor der Leichenhalle habe Spuren gezeigt, die darauf hindeuteten, daß hier Erschießungen stattgefunden hätten. Die Leichen seien in Särge (große Kisten), und zwar 24 zu je 3 m in einen Sarg, die sezierte Leiche in einen besonderen Sarg gepackt worden. Die sezierte Leiche sei mit Binden umwickelt worden, während die anderen lediglich Mullbinden um den Kopf erhalten hätten, offenbar um die Sezierung und die Kopfschüsse zu

verdecken. Sodann seien alle nach Weimar zum Krematorium zwecks Verbrennung gefahren worden. Wer die Erschießung vorgenommen habe, wisse er nicht. Er habe später gehört, daß in Weimar ein Sarg mit 3 Leichen von dem LKW. auf das Straßenpflaster gefallen sei.

Gegen die Richtigkeit dieser Angaben spricht, daß weitere Häftlinge von diesen Vorgängen nichts wissen. Er ist auch trotz der grauenhaften Zustände in Buchenwald so einschneidend, daß erwartet werden müßte, daß auch weitere Häftlinge hierüber unterrichtet seien. Der Zeuge Jay gibt an, daß er im September 1940 vom Block 25, der damals von dem Angeklagten geführt worden sei, auf Block 27 verlegt worden sei. Zur Zeit dieser Judenaktion sei er bereits auf Block 27 gewesen. Das Krematorium sei damals noch nicht im Bau gewesen. Andererseits behauptet der Zeuge jedoch, daß der Bau des Krematoriums im Frühjahr 1940 begonnen worden sei. Diese letzte Angabe wird durch die Bekundung des Zeugen Dambacher bestätigt, der allerdings darüber hinaus angibt, daß der Bau nur einige Monate in Anspruch genommen habe. Hiernach aber müßte die Verbrennung der Leichen im Herbst 1940 bereits in Buchenwald möglich gewesen sein, so daß es eines Transportes von Buchenwald nach Weimar im November 1940 keinesfalls mehr bedurft hätte. Hinzu kommt, daß am 9.11.1939 neben den erschossenen 21 Juden (vgl. B) nach der Kartei, die in der Hauptverhandlung insoweit vorgelegen hat, weitere 3 Häftlinge als tot gemeldet worden sind. Berücksichtigt man, daß der Zeuge Jay von 24 Leichen und einer weiteren sezierten Leiche spricht und daß am 9.11.1939 21 Juden und 3 weitere Häftlinge als tot gemeldet worden sind, so ist immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Zeuge Jay bei seiner Aussage den Vorgang vom 9.11.1939 dargestellt hat und sich lediglich hinsichtlich der Zeit und hinsichtlich des Ablaufs und der Beteiligung der SS-Angehörigen dabei geirrt hat.

Der Angeklagte selbst bestreitet, daß er - soweit damals eine Erschießung von Juden stattgefunden haben sollte - daran beteiligt gewesen sei, weil er von Oktober bis Ende November 1940 zu einem 8-wöchigen Fernschreibelehrgang nach Berlin kommandiert gewesen sei. Diese Be-

hauptung findet zwar in seiner SS-Stammrolle, die in Fotokopie vorgelegen hat, keinerlei Stütze; indessen will dieses nichts besagen, da auch ein nachgewiesener längerer Lazarettaufenthalt des Angeklagten im Jahre 1939 darin nicht vermerkt ist. Im übrigen ist insoweit durch das Zeugnis der Ehefrau des Angeklagten und seiner Schwester dargetan, daß er zur Geburt seines ältesten Kindes, der am 5.11.1940 geborenen Ingeborg Hoppe, wegen seines Fernseins zu einem Lehrgang nicht in Weimar, seinem damaligen Wohnsitz, hat anwesend sein können.

Mit Rücksicht auf dieses Beweisergebnis ließ sich insoweit keinerlei Schuldfeststellung gegen den Angeklagten treffen.

D.

Massenexekutionen von russischen Kriegsgefangenen durch das "Kommando 99".

Der Angeklagte war nach der Teilnahme an einem Fernschreiblehrgang in Berlin Anfang Dezember 1940 - nachdem er bereits im Sommer bzw. Herbst des gleichen Jahres einige Wochen lang die Wäscherei geleitet hatte - zur Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle der Kommandantur im KL. Buchenwald versetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt hatte er unmittelbar mit dem Schutzhaftlager und den Häftlingen nichts mehr zu tun. Er gehörte indessen zu den bewährten und verläßlichsten SS-Unterführern, die seit langem im Betrieb des KL. tätig waren, so daß auch auf ihn bei besonderen Aktionen, zu denen man insbesondere verläßliche Untergebene brauchte, zurückgegriffen wurde.

1) Kurze Zeit nach dem Beginn des Rußlandfeldzuges im Sommer 1941 erfolgte auch die Überweisung einzelner russischer Kriegsgefangener in das KL. Buchenwald, die jedoch nicht den Schutzhaftlager zugeführt, sondern zur Exekution durch Erschießen überstellt wurden. Die Überstellung erfolgte durch Organe bzw. im Auftrage des Reichssicherheitshauptamtes. Diese Transporte, die zunächst nur aus einer geringen Zahl Gefangener bestanden,

136

waren aber nicht die einzigen. Es kamen zu dieser Zeit auch Heeresangehörige, Angehörige der SS und Zivilpersonen, darunter auch einzelne Frauen, die exekutiert wurden.

Die Exekutionsmaßnahmen gingen wie folgt vor sich: Wenn ein Transport - meist am Tage und noch während der Arbeitszeit - im Lager eintraf, wurde mit der Sirene das weithin vernehmbare Signal zum Abbruch der Arbeit und zum schleunigen Einrücken für die ausserhalb des Schutzhaftlagers befindlichen beschäftigten Häftlinge gegeben. Die Arbeitskommandos rückten beschleunigt ein und die Häftlinge sammelten sich, wie immer nach Beendigung des Arbeitsdienstes, auf dem Appellplatz, um dort geschlossen anzutreten. Nachdem dem Antreten erhielten sie regelmäßig den Befehl zu singen. Manchmal spielte dazu auch die Lagerkapelle auf. Die Häftlinge, durch diese ungewöhnliche Anordnung besonders aufmerksam gemacht, konnten dann beobachten, daß Gruppen von offenbar zu exekutierenden Personen, durch SS-Angehörige mit Karabinern begleitet, vom Lagertor 1 oder von der politischen Abteilung aus zu einer im DAW.-Gelände gelegenen Kiesgrube geführt wurden, die als Exekutionsstätte diente. Zugleich bemerkten sie, daß sich SS-Führer und SS-Unterführer, letztere mit Karabiner bewaffnet, zu der Kiesgrube begaben. Kurze Zeit darauf hörte man auch durch Gesang und Spiel Schüsse fallen, und die SS-Angehörigen kamen dann kurz darauf Zigaretten rauchend und manchmal etwas bleich zurück.

Der Lagerleitung schien offenbar diese Art der Erschießung sehr umständlich, insbesondere durch die sich ständig wiederholenden Unterbrechungen der Arbeit. Sie konnte auch trotz der von ihr ergriffenen Maßnahmen die Erschießungen den Augen und Ohren der Häftlinge nicht entziehen. Daher wohl entschloß man sich, eine besondere Exekutionsstätte in einem umschlossenen Raum einzurichten, umsomehr, als man wahrscheinlich durch die höheren Dienststellen über künftige Erschießungen größerer Massen im KL. Buchenwald informiert war. So wurde der Pferdestall ausserhalb des Schutzhaftlagers zwischen

Reithalle und Waffenmeisterei der SS-Truppe entsprechend ausgebaut.

Dieser Pferdestall, ursprünglich für die Reitpferde des Kommandanten und der SS-Führer in Buchenwald gebaut, stand seit Beginn des Krieges leer, weil die Pferde an die Truppe abgegeben worden waren. Das westliche Drittel des Gebäudes wurde nunmehr als Auskleideraum für mehrere hundert Menschen hergerichtet. Daneben befand sich ein Zimmer, von dem aus mittels Rundfunk und Schallplatten durch Lautsprecher Musik in den Auskleideraum übertragen werden konnte. Schalldichte Türen schlossen den Auskleideraum vom Mittelteil des Gebäudes ab. Durch diesen führte ein Gang nach dem ostwärts gelegenen Gebäudedrittel, in dem man durch eine weitere schalldichte Tür das sog. Arztzimmer erreichte. In diesem befand sich in der rechten äußeren Ecke ein Tisch mit ärztlichen Instrumenten. An den Wänden hingen Bilder mit Darstellungen über die Anatomie des menschlichen Körpers, wie in medizinischen Beratungszimmern üblich. Auch an der linken Wand war ein Tisch aufgestellt. Hinter diesem befand sich eine an das Arztzimmer angeschlossene Kammer, die zwei Menschen Platz bot und an einer Seite ein Bord zur Ablage von Pistolen hatte. Die Kammerwand hatte nach dem Ostgiebel zu einem 5 - 7 cm breitenSchlitz, der von rund 1 m Höhe über dem Fußboden bis zur Höhe von etwa 2 m reichte und oben durch eine Blechklappe abgeschlossen wurde. Er war links und rechts wie eine Meßvorrichtung mit Zentimetereinstellung vorgesehen. Vor dieser Wand war der Fußboden durch einen Eisenrost ersetzt, unter dem sich eine Abfluß befand. Gegenüber der "Meßvorrichtung" mit Schlitz war ein Kugelfang in die Wand eingebaut, der mit einem Vorhang verdeckt werden konnte. Rechts neben dem Kugelfang führte eine Schwingtür zu einer Kammer und von dieser zum Ausgang des Ostgiebels, vor dem sich eine besondere Abflußrinne befand. Dahinter war die Anfahrt vor dem Osttor links und rechts von hohen Holzwänden flankiert, zwischen denen ein LKW. bequem Platz hatte. Der der Anklageschrift als Anlage beigefügte Grundriß des Pferdestalls nach seiner Einrichtung als Exekutionsstätte entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

137

Er wurde Ende November 1941 in Betrieb genommen. Die von diesem Zeitpunkt an im Lager manchmal mehrmals in der Woche eintreffenden Transporte russischer Kriegsgefangener beliefen sich im Gegensatz zu den früheren kleinen Transporten auf 15, manchmal auf 50-60, zuweilen sogar mehr als 100 Mann. Sie kamen meist gegen Abend, zuweilen aber auch am Tage an. Die LKW. mit diesen Gefangenen wurden überwiegend gleich zum Pferdestall geleitet, manchmal am Lagertor 1, manchmal durch den Truppenbereich am Steinbruch vorbei.

Wenn ein derartiger Transport angekündigt wurde, zog eine kleine Postenkette auf, die das Gelände um den Pferdestall sicherte und insbe ondere auch verhinderte, daß Arbeitskommandos der Häftlinge sich in diesem Gelände aufhielten. Das für die Exekution als Außenposten am Pferdestall, als Innenposten, als Helfer im Arztzimmer und als Schützen bei der Exekution selbst erforderliche SS-Kommando wurde regelmäßig von SS-Unterführern gestellt, die nicht etwa der Truppe entnommen wurden, sondern Angehörige der Kommandantur des KL. waren. Hierzu wurden insbesondere längjährige SS-Unterführer ausgewählt, die sich im Lagerdienst bestens bewährt hatten und durchaus verläßlich waren. Sie waren zum Teil bewährte Blockführer, zum Teil verläßliche SS-Angehörige aus den verschiedenen Abteilungen der Kommandantur, so der Personal-Abteilung, der Verwaltungs-Abteilung, Unterkunftsverwaltung, Bekleidungskammer, Geldverwaltung, Postzensur, Fernschreibstelle der Waffenkammer, der Fahrbereitschaft u.a. Sie wurden zum Teil fernmündlich, zum Teil über die Lautsprecher des Kommandanturbereichs und ggf. des Lagerbereichs zur Durchführung der Exekutionen befohlen. Soweit die Anordnungen fernmündlich erfolgten, pflegten sie von dem Adjutanten des Lagers auszugehen. Soweit SS-Angehörige für diese Anordnung fernmündlich nicht zu erreichen waren, oder wenn die Zeit drängte, übersandte der Adjutant den Befehl schriftlich an die Fernsprechvermittlung. Von hier aus erfolgte dann die Durchsage über Lautsprecher durch den diensttuenden SS-Angehörigen der Fernsprechvermittlung, so auch durch den Angeklagten.

In der ersten Zeit - auch als die Erschießungen im DAW.-Gelände stattfanden - wurden diese Durchsagen über den Lautsprecher so vorgenommen, daß die für dieses Kommando bestimmten SS-Unterführer mit Namen und Dienstgrad bezeichnet wurden und den Befehl erhielten, sich zu einer bestimmten

Zeit oder sofort beim Raportführer oder beim Adjutanten oder am Lagertor 1 einzufinden, je nachdem Treffzeit und Sammelpunkt bestimmt waren. Später ging man jedoch aus Geheimhaltungsgründen hiervon ab, weil die Häftlinge aus dem Auf uf der Namen mittels Lautsprecher im Zusammenhang mit der Anfahrt kriegsgefangener Russen genau unterrichtet waren, wer an diesem Kommando beteiligt war. Man wechselte daher im Abruf des Kommandos, indem man eine Fernsprechnummer als Deckbezeichnung wählte. So hieß es dann vorübergehend: „"05" oder "03" oder "07" zum Raportführer!" Schließlich nahm man die Fernsprechnummer des Pferdestalls "99" als Deckbezeichnung an und rief die fest eingeteilten Angehörigen dieses Exekutionskommandos unter der Bezeichnung "Kommando 99" zu dem bestimmten Treffpunkt.

Die Massenexekutionen der russischen Kriegsgefangenen im Pferdestall, die sich bis ins Jahr 1943 hinzogen und insgesamt mehrere tausend Menschen umfaßten, gingen nach dem Auf uf des Kommandos 99 wie folgt vor sich:

Während die kleine Postenkette aufzog, begaben sich die Angehörigen des Kommandos zum Pferdestall. Soweit sie als Aussenposten am Pferdestall aufzogen, trugen sie Karabiner, soweit sie als innere Posten tätig wurden, waren sie mit MP. bewaffnet. Die Helfer im Arztraum und Schützen hatten ihre Dienstpistole bei sich. Wenn ein Transport russischer Kriegsgefangener eintraf, fuhr der LKW. am Westgiebel des Gebäudes vor. Die Russen mußten dann absteigen und sich in den Auskleideraum begeben. Die Sicherung draußen erfolgte durch die Aussenposten. I. dem Auskleideraum wurden sie von den Innenposten bewacht. Der Stabsscharführer der Abtl. 1 er chien dann mit einem Dolmetscher. Er hatte eine Namensliste der jeweils zu exekutierenden Russen bei sich und verlas die Namen, um festzustellen, ob der Transport vollzählig sei. Daneben befand sich der schriftliche Befehl des Reichssicherheitshauptamts, daß die in der Liste genannten Personen "der Sonderbehandlung zu unterziehen" seien. Hier ei war auf eine frühere allgemeine Anweisung für diese "Sonderbehandlung" hingewiesen. Anschließend wurde den Russen durch den Dolmetscher in ihrer Muttersprache mitgeteilt, daß sie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hätten. Sie erhielten die Anweisung, ihre

138

Kleider geordnet abzulegen, ihre Wertsachen auf den im Auskleideraum befindlichen Tisch zu legen und zu warten, bis sie einzeln zur ärztlichen Untersuchung geführt würden. Sodann ertönte ununterbrochen durch den Lautsprecher im Auskleideraum laute Musik.

Wenn die Russen alle entkleidet waren, erschien in der Innentür des Raums ein SS-Posten, der den ersten Gefangenen in Empfang nahm. Er führte den unbekleideten Mann durch den Gang nach dem Ostteil des Gebäudes an den durch Posten gesicherten Flügeltüren an der Nord- und Südseite des Mittelteils des Gebäudes vorbei, zu dem sog. Arztzimmer, das mit Blendlampen grell beleuchtet war. Hier befanden sich mehrere SS-Angehörige, die alle gelblich-weiße mit einem Desinfektionsmittel getränkte Mäntel trugen, die man bei flüchtigem Blick für Ärztemäntel halten konnte. Sie dienten nicht nur zur Tarnung, sondern waren eigentlich mehr als Schutz gegen Infektionen gedacht, nachdem sich e einmal zwei SS-Angehörige durch Berührung mit zur Exekution gelangenden kranken Russen mit Fleckfieber infiziert hatten. Ein am Tisch links sitzender SS-Unterführer im weißen Mantel fragte nach dem Namen des Russen und hakte diesen auf einer Liste ab. Der den Russen führende SS-Angehörige schob danach diesen vor die oben im einzelnen geschilderten "Meßvorrichtung"und gab gleichzeitig mit dem Fuß ein Klopfsignal, das dem in der Schützenkammer bereitstehenden Schützen zeigte, dass er nunmehr in Aktion treten könne. Der Schütze, der häufig einen Zelluloidschirm gegen Blut- und Hirnspritzer über den Augen trug, gab dann mit der Pistole durch den Schlitz einen Schuss auf den vor ihm stehenden nackten Menschen ab, und zwar unmittelbar unter dessen Schädeldecke über dem Halswirbel.

Noch während der Getroffene stürzte, sprangen zwei Häftlinge des Krematoriums aus der Leichenkammer vor und zogen ihn in diese hinein. Ein weiterer im Arztzimmer befindlicher SS-Angehöriger mit weissem Mantel spritzte die manchmal mit dem Blut oder Hirnteilen des Getroffenen verschmutzte vorsorglich mit Blech beschlagene Schlitzwand mittels eines Schlauchs mit Wasser ab und säuberte auch so den Eisenrost, der den Abfluss des Blutes sowie des Reinigungswassers regelte. Inzwischen begab sich der SS-Angehörige, der den ersten Russen gebracht hatte wieder

zum Auskleideraum, um den nächsten Gefangenen herbeizuführen. So kam einer nach dem anderen der Russen zur Erschießung heran, die stets von dem in der dunklen Kammer stehenden Schützen durchgeführt wurde. Der Zeitraum zwischen den Tötungen der einzelnen belief sich im Durchschnitt auf je 2 bis 3 Minuten. Wenn der Schütze das Magazin in der Pistole leer geschossen hatte, wurde er abgelöst und oder er erhielt eine andere geladene Pistole, die er zu weiteren Erschießungen benutzte. Wenn einer der Russen nicht sofort tot war, wurde er in der Leichenkammer durch Pistolenschüsse eines anderen SS-Angehörigen von seinem Leiden erlöst. Waren 35 bis 45 Leichen beisammen, wurde eine Pause gemacht. Die Leichen wurden von 2 Häftlingen auf den vor dem Ostgiebel zwischen den Holzwänden stehenden LKW. geladen, der mit Zinkblech ausgeschlagen war, um unterwegs den Abfluß des Blutes auf den Fahrweg zu vermeiden. Von einem SS-Unterführer der Fahrbereitschaft wurden die Leichen zum Krematorium gefahren und dort zur Verbrennung vorgesehen. Bei den zu diesen Exekutionen zugezogenen Häftlingen handelt es sich um solche polnischer Staatsangehörigkeit, die sonst im Krematorium bei der Leichenverbrennung beschäftigt waren.

Nach Abschluß jeder Exekution erhielten die Angehörigen des Kommandos Sonderrationen bestehend aus Wurst, Butter, Brot, Alkohol und Zigaretten. Ausserdem wurden sie, und zwar mindestens soweit sie als Schützen tätig waren, gleichzeitig und geschlossen im Frühjahr oder Sommer 1942 mit dem KVK. 2. Kl. m. Schw. ausgezeichnet.

Der Angeklagte war sowohl bei den Erschießungen im DAW.-Gelände als auch bei denen im Pferdestall beteiligt. Bei den durch Lautsprecher durchgegebenen Namensaufrufen für das Erschießungskommando ist auch mehrfach der Name des Angeklagten genannt worden. Er ist bei den Erschießungen im DAW.-Gelände mehrfach mit Karabiner bewaffnet auf dem Wege zum Schießstand gesehen worden. Er ist auch häufiger nach dem Durchruf der Namen (darunter auch seines) und später nach dem Durchruf für das Kommando 99 manchmal mit Gewehr, manchmal mit MP., zuweilen auch nur mit der Pistole bewaffnet, auf dem Wege zum Pferdestall gesehen worden. Der Angeklagte ist einmal nach einer Exekution

~~in Pfarrh~~

im Pferdestall zusammen mit dem Oscha König und dem Sturmscharführer Winkelmann mit blutbespritztem weißen Mantel auf dem Wege vom Pferdestall zur Lagerwache gesehen worden. Er hat sich auch an Tagen nach solchen Erschießungen durch den in der Unterführerbaracke als Kalfaktor diensttuenden Häftling Blutspritzer von seinem Dienstanzug entfernen lassen.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften, zum Teil eidlichen Bekundungen der Zeugen Mindus, Heinemann, Hammer, Berger, Kameter, Schönwald, Dobermann, Schulenburg, Blum, Carl Jakobi, Kurt Jacobi, Ködderitsch, Schnog, Girndt, Axmann, Blank, Eglinski, Leeser, Schuler und die uneidlichen Aussagen der wegen der gleichen Tat rechtskräftig verurteilten Zeugen Berger, Hillberger, Dietrich und König, sowie die Bekundung des wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt gebliebenen Zeugen Sommer erwiesen.

2) Der Angeklagte bestreitet, sich an den Erschießungen sowohl im Schießstand als auch im Pferdestall beteiligt zu haben. Er will von dem Kommando 99 keine positive Kenntnis gehabt, sondern lediglich gelegentlich etwas "Munkeln" gehört haben. Die Einrichtung des Pferdestalls sei ihm völlig unbekannt. Er wisse nichts darüber, daß die Namen der Angehörigen dieses Kommandos und später die Bestellung des "Kommandos 99" durch Lautsprecher durchgegeben worden sei. Er habe lediglich einmal als Diensttuender in der Fernsprechvermittlung den Stabsscharführer der Abt. 1 vom Telefonanschluß des Pferdestalls aus mit dem Adjutanten verbunden.

Im übrigen behauptet der Angeklagte auch hier, daß er damals nur die Dienstpistole als Waffe gehabt und getragen habe. Er sei durch seinen Dienst, den er mit 3 weiteren SS-Angehörigen in der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle versehen habe, voll in Anspruch genommen worden und nach dessen Beendigung regelmäßig sofort nach Hause gefahren. Er habe dies auch tun müssen, weil er damals eine Wohngelegenheit im Kommandanturbereich nicht mehr gehabt habe. Das KVK. 2. Kl. m. Schw. habe er erst im Sommer 1943 im KL. Stutthof erhalten.

3) Auch diese Einlassung des Angeklagten ist im wesentlichen unwahr.

Schon seine längjährige Tätigkeit in maßgeblichen Unterführerstellungen im KL. Buchenwald spricht dafür, daß er die Bedeutung des Pferdestalls und seiner Einrichtung genau kannt hat und nicht etwa nur gesprächsweise darüber hat "munkeln" hören. Seine weiteren Schutzbehauptungen aber sind schon durch die Angaben seiner früheren Kameraden eindeutig widerlegt worden. Nach den glaubhaften Bekundungen des früheren SS-Oberscharführers Dietrichhat jeder Unterführer des KL. seinen Karabiner entweder auf seiner Stube oder auf der Waffenkammer zur ständigen Verfügung gehabt. Diese Handhabung entspricht auch durchaus den militärischen Gepflogenheiten, die bei den SS-Formationen eingehalten zu werden pflegten. Eine andere Regelung würde - insbesondere während des Kriegszustandes - geradezu abwegig erscheinen. Die SS-Unterführer, die ausserhalb des Lagers wohnten, hatten auch weiterhin im Kommandanturbereich mindestens eine Schlafgelegenheit, so daß der Angeklagte auch bei dienstlicher Inanspruchnahme zu ungewöhnlicher Zeit regelmäßig ein Unterkommen im KL. hatte. Auch die Ehefrau des Angeklagten hat bekundet, daß ihr Ehemann in Buchenwald recht unregelmäßig Dienst gehabt und daß er zu den verschiedensten Zeiten zum Dienst gegangen und vom Dienst gekommen sei. Hinzu kommt, daß der Angeklagte nach ihren weiteren Angaben auch damals verpflegungsmäßig in Buchenwald völlig von der Kommandantur aus versorgt wurde. Er habe keinerlei Lebensmittelkarten erhalten.

Der Dienst der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle in Buchenwald war derart geregelt, daß die Dienststelle tagsüber von 2, nachts von 1 SS-Angehörigen besetzt war. Auch hier ist es aber, wie der damals dort auch diensttuende ehemalige Kamerad des Angeklagten, Schuler glaubhaft bekundet, häufig vorgekommen, daß auch am Tage nur ein Mann den Dienst versah. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß der Angeklagte etwa nicht abkömmlich gewesen sei.

Nach den Angaben Schulers ist der Aufruf der Namen und die Bestellung des Kommandos 99 in der Regel auf schriftliche Anweisung des Adjutanten über den Lautsprecher von

140

dem gerade Diensttuenden der Vermittlung durchgegeben worden. Dieser Zeuge hat selbst mehr als einmal derartige Durchsagen gemacht. Daß die Bestellung des Kommandos 99 durch Lautsprecher im Kommandanturbereich über die Vermittlung erfolgt ist, hat auch der frühere SS-Oberscharführer Sommer als Zeuge bestätigt. Es würde jeder Lebenserfahrung widersprechen, wenn der Angeklagte bei einer Besetzung der Zentrale mit insgesamt nur 3 Mann in dem Zeitraum von Herbst 1941 bis zum 31.3.1942 nicht auch derartige Durchsagen gemacht hätte. Der Zeuge Schönwald, der als Kalfaktor der Wohnbaracke 3 (für Blockführer) den Angeklagten genau kannte, hat glaubhaft bekundet, daß er die Stimme des Angeklagten bei Aufrufen des Erschießungskommandos genau erkannt habe, und zwar an dessen ostpreußischer Mundart. Schließlich haben die Zeugen Berger (Geldverwaltung), Hillberger (Postsensur), Dietrich (Waffenkammer) und König (Blockführer), die nach ihren eigenen glaubhaften Angaben selbst dem Kommando 99 angehört haben, bestätigt, daß dieses Kommando aus zuverlässigen SS-Unterführern bestand, die nicht nur als Blockführer, sondern zum großen Teil in der Verwaltung innerhalb des Kommandanturbereichs eingesetzt waren. Alle diese Zeugen haben nicht die Möglichkeit ausräumen können, daß der Angeklagte auch zeitweise diesem Kommando angehört habe.

Darüber hinaus aber ist durch die glaubhaften, zum Teil eidlichen Bekundungen weiterer Zeugen die Beteiligung des Angeklagten an den Erschießungen im DAW.-Gelände und im Pferdestall überzeugend dargetan. Insbesondere durch die Zeugen Mindus, Heinemann, Hammer, Berger, Kameter, Schulenburg, Blum, Karl Jacobi, Kurt Jacobi, Axmann, Blank, Eglinski und Leeser ist erwiesen, daß der Angeklagte sich mit Gewehr zum Schiesstand ins DAW.-Gelände begeben hat, wenn dort Exekutionen stattfanden, daß sein Name bei dem Aufruf Abruf des Erschießungskommandos genannt worden ist, und daß er sich mit Gewehr bzw. mit MP. oder auch nur mit der Dienstpistole bewaffnet zum Pferdestall begeben hat, wenn der Aufruf des Erschießungskommandos erfolgt war, und LKW. mit Kriegsgefangenen zum Pferdestall fuhren. Der Zeuge Blum, gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen, hat unter seinem Eide bekundet, daß er nach seiner Exekution im Pferdestall den Angeklagten mit den beiden oben genannten

~~Kameraden~~

Kameraden mit weißem, blutbespritztem Mantel auf dem Wege vom Pferdestall zur Lagerwache gesehen habe. Schließlich hat der Zeuge Kameter, der als Kalfaktor Dienst in der Unterführerunterkunft gemacht hat, eidlich bekundet, daß er morgens nach Erschießungen von Kriegsgefangenen im Pferdestall zweimal dem Angeklagten auf dessen Aufforderung vom Dienstanzug Blutspritzer entfernt hat, die nach den gesamten Umständen von der Beteiligung an der Erschießung von Kriegsgefangenen herrühren mußten.

Eine Reihe von Zeugen hat zwar bekundet, daß sie den Angeklagten in Buchenwald mit dem KVK. 2. Kl. m.Schw. gesehen haben. Indessen ist hier ein Irrtum möglich. Der Angeklagte war Inhaber der sog. Sudetenmedaille. Wenn auch deren Band keine betonte Ähnlichkeit mit dem des KVK. hat, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß diese Zeugen sich geirrt haben. Es ist möglich, daß der Angeklagte, wie von ihm benannte Zeugen bekunden, das KVK. erst im Sommer 1943 in Stutthof erhalten hat. Indessen steht diese Tatsache seiner Beteiligung am Kommando 99 nicht entgegen. Die Verleihung des KVK. an die Schützen und andere Teilnehmer des Kommandos 99 ist im Frühjahr oder Sommer 1942 erfolgt. Sie muß wohl nach der Aussage des Zeugen Dietrich nach dem Mai 1942 erfolgt sein, zu einer Zeit also, als der Angeklagte sich nicht mehr in Buchenwald, sondern bereits in Stutthof befand. Der Angeklagte war hiernach mehr als einmal bei Erschießungen im DAW.-Gelände beteiligt.

Der Angeklagte war auch nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme an Erschießungen von Kriegsgefangenen Russen im Pferdestall beteiligt. Soweit er hierbei mit Karabiner gesehen worden ist, sprechen alle Umstände zwingend dafür, daß er mindestens als Außenposten bei der Anfahrt der Russen mitgewirkt hat. Soweit er mit MP. bewaffnet beobachtet worden ist, muß er mindestens als Posten im Auskleideraum oder als Posten innerhalb des Gebäudes an den Türen des Mittelteils eingesetzt gewesen sein. Soweit er sich schließlich mit der Dienstpistole als einziger Bewaffnung zum Pferdestall begeben hat, muß er im Arztzimmer oder als Schütze in der Kammer mitgewirkt haben, was auch durch den blutbespritzten Mantel und durch die Blutspritzer auf seinem Dienstanzug eindeutig bewiesen wird.

141

Die Persönlichkeit des Angeklagten, seine betonte Bereitwilligkeit zur Durchführung der Befehle der oberen Dienststellen, sein Streben nach einer schnellen Karriere und seine bewährte Verläßlichkeit im Dienst, schließlich auch seine Einstellung gegenüber den Häftlingen sprechen dafür, daß er sich nicht auf die Mitwirkung als Posten im Arztzimmer beschränkt hat, sondern von der Schützenkammer aus eigenhändig kriegsgefangene Russen erschossen hat. Hinzu kommt, daß der Zeuge Zgoda den Angeklagten mindestens 3 bis viermal als Schützen in der Kammer gesehen haben will. Zgoda war als kriegsgefangener Pole in das KL. eingeliefert worden und gehörte zum Arbeitskommando des Krematoriums. Er wurde mit drei anderen Polen zum Wegraumen und Aufladen der erschossenen russischen Kriegsgefangenen verwendet und ist unter den Häftlingen der einzige erreichbare Tatzeuge der Erschießungen selbst. Zgoda hat unter Eid bekundet, daß er beim Wegraumen der Erschossenen unmittelbar nach dem tötlichen Schuß oft einen Blick durch den Schlitz in die Schützenkammer geworfen und hierbei an drei bis vier verschiedenen Abenden den Angeklagten als Schützen deutlich erkannt habe. Diese Angaben des Zeugen lassen jedoch gewisse Zweifel aufkommen. Nach seiner Aussage war bei den Exekutionen die Schützenkammer dunkel. Der Raum davor war dagegen mit Blendlampen grell beleuchtet. Der Schlitz, durch den überhaupt eine Sicht in die Kammer möglich war, hatte eine Breite von 5 - 7 cm. Der Zeuge selbst war immer nur für einen kurzen Augenblick in dem Raum vor der Kammer und voll durch seine Tätigkeit, das Wegziehen eines gerade Erschossenen, in Anspruch genommen, wobei er - wie er selbst sagt - stets in Angst geschwebt hat, daß möglicherweise noch ein weiterer Schuß fallen und ihn treffen können. Die Wand, die den Schlitz enthielt, war mindestens 1,5 cm dick, vielleicht sogar wie einzelne dem Kommando angehörige Zeugen angaben, auf 5 cm verstärkt. Daß bei diesen Verhältnissen ein in der Kammer stehender Schütze durch den infolge der grellen Beleuchtung geblendeten Zeugen kaum gesehen, jedoch nicht mit Sicherheit erkannt werden konnte, liegt auf der Hand. Dieses wird auch durch die an der Erschießung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall als Schützen in der Kammer selbst beteiligt gewesenen SS-Unterführer Dietrich, Berger und

Hillberger bestätigt. Selbst wenn aber - wie Zgoda angibt - der Schütze nach dem Schuß neugierig an den Schlitz trat, um festzustellen, ob sein Schuß auch tötlich getroffen habe, ist anzunehmen, daß er lediglich einen Teil der Nase und des Kinns ausserhalb der dunklen Kammer hat sehen lassen, weil er seinen Blick in Richtung des Eisenrostes gehalten hat und niemals das ganze Gesicht an den Schlitz geführt haben konnte. Dieses umso weniger, als der Schlitz mit Blut- und Hirnspritzern des Getöteten verschmutzt sein konnte und der Schütze meist einen Zelluloidschirm in Größe des beim Tennis üblichen Sonnenschutzes vor Stirn und Augen trug.

Über diese sachlichen Bedenken hinaus aber ist auch die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zgoda nicht bedenkenfrei. Der Zeuge ist selbst von dem Angeklagten einmal schwer drangsaliert und mißhandelt worden (vgl. F II b 4) und gibt zu, daß er die Gelegenheit begrüße, dem Angeklagten heimzuzahlen, was dieser ihm angetan habe. Im Vorverfahren hat Zgoda den Angeklagten nach einer Fotographie in bürgerlicher Kleidung sofort erkannt. Er hat damals die Mißhandlungen durch den Angeklagten eingehend und sachlich geschildert. Er hat jedoch ausdrücklich angegeben, er habe nicht gesehen, daß Hoppe Leute erschossen habe, sei es im Pferdestall oder im DAW.-Gelände. Zgoda hat damals allerdings erklärt, daß Hoppe mit Sicherheit sich an den Erschießungen beteiligt haben müsse, wenn er 1941 bis 1942 noch im Lager im Fernsprechdienst tätig gewesen sei. Er hat allerdings offen gelassen, ob Hoppe im Pferdestall Leute erschossen habe und weiterhin angegeben, daß ihm der Angeklagte nur in SS-Uniform mit Mütze bekannt sei und daß er Näheres vielleicht würde sagen können, wenn er ihn so wieder sehe. In der Hauptverhandlung nun hat er dem Angeklagten gegenübergestanden, der sich wiederum nicht in SS-Uniform, sondern in bürgerlicher Bekleidung befand. Hier in der Hauptverhandlung will er nun sicher sein, daß er den Angeklagten in der dunklen Schützenkammer 3 - 4 mal als Schützen deutlich erkannt habe.

Mit Rücksicht auf diese Widersprüche und die persönlich feindliche Einstellung des Zeugen zu dem Ange-

klagten hat das Schwurgericht seinen Angaben nicht unbedingt folgen können und sie vorsorglich nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet. Die weiteren für die Betätigung des Angeklagten in der Schützenkammer sprechenden Indizien reichen jedoch nicht aus, um mit überzeugender Sicherheit festzustellen, daß Hoppe sich im Pferdestall auch als Schütze beteiligt und eigenhändig kriegsgefangene Russen erschossen hat. An seiner Beteiligung als Aussen- und Innenposten sowie im Arztzimmer hat das Schwurgericht allerdings kaum auf Grund der festgestellten Tatsachen nicht den geringsten Zweifel.

Was nun die Erschießungen im DAW.-Gelände anbelangt, so hat sich nicht klären lassen, ob die einzelnen Personen und kleinen Gruppen von Kriegsgefangenen, Heeres- und SS-Angehörigen sowie Zivilpersonen auf Grund ordnungsmäßig ergangener Urteile exekutiert oder ohne jede Rechtsgrundlage, als den Staatsorganen lästig, "liquidiert" worden sind. Daß die Häftlinge zu Beginn der Exekutionen einrücken und während dieser auf dem Appellplatz singen mußten, zwingt nicht notwendig zu dem Schluß, daß die Exekutionen rechtswidrig waren. Es kommt hinzu, daß die Form ihrer Durchführung und die Zugehörigkeit eines Teils der Betroffenen zu verschiedenen Wehrmachtsteilen einen Rückschluß auf ihre Gesetzmäßigkeit zulassen. Wie dem auch sei; bei der Art, wie die Exekutionen im Schießstand durchgeführt wurden, kann der Angeklagte des Glaubens gewesen sein, daß es sich um den ordnungsmäßigen Vollzug der Todesstrafe auf Grund kriegsgerichtlicher Urteile handelte. Seine Beteiligung an der Exekution dieser Personen kann daher zu keiner Schuldfeststellung gegen ihn führen.

Anders dagegen ist die Beteiligung des Angeklagten bei den Erschießungen im Pferdestall zu werten.

4) Für die rechtliche Würdigung dieses Verhaltens sind die §§ 211 n.F. StGB. als das zur Zeit der Tat geltende Gesetz anzuwenden.

Die hohe Zahl der nach dem Herbst 1941 im Pferdestall erschossenen russischen Kriegsgefangenen spricht schon dafür, daß es sich nicht um die Vollstreckung von Todesurteilen handelte, sondern um die Vernichtung ganzer Gruppen von Menschen, die aus politischen Gründen dem Sicherheitshauptamt für das

NS-Regime gefährlich erschienen und deren "Liquidierung" daher wünschenswert war. Hierfür spricht auch die Verfügung des Reichssicherheitshauptamtes, nach der diese Menschen "der Sonderbehandlung zu unterziehen" waren, eine Formulierung, die deutlich kennzeichnet, daß nicht rechtliche Gründe für ihre Vernichtung maßgeblich waren. Vielmehr waren sie zu vernichten, weil sie als überzeugte Kommunisten zu den schärfsten Gegnern der nationalsozialistischen Führung gehörten. Hieraus hat auch der Zeuge Dietrich, der selbst Angehöriger des Kommandos 99 gewesen ist, keinen Hehl gemacht. Wenn demgegenüber der gleichfalls am Kommando 99 beteiligt gewesene Zeuge Berger bekundet, daß die verlesene Verfügung des Reichssicherheitshauptamts die Exekution "russischer Kommissare und Kriegsverbrecher" angeordnet habe, so konnte ihm das Schwurgericht nicht folgen, weil die Formen, unter denen die Exekutionen erfolgten, deutlich den Mangel jeder rechtlichen Grundlage offenbarten. Jede formal-rechtliche begründete Exekution - auch im Kriege und unter den schwierigsten Verhältnissen - wird in bestimmten Formen vollzogen, die deutlich die rechtliche Grundlage der Vernichtung menschlichen Lebens erkennen lassen. Hier war jedoch lediglich eine Namensliste vorhanden, mit dem Befehl die namentlich aufgeführten Personen zu vernichten. Die Vernichtung selbst aber vollzog sich nicht als eine Exekution etwa im Rahmen des Kriegsrechts, sondern als eine heimtückische Abschlachtung. Die zur Vernichtung bestimmten Personen wurden über die ihnen bevorstehende Tötung nicht unterrichtet, ihnen wurde vielmehr eine bevorstehende ärztliche Untersuchung vorgetäuscht, so daß sie sich entkleideten, ihre Wertsachen abgaben und sich dann einzeln arglos von ihren Henkern zu der angeblichen ärztlichen Untersuchung führen ließen. Auch unmittelbar vor ihrem Tode wurden sie über das ihnen nunmehr Bevorstehende und über dessen Hintergründe nicht aufgeklärt. Sie wurden vielmehr heimtückisch in ihrer Arglosigkeit bis zur Tötung selbst belassen. Die Vortäuschung einer ärztlichen Untersuchung wurde von den im sog. Arztzimmer Mitwirkenden bewußt aufrecht erhalten. Der Raum selbst wurde hierbei als wirkungsvolle Kulisse benutzt.

143

Alle diese Umstände waren den bei den Erschießungen Mitwirkenden - also auch dem Angeklagten - genau bekannt. Sie alle waren sich also bewußt, daß sie sich an Tötungen beteiligten, die jeder Rechtsgrundlage entbehrten, und sie waren sich darüber im klaren, daß diese Tötungen nur aus politischen Gründen durchgeführt wurden. Daß aber diese politischen Gründe als niedrige Beweggründe und die Art und Weise der Tötung als heimtückisch im Sinne des § 211 n.F. StGB. zu werten sind, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Erörterung. Daß diese Tötungen der Russen vorsätzlich begangen wurden, ergibt eindeutig die planvolle Organisation und der bis ins einzelne durchdachte Ablauf des Tötungsvorgangs unter Benutzung von tötlich wirkenden Waffen.

Die aktive Beteiligung des Angeklagten an der Bewachung der zur Tötung bestimmten kriegsgefangenen Russen ausserhalb und innerhalb des Pferdestalls, seine Mitwirkung im Arztzimmer unmittelbar bei der Tötung - auch wenn er nicht eigenhändig die Tötung durchgeführt haben sollte - kennzeichnen ihn als Mittäter. Seine betonte Freiwilligkeit zur Teilnahme an den Gewaltmaßnahmen seiner oberen Führung, wobei er nachgewiesenermaßen aus eigenem freien Entschluß über den Rahmen der angeordneten Maßnahmen hinaus in strafwürdiger Weise gegen Betroffene vorgegangen ist (vgl. A 2 c, d) und die Art seiner Beteiligung hier zeigen, daß der Angeklagte in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen SS-Angehörigen die vorsätzliche Tötung der kriegsgefangenen Russen im Pferdestall als eigene Tat gewollt hat und nicht etwa die Handlungen anderer als fremde hat unterstützen wollen. Der Angeklagte hat hiernach als Mittäter Menschen aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch getötet (§§ 211 n.F., 47 StGB.).

Daß er hier etwa auf Zwang oder Druck hin gehandelt hat, kann mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Dienstbereitschaft und sein Stréeben nicht angenommen werden (vgl. die Ausführungen zu B 4).

Wenn auch hierbei unter der Mitwirkung des Angeklagten eine Vielzahl von Menschen getötet und damit das höchst persönliche Rechtsgut des Lebens des Einzelnen in einer unbestimmten Zahl von Fällen verletzt worden ist, so hat das Schwurgericht in diesen Handlungen des Angeklagten

dennoch nur einen Falldes Mordes erblicken können. Es ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte alle Maßnahmen seiner oberen Führung sich bereitwillig zu eigen machte und daß die Vernichtung der schärfsten politischen Gegner des NS-Staates unter den russischen Kriegsgefangenen durch eine von vornherein gründlich vorbereitete und konsequent durchgeführte Aktion erfolgte, bei der die einzelnen Personen im Rahmen der Verhichtung des politischen Gegners keinerlei Persönlichkeitswertung und Individualität für die Mörder besassen. Die Aktion der SS. nach einem sinnvollen Plan, in derselben Art und Weise, in einem zusammenhängenden Zeitraum am gleichen Ort Tausende von Menschen einer bestimmten Kategorie mit dem gleichen Ziel zu töten, zwingt in Berücksichtigung des natürlichen Ablaufs der Dinge nach der Überzeugung des Schwurgerichts dazu, die Handlungen des Angeklagten im Rahmen seiner Beteiligung an dieser Aktion als eine einheitliche Handlung anzusehen.

Der Angeklagte ist somach insoweit eines gemeinschaftlichen Mordes (§§ 211 n.F. StGB.) überführt.

E.

Einzelne Tötungsfälle.

I.) Die in den Abschnitten A, B und D im einzelnen dargestellten Handlungen des Angeklagten zeigen bereits, daß er nicht nur ein Werkzeug der Lagerführung im KL. Buchenwald war. Sein Verhalten gegenüber dem Pour-le-mérite-Träger Wolff und im Sondrlager der Juden im November 1938 offenbart, daß er nicht nur ein unselbständiges Glied im System der KL-Verwaltung bei der Bekämpfung der Gegner des Nationalsozialismus war. Seine weiteren Taten zeigen noch deutlicher, daß Hoppe nicht nur als Rädchen mechanisch im Getriebe wirkte. Er handelte über die höheren Orts erteilten Anweisungen hinaus, ohne Befehl und dienstliche Anordnungen, aus eigenem Entschluß und eigenem Wollen, aus seiner eigenen verwerflichen Gesinnung heraus, aus Gefühlsroheit und aus Lust am Quälen, indem er sich bietende Gelegenheiten wahrnahm, um Häftlinge nicht nur zu mißhandeln, sondern auch mittels Totschlags

144

oder Mordes zu vernichten. Aus eigenem Antrieb, ohne Zwang und Nötigungszwang, verfolgte er durch betonte Willfährigkeit gegenüber dem Vernichtungsprogramm in dem KL. sein eigenes Ziel, eine möglichst schnelle Karriere auf bequeme Art zu machen. Dafür war er offenbar bereit, den Ruf als einer der berüchtigsten Schläger im KL. Buchenwald auf sich zu nehmen.

Es mag schon sein, daß zuweilen ein gewisser Druck der Lagerleitung auf den Unterführern gelegen hat und diese bei Aktionen gegen bestimmte Gruppen von Häftlingen streng und hart vorzugehen hatten. Dieser Druck war aber niemals so stark, daß er zu einem unausweichlichen Zwang für Verbrechen werden konnte. Daher ragen aus der Masse der Unterführer des KL. Buchenwald einzelne von ihnen als in diesem Rahmen besonders menschlich und anständig hervor, während der Angeklagte zu den gefürchtetsten Unterführern gehört hat, die in der Regel über das Notwendige erheblich hinausgingen und hemmungslos zum Verbrechen griffen, wissend, daß die hinter ihnen stehende tatsächliche Macht ihr Unrecht deckte und sie vor einer Verfolgung schützte. Bei dieser Einstellung des Angeklagten bestand für ihn auch kein besonderer Anlass, seine Versetzung aus dem KL. Buchenwald zu versuchen, die ihm mindestens bei Beginn des Krieges im September 1939 mit Rücksicht auf sein damaliges Alter von 25 Jahren und seine langjährige infanteristische Ausbildung beim Heer und in der SS. ohne weiteres gelungen wäre, um so eher, als damals in Dachau die für den Fronteinsatz vorgesehenen SS-Formationen stark vermehrt wurden, und zwar hauptsächlich in Gestalt der "SS-Division Totenkopf" aus den Totenkopfverbänden, zu denen der Angeklagte selbst gehörte.

So sind denn die nachfolgend festgestellten Tatbestände gerade noch innerhalb der menschlichen Vorstellungskraft fassbar, soweit allerdings Milieu und Atmosphäre des KL. Buchenwald und die gesamte Persönlichkeit des Angeklagten durch die bisher festgestellten Geschehnisse und sein Wirken innerhalb dieser begriffen werden können.

Insoweit hat die Hauptverhandlung für einzelne Handlungen des Angeklagten während seiner Tätigkeit als Blockführer im KL. Buchenwald in der Zeit vom Mai 1938 bis zum Herbst 1940 folgendes ergeben:

II) In den Jahren 1938 bis 1940 hatte der Angeklagte häufig auch Dienst bei der Arbeitskontrolle. Diese bestand darin, in einem Rundgang die einzelnen ausserhalb des Schutzhaftlagers arbeitenden Kommandos zu kontrollieren. Diese Arbeitskommandos waren unter einem Häftling als Arbeitskommandoführer beschäftigt, der je nach Stärke des Kommandos von einem oder mehreren Häftlingen als Kapos unterstützt wurde. Sehr häufig bestand hierbei keine durchgehende Aufsicht durch SS-Angehörige. Die Kommandos arbeiteten innerhalb der Postenkette. So war es auch bei den ständigen Arbeiten im Steinbruch.

a) Der Angeklagte wußte, daß das Überschreiten der Postenkette für die Häftlinge strengstens verboten war und daß die Posten beim Überschreiten der Postenlinie durch einen Häftling ohne Anruf von der Schußwaffe Gebrauch zu machen hatten und daß sie auch Gebrauch machten. Der Angeklagte selbst hatte ja, wie in der allgemeinen Einleitung festgestellt, aller Wahrscheinlichkeit nach in solch einem Falle einmal als Posten einen Häftling erschossen. Er riss nun wiederholt bei diesen Arbeitskontrollen Häftlingen die Mütze vom Kopf und warf dieselbe über die Postenkette. Der betroffene Häftling, der seine Mütze unbedingt wieder haben mußte, um seine KL-"Uniform" vollständig beisammen zu haben, begab sich dann - zuweilen in Unkenntnis der Folgen, zuweilen, weil der Angeklagte es ihm befahl - zu seiner hinter der Postenkette befindlichen Mütze, um diese zu holen. Beim Überschreiten der Postenkette wurde er sodann von dem nächsten Posten, der anweisungsgemäß ohne Anruf von seiner Schußwaffe Gebrauch machte, erschossen. Wie oft der Angeklagte durch dieses Verhalten den Tod von Häftlingen herbeigeführt hat, ließ sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Mindestens in zwei Fällen jedoch ist eine derartige Handlung des Angeklagten mit ihren für den betreffenden Häftling sich tödlich auswirkenden Folgen eindeutig beobachtet worden.

Der Angeklagte bestreitet, wie im übrigen in allen in diesem Abschnitt behandelten Fällen, sich schuldig gemacht zu haben und behauptet, daß die Zeugen die Unwahrheit sagten. Er ist indessen durch die Beweisaufnahme überführt. Der

145

Zeuge Brinitzer hat die oben dargestellten Vorfälle sachlich und ruchig wiedergegeben. Ihm war der Angeklagte besonders gut bekannt, weil er sich auch mehrfach gegenüber dem Arbeitskameraden und Freund des Zeugen, dem früheren jüdischen Reichstagsabgeordneten Asch durch verbrecherische Angriffe auf dessen Leben vergangen hat (vgl. Fall b und III g). Der Zeuge Brinitzer, gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen, hat seine Aussage auch mit dem Eide bekräftigt.

Der Angeklagte hat sich insoweit des Mordes in zwei Fällen schuldig gemacht. Ihm war bekannt, daß die im Postendienst befindlichen Angehörigen der SS-Truppe anweisungsgemäß von der Waffe Gebrauch zu machen hatten, wenn ein Häftling die Postenlinie überschritt. Ihm war auch bekannt, daß der Waffengebrauch mit höchster Wahrscheinlichkeit zum Tode des betroffenen Häftling führen müsste. Der Angeklagte benutzte so die Posten als Werkzeuge, um die von ihm kaltblütig überlegte vorsätzliche Tötung der zwei Häftlinge herbeizuführen. Er handelte sonach in mittelbarer Täterschaft.

Daß der Angeklagte in einem oder dem anderen Falls hierbei auch in Tateinheit mit Nötigung (§ 240 StGB) gehandelt hat, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen. Eine Nötigung würde gegeben sein, wenn er mit Gewalt oder Drohung in diesen beiden Fällen die Häftlinge zur Duldung der Tötung gezwungen hätte. Der Zeuge Brinitzer hat jedoch nicht anzugeben vermocht, ob die Getöteten nur auf Grund zwingenden Befehls des Angeklagten oder aus Unkenntnis über die gefährlichen Folgen ihre Mützen zu holen versucht haben. Im letzteren Falle würde jedoch eine ~~Tötung~~ Nötigung nicht gegeben sein.

Danach ist der Angeklagte insoweit des Mordes in zwei Fällen überführt (§ 211 a.F. StGB).

b) Um die Jahreswende 1939/40 hielt sich der Angeklagte wieder einmal als Arbeitskontrolle im Steinbruch auf, als er auf den jüdischen Häftling Asch, früher Reichstagsabgeordneter, aufmerksam wurde. Hoppe entriss dem Häftling die Mütze und warf sie über die Postenkette in der Erwartung, daß Asch versuchen würde, sie zu holen und hierbei durch den nächsten Posten erschossen werden würde. Asch kannte indes bereits die Verhältnisse im KL. Buchenwald gut genug, um die ihm drohende Gefahr zu begreifen. Er ließ es daher darauf ankommen, sich

gegebenenfalls einer Befehlsverweigerung mit nachfolgender Meldung und Strafe schuldig zu machen in der richtigen Erkenntnis, daß er sich nur so vor dem unmittelbar drohenden Tode retten könne. Er versuchte daher einstweilen nicht, solange der Angeklagte anwesend war, seine Mütze von ausserhalb der Postenkette zu holen. Der Angeklagte seinerseits sah angesichts des ihm entgegengesetzten Widerstandes des Häftlings von Weiterem ab.

Auch diese Handlung des Angeklagten ist durch die glaubwürdige eidliche Aussage des Zeugen Brinitzer erwiesen.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß Hoppe auch hier mit Überlegung den ihm auffallenden Juden hat vorsätzlich töten wollen, indem er versucht hat, ihn zu veranlassen, die Postenlinie zu überschreiten und dadurch der Waffe des nächstens Postens zur Erschießung auszuliefern. Er hatte von seiner Seite alles getan, um die Tötung dieses Juden herbeizuführen. Nur durch dessen Weigerung ist es nicht zur Vollendung seines Vorhabens gekommen.

Insoweit hat sich der Angeklagte eines versuchten Mordes (§§ 211, 43 a.F. StGB) schuldig gemacht.

c) Der Angeklagte, selbst durch die harte Schule der infanteristischen Ausbildung beim Heer und später bei der SS gegangen, verlangte von den Häftlingen ein ausgesprochenes diszipliniertes militärähnliches Verhalten. Verstöße hiergegen, die mit Rücksicht auf die infolge mangelhafter Ernährung schwächliche Konstitution, zuweilen auch auf Krankheit der Häftlinge zurückzuführen waren, ließen ihn meist in eine so große Wut geraten, daß sich sein Gesicht verzerrte und daß er bar jeden menschlichen Empfindens und blindlings seiner Einstellung auf Vernichtung dieser nach seiner Auffassung unwerten Leben folgend, die ihm so Aufgefallenen zu Tode brachte.

Im Jahre 1938 wurden ausserhalb des Lagers im Truppenbereich nicht weit vom Steinbruch Kasernen errichtet. In der Nähe einer solchen im Bau befindlichen Kaserne verlief ein für die Hauptleitung der Kanalisation vorgesehener Graben, der eine Tiefe von mindestens 3 - 3 1/2 m und eine Breite von rund 2 m hatte. Eine aus rund 200 Juden bestehende Trägerkolonne hatte große Steine

zum B

146

zum Bau eines Blocks zu tragen. Die Angehörigen dieses Kommandos mußten mit den schweren Steinen, die sie meist auf einer Schulter trugen, quer über den Graben, der daher an der Übergangsstelle einen Laufsteg hatte. Die Juden waren durch die Behandlung im KL., durch die mangelnde Ernährung und durch das Ungewohnte sá schwerer Arbeit zum großen Teil käperlich geschwächt und matt. So war es dann nicht verwunderlich, daß ihr Arbeits- und Marschtempo langsam waren. Der Angeklagte, der wieder einmal, mit einem Knüppel bewaffnet, unterwegs war, bemerkte die mit Steinen beladene "dahinschleichende" Kolonne. Er stürzte sich auf sie und trieb die Juden, mit dem Knüppel auf die letzten einschlagend, nicht an den Laufsteg, sondern daneben an den Graben und schlug auf die letzten weiterhin ein. Durch die Schläge des Angeklagten vorangetrieben, drängten sich die Juden zunächst vor dem Graben dicht zusammen, da ein Überspringen desselben, insbesondere mit der Steinlast, die der einzelne trug, für sie nicht möglich war. Schließlich mußten die ersten doch dem Druck der von hinten getriebenen und daher Drängenden nach vorne ausweichen. Sie fielen mit ihren Lasten in den Graben und die Nachfolgenden stürzten auf sie. Manchem der Juden rutschte beim Sprung in den Graben der Stein von der Schulter und so fielen dann auch Steine auf die unten Liegenden. Die durch die Schläge des Angeklagten und durch die Furcht vor ihm weitergetriebenen Juden stürzten den ersten nach, fielen und füllten so allmählich den Graben. Der letzte Teil benutzte dann die im Graben Liegenden als lebende Brücke, um den ständig fortgesetzten Schlägen des Angeklagten zu entgegen. Einige der zu unterst liegenden Juden wurden so durch das Vorgehen des Angeklagten durch Steine erschlagen oder von Leidensgenossen totgetreten. Die Leichen wurde kurze Zeit darauf von Leichenträgern abgeholt und zur Leichenhalle gebracht. Ihre Zahl hat sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen.

d) Im Mai bzw. Juni 1940 wurde von einem Häftlingskommando zwischen der Häftlingsküche und der Wäscherei ein großer Kartoffelkeller ausgebaut. In der Nähe dieser Baustelle stand damals eine große absterbende Eiche. Der Häftling Seiler, der aus der Gegend von Gießen stammte, wurde von dem Kommandoführer beauftragt, diesen Baum zu gießen. Er holte Wasser und goß den Baum. Der Angeklagte, der gerade in der Nähe vorbeikam, be-

merkte den einen ausgewachsenen Eichenbaum gießenden Häftling und war wohl des Glaubens, daß der Häftling sich auf diese Weise von der schweren Arbeit beim Ausbau des Kartoffelkellers drücken wolle. Er stürzte sich auf ihn und versetzte ihm mit dem Knüppel auf Kopf und Körper so heftige Schläge, daß der Häftling zusammenbrach und liegen blieb. Die ihm hierdurch zugefügten Verletzungen waren so schwer, daß er nach einer Woche im Revier dem trotz aller Bemühungen daran starb.

e) In der ersten Hälfte des November 1939 erhielten die Insassen des Schutzhaftlagers strafweise für die Dauer von 4 Tagen Essenentzug, weil ein Schwein verschwunden war und die Lagerleitung vermutete, daß es von Häftlingen entwendet worden sei.(Später stellte sich dann heraus, daß SS-Angehörige es entwendet hatten.) Die durch den Essenentzug geschwächten Häftlinge mußten wie üblich auf dem Appellplatz antreten und dort mehrere Stunden in Reih und Glied stehen. Ein aus dem Sudetengau stammender Häftling erlitt hierbei infolge der Hungertage einen Schwächeanfall. Der Angeklagte sah das, sprang auf ihn zu und versetzte ihm mit einem Knüppel einen so heftigen Schlag auf den Kopf, daß der Getroffene zusammensackte. Er wurde sofort zum Revier getragen, konnte dort jedoch nicht mehr aufgenommen werden, weil er auf dem Transport zum Revier an der durch den Schlag des Angeklagten bei ihm herbeigeführten Kopfverletzung verstorben war.

f) Der Angeklagte machte häufig bei den Arbeitskommandos im Steinbruch Kontrollen. Der große Steinbruch war ein recht ausgedehntes Gelände, in dem Hunderte von Häftlingen arbeiteten. Die gebrochenen und geworbenen Steine wurden teils durch Loren auf Schienen, teils durch Steinträgerkolonnen aus dem Steinbruch geschafft. Im Spätherbst 1939 fuhr eines Vormittags eine Häftlingskolonne gerade mit Steinen beladenen Loren auf das neben dem Steinbruch erhöht liegende Gelände, während eine Steinträgerkolonne Steine schleppte. Dem Angeklagten fiel ein großer Jude unter den Steinträgern -vielleicht weil er einen nach Meinung des Angeklagten minder gewichtigen Stein trug - auf. Er versetzte ihm zunächst von hinten einen heftigen

Schlag mit dem Knüppel auf den Arm, den der Jude gebeugt hatte, um mit der Hand den Stein auf der Schulter zu stützen. Der Getroffene schrie: "Gott der Gerechte!" und ließ den Stein fallen. Der Angeklagte schlug darauf mehrfach heftig mit dem Knüppel auf den Kopf des Juden ein. Dieser sackte unter den Schlägen zusammen und blieb leblos liegen. Er war offensichtlich tot. Gegen Mittag wurde seine Leiche von dem Leichenträgerkommando abgeholt.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften und eidlichen Aussagen der Zeugen Muselmann, Goth und Wahlbrück sowie die glaubhaften Bekundungen der Zeugen Herbst und Ricke, deren Beeidigung das Schwurgericht nicht für erforderlich gehalten hat, erwiesen.

Der Angeklagte hat in diesen Fällen durch Schläge mit dem Knüppel Häftlinge zu Tode gebracht. Soweit er durch das Antreiben der Juden (c) einen Teil derselben gezwungen hat, in den Graben zu springen und soweit die Nachfolgenden dann durch die Schläge des Angeklagten angetrieben, ihre Leidensgenossen zu Tode getreten haben, hat er als Mittelbarer Täter gehandelt. Der Angeklagte hat bei diesen Handlungen auch offenbar den Vorsatz gehabt, die Menschen zu töten. Soweit er die einzelnen Häftlinge mit dem Knüppel niedergeschlagen hat, ist mindestens der bedingte Vorsatz bei ihm vorhanden gewesen. Er hat die Tötung durch seine Schläge mindestens in Kauf genommen und nach seiner Gesamteinstellung gegenüber den Häftlingen auch innerlich gebilligt.

Die zu c) dargestellte Tat des Angeklagten ist auch wenn hier eine Mehrzahl von Juden zu Tode gekommen ist, als eine Handlung anzusehen (Handlungseinheit).

Wenn auch einzelne Umstände bei diesen Taten des Angeklagten dafür sprechen mögen, daß er hierbei mit Überlegung gehandelt hat, so ist diese doch durch den festgestellten Sachverhalt nicht überzeugend nachgewiesen. Der Angeklagte war durch jedes auffällige Verhalten eines Häftlings gereizt und pflegte hierbei leicht in Erregung zu geraten. Die Möglichkeit, daß diese die verstandesmäßige Kontrolle seiner Handlungen vermindert hat, ist immerhin gegeben. Mit Rücksicht hierauf war er in den zu c) - f) festgestellten Fällen des Totschlags (§ 212 a.F.StGB) in 4 Fällen für schuldig zu befinden.

g) Etwa im Jahre 1939 oder 1940 befanden sich 2 jüdische Häftlinge auf dem Wege von der Küchenbaracke zu ihrem Wohnblock 23, nachdem sie einen Küchenkessel, in dem das Mittagessen empfangen worden war, zur Küche zurückgebracht hatten. Sie kamen an dem Angeklagten vorbei, der mit dem Blockführer Jaenisch und einem dritten SS-Angehörigen am Wege stand. Einer der 3 rief ihnen zu: "Die Juden da, mal herkommen." Als die Häftlinge sich daraufhin bei den 3 meldeten, schlugen diese ohne erkennbaren Grund gemeinschaftlich mit Knüppeln wahllos, besonders auf einen der Häftlinge so ein, daß er sich nur mit Mühe zu seiner Wohnbaracke schleppen konnte, dort einen Blutsturz erlitt und am folgenden Tage an den Folgen der Schläge im Revier verstarb.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte und eidliche Aussage des Zeugen Sandberg erwiesen.

Auch hier besteht nach der Überzeugung des Schwurgerichts kein Zweifel, daß der Angeklagte den jüdischen Häftling in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen SS-Kameraden zu Tode gebracht hat, wobei angesichts der Gefährlichkeit der von den Tätern benutzten Werkzeuge und der Einstellung des Angeklagten gegenüber den jüdischen Häftlingen auch mindestens der bedingte Vorsatz zur Tötung bei dem Angeklagten vorhanden gewesen ist. Ob indessen der Angeklagte hierbei auch mit Überlegung gehandelt hat, erscheint nicht ganz zweifelsfrei. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er durch irgend eine Auffälligkeit der beiden Juden infolge seiner nach Bekundungen glaubwürdiger Zeugen ausgesprochenen Haßgefühle gegenüber Juden so in Erregung geraten ist, daß er bei den Schlägen mit dem Knüppel auch jenes Mindestmaß der Fähigkeiten, eigene Handlungen zu überwachen, hat vermissen lassen, das vorhanden sein muß, wenn man die Überlegung im Sinne des § 211 a.F. StGB. bejahen soll.

Insoweit hat das Schwurgericht den Angeklagten daher einen gemeinschaftlichen Totschlags (§§ 212 a.F., 47 StGB) für schuldig befunden.

h) Im Herbst 1939 oder zu Beginn des Jahres 1940 war eines Tages das Arbeitskommando Häusgen damit beschäftigt, die Rückstände aus dem Heizwerk zum Planieren der Wege zwischen den einzelnen Wohnblocks zu fahren. Hierbei wurde eine

148

Feldbahn mit Loren benutzt. Sie lief quer über den Appellplatz. Der Angeklagte kam gelegentlich dieser Arbeiten dazu und sah einen etwa 60-jährigen Juden über den Appellplatz laufen. Er hielt ihn an und rief ihm zu: "Was treibst Du Dreckjude hier?" Der Angerufene konnte vor Schrecken und Furcht wohl keine befriedigende Antwort geben und stolperte auch über die Schienen der Feldbahn. Der Angeklagte geriet in Wut. Er schlug mit einem Knüppel mehrmals auf den Juden so heftig ein, daß dieser mit blutüberströmtem Kopf zusammensackte und liegen blieb. Der Schwerverletzte wurde ins Revier gebracht, dessen Ältester, der Häftling Krämer, zunächst die Aufnahme ablehnen wollte, weil mit einer Heilung nicht mehr zu rechnen war. Dem Vernehmen nach soll der Verletzte anderen Tages verstorben sein.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Lamann, dessen Beeidigung das Schwurgericht nicht für erforderlich gehalten hat, erwiesen.

i) Anfang des Jahres 1940 stieß der hier zu E II b) bereits erwähnte frühere jüdische Reichstagsabgeordnete Asch auf den Angeklagten, der den Vorgang mit der Mütze an der Postenkette wohl noch nicht vergessen hatte. Hoppe war diesmal nicht - wie im allgemeinen bei ihm üblich - mit einem Knüppel bewaffnet. Nachdem er Asch erkannt hatte, stürzte er sich erregt auf ihn. Er stieß ihn zu einer gemauerten Wand und schlug dort mit großer Wucht den Kopf des Asch immer wieder gegen die Mauer. Asch, der dem Angeklagten auch körperlich nach Statur und Konstitution ganz erheblich unterlegen war, wurde durch diese heftigen Schläge schließlich leblos. Der Angeklagte ließ den Häftling dann los, wohl in dem Glauben, daß er tot sei, und ging davon, während Asch besinnungslos zusammensackte. Indessen kam er nach geraumer Zeit zu sich und war so noch einmal dem Tode entkommen.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften und eidliche Bekundung des Zeugen Brinitzer tatsächlich festgestellt.

k) Im Jahre 1939 gegen Ende eines Arbeitstages befand sich eine Anzahl Juden zwischen den Wohnblocks im Schutzhaftlager auf der Latrine. Der Angeklagte, der sich zusammen mit 3 weiteren SS-Unterführern in der Nähe aufhielt, geriet in Wut, als er die körperlich geschwächten Juden dort sitzen

~~sah~~

sah. Er stützte sich mit seinen Begleitern auf die Juden und alle 4 trieben mit heftigen Knüppelschlägen die Juden gewaltsam von der Latrine. Einzelne der Juden waren infolge ihres erschöpften Zustandes und der ständigen Dragsalierungen so abgestumpft, daß sie nicht mehr die Kraft zu einer schleunigen Flucht vor den Schlägen der SS-Angehörigen aufbrachten, insbesondere auch, weil sie die Hosen bei der Verrichtung ihrer Notdurft abgeknöpft hatten und durch den Überfall überrascht worden waren. So waren sie schutzlos den Schlägen der 4 ausgesetzt und drängten sich so in der Latrine zusammen, daß einer von ihnen über das Sitzgestell in die 3 m tiefe ausgemauerte und zum Teil mit Exkrementen angefüllte Grube fiel. Den Angeklagten und seine Begleiter interessierte das Schicksal dieses Menschen nicht. Sie kümmerten sich nicht weiter um ihn. Am Abend soll der in der Latrinengrube befindliche Jude von Kameraden als Leiche geborgen worden sein.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Herget tatsächlich festgestellt.

1) Im Sommer 1940 kam der Häftling Dambacher, der damals im Heizungswerk beschäftigt war, gegen Abend ins Schutzhaftlager und sah auf dem Appellplatz den Angeklagten mit zwei weiteren SS-Unterführern das Strafexerzieren von 50 - 60 Häftlingen kommandieren. Die Häftlinge waren für die Exerzierübungen nach einem schweren Arbeitstage schon reichlich mitgenommen. Nach dem Kommando der SS-Unterführer "hinlegen" konnten 3 Häftlinge beim weiteren Exerzieren offenbar infolge totaler Erschöpfung nicht mehr aufstehen. Dambacher sah nun, wie Hoppe und seine beiden Kameraden die drei am Boden liegenden Häftlinge mit Füßen traten, indem sie ihnen zuriefen: "Auf!" Die Häftlinge blieben jedoch, offensichtlich am Ende ihrer Kräfte, liegen. Die drei traten nunmehr gemeinschaftlich mit ihren schweren Stiefeln auf den Häftlingen herum. Dambacher hörte am anderen Tage von Häftlingen, daß am Vorabend 3 Häftlinge beim Strafexerzieren zu Tode gebracht worden sein sollen.

Dieser Sachverhalt beruht auf der glaubhaften und eidlichen Aussage des Zeugen Dambacher.

m) Während der Bauarbeiten an den Steinhäusern, die hinter

den Holzbaracken als Wohnblocks für die Häftlinge errichtet wurden, gab es eine Zeitlang Konservenwalfleisch für die Häftlinge. Eine Anzahl von ihnen litt infolge dieser ungewohnten Fettnahrung an Durchfall und mußte häufig die hie abseits liegende Latrine aufsuchen, deren Kotbecken mehr als 3 m tief war. Eines Vormittags überraschte der Angeklagte, der in Begleitung anderer SS-Unterführer war, hier eine Anzahl von Häftlingen, die gerade die Latrine benutzten. Wohl in dem Glauben, daß sie sich von der Arbeit drücken wollten, stürzte sich der Angeklagte mit den anderen SS-Männern mit Knüppeln auf sie. Sie schlugen mehrfach auf die Häftlinge ein. Dabei fielen einige derselben in das Kotbecken. Ob diese darin erstickt sind oder noch gerettet worden sind, hat sich nicht feststellen lassen.

Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubhaften eidlichen Bekundungen der Zeugen Klug und Posener.

In den zu h) bis m) festgestellten Fällen ergibt sich aus der Art, wie der Angeklagte im einzelnen vorgegangen ist, sowie aus seiner Gesamteinstellung gegenüber den Häftlingen einerseits und seinen Vorgesetzten und deren Zielen andererseits eindeutig, daß er mit dem Vorsatz gehandelt hat, die betroffenen Häftlinge durch seine Mißhandlungen zu Tode zu bringen. Daß der Angeklagte hierbei auch mit Überlegung gehandelt hat, ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt worden. Der Angeklagte neigte - wie eingangs dieses Abschnitts bereits dargelegt - dazu, bei geringsten Auffälligkeiten der Häftlinge in Wut zu geraten und spontan mit einem ausgesprochenen Vernichtungswillen gegen sie vorzugehen. So mag auch hier durch Angst und Schrecken des alten Juden auf dem Feldbahngeleise, das Wiedererkennen des Asch und die Erinnerung daran, bereits einmal vergeblich versucht zu haben, diesen Häftling durch einen Posten erschießen zu lassen, die von ihm vermutete Drückebergerei von Häftlingen auf den Latrinen und beim Strafexerzieren - bei dem Angeklagten die verstandesgemäße Kontrolle, die die einzelnen Handlungen des Menschen bestimmt, ausgelöscht oder mindestens so eingeschränkt worden sein, daß eine Überlegung im Sinne des § 211 a.F. StGB nicht hinreichend nachgewiesen erscheint.

Der Häftling Asch ist nach der Behandlung durch den

Angeklagten nachweislich noch am Leben geblieben. Wenn auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die weiteren der durch die Verbrechen des Angeklagten gegen ihr Leben betroffenen Häftlinge durch seine Behandlung zu Tode gekommen sind, so reicht diese zum Nachweis eines vollendeten Totschlags in diesen Fällen nicht aus. Für den Tod dieser Häftlinge sind unmittelbare Tatzeugen nicht vorhanden oder nicht ermittelt worden. Die Mitteilung anderer aber an die Zeugen über den Tod der Betroffenen infolge der Behandlung durch den Angeklagten kann als Beweismaterial nicht ausreichend sein. Die Zustände im KL. Buchenwald waren so, daß täglich eine Anzahl von Häftlingen an Krankheiten, Erschöpfungen und an Mißhandlungen starben,. Es ist immerhin nicht ganz ausgeschlossen, daß in jenen Fällen, in denen Zeugen von nicht unmittelbar dienstlich damit befaßten Dritten über den Tod von Häftlingen unterrichtet worden sind, ein Irrtum über die Person der Getöteten oder ein Irrtum über die Person der für diesen Tod Verantwortlichen vorgekommen sein kann. Dieser Umstand muß aber berücksichtigt werden und schränkt den Beweis für den Zusammenhang zwischen der Tater des Angeklagten und dem Tode der Betroffenen in diesen Fällen so ein, daß das Schwurgericht hier nur zu der Feststellung gelangen konnte, daß der Angeklagte sich des versuchten Totschlages in den Fällen h)und i) allein handelnd, in den Fällen k, l und m) in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen SS-Führern handelnd, schuldig gemacht hat (§§ 212 a.F., 43, 47, 74 StGB).

In allen Fällen des Totschlags hat das Schwurgericht auch im einzelnen geprüft, ob dem Angeklagten in diesem oder jenem Falle die Gesetzesvorschrift des § 213 StGB mildernd zugute kommen kann. Indessen sind nach dem festgestellten Sachverhalt keinerlei mildernde Umstände im Sinne dieser Vorschrift erkennbar.

III) In einer Reihe weiterer Fälle von Mißhandlungen durch den Angeklagten, begangen gegenüber Häftlingen im KL. Buchenwald, hat die Hauptverhandlung in einzelnen folgendes ergeben:

1) Zum Arbeitskommando Truppengarage gehörte auch ein älterer jüdischer Häftling, der kaum arbeitsfähig war. Er hieß Drapp und litt an epileptischen Anfällen. Der Kapo. dieses Komman-

150

dos, Tannebaum, pflegte ihm, wenn er während der Arbeitszeit gerade einen Anfall bekam, nach Abklingen des Krampfes etwas Ruhe zu gönnen, um ihn so bei, wenn auch geringen, Kräften zu erhalten. Eines Tages erschien der Angeklagte an der Baubude, an welche der Häftling Drapp sich nach einem soeben überwundenen Anfall von Epilepsie sitzend gelehnt hatte. Der Angeklagte schlug ihn mit der Hand ins Gesicht. Als der Kapo. der Kolonne dazu kam, sah er noch, wie der Angeklagte dem Juden noch einen Schlag mit der Hand ins Gesicht versetzte. Drapp blutete im Gesicht. Der Kapo. meldete dem Angeklagten, daß Drapp gerade einen epileptischen Anfall gehabt habe und daß ihm deshalb eine kleine Ruhepause zugebilligt worden sei. Der Angeklagte entgegnete: "Wenn die Judensau noch einmal faulenzt, bist Du dran." Dann wandte er sich ab und ging weiter. Der Kapo der Kolonne wusch dem Mißhandelten Juden das Blut vom Gesicht ab und ließ ihn mit einem Passierschein ins Revier bringen. Abends erfuhr er von dem Revierältesten, dem Häftling Krämer, daß Drapp verstorben sei.

Dieser Sachverhalt ist durch die Bekundung des Zeugen Tannebaum erwiesen, gegen den selbst ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit schwebt, begangen durch schwere Körperverletzungen an ihm in Buchenwald unterstellten Häftlingen, und der im übrigen bei seiner Aussage ganz offensichtlich den Angeklagten geschont hat.

Die Behandlung dieses Häftlings durch den Angeklagten ist eine Körperverletzung im Amt (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB). Daß der Angeklagte etwa den Vorsatz der Tötung gehabt hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Aus der Art, wie er den Häftling mißhandelt hat, ist dieses nicht zu schließen, da er lediglich mit der Hand geschlagen hat. Andere Häftlinge haben zwar dem Kapo. Tannebaum erzählt, daß Hoppe den Juden auch mit dem Stiefel getreten habe. Indessen erscheint dieses, weil unmittelbare Tatzeugen hierfür nicht zu ermitteln sind, nicht hinreichend erwiesen. Schließlich hat sich auch nicht feststellen lassen, ob der Tod des Verletzten durch die Körperverletzung des Angeklagten verursacht worden ist. Der Jude Drapp war ausserordentlich schwächlich und litt chronisch an Epilepsie. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß er seiner körperlichen Erschöpfung und den Folgen seines Leidens erlegen ist.

2) Als im Winter 1939/1940 hoher Schnee lag und die Lagerstraßen nach dem Schneeschippen von hohen Schneewällen umsäumt waren, befand sich der Häftling Venediger - wie dieser eidlich bekundet - einmal auf dem Wege von der Baracke 40 zum Lagertor. Als er um den Block 34 herum kam, beobachtete er den Angeklagten, der auf der Lagerstraße einen schmächtig und schwächlich aussehenden Juden schüttelte, in einen Schneehaufen war, wieder aufrichtete und ihn wieder hinwarf. Da der Jude mit dem Kopf in den Schneewall fiel und der Angeklagte ihn von hinten stieß, machte es den Eindruck, als ob er den Juden zwingen wollte, durch den Schneehaufen zu kriechen. Der mißhandelte Jude blieb schließlich bei dieser Art der Behandlung durch den Angeklagten leblos liegen und wurde anschließend von Leichenträgern ins Revier gebracht. Ob er tot war oder ob er im Revier verstorben ist, läßt sich nicht mehr feststellen.

Auch hier hat das Schwurgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als erwiesen ansehen können, daß der Angeklagte den Vorsatz ~~für~~ der Tötung genabt hat. Hiergegen spricht die Art, in der er gegen den Juden vorgegangen ist. Sie war an sich kaum geeignet, um tödlich zu wirken. Im übrigen aber ist auch keineswegs erwiesen, daß der Mißhandelte damals im Revier verstorben und die Mißhandlung für sein Ableben kausal gewesen ist. Auch hier hat sich daher der Angeklagte einer Körperverletzung im Amt (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB) schuldig gemacht.

3) Im Sommer 1939 bedeutete es für den Angeklagten einen Zeitverkatreib, bei den Lagerkontrollen die Angehörigen des Jauchekommandos zu hetzen und zu treiben. Das Jauchekommando, in Buchenwald allgemein ~~das~~ als "Kommando 4722 4711" bezeichnet, bestand aus älteren und schwächlichen Juden und hatte die Jauche aus dem Lager zur Gärtnerei zu schaffen. Es gliederte sich in 2 Abteilungen, und zwar eine, die mit Handeimern ausgestattet war und darin die Jauche zu tragen hatte; eine andere, die ein großes auf Rädern montiertes Jauchefaß als Transportfahrzeug benutzte. Die letztere Gruppe wurde von Hoppe im Verein mit einem anderen Blockführer gelegentlich gehetzt. Einzelne Angehörige dieses Kommandos wurden von ihm mit dem Knüppel getrieben.

151

Sie wurden hierbei auch geschlagen und getreten, so daß manche liegen blieben und ins Revier geschafft werden mußten. Anderen Tages waren einzelne Juden von der Gesamtstärke des Lagers abgesetzt.

Dieser Sachverhalt ist durch die eidliche Aussage des Zeugen Mindus erwiesen.

Daß die Mißhandlungen der Juden durch den Angeklagten hier mit dem Vorsatz oder dem bedingten Vorsatz der Tötung vorgenommen worden sind, hat das Schwurgericht nicht mit überzeugender Sicherheit festzustellen vermocht. Das Schlagen mit dem Knüppel und die Folgen sprechen zwar dafür. Indessen hat der Zeuge Mindus seine Beobachtungen als Schreiber des Baukommandos von einer Baubude aus gemacht und im einzelnen weder die Art der Schläge des Angeklagten noch deren Wucht und unmittelbare Wirkungen beobachten können. Die Beteiligung des in Begleitung des Angeklagten befindlichen Blockführers nach Art und Umfang hat sich im einzelnen nicht aufklären lassen. Die Juden, die von dem Angeklagten mißhandelt worden sind, waren bereits wegen Kränklichkeit oder Schwäche diesem Kommando zugeteilt, das zwar eine unangenehme, aber im Rahmen des KL. hinsichtlich Anstrengung erträgliche Aufgabe hatte. Daher kann auch aus dem Transport der Juden ins Revier hier nicht zwingend auf eine mit Tötungsvorsatz oder bedingtem Tötungsvorsatz vorgenommene Mißhandlungen durch den Angeklagten geschlossen werden. Schließlich beweist auch die Absetzung einzelner Juden von der Gesamtstärke am darauffolgenden Tage nicht, daß die von dem Angeklagten Mißhandelten infolge dessen abgesetzt worden sind. Die einzelnen, liegengebliebenen und ins Revier verbrachten Juden waren dem Zeugen Mindus namentlich nicht bekannt. Die im KL. häufigen Todesfälle aber lassen durchaus die Möglichkeit offen, daß am Tage nach der Hetze durch den Angeklagten Juden von der Gesamtstärke abgesetzt worden sind, die mit den Mißhandelten nicht identisch waren und aus anderem Anlass verstorben sind.

Nach alledem verblieb auch hier nur die Feststellung einer Körperverletzung im Amt (§§ 340, 223 StGB) gegen den Angeklagten, die allerdings in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a StGB) steht, die der Angeklagte selbst mit einem Knüppel - einem gefährlichen Werkzeug - und gemeinschaftlich mit anderen begangen hat

(§ 47 StGB).

4) Im Jahre 1938 hatte ein Zigeuner, der als Asozialer und Arbeitsscheuer in das KL. Buchenwald eingewiesen war, sich auf einem Eichenbaum innerhalb des Schutzhaftlagers versteckt, weil er Brot entwendet hatte. Er wurde gesucht und nach seiner Entdeckung von dem Angeklagten und anderen SS-Angehörigen mißhandelt. Dann schleppte man ihn innerhalb des Lagers vor das Arresthaus. Dort stand eine Lattenkiste, in welcher kürzlich ein Bär für den Zwinger der Kommandantur nach Buchenwald transportiert worden war. Sie war ungefähr 1 1/2 m lang und 1 m hoch sowie innerhalb der Luftspalten mit Stacheldraht ausgekleidet. Auf Anordnung des Arrestverwalters Sommer wurde unter Beteiligung des Angeklagten und anderer SS-Unterführer der Zigeuner in die Kiste hineingezwängt. Um dem so Eingeschlossenen noch innerhalb der Kiste seine so schon beengte Bewegungsfreiheit ganz zu nehmen, wurden von außen noch längere Nägel durch die Latten geschlagen. Die Kiste stand dann mit dem Zigeuner mindestens bis zum nächsten Morgen vor dem Arresthaus. Ob der Zigeuner sie lebend verlassen hat oder verstorben ist, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen.

Dieser Sachverhalt beruht auf den eidlichen Bekundungen der Zeugen Schmidt, Hausmann und Haberland, der Bekundung des Zeugen Walinski, dessen Beeidigung das Schwurgericht nicht für erforderlich gehalten hat, und der Aussage des wegen Verdachts der Teilnahme unbeeidigt gebliebenen Zeugen Sommer.

Einzelne der Zeugen wollen sich zwar erinnern, daß der in der Kiste gesteckte Zigeuner mehrere Tage lang vor dem Arresthaus in der Kiste gewesen und darin verstorben sei. Andere wiederum geben an, daß er von dem Arrestverwalter Sommer "abgespritzt", d.h. durch eine Injektion getötet worden sei. Der frühere Kamerad des Angeklagten, SS-Oberscharführer Sommer, gibt an, daß der Zigeuner eine Nacht lang in dem Käfig gehalten worden sei.

Aus der Art der Behandlung dieses Zigeuners durch den Angeklagten und dessen Kameraden allein, läßt sich nicht feststellen, daß der Angeklagte mit Tötungsvorsatz oder

auch nur bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat. Wenn auch das Hineinzwängen des Häftlings in das enge eine Bewegung kaum zulassende Behältnis und das Ausschlagen mit langen Nägeln, insbesondere bei der Einstellung der SS-Angehörigen gegenüber den Häftlingen und ihrer Nichtachtung des Lebens dieser Menschen dafür spricht, so hat dennoch das Schwurgericht den Tötungsvorsatz hier nicht für erwiesen anzusehen vermocht. Die allgemein bekannte Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Rasse, zu der der Betroffene rechnete, mag der Angeklagte vielleicht in Rechnung gestellt haben, als er sich beim Hineinstecken des Zigeuners in die Kiste beteiligte.

Auch hier hat das Schwurgericht den Angeklagten lediglich der Körperverletzung im Amt für schuldig befinden können (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB), die allerdings in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung (§223a StGB) steht, weil sie mittels einer das Leben gefährdeten Behandlung und auch gemeinschaftlich mit anderen begangen worden ist.

5) Im Frühherbst 1938 kam der Angeklagte einmal an dem Häftlingskommando "Truppengarage" vorbei. Er warf die Mütze des Häftlings Fränkel auf einen hohen Baum. Fränkel mußte auf Befehl des Angeklagten auf den Baum steigen, um die Mütze wiederzuholen. Er war sich darüber klar, daß er Mißhandlungen oder eine Meldung durch den Angeklagten zur Bestrafung zu gewärtigen hätte, wenn er dem Befehl nicht Folge leistete. Als er den Baum bestiegen und seine Mütze wieder hatte und nunmehr vom Baum stieg, verlangte der Angeklagte, daß er aus einer Höhe von 2 1/2 m bis 3 m abspränge. Der Häftling zögerte. Hoppe sprang jedoch an den Baum und schüttelte diesen so, daß Fränkel zum Absprung gezwungen war, wenn er nicht vom Baum fallen wollte. Bei diesem Sprung zog er sich Verletzungen zu.

6) Der Angeklagte wandte sich daraufhin wieder dem Arbeitskommando zu. Er versetzte einem der Häftlinge einen heftigen Faustschlag, der diesen niederstreckte. Der Verletzte mußte mit einer Tragbahre weggeschafft werden.

Diese Tatbestände sind durch die glaubhaften eidlichen Bekundungen des Zeugen Leeser erwiesen.

Der Angeklagte hat sich in diesen beiden Fällen je einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht. (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB). Im Falle des Häftlings Fränkel steht diese Straftat auch in Tateinheit mit einer widerrechtlichen Nötigung im Amt, weil der Angeklagte durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt den Häftling zum Betsteigen des Baumes genötigt hat (§ 339 StGB). Der Anwendung dieser Vorschrift steht ihre durch Artikel 10 b) der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943 erfolgte Aufhebung nicht entgegen, da sie zur Zeit der Tat noch in Geltung war (§ 2 a StGB).

7) Als der Häftling Hitzler, ein älterer, und durch das Leben im Kl. stark verbrauchter Mann, einmal beim Baukommando am Kartoffelkeller vorbeikam, war zufällig der Angeklagte in der Nähe. Der Häftling Kopp, der ein Bekannter des Hitzler war, sah diesen am Boden liegen, während der Angeklagte sich entfernte. Auf seine Frage berichtete ihm Hitzler, daß der Angeklagte ihn geschlagen und getreten habe. Hitzler wurde von Kameraden ins Revier gebracht und Kopp erfuhr nach einigen Tagen gelegentlich von Kameraden, daß Hitzler im Revier verstorben sein soll.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Kopp tatsächlich festgestellt.

8) Im Jahre 1939 wurden durch das "Schachtkommando" auf dem Appellplatz umfangreichere Erdarbeiten durchgeführt, bei denen auch tiefe Gräben gezogen wurden. Hoppe kam mit einem anderen SS-Unterführer hier vorbei und stieß einen der Häftlinge dieses Kommandos in einen Graben hinein. Als der Häftling sich mühevoll wieder hochgearbeitet hatte und am oberen Rande des Grabens war, versetzte Hoppe ihm mit dem Knüppel einen Schlag und stieß ihn erneut in den Graben. Dieses wiederholte sich noch mehrmals. Schließlich konnte der offenbar nicht unerheblich verletzte Häftling mühselig aus dem Graben kriechen und sich in die Lagerstraßen zwischen den Wohnblocks zurückziehen.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Muche erwiesen.

153

9) Mitte Mai 1938 arbeitete ein Arbeitskommando des Schutzhaftlagers in Berlstedt, um dort notwendige Erdarbeiten für die Kläranlage des Lagers durchzuführen. Hierbei wurde der als Posten eingesetzte SS-Angehörige Kalweit von zwei Häftlingen erschlagen, welche die Flucht ergriffen. Daraufhin wurde das aus rund 200 Häftlingen bestehende Arbeitskommando durch 80 mit Karabinern bewaffnete SS-Angehörige ins Lager zurückgeholt. Die Häftlinge mußten die mehrere Kilometer lange Strecke größtenteils im Laufschritt zurücklegen und wurden unterwegs von den SS-Angehörigen gehetzt, geschlagen und getreten. Unter den SS-Angehörigen befand sich auch der ~~Beklagte~~ Angeklagte. Ein aus Leipzig stammender Häftling mit Vornamen Kurt, der erst kurze Zeit im Lager war, brach kurz vor dem Lagereingang infolge Überanstrengung und Erschöpfung zusammen. Der Angeklagte stürzte sich auf ihn und versetzte ihm mehrere Schläge mit dem Karabinerkolben. Der Häftling blieb liegen. Er ist weder kurz danach noch später von seinen Bekannten im Lager gesehen worden.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften eidlichen Aussage des Zeugen Severin erwiesen.

10) Im August 1941 kam Hoppe gelegentlich in das Heizungswerk Nord, in dessen Keller auch der Häftling Schättler arbeitete. Der Angeklagte überraschte Schättler beim Rauchen. Er versetzte ihm mit einem Gummiknüppel ins Genick einen Schlag, der eine Platzwunde bei dem Getroffenen hervorrief. In die Wunde geriet Farbstoff aus dem Anzuge des Verletzten, so daß sich hieraus eine Blutvergiftung entwickelte. Nur durch besonders pflegliche Behandlung im Revier wurde Schättler, der als Betonfacharbeiter eine besonders geschätzte Arbeitskraft war, gerettet w und wieder arbeitsfähig. Der Angeklagte erstattete aber überdies wegen des Rauchens noch eine Meldung gegen Schättler. Dieser wurde daraufhin noch mit 30 Tagen Strafarbeit und dreimaligen Strafexerzieren bestraft.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften Bekundungen des Zeugen Schättler tatsächlich festgestellt.

Zu 7 -10) Nach den insoweit festgestellten Sachverhalten hat der Angeklagte sich in jedem dieser Fälle einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB). Diese

Handlungen stehen auch in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB), weil der Angeklagte sich eines gefährlichen Werkzeugs, sei es eines Knüppels, sei es eines Karabinerkolbens oder des Stiefels am Fuß bedient hat. Daß die von ihm, wie zu Nr. 7 und 9 dargestellt, so Mißhandelten etwa infolge der durch ihn verursachten Körperverletzung gestorben seien, ist nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Zeugen, die den Tod der beiden Häftlinge aus eigner Wahrnehmung bestätigen könnten, sind nicht ermittelt worden. Die Nachricht vom Tode eines Häftlings durch Dritte kann bei den Zuständen im KL. Buchenwald nicht ausreichen, um ausschlaggebenden Beweiswert zu haben. Auch die Tatsache, daß ein Häftling nach einem Vorfall von seinen Bekannten nicht mehr im Lager gesehen worden ist, kann nicht zu dem Schluß zwingen, daß er im Lager verstorben ist. Die Zahl der Häftlinge war für derartige Kontrollmöglichkeiten zu groß und andererseits war die Übersicht des einzelnen infolge der strengen Disziplin und der ständigen Furcht vor Mißhandlungen so beengt, daß aus diesen Tatsachen keinerlei Schlüsse gezogen werden können.

Auch dass der Angeklagte etwa in diesen vier Fällen mit - sei es auch nur bedingtem - Tötungsvorsatz gehandelt hat, ist nicht überzeugend dargetan. Die Mißhandlungen mit dem Knüppel (8) und dem Karabinerkolben (9) sind zwar offensichtlich schwerwiegend gewesen. Indessen fehlt es in beiden Fällen an der Feststellung genauer Einzelheiten über die Art der Schläge und ihre unmittelbaren Auswirkungen sowie über das Verhalten und das Wesen des Angeklagten bei seinen Taten. In beiden Fällen handelt es sich auch besonders um Opfer, die entweder infolge Alters, wie der Häftling Hitzler, oder infolge Überanstrengung (9) von sich aus im Augenblick der Tat nicht mehr sehr widerstandsfähig waren, so daß die Einwirkungen des Angeklagten zwangsläufig für einen Beobachter als besonders schwerwiegend erscheinen mußten.

154

IV) In weiteren dem Angeklagten zur Last gelegten Fällen, in denen er sich der Tötung oder Mißhandlung von Häftlingen deutscher Staatsangehörigkeit schuldig gemacht haben soll, hat das Schwurgericht Schuldfeststellungen gegen ihn nicht mit überzeugender Sicherheit zu treffen vermocht. Insoweit hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben:

1) Der Zeuge Wachsmuth hat bekundet:
Im Jahre 1939 oder 1940 sei er eines Vormittags zur Strumpfstopfe ei gegangen, die innerhalb des Schutzhaftlagers lag. Er wollte, wie er bekundet, gerade den Rückweg zu seinem Wohnblock antreten, als er den Angeklagten bemerkt habem der in Begleitung eines anderen SS-Unterführers gewesen sei, und einen älteren Juden anhielt. Hoppe habe drei kürzere Stricke über dem Arm gehabt. Er habe einen davon dem Juden zugeworfen und ihm befohlen, sich damit am Zaune zu erhängen. Der Jude sei heftig über dieses Ansinnen des Angeklagten erschrocken gewesen und habe sich offenbar geweigert, Hoppe habe hierauf seine Pistole gezogen und dem Juden gedroht, ihn zu erschießen, wenn er sich nicht selbst erhänge. Angesichts dieser Drohung habe der Jude den Strick aufgenommen, eine Schlinge fertiggemacht und den Strick dann an einem der Zaunpfähle befestigt, offensichtlich, um dem Befehl des Angeklagten nachzukommen. Wachsmuth, der in der halbgeöffneten Tür der Strumpfstopferei gestanden habe und fürchten mußte, daß für ihn unabsehbare Folgen eintreten könnten, wenn er als Beobachter eines derartigen Vorfalls bemerkt würde, und der auch von dem Vorgehen des Angeklagten selbst bis ins Innerste erschüttert gewesen sei, habe sich hinter die Tür zurückgezogen, die er schloß. Als er nach geraumer Zeit die Strumpfstopferei verlassen habe in der Annahme, daß der Angeklagte inzwischen den Platz wohl verlassen haben würde, habe er den Juden mit dem Strick erhängt am Zaunpfahl in halb kniender Stellung gesehen. Er sei offenbar tot gewesen.

Der Zeuge Wachsmuth hat diese seine Bekundungen mit dem Eide bekräftigt. Das Schwurgericht hat jedoch Bedenken getragen seiner Aussage unbedingt zu folgen, und zwar aus folgenden Gründen:
Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge Wachsmuth diesen Vorfall unerwähnt gelassen, andererseits aber in der

Hauptverhandlung betont, daß ihm dieser Vorfall mit dem Angeklagten besonders scharf in Erinnerung geblieben sei. Es liegt auch auf der Hand, daß ein derartiges Erlebnis des Zeugen wohl das Einschneidenste und Erschütterndste während seines Aufenthalts im KL. gewesen sein dürfte. Um so weniger verständlich ist es jedoch, daß er sich dann gerade dieses Erlebnisses - wie er ausführt - erst nach der polizeilichen Vernehmung erinnert haben sollte und dann nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist, erneut bei der Polizeibehörde vorstellig zu werden, um seine Angaben entsprechend zu ergänzen; ein Gedanke, der ihm nach einer polizeilichen Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren gegen die frühere Ehefrau des seinerzeitigen Kommandanten von Buchenwald, Ilse Koch, gleich gekommen war. Der Zeuge hat weiterhin bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht häufig den Namen des Angeklagten mit dem des früheren Arrestverwalters Sommer verwechselt. Seine Angabe hierzu, daß er erst wenige Tage vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung in einem Ermittlungsverfahren gegen Sommer polizeilich als Zeuge vernommen worden sei und auch infolge eines Herzleidens leicht erregt sei, gibt zwar Aufklärung über die Verwechslung der Namen. Indessen läßt die Angabe des Zeugen, daß der Angeklagte 3 Stricke bei sich gehabt habe, doch immerhin die Möglichkeit zu, daß Wachsmuth den SS-Scharführer Sommer mit dem Angeklagten verwechselt hat. Sommer war nämlich als Arrestverwalter zum Vollzug des Baumbindens - einer Lagerstrafe (vgl. F 1 b) - allgemein bestellt und hatte gewöhnlich bei seinen Gängen durch das Schutzhaftlager, anläßlich deren er den Vollzug dieser Strafe an einzelnen Häftlingen durchzuführen hatte, einige Stricke bei sich. Nach alledem mußte das Schwurgericht die Möglichkeit einer Verwechslung des Angeklagten mit Sommer durch den Zeugen Wachsmuth als immerhin nicht ganz ausgeschlossen in Betracht ziehen, so daß in diesem Falle eine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten - wenn auch ihm die Tat nach seinem bisherigen erwiesenen Verhalten und nach seiner Einstellung gegenüber den Häftlingen durchaus zuzutrauen ist - nicht getroffen werden konnte.

155

2) Der Zeuge Schättler hat bekundet, daß im Jahre 1938 oder 1939, als er beim Verputzen eines Kasernen-Gebäudes gewesen sei, zwei jüdische Häftlinge in der Nähe in einem Gebüsch sich miteinander unterhalten hätten. Sie seien hierbei von dem Angeklagten und dem Blockführer Kubitz überrascht und durchgeprügelt worden. Anschließend hätten die Juden ihre Röcke und Mützen auf einen nahebei befindlichen Ameisenhaufen legen und nach einigen Minuten wieder anziehen müssen. Sie hätten dann den Befehl erhalten, still zu stehen. Da sie wegen der in den Kleidern krabbelnden Ameisen sich bewegt hätten, seien sie von dem Angeklagten und Kubitz geprügelt und mit dem Gewehrkolben gestoßen worden. Einen der Juden habe einer der beiden erschossen. Der andere Jude sei mit dem Gewehrkolben erschlagen worden. Die Leichen seien später von Leichenträgern abgeholt worden.

Bei der Würdigung dieser Aussage hatte das Schwurgericht Folgendes zu erwägen:
Der Zeuge Schättler hat in der Hauptverhandlung an sich einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Er ist seiner Zeit als Asozialer (mit schwarzem Winkel), und zwar seit Mitte Mai 1938 Häftling im KL. Buchenwald gewesen. Der Angeklagte war ihm sehr gut bekannt, da der Zeuge zum Wohnblock 26 gehört hat, den Hoppe als Blockführer geleitet hat. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge Schättler die zu IV 10 behandelte ihn selbst betreffende Körperverletzung durch den Angeklagten im einzelnen geschildert und in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht seine Angaben wiederholt. Er hat jedoch bei der polizeilichen Vernehmung keinerlei Angaben über die Beteiligung des Angeklagten an dieser Tötung oder überhaupt an Judenerschlagungen oder Judenerschießungen machen können und ausdrücklich erklärt, daß ihm hierüber nichts bekannt sei. Er hat damals sich selbst über das allgemeine Verhalten des Angeklagten gegenüber den Häftlingen geäußert und bekundet, daß Hoppe als großer Schläger sehr gefürchtet gewesen sei und daß er beim Antreten und beim Zählappell die Häftlinge wahllos in den Rücken oder mit der Faust ins Gesicht geschlagen hätte. Der Zeuge Schättler hat jedoch damals kein Wort über den jetzt bekundeten Vorgang gesagt, ein Geschehen, das auch bei Berücksichtigung der grauenhaften Zustände in Buchenwald so bedeutungsvoll gewesen

sein muß, daß es sich unauslöschlich dem Gedächtnis hätte einprägen müssen. Stichhaltige Gründe für das Unterlassen der Angaben über diesen Vorfall bei der polizeilichen Vernehmung hat Schättler in der Hauptverhandlung nicht anzugeben vermocht. Weitere Zeugen für dieses Geschehnis, das in seiner Art geradezu einmalig ist und das sich gewiß auch in weiteren Kreisen des Lagers herumgesprochen haben müßte, sind nicht vorhanden. Nach alledem hat das Schwurgericht dieser Aussage des Zeugen Schättler nicht unbedingt folgen können, wenn auch die Atmosphäre des KL. Buchenwald und die Mentalität eines Menschen wie Hoppe ein solches Verhalten als durchaus möglich erscheinen läßt. Das Schwurgericht hat daher insoweit eine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten nicht mit überzeugender Sicherheit zu treffen vermocht.

3) Der Zeuge Fuchs, der irrtümlich als politischer Häftling im Jahre 1938 in das Kl. Buchenwald eingeliefert, dann aber mit Rücksicht auf seine kriminellen Vorstrafen als Asozialer eingegliedert worden war, hat bekundet, daß im Jahre 1939 der Angeklagte zusammen mit dem Rapportführer Strippel und dem Arrestverwalter Sommer Häftlinge, die auf der Latrine saßen, mißhandelt und einen so in den Unterleib getreten habe, daß der Häftling in die Grube gefallen sei, vom Kameraden herausgeholt, mit Wasser begossen und zum Appellplatz getragen worden sei. Der Verletzte sei dem Vernehmen nach tot gewesen.

Auch hier hat das Schwurgericht keine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten getroffen. Der Zeuge Fuchs hat in der Hauptverhandlung nach seiner Persönlichkeit keinen günstigen Eindruck gemacht. Wenn auch der von ihm geschilderte Vorfall durchaus im Rahmen der Betätigung des Angeklagten in Buchenwald liegt, so haben dennoch die Bekundungen dieses Zeugen - so wie sie von ihm vorgetragen worden sind - den Eindruck gemacht, als wenn sie nicht Erlebtes, sondern Gelesenes wiedergaben. Wie bereits in der allgemeinen Beweiswürdigung ausgeführt, hat das Schwurgericht bei diesem Zeugen die Möglichkeit nicht ausschließen können, daß Erlebtes und gelesene Vorgänge bei ihm nicht zu trennen sind. Damit wird aber der Beweiswert seiner Angaben so eingeschränkt, daß diese nicht als Grundlage für eine Schuldfeststellung ausreichen.

156

4) Der Zeuge Blum hat bekundet, daß nach Beginn des Rußlandfeldzuges der Angeklagte einmal am Arbeitskommando der Fuhrkolonne, dem der Zeuge auch angehört hat, vorbeigekommen sei und - wohl weil ihm der Judenstern bei einzelnen Kommandoangehörigen nicht gepasst habe und die Juden wohl auch nach seiner Meinung nicht genug gearbeitet hätten - mit einem Schlauch auf einzelne Juden eingeschlagen habe, von denen einer infolge der dadurch erlittenen Verletzungen hätte ins Revier gebracht werden müssen.

Die Bekundungen dieses Zeugen waren jedoch so unsicher und vage und im einzelnen so unsubstantiiert, daß das Schwurgericht Schuldfeststellungen hieraus nicht mit ausreichender Sicherheit hat ziehen können.

5) Im Jahre 1938 war ein Häftlings morgens vor dem Zählappell geflüchtet. Die Flucht eines Häftlings brachte für die Insassen des Schutzhaftlagers regelmäßig Ungelegenheiten mit sich, weil die Lagerbelegschaft bis zum Auffinden des Geflohenen auf dem Appellplatz angetreten stehen mußte, gleichgültig wie lange die Suchaktion dauerte und wie die Witterung war. Für die Suchaktion wurden in der Regel die Blockältesten und die Stubendienste unter Führung weniger SS-Unterführer eingesetzt. So auch hier. Der entflohene Häftling wurde gesucht, bald in einem Waldstück hinter den Steinbrücks aufgefunden und von an der Suchaktion beteiligten Berufsverbrechern unmenschlich mißhandelt. Der hinzukommende Blockführer befahl dann 4 Häftlingen, den Niedergeschlagenen an Armen und Beinen anzufassen und zu tragen. Der Befehl wurde ausgeführt. Nach einigen Schritten befahl der Blockführer, den Mann umzudrehen, so daß sein Gesicht nach unten zeigte. Nach der Durchführung dieses Befehls mußten dann auf seine Anordnungen die Träger, die den Häftling an den Armen hielten, loslassen. Der Getragene, der nunmehr nur noch an den Beinen gehalten wurde, schleifte mit Gesicht und Brust auf dem Waldboden, dem Schlotterweg und auch über Feldbahngeleise. Er wurde hierbei durch den hinter ihm gehenden Blockführer laufend mit voller Wucht gegen den Kopf getreten, so daß dieser heftig blutete. Später wurden die Leichenträger angefordert, da der Häftling, dem durch die grausame Behandlung die wesentlichen Teile des Gesichts durch das Schleifen auf dem Boden und der Schottersteine abgerissen waren, wohl tot war. Der Zeuge Wehling, der als Stubendienst

bei der Suchaktion und dem Abtransport dieses Mannes beteiligt war, gibt an, daß es sich bei dem Blockführer um den Angeklagten gehandelt habe. Der Zeuge Gudde, der vom Steinblock 40 aus den Vorgang gleichfalls eingehend beobachtet hat, gibt an, daß es sich bei dem Blockführer um den SS-Scharführer Hinkelmann gehandelt habe. Der Angeklagte bestreitet eine Beteiligung an einem derartigen Vorgang. Der Zeuge Tannebaum, der nach den Angaben des Zeugen Wehling selbst als Träger des Häftlings tätig gewesen sein soll, erinnert sich, nach seinen Bekundungen eines derartigen Vorgangs nicht. Angesichts dieser Widersprüche hat das Schwurgericht nicht festzustellen vermocht, daß der Angeklagte der Täter dieser Mißhandlung ist. Gegen die Glaubwürdigkeit beider Zeugen sind Bedenken nicht zu erheben; indessen muß der eine oder der andere sich nach so langer Zeit in der Person des bei diesem Vorgang beteiligten Blockführers irren.

F.

Über die bisher festgestellten Straftaten des Angeklagten hinaus hat die Hauptverhandlung weiterhin hinsichtlich seiner Beteiligung am Vollzug von "Lagerstrafen" und an weiteren Mißhandlungen folgendes ergeben:

I) Im KL. Buchenwald gab es für Übertretungen der Lagerordnung durch die Häftlinge verschiedene Strafen. Geringe Nachlässigkeiten wurden häufig auf der Stelle durch den Blockführer mit Ohrfeigen geahndet, die allerdings in der Art ihrer Ausführung dem harten Masstab der Zustände im KL. angepaßt werden. Für schwerere Übertretungen gab es "Laufen um die Baracke", Postsperre, Torstehen, Kostentzug, Strafexerzieren, Strafarbeit und die Überweisung in die Strafkompanie. Mit Ausnahme des sog. "Laufens um die Baracke" wurden diese Strafen in der Regel durch den Rapportführer oder dem Schutzhaftlagerführer verhängt. Darüberhinaus aber gab es als weitere Strafen den Arrest, die Prügelstrafe und das Baumbinden oder Pfahlbinden, Strafen, die durch den Kommandanten des KL. verhängt wurden. Der Vollzug der Prügelstrafe war nur zulässig, wenn er nach schriftlicher Meldung des Kommandanten vom "Inspekteur der KL." genehmigt war. Das Baumbinden war zeitweilig streng verboten.

157

a) Die Prügelstrafe wurde in der Regel abends nach dem Zählappell angesichts der angetretenen Häftlinge auf einem Platz zwischen dem Appellplatz und dem Arresthaus vollzogen. Der Häftling, an dem sie zu vollstrecken war, mußte sich zu einem Block begeben, der wie ein Tisch gebaut war. Er mußte sich mit dem Oberkörper über die Tischplatte legen und die Füße hinter eine an den Beinen des Bocks angebrachte Leiste stellen, um während des Vollzugs der Strafe mit den Beinen nicht abzurutschen. Dieser Bock stand zeitweise auch auf einem hohen ausgedehnten Splitthaufen, der an dieser Stelle lag, so daß er von allen Seiten des Appellplatzes aus gut gesehen werden konnte. Während der Arrestverwalter, sein Stellvertreter oder einer der Blockführer mit lederner Reitpeitsche, Stock oder Ochsenziemer dem Häftling je nach der Anordnung 5, 10, 15 oder 25 Hiebe auf das Gesäß verabfolgte, wurde der Häftling an den Schultern festgehalten, wenn er sich nicht an der Platte mit seinen Händen festhielt. Der Häftling hatte die ihm verabfolgten Hiebe laut mitzuzählen. Die ausgeteilten Schläge waren häufig so schwer, daß der dadurch getroffene Delinquent meistens Platzwunden am Gesäß, manchmal, insbesondere, wenn mit einem Ochsenziemer geschlagen wurde, Verletzungen an den Nieren oder des Hüftgelenks davon trug. Es kam auch vor, daß bei derartigen Schlägen ganze Fleischfetzen aus dem Oberschenkel herausgeschlagen wurden. Nach dem Vollzug dieser Strafe hatte der Häftling sein Gesäß zu entblößen und dieses dem Lagerarzt vorzuzeigen, soweit ein solcher zugegen war. Der Lagerarzt hatte dann eventuelle Gesundheitsschäden festzustellen.

Der Vollzug der Prügelstrafe erfolgte je nach der Zahl der Meldungen einmal oder mehrmals wöchentlich. Die Zahl der Delinquenten war verschieden. Es kam vor, daß bis zu 30 Häftlinge an einem Abend zur Prügelstrafe anstanden. Da der Arrestverwalter oder sein Stellvertreter den Vollzug der Prügel an einer größeren Zahl von Häftlingen infolge Ermüdung nicht ordnungsgemäß durchführen konnte, wurden in den weitaus meisten Fällen Blockführer zur Verabfolgung der Prügel herangezogen. Es kam auch vor, daß einzelne Blockführer sich freiwillig zu diesem Dienst meldeten und sich zu dieser Aufgabe geradezu drängten. Zu diesen gehörte auch der Angeklagte. Während seiner Tätigkeit als Blockführer hat er häufig die Prügelstrafe an Häftlingen vollzogen Die Wucht seiner Schläge war besonders

gefürchtet. Darüberhinaus machte es ihm, wie auch anderen Blockführern besondere Freude, die Delinquenten die Schläge nach Verabfolgung einer gewissen Zahl von Hieben mit der Begründung, der Häffling habe nicht mitgezählt oder falsch gezählt, noch einmal zu verabfolgen. So kam es vor, daß mancher Häftling statt der für ihn angeordneten 25 Schläge von dem Angeklagten bis zu 40 Hieben erhielt.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften zum Teil eidlichen Bekundungen besonders der Zeugen Blank, Jellineck, Leeser, Schubauer, Haucke, Steinbach, Schmidt, Gossmann, Klug, Hölterhoff, Haberland, Willwohl, Muschmann, Berger, Brandt, Breiding, Alfons Baer, Kopp und Loch erwiesen.

Der Angeklagte, der im Vorverfahren stets bestritten hat, sich am Vollzug der Prügelstrafen beteiligt zu haben, gibt nunmehr an, daß er sich einmal am Vollzug dieser Strafe beteiligt habe. Er behauptet, daß der Vollzug regelmäßig nur von dem Arrestverwalter oder seinem Vertreter durchgeführt worden sei. Nur in besonderen Ausnahmefällen seien Blockführer zugezogen worden. Er selbst habe sich bis auf einen Fall von dieser Aufgabe drükcne drücken können. Er habe angegeben, daß er wegen der Entfernung einer Tätowierung auf dem rechten Arm ständig in Revierbehandlung und aus diesem Grunde behindert sei.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme schlagend widerlegt worden. Der größte Teil der Zeugen dieses Verfahrens hat den Angeklagten beim Prügeln am Bock gesehen und zwar weit mehr als einmal. Die Zeugen Leeser, Gossmann und Muselmann haben beobachtet, daß er sich zum Prügeln auffällig gedrängt hat, während die Zeugen Schmidt, Muselmann, Lindener, Kopp, Loch, Goth und Jaehn von ihm selbst geschlagen worden sind. Daß der Angeklagte aber das Zählen der Schläge durch den Delinquenten hat wiederholen lassen, ist insbesondere von dem Zeugen Haucke eidlich bekundet worden. Auch der frühere SS-Oberscharführer Sommer, der die Prügelstrafe als Arrestverwalter im KL. Buchenwald zu vollziehen hatte, bekundet, daß der Angeklagte sich beim Schlagen auf dem Bock bestimmt und sicher mehr als einmal beteiligt habe.

Wenn demgegenüber der Zeuge Tannebaum, der wegen Verdachts der Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit

158

in Buchenwald gem. § 60 Ziff. 3 StPO. unbeeidigt geblieben und zu dessen Glaubwürdigkeit zu E IV 1 Stellung genommen worden ist, angibt, daß Hoppe wegen zu weichen Schlagens durch den Schutzhaftlagerführer Rödl abgelöst worden sei, und wenn der Zeuge Schade bekundet, daß er gelegentlich von der Ablösung eines Blockführers durch den Schutzhaftlagerführer beim Vollzug der Prügelstrafe gehört habe, und daß hierbei der Name des Angeklagten genannt worden sei, so stehen diesen Angaben nicht nur die Einlassung des Angeklagten, sondern auch die glaubhaften Bekundungen einer Reihe weiterer Zeugen gegenüber, die es angesichts der rohen und brutalen Art des Angeklagten beim Vollzug der Prügelstrafe nach ihren Erfahrungen für völlig ausgeschlossen halten, daß gerade er wegen zu weichlichen Vorgehens beim Vollzug dieser Strafe abgelöst worden sein sollte.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte am Vollzug der Prügelstrafe teilgenommen, beim Schlagen mitgewirkt und einzelnen Häftlingen mehr als die angeordnete Zahl von Schlägen verabfolgt hat.

b) Das Baum- und Pfahlbinden war gleichfalls eine Lagerstrafe, die auf Anordnung des Lagerkommandanten vollzogen wurde, und zwar durch den Arrestverwalter. Ihr Vollzug erfolgte in der Weise, daß die Arme des Delinquenten um einen Pfahl oder Baum gelegt und dann mit einem Strick gefesselt wurden. Der Delinquent wurde sodann an dem die Handgelenke fesselnden Strick auf einen an der Rückseite des Pfahls oder des Baumes befindlichen Nagel gehängt, und zwar so, daß die Fußspitzen den Erdboden gerade noch berührten. Nach 5 Minuten war er wieder abzunehmen. Als Hilfspersonen fungierten hierbei häufig Blockführer, während Kapos und Häftlinge nur gelegentlich zum Aufstellen der Pfähle Verwendung fanden. Bei diesem Baumbinden war auch der Angeklagte mehrfach als Hilfsperson beteiligt, indem er die Delinquenten nach der Fesselung auf den rückwärtigen Nagel hängte. Hierbei zog er einmal einen Delinquenten nach dem Aufhängen ruckartig herunter, eine Behandlung, die diesem besonders große Schmerzen verursachte. Die Häftlinge wurden auch unter Beteiligung des Angeklagten zu hoch aufgehängt, so daß ihre Fußspitzen nicht den Boden berührten. Sie mußten auch im Durchschnitt erheblich länger hängen als vorgeschrieben. Einzelne der Häftlinge zogen sich bei diesem

unter aktiver Mitwirkung des Angeklagten ordnungswidrig durchgeführten Vollzug dieser Lagerstrafe erhebliche Gesundheitsschäden zu, da ihnen beim längeren, schwebenden Hängen Sehnenbänder in Arm- und Brustmuskulatur gezerrt und zuweilen auch zerrissen wurden.

Dieser Sachverhalt ist durch die Bekundungen der Zeugen Klug, Herbst, Schulenburg, Dambacher, Schilling, Baumeister und Gläsner erwiesen. Auch der frühere Arrestverwalter im KL. Buchenwald Sommer hat zugegeben, daß beim Baumbinden häufig die Delinquenten zu hoch aufgehängt worden sind. Er hat auch die Mitwirkung des Angeklagten beim Vollzug dieser Lagerstrafe als möglich eingeräumt.

Der Angeklagte hat im Vorverfahren und zunächst auch in der Hauptverhandlung jede Kenntnis vom Vollzug dieser Strafe geleugnet und lediglich eingeräumt, einmal auf eine Entfernung von ungefähr 15 m einen an einen Baum gebundenen Häftling gesehen zu haben. Im übrigen behauptete er, nur aus Gesprächen mit SS-Angehörigen gewußt zu haben, daß Sommer auf Anordnung des Kommandanten Häftlinge an Bäumen aufgehängt haben sollte. Wann und wie sich solche Vorfälle abgespielt hätten, habe er nie gewußt. Angesichts der dieser Einlassung entgegenstehenden Zeugenaussagen hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung schließlich hierzu angegeben, daß er zwar den Befehl gekannt habe, daß das Baumbinden nur für die Dauer von 5 Minuten durchgeführt werden dürfe und daß die Fußspitzen der Delinquenten hierbei den Fußboden berühren müßten; er selbst sei aber niemals am Vollzug des Baumbindens beteiligt gewesen. Der Arrestverwalter Sommer habe nur Kapos und Häftlinge als Hilfspersonen beim Baumbinden verwendet.

Diese Einlassung des Angeklagten ist lediglich leere Ausrede. Die vorgenannten Zeugen, soweit sie Häftlinge im KL. Buchenwald gewesen sind, haben glaubhaft und zum Teil eidlich die Beteiligung des Angeklagten beim Vollzug des Baumbindens in dem im Sachverhalt festgestellten Umfange bestätigt. Die Zeugen Klug und Gläsner haben insbesondere bestätigt, daß der Angeklagte beim Aufhängen der Häftlinge diese ruckartig heruntergezogen habe, so daß sie vor Schmerz laut aufgeschrien hätten und daß er Häftlinge in auffälliger Weise höher gehängt habe, so daß diese nur geschwebt und mit ihrem gesamten Körpergewicht an ihren unnatürlich verrenkten Armen gehangen

hätte

159

hätten. Schließlich hat auch der Zeuge Sommer ausdrücklich bekundet, daß er als Hilfspersonen beim Baumbinden Blockführer, darunter möglicherweise den Angeklagten, verwendet habe und daß Kapos und Häftlinge lediglich zum Aufstellen der Pfähle für den Vollzug der Strafe befohlen worden seien, nicht jedoch als Hilfspersonen beim Vollzuge selbst.

Ob und wann ein Züchtigungsrecht besteht, ist im Gesetz geregelt. Daß ein solches gegenüber KL-Insassen besteht, sagt das Gesetz nicht. Die körperlichen Züchtigungen der Häftlinge im KL. waren daher gesetzwidrig. Die abweichenden Lagerordnungen vermögen diesen Züchtigungen ihre Rechtswidrigkeit nicht zu nehmen, da sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrten. Die beiden vorgenannten Lagerstrafen, Prügelstrafen und Baumbinden waren nach der Art ihrer Durchführung eigentlich für jeden in ihrer Gesetzwidrigkeit erkennbar. Auch wenn zuweilen beim Vollzug der Prügelstrafe ein Lagerarzt zugezogen wurde, der nach ihrem Vollzuge den Gesundheitszustand des Delinquenten zu beurteilen hatte, so war das lediglich eine Formalität, welche die Legalität des Vollzuges einer solchen Strafe vortäuschen sollte. Für jeden denkenden Menschen war erkennbar, daß die Behandlung von Menschen in dieser Art niemals rechtsmäßig sein konnte. Das Schwurgericht hat indes dem Angeklagten insoweit zugute gehalten, daß er auch bei mittelmäßiger Intelligenz infolge seiner Schulung in der SS möglicherweise durch die meist eingehaltenen Formalitäten soweit getäuscht worden ist, daß er geglaubt haben kann, der Vollzug dieser beiden Lagerstrafen sei etwa nicht rechtswidrig. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte geglaubt hat, der Vollzug dieser Strafen sei ordnungsmäßig, weil sie vom Kommandanten des Lagers verhängt und die Prügelstrafe erst nach Zustimmung des Inspekteurs des KL. vollzogen werden dürfte.

Dennoch hat sich der Angeklagte durch sein Verhalten bei dem Vollzug der Prügelstrafe und des Baumbindens strafbar gemacht. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß er beim Vollzug der Prügelstrafe einzelnen Häftlingen bewußt und vorsätzlich mehr Schläge verabfolgt hat, als diese zu erhalten hatten. Die Überschreitung des ihm beim Vollzuge der Strafe auf Anordnung seiner Dienstvorgesetzten gestellten Rahmens war objektiv rechtswidrig und für ihn auch als rechtswidrig erkennbar. Der Angeklagte hat dieses auch, daran besteht kein

Zweifel, als rechtswidrig erkannt. Er nahm diese Rechtswidrigkeit auf sich, weil er wußte, daß er deswegen nicht verfolgt, sondern höheren Ortes gedeckt und vielleicht sogar gelobt werden würde. Im Rahmen dieser Überschreitungen beim Vollzuge der Prügelstrafe hat sich der Angeklagte einer Körperverletzung im Amt (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB) schuldig gemacht, und zwar in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung, (§ 223 a StGB) weil er hierbei einen Stock, eine Reitpeitsche oder einen Ochsenziemer - gefährliche Werkzeuge - benutzte. Darüber hinaus ist aber auch Tateinheit mit unzulässiger Strafvollstreckung (§ 345 Abs.1 StGB) gegeben, weil der Angeklagte als Beamter vorsätzlich Strafen vollstreckt hat, die nicht zu vollstrecken waren.

Diese rechtlichen Würdigungen gelten ebenso für die Beteiligung des Angeklagten beim Baumbinden. Hier war ihm die Vollzugsanordnung, wie er schließlich in der Hauptverhandlung zugegeben hat, bekannt. Er überschritt sie bewußt, wenn er die Häftlinge ruckartig an den Armen niederriss oder sie zu hoch hängte, daß sie mit den Fußspitzen den Erdboden nicht berührten. Hierbei bediente er sich der Stricke zur Fesselung als gefährlicher Werkzeuge.

Im Rahmen dieser Überschreitungen beim Vollzug der Lagerstrafen des Baumbindens hat der Angeklagte sich gleichfalls der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unzulässiger Strafvollstreckung (§§ 340 Abs. 1, 223, 223a, 345 StGB) schuldig gemacht.

Die Zahl der Fälle, in denen der Angeklagte sich so vergangen hat, ist im einzelnen nicht festgestellt worden und auch nicht mehr feststellbar. Es handelt sich um eine Vielzahl selbständiger Handlungen.

Insoweit war er daher einer unbestimmten Anzahl von Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unzulässiger Strafvollstreckung für schuldig zu befinden.

160

II) Darüberhinaus aber hat der Angeklagte in seiner Vielzahl von Fällen einzelne von ihm betroffene Häftlinge bei jeder sich bietenden Gelegenheit mehr oder minder schwer mißhandelt, sei es allein, sei es im Verein mit anderen SS-Unterführern. Das Schwurgericht hat auf Grund der eingehenden Beweisaufnahme durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen unter vorsichtiger Wertung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage und der Glaubwürdigkeit ihrer Person von der Vielzahl der zur Anklage stehenden Fälle folgende als erwiesen festgestellt:

a)

1) Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen Rausch und Körber gingen beide eines Tages mit einem dritten Häftling zusammen zu ihrer Wohnbaracke. Der Angeklagte stand mit einem anderen SS-Unterführer in der Nähe des Appellplatzes. Er winkte den drei Häftlingen und als erster begab sich Körber, der damals als Vorarbeiter eingesetzt war, zu dem Angeklagten, um sich bei ihm zu melden. Hoppe winkte jedoch ab. Hierauf begab sich der dritte Häftling zu dem Angeklagten, weil er glaubte, das das Winken ihm gelte. Als Hoppe auch diesem gegenüber abwinkte, ging Rausch auf Hoppe zu, um sich bei ihm zu melden. Hoppe schlug den Häftling sofort ins Gesicht und fragte ihn: "Weißt Du, weshalb Du geschlagen wirst?" Als Rausch entgegnete: "Nein," versetzte Hoppe ihm einen weiteren Faustschlag ins Gesicht. Hierbei traf er ihn so, daß Rausch einen Zahn verlor und daß ihm weitere Zähne lose wurden. Ein Trommelfell wurde hierbei eingerissen. Der bei dem Angeklagten befindliche weitere SS-Unterführer beteiligte sich dann noch durch zwei weitere Schläge an der Mißhandlung des Häftlings. Rausch ging anschließend zum Revier. Die Ohrverletzung konnte durch Behandlung so ausgeglichen werden, daß nachteilige Schäden im Gehör nicht zurückgeblieben sind.

Im darauffolgenden Sommer kam der Angeklagte an der Arbeitsstelle der Zeugen Rausch und Körber vorbei. Er fragte, wer geraucht habe. Als sich hierauf keiner meldete, schlug er den Vorarbeiter Körber ins Gesicht, so daß dieser hinfiel. Er trat ihn dann noch mit dem Fuß. Dann wandte sich der Angeklagte an Rausch und fragte ihn, ob er noch wisse, weshalb er seinerzeit von ihm - dem Angeklagten - geschlagen worden sei. Rausch entgegnete, er wisse das nicht. Hoppe sagte ihm darauf,

eigentlich könne er, der Angeklagte, ihn erneut schlagen, weil er nicht stramm stehe. Indessen sah der Angeklagte hier von einer Mißhandlung des Rausch ab.

2) Nach der glaubhaften eidlichen Aussage des Zeugen Friedrich ist festgestellt, daß der Angeklagte Häftlinge, die von ihren Arbeitskommandos kleinere Holzstücke zum Heizen mitbrachten, stellte und mit der Behauptung, sie hätten das Holz gestohlen, über einen Sack legte und verprügelte. Hierbei bediente er sich eines Knüppels oder eines Astes. Dann schrieb er die Gefangenennummern der Häftlinge auf, um sie zu melden. Der Zeuge Friedrich hat hierbei Betroffene später unter dem Schild 3 des Lagers stehen sehen, woraus zu folgern war, daß sie zur Bestrafung gemeldet worden sind.

3) Nach der glaubhaften und eidlichen Aussage des Zeugen Wagner pflegte der Angeklagte insbesondere bei der Arbeitskontrolle im Steinbruch sich älterer, schwacher und kranker Juden "anzunehmen", die zu der Steinträgerkolonne gehörten. Er befahl, daß gerade diese schwachen und alten Juden, die kaum arbeitsfähig waren, schwere Steine zu tragen hatten und ließ solchen Häftlingen gelegentlich durch Häftlinge so schwere Steine in den Nacken legen, daß die dadurch Überbelasteten zusammenbrachen.

4) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Gudde überraschte der Angeklagte beim Rauchen auf dem Abort einige Häftlinge, unter denen sich auch der Zeuge befand. Er ließ die Häftlinge heraustreten und diese mußten 350 Kniebeugen ausführen. Einzelne der Häftlinge wurden hierbei von dem Angeklagten ins Gesäß getreten.

5) Der Zeuge Herbst bekundet glaubhaft, daß er einmal vom Schonungshof innerhalb des Schutzhaftlagers gesehen habe, daß der Angeklagte und der damalige Rapportführer Strippel, nachdem sie sich von dem Korbflechter Bott mehrere Stricke besorgt hatten, eine Reihe von Häftlingen an zu einem Wäldchen gehörige Bäume gehängt und die Häftlinge erst nach 1 1/2 Stunden abgebunden haben. Während dieser Zeit war das Schreien der zu hoch gebundenen Häftlinge zu hören, die mit ihrer

Körperlast an den verrenkten und gefesselten Armen schwebten.

6) Anläßlich eines Appells wurde der vorübergehend als Häftling in das Schutzhaftlager eingelieferte SS-Standartenführer Lehnert von dem Schutzhaftlagerführer gestellt und befragt. Als der Schutzhaftlagerführer sich dann wegwandte, verzog Lehnert ironisch sein Gesicht. Der Angeklagte bemerkte dieses, sprang vor und versetzte ihm einen Tritt ins Gesäß. Er wußte nicht, daß es sich bei dem so Betroffenen um einen SS-Angehörigen handelte. Diese Tat gibt der Angeklagte zu.

7) Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Frank und Giesübel, die beide zum Wohnblock 26 gehört haben, der unter der Leitung des Angeklagten stand, hat dieser im Winter 1938/39 abends nach dem Appell einen Angehörigen des Blocks 26 aus dem Wohnblock geworfen. Der Häftling war bereits mißhandelt. Er blutete am Kopf. Der Angeklagte befahl draußen den umstehenden Häftlingen, Wasser zu besorgen, indem er in Beziehung auf den mißhandelten Häftling befahl: "Die Sau wird geschrubbt." Mehrere Häftlinge mußten aus dem Waschraum Wasser holen und den Häftling immerwieder mit Wasser begießen. Auch der Angeklagte schwappte einen Eimer Wasser über den Häftling, der nach jedem Guß infolge der vorher erlittenen Schläge hinfiel, jedoch von seinen Kameraden auf Befehl des Angeklagten immer wieder hochgerissen wurde. Da es winterlich kalt war, zitterte er vor Frost. Am nächsten Tage war dieser Häftling gezwungen, die von dieser Prozedur noch nassen Kleider anzuziehen und zur Arbeit zu gehen. Er mußte jedoch im Laufe des Tages, wohl infolge der Schläge und der Wasserkur, ins Revier eingeliefert werden. Er ist später von seinen Kameraden im Wohnblock 26 nicht mehr gesehen worden.

8) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Muselmann vergriff sich der Angeklagte nicht nur an geistig normalen Menschen innerhalb des Schutzhaftlagers. Er scheute sich auch nicht, geistesschwache Häftlinge, die in einem sog. "Blödenkommando" zusammengefaßt waren, deren Angehörige eine besondere Armbinde mit der Kennzeichnung "blöde" trugen, zu mißhandeln. Der Zeuge Muselmann beobachtete einmal dieses Kommando, dessen Angehörige schwere Steine tragen mußten, auf einem Marsch durch das Lager. Als der Angeklagte an diesen Häftlingen vorüberkam,

die infolge ihrer Geistesschwäche nicht geschlossen marschieren konnten, schlug er einzelne von ihnen und trat sie mit den Füßen ins Gesäß.

9) Nach der eidlichen und glaubhaften Aussage des Zeugen Breiding traf der Angeklagte einmal eine Judenkolonne, die Muttererde zu einem Zierbeeten an der Villa des Kommandanten Koch trug. Er stürzte sich auf diese Kolonne und trat 2 ihrer Angehörigen so mit Füßen, daß sie hinstürzten. Dann wandte er sich ab.

10) Der Zeuge Bormann beobachtete eines Sonntags vormittags folgenden Vorfall:
Am Lagerbor 1 mußte wie häufig an Sonntagen eine Reihe von Häftlingen "Strafestehen". An diesem Tage waren die meisten dieser hierzu Verurteilten Bibelforscher, die mit einem violetten Winkel als Kennzeichnung versehen waren. Der Angeklagte kam an den dort Stehenden vorbei und trat einem der Bibelforscher mit dem stiefelbewehrten Fuß so ins Gesäß, daß der Mann hinfiel. Während des Fallens hob der Häftling wohl eine Hand. Der Angeklagte schrie ihn an: "Was, Du Himmelskomiker, hebst Du noch die Griffel hoch?" und versetzte ihm daraufhin noch einige weitere Schläge.

11) Bei einer anderen Gelegenheit sah der Zeuge Bormann, wie der Angeklagte auf einen Steinträger zutrat und diesem zurief: "Was, Du Hund, einen größeren Stein hast Du nicht gefunden?" Der Angeklagte versetzte diesem Häftling zunächst einen Tritt mit dem stiefelbewehrten Fuß und anschließend einige Schläge. Ob er zu letzteren einen Knüppel benutzte, konnte der Zeuge nicht mehr mit Sicherheit angeben.

12) Der Zeuge Herbst bekundet, daß im Winter 1939/40 einzelne Wohnblocks zu einer besonderen Nachtarbeit eingesetzt wurden. Die Angehörigen dieser Blocks mußten sich nach dem Abendappell noch Stämme tragen. Bei dieser Nachtarbeit führte neben anderen SS-Angehörigen auch der Angeklagte einmal die Aufsicht. Hierbei schlug er mit einem Knüppel auf die auf den durch eine Eisschicht glatt gewordenen Stämmen ausrutschenden Häftlinge heftig ein, wobei er sie mit Ausdrücken wie "Ihr Mistvögel", "Ihr Sauhunde" belegte.

162

13) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Hellenmann verlangte der Angeklagte gelegentlich einer Blockkontrolle von dem Stubendienst des Wohnblocks den Schlüssel zu einem Spind. Der Häftling Siemens Isaac fand den Schlüssel nicht sofort. Der Angeklagte schlug hierauf dem Häftling mehrmals mit der Faust ins Gesicht und versetzte ihm anschliessend einige so heftige Fusstritte, dass er zusammenbrach.

14) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Kalchgruber war der Zeuge wegen Holzhackens im Wohnblock im Januar 1940 mit Strafexerzieren bestraft worden. Nach dem ersten Strafexerzieren, an dem er unter dem Kommando des in Buchenwald auch als Schläger bekannten Blockführer Kubitz , teilzunehmen hatte, verschlimmerte sich ein Beinleiden des Zeugen so, daß er in Revierbehandlung kommen sollte und hierfür bereits einen Operationsschein besass. Die zweite Stunde des Strafexerzierens erfolgte unter der Leitung des Angeklagten. Da der Zeuge Kalchgruber infolge seines schweren Beinleidens die befohlenen Bewegungen nicht schnell genug und sachgemäß ausführen konnte, wandte sich der Angeklagte ihm besonders zu und versetzte ihm mehrere Schläge ins Gesicht. Kalchgruber wies auf sein schweres Beinleiden hin und zeigte dem Angeklagten seinen Schein für die vorgesehene Revierbehandlung. Der Angeklagte reagierte jedoch hierauf nicht, sondern versetzte ihm mehrere weitere Schläge mit der Faust und auch einige Fußtritte.

15) Als der Zeuge Kalchgruber nach längerer Revierbehandlung geheilt entlassen wurde, benutzte er auf dem Wege vom Revier zu einer Schreibbaracke einen Weg, der den SS-Angehörigen vorbehalten war. Hier alt wurde er von dem Angeklagten überrascht. Dieser schrie Kalchgruber an und versetzte ihm dann mehrere Fußtritte und Faustschläge, so daß der Zeuge in den Schmutz fiel.

16) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Dambacher fiel dem Angeklagten im Jahre 1940 anläßlich eines Morgenappells der aus Leipzig stammende Häftling Kurt Lehmann auf. Der Angeklagte behauptete, daß Lehmann nach dem Kommando "Stillgestanden" mit den Ohren gewackelt habe. Er stürzte sich auf den Häftling, schlug auf ihn mit der Faust ein und trat ihn mit den Füßen, und zwar so heftig, daß Lehmann schließlich unter den Schlägen

des Angeklagten zusammenbrach.

17) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Gründel traf er den Angeklagten im Frühjahr Frühjahr 1939, als der Zeuge mit anderen Häftlingen auf dem Wege zur Waschküche war. Hoppe trat auf den Zeugen zu und schlug ihn mit der Faust nieder. Als Gründel nicht aufstand, trat er ihn mit dem Stiefel gegen den Kopf und zwar so, daß das Gehör links erheblich gemindert wurde. Der Angeklagte rief dem Zeugen hierbei zu: "Stehe auf, Du rote Saul" Als Gründel infolge des Fußtritts gegen seinen Kopf sich nicht sofort erheben konnte, bückte sich der Angeklagte und versetzte ihm noch mehrere Faustschläge. Dann wandte er sich von dem Zeugen ab.

18) Der Zeuge Gottschalk, der eine Zeitlang zum Häftlingsrevier abgestellt war, bekundet glaubhaft, daß ein jüdischer Häftling namens Wertheimer mit einer Armfraktur (Parierfraktur) in das Revier eingeliefert worden sei und bei Feststellung der Ursache glaubhaft dargelegt habe, daß er von dem Angeklagten mit einem Knüppel geschlagen worden sei, den zweiten Schlag mit einem Arm habe abfangen wollen und hierbei so schwer getroffen worden sei, daß er sich den Armbruch zugezogen habe.

19) Der Zeuge Ebenau, der im Jahre 1939 zum Schachtkommando gehörte, bekundet glaubhaft, daß der Angeklagte einmal auf eine Steinträgerkolonne in der Nähe eines Mädchens gestoßen sei, zu der der Zeuge damals auch gehörte. Dem Angeklagten arbeitete diese Kolonne wohl zu langsam. Er schlug mit einem Knüppel blindlings auf die Angehörigen der Steinträgerkolonne ein. Der Zeuge Ebenau ließ seine Holzpantoffel stehen und flüchtete in den Wald. Als der Angeklagte dann weg war, kehrte er zu den Arbeitskameraden zurück. Hier lag ein Zigeuner, der von dem Angeklagten so schwer zusammengeschlagen worden war, daß der Zeuge Ebenau ihn ins Revier verbringen mußte.

20) Der Zeuge Bicker, der von 1939 bis 1945 im KL. Buchenwald als politischer Häftling war, kannte den Angeklagten aus seiner Tätigkeit in der Häftlingsschreibstube genau. Er war ihm insbesondere als übler Schläger bekannt im

Gegensatz zu dem Blockführer des Zeugen Torwächter, der sich gegenüber den Häftlingen im allgemeinen gemäßigt und ordentlich benahm. Anfang Januar 1940 stand der Block, zu dem der Zeuge Bücker gehörte, morgens zum Appell angetreten. Der Angeklagte nahm diesmal auch diesen Block (Nr. 39) vertretungsweise ab. Ihm fiel der Zeuge Bücker auf und er schlug ihn mit der Hand links und rechts ins Gesicht. Damit aber nicht genug. Der Angeklagte, der eine Blockmappe unter dem Arm trug, holte anschließend mit dieser aus und versetzte dem Zeugen mit der scharfen Kante der Mappe einen so heftigen Schlag mitten ins Gesicht hinein, daß die Nase des Getroffenen blutete und seine Lippe aufgerissen wurde.

21) Der Zeuge Apfel hat glaubhaft bekundet, daß er im Jahre 1939 einmal zum Tragen von Erde auf dem Weg vom Lagertor über die Truppengarage für den sogenannten Kommandantenweg abgestellt war. Die Erde diente zum Wegebau im Kommandantenweg. Während dieser Arbeiten drang unerwartet der Angeklagte und der SS-Scharführer Abraham aus dem Gebüsch auf die Häftlinge ein und schlugen diese mit Knüppeln. Ein Teil der Häftlinge, darunter auch der Zeuge Apfel, wurden so schwer getroffen, daß sie zu Boden fielen. Der Angeklagte trat den Zeugen Apfel mit dem Stiefel so heftig ins Gesicht, daß Apfel hierbei 4 Zähne verlor. Er versetzte ihm dann noch einen weiteren Stiefeltritt in die Leistengegend, die zu einem Leistenbruch bei dem Zeugen führte.

22) Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Schumann nahm der Angeklagte an einem Sonntag morgen vertretungsweise den Block ab, zu dem der Zeuge gehörte. Dem Zeugen war die brutale Art des Angeklagten bereits bekannt. Als er daher bemerkte, daß einige Kameraden während der Blockabnahme im Glied miteinander sprachen, warnte er sie, indem er leise "18" sagte. Die Zahl 18 war ein vereinbartes Achtungssignal unter den Häftlingen in Buchenwald. Der Angeklagte bemerkte diese Warnung des Zeugen an seine Kameraden. Er rief Schumann aus dem Glied treten, schrie ihn an: "Du Schwein, Du Zinker", und schlug ihn dann mehrfach mit der Faust heftig ins Gesicht, so daß Schumann von der Wucht der Schläge ins Glied zurücktaumelte, dort von seinen Kameraden gehalten und nach dem Appell in die Wohnbaracke getragen werden mußte. Ob sich

allerdings durch diese Schläge des Angekla_ten das infolge einer Mißhandlung bei der Gestapo bei dem Zeugen Schumann gebildete schwere Ohrenleiden noch verschlimmert hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

23) Dem Zeugen Doermann ist nach seiner glaubhaften eidlichen Aussage der Angekla_te einmal besonders beim Arbeitskommando Entwässerung aufgefallen, wo er aus eigenem Antrieb und ohne erkennbaren Grund einen Häftling an der zu dem Arbeitskommando gehörigen Baubude über den Tisch legte und diesem 25 Hiebe mit einem Knüppel verabfol_te.

24) Der Zeuge Willi Blum war längere Zeit als Vorarbeiter der Firma Lo ne eingesetzt. Nach seiner glaubhaften und eidlichen Aus_a_e ist er einmal von dem Angekla_ten mit dem stiefelbewehrten Fuß in den Leib und an die Geschlechtsteile getreten worden.

25) Der Zeuge Blum hat weiterhin glaubhaft und eidlich bekundet, daß der Angeklagte sich bei der Kontrolle der Arbeitskommandos besonders dadurch auszeichnete, daß er auf häftlinge, die nach der Meinung des Angekla_ten offenbar zu wenig arbeiteten, mit dem Knüppel einschlug. Der Zeuge hat selbst beobachtet, daß der Angeklagte einmal Häftlinge so heftig mit dem Knüppel mißhandelt hat, daß sie zusammenbrachen und in das Revier gebracht werden mußten.

26) Nach der glaubhaften und eidlichen Bekundung des Zeugen Sewerin, der im Frühjahr 1943 der Strafkompanie angehörte und während dieser Abstellung häufig Steine vom Steinbruch zu einer Baustelle zu tragen hatte, begegnete ihm der Angekla_te, als er mit einem schweren Stein infol_e seiner allgemeinen Entkräftigung a_ eine neu_emauerte Wand stieß, von der daraufhin 3 oder 4 Steine herunterfielen. Der Angekla_te bemerkte dieses, ging auf Sewerin zu, versetzte ihm einen Fußtritt ins Gesäss, schlug ihn dann mehrfach mit einer Birkenrute und nahm ihn zum Lagertor mit. Der Angeklagte meldete dort dem damali_en La_erführer Hackmann, daß Sewerin durch ungeschick_tes Verhalten das Herunterfallen von 3 bis 4 Steinen von einer neuen Mauer bewirkt habe. Der Zeu_e Sewerin erhielt daraufhin auf Anordnung des La_erführers

164

durch den Arrestverwalter Sommer 25 Stockschläge auf das blanke Gesäß und wurde danach wieder zu seiner Arbeitsstelle gejagt, wo er zusammenbrach.

27) Der Zeuge Friedrich bekundet glaubhaft und eidlich folgenden Vorfall: Neben der Fernsprechzentrale, in der sich seit Ende 1940 der Angeklagte aufzuhalten pflegte, befand sich der Hundezwinger. Ein Häftling hatte durch den Zaun aus dem Hundefreßnapf Futter entwendet, um dieses selbst zu essen. Der Angeklagte, der dieses wohl beobachtet hatte, rief den Häftling aus dem Fenster der Fernsprechvermittlung an und erzwang durch die Drohung, gegebenenfalls zu schießen, daß der Häftling sich bei ihm am Fenster meldete. Er packte diesen an der Brust, beschimpfte und ohrfeigte ihn. Als dann ein anderer SS-Angehöriger dazu kam, übergab der Angeklagte ihm den Häftling. Der Angeklagte und der SS-Angehörige begaben sich mit dem Häftling zum Hundezwinger, zu dessen Wartepersonal der hinzugekommene SS-Angehörige wohl gehörte. Schließlich kamen noch zwei weitere SS-Angehörige dazu. Man zwang den Häftling, eine weitere Jacke überzuziehen und dann durch den Vorraum zu laufen. Während der Häftling durch den Zwingervorraum lief, ließ einer der 5 SS-Leute drei Hunde frei. Der Zeuge Friedrich sah von seinem Standplatz aus, daß der Häftling fiel. Er hörte ihn auch schreien und hatte keinen Zweifel, daß er durch die 3 freigelassenen Hunde gebissen wurde.

28) Der Zeuge Knödderitzsch hatte nach seiner glaubhaften eidlichen Aussage im November 1939, als den Häftlingen in Zusammenhang mit der Entwendung eines Schweins einige Tage Strafweise das Essen entzogen war, von einem Zivilisten ein Stück Brot im Gewicht von ungefähr 500 Gramm geschenkt erhalten. Er hatte es in Scheiben unter seinem Hemd um die Hüfte herum verborgen und einem ihm gut bekannten Häftling ein Stück abgegeben. In der Nähe eines der Wirtschaftsgebäude innerhalb des Schutzhaftlagers begegneten die beiden Häftlinge dem Angeklagten und dem SS-Obersturmführer Hoffmann. Diesen fiel die Veränderung der Figur des Zeugen Knödderitzsch in der Hüftgegend auf und sie fanden bei den beiden Häftlingen das Brot. Beide mußten mit dem Angeklagten und Hoffmann zur Baugrube der Entwässerungsanlage mitgehen und sich dort

~~entkleide~~

entkleiden. Sie wurden von den beiden SS-Angehörigen eingehend über die Herkunft des Brotes vernommen und hierbei geschlagen und mit Füßen getreten. Der Zeuge Köddritzsch wurde sodann über einen Schemel gelegt und erhielt von dem Angeklagten 25 Schläge mit einem etwa daumendicken Haselnußstecken auf das Gesäß. Der andere Häftling kam mit 5 Schlägen davon. Nach einer weiteren Vernehmung durch die beiden SS-Angehörigen, bei der die Häftlinge erneut geschlagen und getreten wurden, erhielt Köddritzsch von dem Angeklagten erneut 25 Schläge über das Gesäß verabfolgt. Der von den beiden SS-Angehörigen sodann den Zeugen Köddritzsch gemeldet hat, konnte dieser nicht feststellen. Jedenfalls wurde er aber auf Grund einer Meldung über die Erlangung dieses Brotes zur Lagerstrafe des Baumbindens verurteilt, deren Vollzug durch den Arrestverwalter Sommer erfolgte.

29) Im Hochsommer 1938 beobachtete der Zeuge Köddritzsch, wie er glaubhaft und eidlich bekundet hat, daß der Häftling Ernst Starke, der zu einem Heizungskommando gehörte und in einem Hundertschaftsgebäude Heizungsrohre isolierte, von dem auf einem Inspektionsgang befindlichen Angeklagten wegen angeblicher Faulheit mißhandelt wurde. Der Angeklagte schlug mit einem Knüppel auf Starke ein und trat diesen auch mit den Füßen in den Leib und gegen die Schienbeine. Starke versuchte mit seinen letzten Kräften, um den weiteren Mißhandlungen des Angeklagten zu entgehen, weiterzuarbeiten. Als der Angeklagte von ihm abgelassen hatte, brach er zusammen und wurde von Köddritzsch ins Revier gebracht. Von diesem Zeitpunkt ab hat Starke ständig über Magenschmerzen geklagt, die offenbar eine Folge der Fußtritte des Angeklagten waren.

30) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Baumeister betrat der Angeklagte einmal die Häftlingsschreibstube und schlug sofort ohne erkennbaren Grund auf einen Häftling so heftig ein, daß dieser unter den Tisch fiel. Als er dort unter lag, wurde er von dem Angeklagten mit Füssen getreten. Der damalige Lagerältester Wischka, der zu vermitteln versuchte, mußte einen derartigen Versuch aufgeben, weil er sonst wohl auch geschlagen worden wäre.

Der Angeklagte war bei diesem Vorgehen, wie der Zeuge

bekundet, völlig hemmungslos.

31) Der Zeuge Roth hatte sich im Winter 1940/41, wie er glaubhaft und eidlich bekundet hat, mit 35 - 38 Häftlingen nach dem Morgenappell im Revier krank gemeldet. Die Häftlinge, die sich krank gemeldet hatten, wurden jedoch nicht zum Revier geschickt, sondern mußten Steine vom Revierweg zu einer zwischen Block 33 und 34 durchführenden Straße tragen. Die entkräfteten und kranken Häftlinge waren nicht in der Lage, geschlossen zu marschieren. Dieses fiel zunächst dem Blockführer Kubitz auf, der unter anderen den Zeugen Roth mißhandelte. Darauf trat der Zeuge Roth andere Angehörige dieser Kolonne, die Spuren frischer Mißhandlungen zeigten. Sie erzählten ihm auf seine Frage, daß sie von dem Angeklagten eben mit einem Knüppel mißhandelt worden seien. Zwei dieser Häftlinge hatten frische Platzwunden.

32) Der Zeuge Alfons Baer war nach seiner glaubhaften Aussage im Sommer 1939 Vorarbeiter der sog. Fuhrkolonne, deren Angehörige allgemein im Lager als "singende Pferde" bezeichnet wurden. Auf die Initiative des damaligen Lagerältesten Gieseke hin waren zur Erleichterung für die Steintrager Wagen beschafft worden, die von je 6 - 8 Häftlingen gezogen wurden. Beim Hinausziehen dieser Wagen aus dem Steinbruch mußten die Häftlinge, die zum Ziehen eingesetzt waren, häufig auf Anweisung der aufsichtführenden SS-Angehörigen singen. So erhielt die Fuhrkolonne im Lager die oben angeführte Bezeichnung. Unweit des Steinbruchs befand sich damals eine kleine Gärtnerei. Der Zeuge Baer hatte als Vorarbeiter einen der 5 Wagen unter sich, um Kompost zur Gärtnerei zu bringen. Für ein Arbeitskommando von 18 Mann standen jedoch nur 3 Erdschaufeln zur Verfügung. Als der Angeklagte gelegentlich einer Arbeitskontrolle hier erschien, verlangte er, daß die Häftlinge mangels Schaufeln mit den Händen arbeiten sollten. Dieses wurde auch durchgeführt. Als der Wagen voll war und die körperlich entkräfteten Häftlinge ihn infolge des schweren Gewichts nicht von der Stelle bewegen konnten, mußte der Zeuge Baer sich bücken und erhielt von dem Angeklagten 15 Stockhiebe. Als dann der Wagen bei einem erneuten Versuch nicht zu bewegen war, erhielten die Häftlinge, die zum Ziehen eingesetzt waren, je 3 - 5 Hiebe und der Zeuge

Baer erneut 15 Hiebe von dem Angeklagten verabfolgt. Der Zeuge Baer wurde dann später auf eine Meldung, die nur der Angeklagte über diesen Vorfall gemacht haben kann, zu 25 Hieben Prügelstrafe verurteilt und mußte ausserdem Strafexerzieren mitmachen.

Diese zu a) festgestellten Tatsachenbestände stellen sich als Körperverletzungen im Amt dar (§ 340 Abs. 1 StGB) und zwar in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§223 a StGB), weil sie teils gemeinschaftlich, teils mit Knüppel, Axt, Stiefel oder anderem gefährlichen Werkzeugen im Sinne dieser Vorschrift oder, wie im Falle 27 mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden sind.

In den Fällen 3 und 8 ist auch Tateinheit mit Mißhandlung Wehrloser (§223 b StGB) gegeben, weil der Angeklagte die ihm als gebrechlich bekannten Juden und die als geistig gestört besonders gekennzeichneten Angehörigen des sogenannten "Blöden Kommandos" roh mißhandelte, die innerhalb des Schutzhaftlagers nicht nur seiner Befehlsgewalt sondern auch seiner Obhut unterstanden.

Dass das Verhalten des Angeklagten in diesen einzelnen Fällen rechtswidrig war, unterliegt keinem Zweifel. Für die innere Tatseite ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts erwiesen, daß der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt war und daß er dennoch vorsätzlich diese Handlungen beging, in dem Bewußtsein, daß er von seinen höheren Dienststellen gedeckt werden würde und mit den Taten den Zielen seiner Organisation und seinem eigenen Vorwärtskommen diene.

b)

1) Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Schonewald und Oberneder gehörte es zu den Gepflogenheiten der Blockführer, nachts das Lager, sei es mit, sei es ohne Wachhund zu kontrollieren. Wenn hierbei ein Fenster in einem Wohnblock auf war oder irgendwo noch Licht brannte, pflegte der kontrollierende Blockführer den betreffenden Wohnblock zu alarmieren. Die Angehörigen der Baracke mußten dann, unabhängig von der Jahreszeit und der Witterung, barfuß und im Hemd nach draußen und im Laufschritt je nach der Laune der kontrollierenden Blockführer bis zu 50 mal um die Baracke laufen. Insbesondere

166

Der Zeuge Schönwald hat hierbei als Angehöriger des Blocks 39 mehrere Male erlebt, daß der Angeklagte zusammen mit anderen Blockführern die Angehörigen des Blocks zu bis zu 50 mal nur mit Hemd bekleidet um die Baracke hat laufen lassen, und zwar im Winter.

2) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Haverland befand sich eine Zeitlang vor dem Arrestbau innerhalb des Schutzhaftlagers ein asphaltierter Kasten von ungefähr 1 1/2 m Länge, 1 m Breite und 0,70 m Tiefe, der meist mit Wasser gefüllt war. Der Angeklagte, dem auf dem Appellplatz mehrere Häftlinge aufgefallen waren, weil sie an Durchfall leidend bei dem langen Warten auf dem Appellplatz nicht dazu kamen, ihre Notdurft zu verrichten und sich dann die Hosen vollgemacht hatten, ließ diese Häftlinge sich ausziehen und zu diesem Kasten begeben. Dort wurden sie dann auf seinen Befehl hin abgeschrubbt und zwar manchmal so, daß die Haut verletzt wurde und die Häftlinge bluteten. Der Angeklagte begnügte sich nicht nur damit, diese rohe Mißhandlung durch andere Häftlinge durchführen zu lassen, sondern beteiligte sich auch einmal selbst beim Abschrubben eines Häftlings.

3) Nach der glaubhaften und eidlichen Aussage des Zeugen Posener arbeitete dieser Zeuge im Jahre 1939 mit einem Arbeitskameraden Heinemann beim Bau der Effektenkammer. Während das Kommando im Keller Beton schüttete, sprang der Angeklagte vom Gartenhaus in den Keller hinein und behauptete wahrheitswidrig, daß der Häftling Heinemann geraucht habe. Er schlug diesen Häftling mehrmals heftig und verlangte von ihm, daß er gestehe, geraucht zu haben. Als Heinemann trotz der Schläge des Angeklagten dabei verblieb, daß er nicht geraucht habe, erfolgten vonseiten des Angeklagten erneute Schläge und Fußtritte. Schließlich konnte der Zeuge Posener diese schweren Mißhandlungen durch den Angeklagten nicht mehr ansehen und er riet Heinemann, wahrheitswidrig anzugeben, daß der geraucht habe. Heinemann kam dieser Aufforderung unter dem Druck der Mißhandlungen des Angeklagten nach. Dieser ließ dann von ihm ab. Der Zeuge Posener hat nicht mehr mit voller Sicherheit bekunden können, daß Heinemann auf Grund dieser wahrheitswidrigen Angaben über sein Rauchen gemeldet und bestraft worden ist. Indessen glaubt der Zeuge sich noch zu erinnern, daß eine

Meldung vonseiten des Angeklagten wegen angeblichen Rauchens gegen Heinemann erstattet worden ist und zu dessen Bestrafung geführt hat.

4) Im Sommer 1941 war der Zeuge Zgoda im Kommando Lagerstraße beschäftigt. Er besorgte Mittagessen von der SS-Küche, um es mit seinem Vorarbeiter und seinem Kapo zu teilen. Hierbei wurde er von einem anderen Kapo (Rückenheim) betroffen, erhielt sofort 15 Hiebe und lief zum Lagertor. Dort kam der Angeklagte hinzu. Als er von dem Vergehen des Zgoda hörte, hängte er ihn mit den Armen am Tor auf. Der Zeuge Zgoda versuchte, sich mit den Füßen am Tor zu stützen, um so den schmerzhaften Zug an den Armen zu verringern. Als der Angeklagte dies bemerkte, schlug er mit einem Knüppel auf die Füße des Zeugen Zgoda ein, so daß dieser abrutschte. Zgoda wurde schließlich freigestellt, als der Unterscharführer Plaul anfort und Stelle erschien.

5) Der Zeuge Haverland beobachtete Ende 1938, wie der Angeklagte 4 - 5 auseinander gefesselte Häftlinge - keine Juden - um einen Lichtmast in der Nähe des Bunkers trieb und hierbei die einzelnen mit einem Stock schlug.

Zu 1 - 5):

In allen diesen Fällen hat sich der Angeklagte der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gemacht, indem er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich andere mittels eines gefährlichen Werkzeugs oder gemeinschaftlich mit anderen verletzte. In Tateinheit hiermit hat der Angeklagte aber auch durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt Häftlinge widerrechtlich zu einer Handlung oder Duldung genötigt. Der Angeklagte war daher in diesen Fällen wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung im Amt für schuldig zu befinden (§§ 340 Abs. 1, 223a, 339 StGB).

c)

Der Zeuge Buchenwuth, der lange Zeit als Revierpfleger im KL. Buchenwald eingesetzt war, beobachtete nach seiner glaubhaften und eindrücklichen Aussage im Winter 1939/40 auf dem

Lage zum Bunker den Angeklagten, der zwei Häftlingen befahl, sich in den Schnee einzuwühlen. Unter dem Druck dieses Befehls legten sich die beiden Häftlinge auch in den Schnee. Der Angeklagte deckte sie beinahe ganz mit Schnee zu und ließ sie so längere Zeit liegen. Als später diese 24 Häftlinge aufgefunden wurden, mußten sie unverzüglich wegen schwerer Erfrierungen in das Revier eingeliefert werden. Die Erfrierungen waren infolge des allgemeinen körperlichen Schwäche der Häftlinge in Verbindung mit verlangsamtem Blutkreislauf so hochgradig, daß die Zehen dieser Häftlinge amputiert werden mußten.

Der Angeklagte hat sich durch diese Handlung einer schweren Körperverletzung im Amt in 2 Fällen schuldig gemacht, da die von ihm Mißhandelten ein wichtiges Glied infolge der Mißhandlung verloren haben. In Tateinheit hiermit hat der Angeklagte durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt die beiden Häftlinge genötigt, sich in den Schnee zu legen und sich damit den tatsächlich eingetretenen schweren Erfrierungen auszusetzen. Er war danach insoweit wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt (§§ 340 Abs. 2, 224, 339 StGB) in 2 Fällen für schuldig zu befinden.

d)

1) Nach den glaubhaften eidlichen Aussagen des Zeugen Krippendorf mußten die Häftlinge beim Abladen von Brettern für die Tischlerei die schweren Bretter von der Abladestelle zu dem Handwerkbetrieb im Laufschritt tragen. Der Weg von der Abladestelle zur Tischlerei war sehr schlecht. Die allgemeine Entkräftung der Häftlinge, das schwere Gewicht der Bretter und der schlechte Zustand des Weges brachten es naturgemäß mit sich, daß einzelne Häftlinge bei dem Transport der Bretter im Laufschritt zusammenbrachen. Der Angeklagte, der neben anderen SS-Unterführern gelegentlich hier vorbeikam, trieb jedoch die Häftlinge zu noch schnelleren Arbeiten an und schlug auch einzelne von ihnen.

2) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Willwohl erhielt der Häftling Regeler sowie er selbst ohne erkennbaren Grund Schläge mit der Faust und mit der Hand von Seiten des Angeklagten.

3) Der Zeuge Baumgärtner bekundet glaubhaft, daß der Angeklagte ihn einmal im Flur der Baracke beim Rauchen überrascht hatte. Hoppe habe ihn, ohne ein Wort zu sagen, so heftig ins Gesicht geschlagen, daß Baumgärtner hierdurch 5 Zähne einbüßte.

4) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Rotholz traf dieser als Essenträger gelegentlich auf den Angeklagten. Da Rotholz sehr krank war und kaum stehen konnte, fiel er dem Angeklagten wohl auf. Der Angeklagte schlug ihn mit der Faust so ins Gesicht, daß Rotholz 6 Zähne (2 im Oberkiefer, 4 im Unterkiefer) verlor. Der Angeklagte schimpfte hierbei und nannte während des Zuschlagens den Zeugen "Saujuden".

5) Der Zeuge Schade bekundet glaubhaft, daß er in der Schuhmacherei des Lagers einmal beobachtet habe, wie der Angeklagte die Werkstatt betrat und auf den am ersten Tisch arbeitenden Häftling Niederholz, der unwillkürlich aufsah, mit voller Wucht einschlug und ihn heftig ins Gesicht traf. Dann machte er kehrt und verließ ohne ein weiteres Wort die Werkstatt.

6) Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Riedner und Schättler, die beide zum Wohnblock 26 gehörten, der unter Leitung des Angeklagten stand, kam der Angeklagte am Weihnachtsabend 1938 in den Wohnblock zu den Häftlingen. Er machte den Eindruck, als wäre er leicht angetrunken. Die Häftlinge mußten auf Befehl des Angeklagten Weihnachtslieder singen. Dann mußte dann einer der Häftlinge, der innerhalb des Wohnblocks 26 als besonders fromm galt und "Christus" genannt wurde, dem Angeklagten allein ein Lied vorsingen. Der angeklagte schlug jedoch, während dieser Häftling sang, heftig auf ihn ein. Er traf ihn mehrfach ins Gesicht.

7) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Riedner fragte der Angeklagte einen gerade Eingelieferten, warum er im KL. sei. Als dieser entgegnete, er wisse das nicht, schlug Hoppe ihn ins Gesicht. Daraufhin fragte er diesen politischen Häftling erneut. Als dieser wieder dieselbe Antwort gab, erhielt er weitere Schläge. Als schließlich der Häftling auf die stets wiederholte Frage des Angeklagten entgegnete,

168

er sei Kommunist, erhielt er nochmals einige Schläge ins Gesicht. Hierbei sagte der Angeklagte: "Weil Du arbeitsscheu bist." Dieses mußte der mißhandelte Häftling dem Angeklagten gegenüber nochmals wiederholen.

8) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Eberhard, der zu dem Block 26 gehörte und daher dem Angeklagten unmittelbar unterstand, war von Seiten des Blockältesten gegen einen Häftling des Kommandos 26 eine Meldung erstattet worden. Hoppe versetzte diesem Häftling, ohne ihn vorher hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat zu befragen, einen heftigen Schlag ins Gesicht, daß der Häftling lang auf den Schotter fiel, sich hierbei eine blutende Wunde am Kopf zuzog und bewußtlos liegenblieb. Der Angeklagte kümmerte sich nicht um ihn.

Dieser Vorfall wird von dem Angeklagten in gewissem Umfange bestätigt, insofern nämlich, als er selbst zugibt, daß er gelegentlich einmal einem Häftling eine Ohrfeige versetzt habe, als deren Folge der Häftling umgefallen sei. Allerdings behauptet der Angeklagte, daß er sich in diesem Falle unverzüglich um den bewußtlos gewordenen Häftling sehr bemüht habe. Dieser Einlassung steht die glaubhafte Aussage des Zeugen Eberhard entgegen.

9) Der Zeuge Tichauer bekundet glaubhaft und eidlich, daß er dem Angeklagten anfangs 1939 bei einem der Inspektionsgänge des Angeklagten aufgefallen sei, weil er wohl nach dessen Ansicht nicht genug gearbeitet hatte. Der Angeklagte habe ihn mit der Hand ins Gesicht geschlagen, jedoch nicht in der üblichen Form einer Ohrfeige, sondern mehr in der Form eines Stoßes aus der Schulter, so daß man mehr von einem Boxhieb mit der flachen Hand sprechen müsse. Die Wucht dieses dem Zeugen von dem Angeklagten verabfolgten Schlages war derart, daß Tichauer sofort hingefallen ist.

10) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Förtsch ist dieser Zeuge dreimal in unregelmäßigen Zeitabständen von dem Angeklagten körperlich mißhandelt worden. Gelegentlich eines Antretens auf dem Appellplatz, gelegentlich des Wegtretens auf dem Appellplatz und einmal bei der Arbeit, als der Angeklagte bemerkte, daß der Zeuge unter der dünnen

Jacke einen Zementsack zum Schutz gegen die kalte Witterung trug, verabfolgte er ihm Faustschläge ins Gesicht.

11) Nach der eidlichen glaubhaften Aussage des Zeugen Posener befahl der Angeklagte gelegentlich einer Blockkontrolle, bei der er sonst nichts auszusetzen fand, einen zwecks Schonung zum Stubendienst abgestellten Häftling, eine Holzkiste wegzustellen. Als dieser dem Befehl nachkam und die schwere Kiste anhob, ließ der Häftling infolge der Anstrengung einen Furz. Dieses nahm der Angeklagte als persönliche Beleidigung und schlug ihn mit einen Faustschlag nieder, so daß der kränkliche Häftling ins Revier gebracht werden mußte.

12) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Karg überraschte der Angeklagte den Zeugen auf der Lagerstraße (beim Packlagersetzen) beim Rauchen. Er schlug ihn mit einer dünnen Gerte zweimal ins Gesicht und einmal über den Rücken. Die Schläge ins Gesicht mit der Gerte brachten keine lang dauernden Nachteile mit sich, sondern hinterließen nur vorübergehend blutunterlaufene Stellen.

Zu 1 - 12):
In allen diesen Fällen hat sich der Angeklagte der Körperverletzung im Amt (§§ 340 Abs. 1, 223 StGB) schuldig gemacht, wozu es weiterer Erörterungen nicht bedarf.

G.

Durch die in den Abschnitten A, B, E und F festgestellten Taten hat sich der Angeklagte gegen deutsche Staatsangehörige vergangen, während sich seine Beteiligungen am sogenannten "Kommando 99" (D) gegen sowjetrussische Kriegsgefangene richtete.

Darüberhinaus aber wird ihm weiterhin zur Last gelegt, in den Jahren 1938 bis 1940 sich des Mordes in einem Falle, des Totschlags in 2 Fällen und des versuchten Totschlags in 2 weiteren Fällen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen schuldig gemacht zu haben. Insoweit hat die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht folgendes ergeben:

1) Im Jahre 1940 wurde vor der Häftlingsküche innerhalb des Schutzhaftlagers ein großer Kartoffelkeller ausgebaut. Hierzu bedurfte es umfangreicher Erdarbeiten, so auch einer Ausschachtung bis zu einer Tiefe von mehr als 3 1/2 m. Der zum Leichenträgerkommando gehörende Zeuge Jellineck, der sich eines Nachmittags gerade in der Wäscherei befand, sah den Angeklagten auf einem Arbeitskontrollgang sich zu den Ausschachtungsarbeitern im Kartoffelkeller begeben. Dort wendete er sich einem Polen zu, der ihm offenbar aufgefallen war. Der Angeklagte griff diesen Polen sofort an, drängte ihn vermöge seiner überragenden Körperkräfte gewaltsam bis zum Rand des Schachtes und schleuderte ihn mit wuchtigem Schwung in die Schachtgrube, so daß der Pole nach einem Sturz von 3 - 3 1/2 m auf die Schachtsohle aufprallte und dort offenbar mit schwersten inneren Verletzungen liegenblieb. Der Angeklagte wandte sich danach ab und verließ die Baustelle. Der Zeuge Jellineck brachte anschließend den noch lebenden sehr schwer verletzten Polen nach dem Revier. Am darauf folgenden Tage erkannte er in der Leichenhalle eine der dort liegenden Leichen als diejenige des am Vortage ins Revier gebrachten Polen wieder. Ob der Pole unmittelbar nach seiner Einlieferung ins Revier infolge der durch den Angeklagten erlittenen schweren Verletzungen oder mangels Möglichkeit einer Heilung seiner inneren Verletzungen im Revier durch eine Injektion des SS-Arztes Lager-Arztes verstorben ist, läßt sich nicht mehr feststellen.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte eidliche Bekundung des Zeugen Jellineck tatsächlich festgestellt.

Daß der Angeklagte bei der Art seines Vorgehens gegenüber dem Polen mindestens den bedingten Vorsatz gehabt hat, diesen zu töten, erscheint nicht zweifelhaft. Er hat den Häftling vom Rande der Schachtgrube auf deren Sohle geschleudert, die, wie den Angeklagten bekannt, auf dem Ettersberg aus Basaltem Gestein bestand, so daß mit dem Tode des Häftlings bei einem derartigen Sturz zu rechnen war. Der Angeklagte hat auch nach seiner gesamten Einstellung gegenüber Häftlingen mindestens mit einem derartigen Erfolg gerechnet und diesen innerlich gebilligt. Daß die Handlung des Angeklagten aber auch für das Ableben des Polen kausal war, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Schwurgerichts

erwiesen. Alle Umstände der Tat sprechen hierfür. Es ist nicht anzunehmen, daß der Pole durch eine Injektion des SS-Lagerarztes verstorben ist, da nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Grünwald, der als Revierpfleger tätig war, der SS-Lagerarzt im allgemeinen nur vormittags im Lagerrevier zu sein pflegte. Soweit jedoch die Handlung des Angeklagten auch über eine Injektion des Arztes zum Tode des Polen geführt haben sollte, ist der Angeklagte gleichfalls verantwortlich. Ihm war bekannt, daß im Lagerrevier verletzte Häftlinge, deren Heilung ausgeschlossen oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden erschien, kurzerhand durch eine Injektion getötet ("abgespritzt") wurden. Das Schwurgericht ist nach der Persönlichkeit des Angeklagten und den Tatumständen auch überzeugt, daß der Angeklagte, der durch seine Tat bewußt eine Bedingung zu einer derartigen Entwicklung setzte, eine solche in Rechnung gezogen und auch innerlich gebilligt hat.

Daß der Angeklagte bei der Tötung dieses Polen etwa auch mit Überlegung gehandelt hat, ließ sich dagegen nicht mit Sicherheit feststellen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, reagierte er häufig auf geringe Auffälligkeiten von Häftlingen in schärfster Art. Er war dann, wie Zeugen glaubhaft bekundet haben, sehr erregt und völlig hemmungslos. So mag auch hier der Angeklagte, durch eine Auffälligkeit des Polen gereizt, einer Einschränkung der verstandesgemäßen Kontrolle erlegen sein, die ausschlaggebend seine Tat beeinflußt hat.

Nach alledem war er insoweit eines Totschlags (§ 212 a.F. StGB) für schuldig zu befinden.

2) Im Frühjahr 1940 war ein Arbeitskommando von rund 25 polnischen Häftlingen mit der Schotterung des Weges zum Revier innerhalb des Schutzhaftlagers beschäftigt. Das Kommando arbeitete unter Führung des Häftlings Kobler als Kapo. Die Angehörigen des Kommandos waren zum Teil alte und invalide Leute. Einer von diesen fiel besonders auf, weil er kranke Füsse hatte und daher nicht schnell gehen konnte. Er stammte aus Oberschlesien und war als Pole gekennzeichnet. Der Angeklagte und zwei weitere SS-Unterführer kamen an der arbeitenden Gruppe des Kapo Kobler vorüber.

170

Ihnen fiel das langsame Arbeitstempo der invaliden Polen und insbesondere der fußkranke Häftling auf. Sie stürzten sich zu dritt auf die Angehörigen des Kommandos. Sie schlugen auf einige der Polen auch ein, wandten sich dann jedoch geschlossen gegen den Häftling, der infolge seiner Fußkrankheit ihnen nicht ausweichen konnte. Alle drei schlugen auf ihn ein, so daß er zusammenbrach. Hiermit aber nicht genug. Sie traten ihn mit ihren Stiefeln heftig gegen Kopf und Leib, bis er regungslos liegenblieb. Danach wandten sie sich von der Arbeitsgruppe ab. Kobler ließ den offenbar aufs schwerste verletzten Häftling sofort ins Revier überführen. Am nächsten Morgen wurde ihm vom Revier mitgeteilt, daß der eingelieferte Pole inzwischen verstorben und daher bei der Stärkemeldung abzusetzen sei.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen Kobler erwiesen.

Auch hier hat das Schwurgericht aus der Art, wie der Angeklagte sich betätigt hat und auf Grund seiner Einstellung gegenüber Häftlingen zwingend geschlossen, daß er mindestens den bedingten Vorsatz zur Tötung dieses Polen gehabt hat. Auch daß der Pole an den durch den Angeklagten und seine Mittäter verursachten Verletzungen gestorben ist, steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest. Auch hier ist der Angeklagte verantwortlich, selbst wenn der Pole wegen Schwierigkeiten oder Unmöglichkeit der Heilung "abgespritzt" worden sein sollte. Insoweit gilt das zu 1) Ausgeführte. Das Schwurgericht hat jedoch auch in diesem Falle nicht mit überzeugender Sicherheit feststellen können, daß der Angeklagte mit Überlegung gehandelt hat. Auch hier kann auf die rechtlichen Ausführungen zu 1) verwiesen werden. Der Angeklagte hat in diesem Falle in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit zwei weiteren SS-Angehörigen gehandelt. Er war danach insoweit wegen eines gemeinschaftlichen Totschlags (§§ 212 a.F., 47 StGB) für schuldig zu befinden.

3) Im November 1939 war das Arbeitskommando "Be- und Entwässerung" unter Beteiligung deutscher und polnischer Staatsangehöriger und unter Führung des Häftlings Fritz Schmidt als Kapo mit Erdarbeiten an der Südseite des Wirtschaftsgebäudes beschäftigt. Eines Tages erschien der Angeklagte

zusammen mit dem SS-Obersturmführer Greuls an der Arbeitsstelle. Er hatte einen abgebrochenen Schaufelstiel in der Hand. Zwei Polen, die gerade ausruhten, weil sie im Augenblick keine weitere Erde auszuwerfen hatten, wurden von den beiden SS-Angehörigen, die sie in ruhender Stellung bemerkt hatten, überfallartig angegangen. Während Greuls einen von ihnen mit dem Knüppel schlug, wandte sich der Angeklagte dem anderen zu. Er versetzte dem Polen mit dem Bruchstück des Schaufelstiels mehrere heftige Schläge über den Kopf, so daß der Getroffene schreiend zusammenbrach und dann still liegen blieb. Der Kapo Schmidt eilte herzu. Der Angeklagte, der sich um den Zusammengebrochenen Polen nicht weiter kümmerte, stand bereits im Begriff, sich auf zwei weitere Polen zu stürzen, die hinter einem Erdhaufen Deckung genommen hatten. Schmidt rief dem Angeklagten zu, daß er sich beim Kommandanten beschweren werde, wenn er nicht von weiteren Schlägen abließe. Hierauf verließ der Angeklagte die Arbeitsstelle. Der von ihm niedergeschlagene Pole wurde anschließend ins Revier gebracht. Er soll nach einigen Stunden an Gehirnblutung verstorben sein.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften eidlichen Bekundungen des Zeugen Fritz Schmidt tatsächlich festgestellt.

Die heftigen Schläge, die der Angeklagte dem Polen mit dem Bruchstück eines Schaufelstiels auf dessen Kopf verabfolgte und sein Vernichtungswille gegenüber den ihm "Untermenschen" in dem Bewußtsein, daß er für derartige Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden und keinerlei Bestrafung zu gewärtigen habe, lassen zweifelsfrei erkennen, daß er auch hier mindestens mit der Möglichkeit einer Tötung gerechnet und diese innerlich gebilligt hat. Seine Handlung war spontan, so daß eine Überlegung nicht mit Sicherheit nachzuweisen ist. Indessen hat das Schwurgericht nicht mit überzeugender Sicherheit feststellen können, daß der von dem Angeklagten niedergeschlagene Pole an den ihm zugefügten Verletzungen tatsächlich verstorben ist. Die einzelnen Tatumstände und die Mitteilung, die der Kapo Schmidt über die Todesursache erhalten hatte, sprechen allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür. Immerhin war zu beachten, daß die Mitteilung an den Kapo Schmidt über Dritte erfolgt ist und

daß es sich hierbei möglicherweise um eine Verwechslung mit dem durch den SS-Obersc arführer Greuls mißhandelten Polen gehandelt haben kann, der gleichfalls ins Revier hatte gebracht werden müssen. Eine vollendete Tötung durch den Angeklagten ist daher in diesem Falle nicht hinreichend erwiesen. Hiernach ist festgestellt, daß der Angeklagte insoweit sich eines versuchten Totschlags schuldig gemacht hat (§§ 212 a.F., 43 StGB).

4) Anläßlich der Einlieferung eines größeren Transportes von Polen nach dem Polenfeldzuge unterstützten beim Marsch vom Lagertor zum Appellplatz 2 Polen einen dritten, der offensichtlich krank war und den sie zwischen sich schleppten. Da der Einmarsch in Reih und Glied erfolgten sollte, befahl der Angeklagte den beiden Polen, den von ihnen gestützten Kameraden loszulassen, indem er ihnen gleichzeitig gegen die Schienbeine trat. Einer der Polen, der gut deutsch sprach, sagte dem Angeklagten, daß der von ihnen Gestützte ein schwer kranker polnischer Offizier sei. Der Angeklagte geriet in Wut. Er schlug auf den Sprecher mit dem Knüppel heftig ein, bis dieser zusammenbrach. Dann trat er dem inzwischen zur Erde gesunkenen polnischen Offizier im Verein mit anderen SS-Angehörigen mit dem Stiefel ins Gesicht, um festzustellen, ob er noch am Leben sei. Der von dem Angeklagten zusammengeschlagene Pole und der polnische Offizier wurden anschließend ins Revier gebracht. Der polnische Offizier wurde dort bereits tot eingeliefert, während der von dem Angeklagten niedergeschlagene Pole noch am Leben war.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften eidlichen Aussage des Zeugen Konrad Friedrich tatsächlich festgestellt.

Der Angeklagte hat auch hier in der für ihn typischen Weise seinem Ärger über ein in seinen Augen disziplinloses Verhalten hemmungslos und ohne Rücksicht auf die dadurch eintretenden oder möglichen Folgen Luft gemacht. Die Art der Schläge und sein gesamtes Verhalten in diesem Falle lassen keinen Zweifel, daß er, soweit er nicht willens war, den Polen mit Knüppelhieben zu töten, doch mindestens eine Tötung als möglich angenommen und bei sich gebilligt hat. Zur Vollendung der Tötung ist es nicht gekommen, weil der von ihm so heftig geschlagene Pole widerstandsfähig genug war, diese Schläge,

die nach Art und Zahl seinen Tod hätten herbeiführen können, zu überleben. Auch hier kann aber dem Angeklagten eine Überlegung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Er war sehr erregt und stellte möglicherweise die bei jedem Erwachsenen zu erwartende Kontrolle seines Verstandes bei seinem Tun zurück.

Hiernach war der Angeklagte insoweit eines versuchten Totschlags (§§ 212 a.F., 43 StGB) für schuldig zu befinden.

In den zu 1 . 4) behandelten Fällen hat das Schwurgericht insbesondere geprüft, ob dem Angeklagten Milderungsgründe im Rahmen des § 213 StGB zur Seite stehen. Solche Gründe haben sich jedoch nicht finden lassen.

5) Im Oktober 1939 wurden mehrere tausend polnische Häftlinge ins KL. Buchenwald eingewiesen. Unter ihnen befand sich eine Reihe sog. "Heckenschützen". Dieses waren Polen, die angeblich hinter Hecken versteckt gegen die deutsche Wehrmacht mit Schüssen aus dem Hinterhalt vorgegangen waren. Die Heckenschützen wurden als besonderes Steinträgerkommando mit im Steinbruch verwendet. Die Angehörigen des Kommandos hatten schwere Steine aus dem Steinbruch zum Steinbrecher oder zum Lager zu tragen. An den Vormittagen pflegte eine Reihe bekannter SS-Unterführer wie Blank, Kubitz, Abraham, Hoppe und andere im Steinbruch zu erscheinen. Sie stellten sich in der Regel mit Knüppeln bewaffnet hinter die arbeitenden Polen. Dann schlugen sie auf diese ein, wobei ein Teil der Geprügelten schwer verletzt, vielleicht auch zum Teil erschlagen wurde. Auch die Kapos beteiligten sich zuweilen an diesen schweren Mißhandlungen. Es gab Tage, an denen um die Mittagszeit 5 - 6 tote Heckenschützen aus dem Steinbruch im Revier oder in der Leichenhalle angeliefert wurden. An diesen Mißhandlungen hat sich auch der Angeklagte aktiv und wirksam beteiligt.

Dieser Sachverhalt ist durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Wahlbrück und Dilcher sowie die glaubhaften Aussagen der Zeugen Lamann und Ricke erwiesen.

Daß der Angeklagte bei diesen Mißhandlungen mit dem Vorsatz - sei es auch dem bedingten - der Tötung gehandelt hat, ließ sich nicht mit überzeugender Sicherheit feststellen. Wenn auch seine Persönlichkeit, die Art seines Vorgehens

172

und der Erfolg des Wirkens der SS-Unterführer und Kapos mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, so hatte doch das Schwurgericht zu berücksichtigen, daß neben ihm andere SS-Angehörigen mitgewirkt haben, die nach ihrem Ruf unter den Häftlingen als mindestens ebenso brutal wie der Angeklagte angesprochen werden müssen. Es haben weiterhin Kapos mitgewirkt, die zum Teil Berufsverbrecher waren und keinerlei Hemmungen gekannt haben, um sich bei den aufsichtsführenden SS-Organen in ein gutes Licht zu setzen. Es hat sich auch nicht feststellen lassen, daß durch Schläge des Angeklagten bestimmte Personen zu Tode gekommen sind. Seine Beteiligung kann sich möglicherweise darauf beschränkt haben, einzelne Polen mit dem Knüppel zu schlagen, ohne diese Tötung zu wollen oder auch nur mit ihrer Tötung zu rechnen. Es fehlt auch an Einzelfeststellungen über die Auswirkungen bei der Beteiligung des Angeklagten an diesen Mißhandlungen insbesondere darüber, ob durch diese Handlungen der SS-Unterführer oder durch andere Maßnahmen der Anfall von Leichen im Steinbruch eingetreten ist. Das Schwurgericht hat daher nicht ausschließen können, daß der Angeklagte lediglich den Vorsatz zu einer Mißhandlung dieser Heckenschützen gehabt hat. Dieses schließt aber eine Strafverfolgung wegen Tötung aus.

Das Schwurgericht mußte sich nach alledem auf die Feststellung beschränken, daß der Angeklagte sich als Mittäter an gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§§ 340 Abs. 1, 223a, 47 StGB) beteiligt hat.

Wenn auch der Angeklagte hierbei mit den anderen SS-Unterführern und mit Kapos in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mehrfach, vielleicht vielfach an den Mißhandlungen der polnischen Heckenschützen im Steinbruch beteiligt war, so hat das Schwurgericht darin dennoch nur <u>eine</u> Handlung gesehen. Das gemeinsame Wirken der SS-Unterführer war planmäßig in einem zusammenhängenden Zeit raum, am gleichen Ort und in derselben Art und Weise auf Mißhandlung eines bestimmten Personenkreises gerichtet, indem der einzelne der davon Betroffenen als Persönlichkeit weit zurücktrat und nur als Glied eines Kollektivs galt. Hiernach sind die einzelnen Tathandlungen trotz der Vielzahl der Opfer als <u>eine</u> Tat zu würdigen.

6) Zur Sonnenwendfeier im Sommer 1940 war für die SS-Angehörigen im KL. Buchenwald Streuselkuchen gebacken worden. Einige Polen waren durch den Drahtzaun, der ihr Sonderlager abschloss, geschlüpft und hatten in der Küche eine Menge von diesen Kuchen entwendet. Am darauffolgenden Morgen brachten Nachforschungen dieses zu Tage. Der Häftling Seib, der auch davon gehört hatte und gerade auf dem Weg zur Gärtnerei war, sah den Arrestverwalter Sommer, seinen Stellvertreter Bergtmeyer und den Angeklagten innerhalb des Polenlagers. Alle drei waren mit Knüppeln bewaffnet und schlugen damit auf einen Teil der Lagerinsassen ein.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Seib erwiesen.

Der Angeklagte hat hier im Zusammenwirken mit anderen mindestens einen der Polen mittels eines Knüppels - eines gefährlichen Werkzeugs - vorsätzlich mißhandelt. Daß diese Mißhandlung auch in Berücksichtigung des Diebstahls durch einzelne der Polen rechtswidrig war, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Insoweit war der Angeklagte daher der gemeinschaftlichen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§§ 340 Abs. 1, 223 a, 47 StGB) für schuldig zu befinden.

IV.

Der Angeklagte ist für die zu III im einzelnen festgestellten Taten voll verantwortlich.

Ihm steht ein persönlicher Strafausschließungsgrund oder Milderungsgrund im Rahmen des § 51 StGB. nicht zur Seite. Nach den überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Störring und Prof. Dr. Burger-Prinz, denen zu folgen das Schwurgericht keine Bedenken getragen hat, liegen bei dem Angeklagten keine Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vor. Er zeigt keinerlei Anzeichen für Schwachsinn, Epilepsie oder Neurose und ist intellektuell als guter Durchschnitt zu bewerten. Bei ihm handelt es sich um einen Menschen, dessen Vitalität sehr gering ist und dessen Gefühle gegenüber Mitmenschen wenig entwickelt sind. Er ist ein leicht beeinflu-

barer Charakter, der der ethisch verkommenen Umwelt und der SS-Schulung leicht erlegen ist. Sein Geltungsbestreben und seine Brutalität, wenn — die an sich verhaltene Aggressivität geweckt wird, sei. Streben, sich in den Augen der Vorgesetzten zu bewähren, und der Mangel an primärer Autorität gegenüber ihm Untergeordneten waren mitbestimmend für seine Taten. Alles dieses aber und der Mangel an seelischer Substanz, der letztlich den Angeklagten seiner Umwelt ausgesetzt hat, fällt jedoch nicht in den Rahmen des § 51 StGB.

Soweit die Strafverfolgung einzelner Taten des Angeklagten nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts verjährt sind, greift hier die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 Platz, nach deren §§ 1 und 3 Verbrechen, die in der Zeit vom 30.1.1933 - 8.5.1945 auspolitischen Gründen nicht bestraft worden sind, verfolgt werden können, wenn die Gerechtigkeit insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz die nachträgliche Sühne verlangt. Dieses gilt insbesondere für Verbrechen, die mit Gewalttätigkeiten oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Beweggründen verbunden waren, sowie für Verbrechen, die zur Durchsetzung des Nationalsozialismus, zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft oder unter Ausnutzung einer staatlichen oder parteiamtlichen Machtstellung gegen politische Gegner begangen worden sind. Die Vorschriften über die Verjährung, soweit der genannte Zeitraum in Betracht kommt, stehen einer Verfolgung und Bestrafung wegen derartiger Taten nicht entgegen. Die Verjährung gilt für diese Zeit als ruhend. Daß die Handlungen des Angeklagten aber diese Voraussetzungen erfüllen, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Der Angeklagte kann sich auch nicht auf § 4 der genannten Verordnung berufen. Diese Vorschrift läßt eine Strafmilderung zu, soweit der Täter solche Verbrechen auf Befehl seiner Regierung oder seiner Vorgesetzten begangen hat. Daß der Angeklagte sich bei der Judenaktion am 9.11.1939 (B) und beim Erschießungskommando 99 (D) nicht etwa nur auf Befehl oder im Notstand beteiligt hat, ist bereits unter B 4 eingehend dargelegt. Die weiter festgestellten Straftaten des Angeklagten aber machen eine Prüfung in dieser Richtung entbehrlich, weil er hierbei allein oder im Zusammenwirken mit gleichgesinnten

SS-Unterführern sich aus eigener Initiative bei sich bietenden Gelegenheiten an einzelnen Häftlingen vergangen hat, so daß von einem Handeln auf Befehl keine Rede sein kann.

Die Handlungen des Angeklagten, wie sie zu III tatsächlich festgestellt und im einzelnen nach dem deutschen Strafrecht gewürdigt worden sind, stellen sich aber auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. II Ziff. 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 dar.

Seine Beteiligung an der Ermordung der 21 Juden und der russischen Kriegsgefangenen diente auch der Verfolgung aus rassischen bzw. politischen Gründen. Seine Gewalttaten gegen einzelne Häftlinge, sei es durch Totschlag oder versuchten Totschlag, dienten den gleichen Zielen. Schließlich sind auch die Mißhandlungen der einzelnen Häftlinge und die unzulässigen Strafvollstreckungen aus politischen und rassischen oder religiösen Gründen erfolgt.

In allen diesen Fällen beteiligte sich der Angeklagte mindestens an den Inganghalten des Machtapparates gegen einzelne zum Zwecke eines rechtswidrigen Eingriffs oder der Unterhaltung eines solchen in ihre Persönlichkeitssphäre wegen der politischen oder religiösen Überzeugung oder wegen der rassischen Zugehörigkeit. Seine eigene Tätigkeit war hierbei nicht nur auf die Verfolgung der einzelnen aus diesen Gründen gerichtet, sondern darüber hinaus auf deren Vernichtung. Daß diese Verfolgungshandlungen rechtswidrig waren, ergibt sich daraus, daß sie die grundlegenden Menschenrechte, die Freiheit des Einzelnen und die Integrität seiner Person ohne gesetzliche Grundlage verletzten, und zwar in einer die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens berührenden Weise im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft.

Daß dem Angeklagten auch bei Begehung der Taten bewußt war, daß diese die Merkmale des Unmenschlichen im oben ausgeführten Sinne enthielten, und daß er sie dennoch auch so gewollt hat, ist in den Ausführungen zur inneren Tatseite seiner Verbrechen bereits eindeutig dargelegt.

174

Die vielfachen Willenbetätigungen des Angeklagten sind dennoch als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen. Nicht etwa weil seine strafwürdigen Handlungen aus derselben Anschauung und aus der gleichen Bewertung seiner Opfer entsprungen sind, ist auf eine Tat zu schließen. Diese Betrachtung reicht zu einer solchen Schlußfolgerung nicht aus. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß die Handlungen des Angeklagten über das Rechtsgut der einzelnen betroffenen Personen hinaus, ein überindividuelles Rechtsgut, den unverlierbaren Wert des Menschseins in der sittlichen Ordnung verletzen. Sie sind aus der gleichen tatsächlichen Lage erwachsen und stehen alle miteinander in einem sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang. Ihre Begehungsform ist meist gleichartig und soweit im einzelnen abweichend, nach Gesinnung, Zweck und Ziel des Täters völlig gleich geartet. Nimmt man aber neben dem stets gleichen Antrieb des Angeklagten diese Zusammenhänge mit in eine natürliche Betrachtungsweise auf, so rechtfertigt sich die Zusammenfassung der Vielheit der Willensbetätigungen des Angeklagten zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Einheitstat (vgl. O G H St.Bd.I, S.2 3, S. 158, Bd. II, S. 10).

Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes mit rückwirkender Kraft entgegen Art. 103 Grundgesetz ist anerkannten Rechts. Das, was das Kontrollratsgesetz als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt, war zur Tatzeit nach der Auffassung aller sittlich empfindenden Menschen strafwürdig und blieb nur straflos, weil der damalige Staat unter Negierung seiner rechtsstaatlichen Pflichten selbst solche Untaten durch seine Anhänger und Organe begehen ließ. Rechtssicherheit und Gerechtigkeit erfordern daher durch rückwirkende Bestrafung die Heilung der früheren staatsrechtlichen Pflichtversäumnis. (O H G - N J W 1950 - S. 34).

Soweit in der Anklage weitere Fälle von Mißhandlungen deutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser durch den Angeklagten aufgeführt sind, und in der Hauptverhandlung dringender Tatverdacht für weitere Fälle dieser Art zutage getreten ist, sind diese unselbständigen Einzelakte im Rahmen des fortgesetzten Verbrechens gegen die Menschlichkeit für die Schuldfrage ohne Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft hat auf die Vernehmung der hierfür benannten Zeugen ausdrücklich im Einver-

ständnis mit der Verteidigung verzichtet. Einer besonderen Einstellung des Verfahrens insoweit etwa in analoger Anwendung des § 44 154 StPO. bedurfte es - entgegen dem ausdrücklichen Antrage der Staatsanwaltschaft - nicht, da sich diese Handlungen nicht als selbständige Delikte sondern als unselbständige Einzelakte eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit darstellen.

Soweit der Angeklagte sich gegen Ausländer vergangen hat (Abschn. D und G), ist durch Verfügung der britischen Militärregierung in Stade vom 3. und 16.5.1949 zwar die Zuständigkeit des deutschen Gerichts begründet, indessen ist ausdrücklich die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf diese Straftaten untersagt worden. Danach konnte die Tateinheit zwischen den einzelnen Verbrechen des Angeklagten nur insoweit mit dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgestellt werden, als sich die Einzeltaten gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose gerichten haben.

Nach alledem ist der Angeklagte schuldig:

I) eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Mord in 3 Fällen, versuchtem Mord in einem Falle, Totschlag in 6 Fällen, gemeinschaftlichem Totschlag in einem Falle, versuchtem Totschlag in 2 Fällen, gemeinschaftlich versuchtem Totschlag in 3 Fällen, mit Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung, Mißhandlung Wehrloser, Nötigung im Amt, unzulässiger Strafvollstreckung (§§ 211 a.F., 212 a.F.; 223 a, 223 b, 339, 340, 345, 43, 47, 73 StGB., Art.II 1 c Kontrollratsgesetz Nr. 10),

II) des Mordes in einem weiteren Falle (§ 211 n.F.StGB),

III) des Totschlags in 2 weiteren Fällen, in einem Falle gemeinschaftlich mit anderen, des versuchten Totschlags in 2 weiteren Fällen und der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 2 weiteren Fällen (§§ 212 a.F., 340, 223 a, 43, 47, 73, 74 StGB).

175

V.

Für die im Urteilsspruch zu I aufgeführten Verbrechen war die Strafe nach den Vorschriften des § 73 StGB. festzusetzen. Gemäß Art. 102 Grundgesetz ist § 211 Strafgesetz mit Wirkung vom 24.9.1949 dahin abgeändert, daß der Mord nunmehr allein mit lebenslänglichem Zuchthaus zu ahnden ist. Es war weiterhin zu beachten, daß einer Verhängung der Todesstrafe auf Grund des Art. II Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 der Art. 102 des Grundgesetzes entgegensteht. Wenn auch das Kontrollratsgesetz als Recht der Besatzungsmacht gegenüber dem deutschen Recht Vorrang hat, so ist doch durch die Genehmigung des deutschen Grundgesetzes vonseiten der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsbehörde für die Westzone das Verbot der Todesstrafe nach dem später ergangenen Grundgesetz gebilligt und daher für die deutschen Gerichte anerkannt worden. Daher war für die zu I festgestellten Straftaten gemäß Art. II Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen, weil dieses Gesetz mit Rücksicht auf den weiter gesteckten Strafrahmen als das schwerere im Sinne des § 73 StGB. anzusehen ist.

Die Beteiligung des Angeklagten an der Ermordnung russischer Kriegsgefangener (Urteilsspruch zu II) erforderte als Strafe gleichfalls lebenslanges Zuchthaus (§ 211 n.F. StGB., Art. 102, Grundgesetz).

Für die Strafzumessung hinsichtlich der im Urteilsspruch zu III aufgeführten Straftaten(Abschn. G der Urteilsgründe) hat das Schwurgericht folgendes berücksichtigt:

Der Angeklagte ist bisher unbestraft mit Ausnahme der durch ein Spruchgericht gegen ihn verhängten Strafe für die Zugehörigkeit zur SS als einer für verbrecherisch erklärten Organisation. Er ist in seiner Führung und äußeren Haltung, soweit sich dieses feststellen ließ, bis zu Beginn seines Wirkens in Buchenwald nicht auffällig gewesen und war zurzeit seiner Taten noch jung.

Die zahlreichen von ihm begangenen Handlungen zeigen jedoch, daß der Angeklagte nicht nur durch die SS-Schulung ein fanatischer Anhänger der nationalsozialistischen Machthaber gewesen ist, sondern die offenbaren darüber hinaus, daß Rohheit und Gefühlslosigkeit bei ihm ausgeprägt sind, daß er unter dem

Schutz der staatlichen Macht auch eine verbrecherische Gesinnung entwickelt hat, die kaum zu überbieten ist. Er hat während seiner Tätigkeit als Blockführer in Buchenwald ohne Herz und Gefühl gehandelt. Jedes Mittel war ihm recht, um zur Hoffnungslosigkeit, zu menschlicher Erniedrigung, zu körperlichen und seelischen Qualen und zur Vernichtung von Menschen beizutragen, von denen er wußte, daß sie zu einem erheblichen Teil Opfer der politischen Macht wurden, weil sie einer an sich vertretbaren Gesinnung treu blieben. Welche menschliche Verworfenheit, welche Mißachtung gegenüber dem Leben anderer, zeigt das Verhalten des Angeklagten gerade gegenüber den ihm geistig und moralisch weit überlegenen Häftlingen. Im übrigen ist zur Charakterisierung des Angeklagten und zu den Beweggründen seiner Taten zu II eingehend Stellung genommen.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände hat das Schwurgericht für den Totschlag an dem Polen am Kartoffelkeller (G 1) 7 Jahre Zuchthaus, für den gemeinschaftlichen Totschlag an dem Polen am Schotterweg (G 2) 9 Jahre Zuchthaus, für die 2 Fälle des versuchten Totschlags in Anwendung der §§ 43, 44 StGB. (G 3 und 4) je 3 Jahre Zuchthaus und für die gemeinschaftlichen Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (G 5 und 6) in Anwendung des § 73 StGB unter Versagung mildernder Umstände je 4 Jahre Gefängnis als Einsatzstrafen festgesetzt. Diese sind nach Umwandlung der Gefängnisstrafen in Zuchthausstrafen auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zurückgeführt worden.

Zu einer Anrechnung der Untersuchungshaft besteht kein Anlass. Der Angeklagte hat durch sein hartnäckiges Leugnen die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens veranlasst. Auch in der Hauptverhandlung hat er durch verstocktes Leugnen auch gegenüber schlagenden Beweisen und durch die Form seiner Einlassung gezeigt, daß er keinerlei Reue über seine Taten empfindet.

Gemäß § 32 StGB. sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abgesprochen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dankert gez. Thomsen gez. Luer.

Beglaubigte
Abschrift.

176

Rechtskräftig seit 2o.12.1951
Stade, den 18.2.1952
gez. Schulz, Justizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

4 StR 9/5o

Im Namen des Volkes.

In der Strafsache
gegen

Otto H o p p e aus Sandbostel, geboren am 15.Januar 1914 in Ragnit, Kreis Tilsit,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit

hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 2o. Dezember 1951, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr.Gross
als Vorsitzender

Bundesrichter Krumme

Bundesrichter Dr.Hürschner

Bundesrichter Dr.Engels

Bundesrichter Dr.Augustin
als beisitzende Richter

Oberstaatsanwalt Martin
als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Justizangestellter Kamuf
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Schwurgerichts in Stade vom 18.April 1950 wie folgt geändert.

I. Der Angeklagte ist wegen Mordes in drei Fällen, versuchten Mordes in einem Falle, Totschlags in sieben Fällen, Körperverletzung im Amt in 79 Fällen, und zwar in 59 Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in vier Fällen auch mit unzulässiger Strafvollstreckung, in drei Fällen auch mit Misshandlung Wehrloser und in neun Fällen mit Nötigung im Amt, sowie wegen schwerer Körperverletzung im Amt un Tateinheit mit Nötigung im Amt in einem Falle zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

versuchten Totschlags in fünf Fällen

Von der Anklage des Mordes eines Häftlings beim Bau von Baracken im Winter 1937/38 von Juden auf dem Fussmarsch von Weimar nach Buchenwald im November

1938, von 25 Juden im November 1940 und hinsichtlich der unter III B IV 1 bis 5 des angefochtenen Urteils bezeichneten Straftaten wird der Angeklagte freigesprochen.

II. Der Angeklagte ist des Mordes in einem weiteren Falle schuldig.

III. Der Angeklagte ist des Totschlags in zwei weiteren Fällen, des versuchten Totschlags in zwei weiteren Fällen und der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei weiteren Fällen schuldig,

IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind dem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt.

V. Im Übrigen wird die Revision verworfen.

VI. Soweit der Angeklagte freigesprochen ist, fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last. Im Übrigen hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens einschliesslich derer seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e:

I. Die Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit kann nicht bestehen bleiben, weil den deutschen Gerichten die Gerichtsbarkeit in den Fällen des Art. II § 1 c KRG 10 infolge Aufhebung der ~~der~~ Militärregierungsverordnung Nr. 47 durch die Verordnung Nr. 234 vom 31. August 1951 (ABl Nr.65,1138) entzogen ist. Der Wegfall dieser Prozessvoraussetzung ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen. Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlungen des Angeklagten sind daher ausschliesslich nach deutschem Strafrecht zu beurteilen. Damit entfällt die Zusammenfassung der verschiedenen Straftaten zu einer Verbrechenseinheit, falls keine Handlungseinheit vorliegt. Der Schuldspruch kann vom Revisionsgericht berichtigt werden, soweit die Tatfeststellungen für eine rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlungen nach deutschem Strafrecht ausreichen (OGHSt 1, 15c,159). Der Ausschluss der Verjährung im Art. I § 1 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.Mai 1947 (VOBl. BZ 65) wird durch diese Rechts-

177

Änderung nicht berührt. Die Anwendung dieser Verordnung verstösst nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da sie nicht zu einer ungleichen Behandlung der Staatsbürger führt, sondern, wie ihr Wortlaut zeigt, nur eine infolge der nationalsozialistischen Willkürherrschaft eingetretene Ungleichheit wieder beseitigen will. Auch Art. 103 Abs. 2 GG., der den Erlass von Strafgesetzen mit rückwirkender Kraft verbietet, steht ihr nicht entgegen; denn die Handlungen des Angeklagten waren schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist ist ihre Strafbarkeit, die ihnen kraft ihres Unrechtsgehalts innewohnt, nicht aufgehoben worden. Die Verjährung schliesst nur ihre Bestrafung trotz Bestehenbleibens der strafrechtlichen Schuld aus, weil das öffentliche Interesse an ihrer Verfolgung infolge der seit Begehung der Tat verflossenen Zeit erloschen ist. Durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist wurde die Strafbarkeit daher nicht neu begründet, sondern nur ein der Durchsetzung des fortbestehenden Strafanspruchs entgegenstehendes Hindernis beseitigt (vgl. RGSt. 76,64,159,327 in Abweichung von der früheren Rechtsprechung; Bauer, Allgemeine Strafrechtslehre § 34 S. 231; LpzK 6. Aufl. § 66 Anm. II 1; Schönke 5. Aufl. § 66 Anm. II; Reimer bei Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgem. Teil S. 156 ff; Olshausen 12. Aufl. § 66 Anm. 1; Baleke 35. Aufl. § 66 Anm. 1). Durch Art. 103 Abs. 2 GG war der Gesetzgeber mithin auch nicht gehindert, die Zeit, während welcher die Strafverfolgungsbehörden ihre Pflicht zur Ahndung von Straftaten unter bewusster Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze versäumt haben, in Anwendung des dem § 69 StGB zugrunde liegenden Rechtsgedankens von dem Lauf der Verjährungsfristen auszuschliessen, wie es in der Verordnung vom 23. Mai 1947 geschehen ist. Gegen ihre Fortgeltung bestehen hiernach keine Bedenken (Art. 123 GG).

II. Die Revision greift die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung in unzulässiger Weise an, wenn sie geltend macht, die Zeugenaussagen seien in verschiedenen Fällen so unbestimmt und widerspruchsvoll, dass sie keine eindeutigen Schuldfeststellungen ermöglichten. Das Schwurgericht war nicht verpflichtet, die Bekundungen der Zeugen im Urteil einzeln zu würdigen und Rechenschaft darüber abzulegen, weshalb es den Aussagen der Entlastungszeugen nicht folgt. Ob der

der festgestellte Sachverhalt mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmt, kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen.

Die Vorschrift des § 264 StPO ist nicht verletzt. Die Beteiligung am Vollzug der Lagerstrafen (Auspeitschungen auf dem Bock und Baumbinden) ist Gegenstand der Anklage, wenn diese auch nicht ausdrücklich auf § 345 StGB gestützt wird. Der Angeklagte ist ausweislich der Sitzungsniederschrift darauf hingewiesen worden, dass er in diesen Fällen auch wegen unzulässiger Strafvollstreckung nach § 345 StGB bestraft werden könne.

Die Verurteilungen wegen Mordes sind nicht zu beanstanden. Soweit die Straftaten vor der Neufassung des § 211 StGB durch das Gesetz vom 4.September 1941 (RGBl. I 549) begangen sind, hat das Schwurgericht zutreffend die frühere Fassung dieser Vorschrift als milderes Gesetz im Sinne des § 2a StGB angewendet und das Tatbestandsmerkmal der Überlegung rechtsirrtumsfrei begründet.

Die Erschiessung von 21 Juden am 9.November 1939 erfolgte nach den Urteilsfeststellungen auf Grund eines einheitlichen, in allen Einzelheiten überlegten Planes, den auch der Angeklagte mit Überlegung ausgeführt hat, indem er sich bei der Auswahl der Juden, als bewaffneter Begleiter auf ihrem Marsch zur Richtstätte und bei dem Fortschaffen und Abladen der Leichen beteiligt hat. Er hat die Tat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen SS-Angehörigen als eigene gewollt. Dass ihm eine unmittelbare Teilnahme an der Erschiessung der Juden nicht nachgewiesen ist, hindert seine Verurteilung als Mittäter daher nicht.

In den Jahren 1939 und 1940 hat er in zwei Fällen Häftlingen die Mütze vom Kopf gerissen und sie über die Postenkette geworfen. Um Bestrafungen wegen der Unvollständigkeit ihrer Bekleidung zu entgehen oder auch auf Grund seines ausdrücklichen Befehls mussten die Gefangenen die durch die Postenkette gebildete Grenze überschreiten, um ihre Mütze zurückzuholen, wobei sie vom Wachposten erschossen worden sind. Der Angeklagte, dem bekannt war, dass die Posten angewiesen waren, sofort von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn ein Häftling das durch die Postenkette begrenzte Gebiet verliesse, und dass der Waffengebrauch höchstwahrscheinlich auch den Tod

178

der Häftlinge zur Folge haben würde, handelte hierbei nach der Überzeugung des Schwurgerichts als mittelbarer Täter, indem er "die Posten als Werkzeug benutzte, um die von ihm kaltblütig überlegte Tötung herbeizuführen". In derselben Weise versuchte er auch den jüdischen Reichstagsabgeordneten Asch mit Überlegung zu töten. Durch dessen Weigerung, die Mütze zurückzuholen, ist es nicht zur Vollendung dieses Vorhabens gekommen, so dass der Angeklagte in diesem Falle wegen Mordversuchs verurteilt ist. Mit seinem hiergegen gerichteten Vorbringen, er habe nur mit Misshandlungsvorsatz gehandelt, kann der Angeklagte im Revisionsverfahren nicht gehört werden.

Seine Beteiligung an der ungesetzlichen Hinrichtung russischer Kriegsgefangener vom Herbst 1941 ab, und zwar durch ihre Bewachung und Hilfeleisten im Arztzimmer bei ihrer Erschiessung durch andere SS-Angehörigen, ist im Urteil für das Revisionsgericht bindend festgestellt. Aus der Art seiner Beteiligung und seiner bei allen Straftaten bewiesenen Bereitwilligkeit zur Teilnahme an den Vernichtungs- und Ausrottungsmassnahmen der nationalsozialistischen Führer hat das Schwurgericht ohne Rechtsirrtum auf seinen Willen geschlossen, die Tat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen SS-Angehörigen als eigene, also als Mittäter zu begehen. Aus den äusseren Umständen, unter denen die Hinrichtungen vollzogen wurden, hat es rechtsbedenkenfrei entnommen, dass der Angeklagte sich auch bewusst gewesen ist, dass die auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes vollzogenen Tötungen jeder Rechtsgrundlage entbehrten. Bei dieser Sachlage ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Urteil unter Berücksichtigung der Gesamteinstellung des Angeklagten feststellt, dass der Angeklagte aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Die Voraussetzungen der Heimtücke sind ebenfalls zutreffend begründet. Dass der Angeklagte auf Zwang oder Druck hin gehandelt habe, ist mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Dienstbereitschaft und sein ehrgeiziges Streben nach Anerkennung ausdrücklich verneint. Ein Befehl zum Vollzug der Hinrichtung würde auch die strafrechtliche Schuld des Angeklagten nicht ausschliessen, da der verbrecherische Charakter dieser Anordnung für ihn ohne weiteres ersichtlich war (RGSt 6,432; 54,337;56, 412 71,284; BGH Urt. vom 12.Juli 1951 - III ZR 168/5o - ; OGHSt 1, 31o,312). Die Verurteilung wegen Mordes auf Grund der zur Zeit der Tat geltenden neuen Fassung des § 211 StGB ist daher auch

in diesem Fall gerechtfertigt.

Die Tötung zweier Juden im Sonderlager im November 1938 hat das Schwurgericht entgegen der Annahme der Revision nicht als Mord, sondern nur als Totschlag gewürdigt. Die Feststellungen zur inneren Tatseite in diesen und allen übrigen Fällen der Verurteilung wegen Totschlags und versuchten Totschlags sind mit Rechtsgründen nicht angreifbar. Wenn der Angeklagte, wie sich aus den Urteilsausführungen ergibt, auch in Erregung gehandelt hat, so schliesst das doch ein vorsätzliches oder bedingt vorsätzliches Verhalten nicht aus. Wie das Urteil bindend feststellt, hat er mindestens damit gerechnet, dass die Betroffenen durch seine Misshandlungen getötet werden könnten, und diesen Erfolg nach seiner Gesamteinstellung gegenüber den Häftlingen auch innerlich gebilligt. Seinen Erregungszustand hat das Schwurgericht rechtsirrtumsfrei nur als einen das Tatbestandsmerkmal der Überlegung ausschliessenden Umstand gewürdigt. Gegen die Versagung mildernder Umstände im Sinne des § 213 StGB sind nach dem festgestellten Sachverhalt und der eingehenden Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten im Urteil keine Bedenken zu erheben. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist nicht ersichtlich.

Die von der Revision beanstandeten Verurteilungen wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt auf Grund des zur Zeit der Begehung der Straftaten in Geltung gewesenen § 339 StGB sind rechtlich einwandfrei begründet (OGHSt 2,7). Sie werden auch in allen Fällen von den Tatfeststellungen getragen, denn der Angeklagte hat die Häftlinge entweder unter Aufrechterhaltung der schon vor seinem Eingreifen durch andere SS-Angehörige geschaffenen Zwangslage oder durch Missbrauch seiner Amtsgewalt widerrechtlich genötigt, Misshandlungen zu dulden oder bestimmte Handlungen vorzunehmen.

Die Rüge der Verletzung des § 223 b StGB ist ebenfalls nicht begründet. Nach den Urteilsfeststellungen liess der Angeklagte bei der Arbeitskontrolle im Steinbruch alte und schwache Juden so schwere Steine tragen, dass sie unter der Last zusammenbrachen. Geistesschwache Häftlinge, die zu dem "Blödenkommando" gehörten und ebenfalls schwere Steine tragen mussten, aber infolge ihrer Geistesschwäche nicht geschlossen marschieren konnten, misshandelte er durch Schläge und Fusstritte. Die Wehrlosigkeit der Opfer ergibt sich ohne nähere Darlegung aus den festgestellten

179

Sachverhalt. Die jüdischen Häftlinge waren so alt und verbraucht, dass sie kaum noch arbeiten konnten. Geistige Gebrechen stehen den körperlichen gleich, wenn sie die Fähigkeit ausschliessen, einen auch nur schwachen Widerstand zu leisten. Da die geistesschwachen Häftlinge ausserstande waren, ihren Körper zu beherrschen, waren sie ebenfalls wehrlos im Sinne dieser Vorschrift. Die Gefangenen unterstanden auch der Fürsorge und Obhut des Angeklagten, weil dieser zur Beaufsichtigung der Arbeit und Bewachung des Konzentrationslagers eingesetzt war.

§ 226 StGB ist nicht verletzt, weil der Angeklagte in keinem Falle wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt worden ist.

Auch der § 345 StGB ist richtig angewandt. Unter diese Strafvorschrift fällt nicht nur die unrichtige Vollstreckung einer gesetzlich zugelassenen Strafe, sondern auch der Vollzug einer der Gesetzgebung unbekannten Strafe, wie die Prügelstrafe und das "Baumbinden" (Olshausen 11. Aufl. § 345 Anm.7). Das Schwurgericht hat es dem Angeklagten zwar nicht als Verschulden angerechnet, dass er sich an der Vollziehung dieser ungesetzlichen Strafen beteiligt hat, weil es nach seiner Ansicht möglich ist, dass er geglaubt hat, die Vollstreckung von Strafe, die vom Lagerkommandanten verhängt wurden, sei nicht rechtswidrig. Es hat aber das Vergehen gegen § 345 StGB darin gesehen, dass der Angeklagte die verhängten Lagerstrafen vorsätzlich überschritten hat, indem er den Häftlingen mehr Schläge verabfolgt hat, als sie zu erhalten hatten, und sie beim Baumbinden länger, als angeordnet war, hängen gelassen oder die Strafe in einer für die Häftlinge qualvolleren Weise vollzogen hat. Ein den Angeklagten benachteiligender Rechtsirrtum kann hierin nicht gefunden werden.

Soweit das Schwurgericht eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Vergehen gegen dasselbe Strafgesetz als Teilakte eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit festgestellt hat und eine Verbrechenseinheit nach deutschem Recht nicht gegeben ist, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte sich jeweils mindestens in zwei Fällen strafbar gemacht hat, da das deutsche Strafgesetz keine Verurteilung wegen einer unbestimmten Zahl von Straftaten zulässt (vgl. BGH SJ 1951,519). Es handelt sich um die unter III A 2 c,d, f III 3 F Ia,b, IIa,2,3, b1,2 und d 1 des angefochtenen Urteils erörterten Fälle der Misshandlung von

Häftlingen. In den unter III F II a4,5,8,9,12,19,25,28,31,32, b 5 und d 2 aufgeführten Fällen kommt nach dem Sachverhalt, obwohl dies nicht ausdrücklich festgestellt ist, nur eine natürliche Handlungseinheit in Frage, da der Angeklagte die Mißhandlungen mehrerer Häftlinge offenbar jeweils auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses in enger örtlicher und zeitlicher Folge begangen hat, so dass sie bei natürlicher Betrachtung als ein einheitlicher Lebensvorgang erscheinen (RGSt 7o,243,245; 74,375,377; JW 1932,1746 Nr.18; HRR 1934, 764; 1935,1183; 1939,391; 1942,669; DJ 1935,1460) Dasselbe gilt entgegen der Annahme des Schwurgerichts auch im Falle III F 2 b. Unter III F IIa 1 sind zwei, unter F II d lo drei verschiedene, rechtlich selbständige Körperverletzungen zusammengefasst.

Nach alledem ist der Entscheidungssatz des angefochtenen Urteils unter I dahin zu berichtigen, dass der Angeklagte wegen Mordes in drei Fällen, versuchten Mordes in einem Falle, Totschlags in sieben Fällen, versuchten Totschlags in fünf Fällen, Körperverletzung im Amt in 79 Fällen und zwar in neunundfünfzig Fällen in Tateinheit mitgeführlicher Körperverletzung, in vier Fällen auch mit unzulässiger Strafvollstreckung, in drei Fällen auch mit Misshandlung Wehrloser, und in neun Fällen mit Nötigung im Amt, sowie wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt in einem Falle zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt ist. Die Verhängung von Einzelstrafen für die im angefochtenen Urteil zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengefassten Straftaten kann unterbleiben, da der Angeklagte durch diese Unterlassung nicht beschwert ist. Der Schuldspruch unter II, III und IV des angefochtenen Urteils bleibt bestehen, jedoch sind die abermalige Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus und die Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus hier zu streichen, weil diese Strafen neben der unter I verhängten lebenslangen Zuchthausstrafe nicht vollstreckt werden können (§ 26o Abs. 4 StPO). Im Übrigen lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, dass der Tatrichter bei der Strafbemessung von rechtsirrtümlichen Erwägungen ausgegangen sei, soweit das Schwurgericht dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlungen nicht für erwiesen erachtet hat, muss die Freisprechung im Wege der Berichtigung nachgeholt werden, da die Anklage sonst nicht erschöpft wäre.

Im Übrigen ist die Revision zu verwerfen.

Senatspräsident Dr. Gross ist beurlaubt und an der Unterschriftsleistung verhindert.

Krumme

Bundesrichter Dr. Höchner ist beurlaubt u. an der Unterschriftsleistung verhindert.

Krumme, Engels

"Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach).

Direktes Verhoer des Zeugen Eugen Kogon

DURCH MR. MC.HANEY:

F: Herr Zeuge, Ihr Name ist Eugen Kogon?

A: Ja.

F: Sind Sie am 2.Februar 1903 in Muenchen, Bayern, Deutschland, geboren?

A: Ja.

F: Sie sind oesterreichischer Staatsangehoeriger?

A: Jawohl.

F: Welches ist Ihre Religion?

A: Roemisch-katholisch.

F: Ihre gegenwaertige Anschrift ist: Oberursel, Am Hang 36?

A: Jawohl.

F: Was ist Ihr gegenwaertiger Beruf?

A: Ich bin freier Schriftsteller und Herausgeber der Monatsschrift der "Frankfurter Hefte."

F: Welches ist der Name dieser monatlichen Zeitschrift?

A: Frankfurter Hefte.

F: Was ist die Auflage dieser Veroeffentlichung?

A: Die Zeitschrift hat heute eine Auflage von 50 000 und eine Leserschaft von etwa 350 bis 400 000.

F: Wie lange beschaeftigen Sie sich mit der Herausgabe dieser Zeitschrift?

A: Ich bin Herausgeber dieser Zeitschrift seit 1.April 1946.

F: Was machten Sie vor dieser Zeit und nach Ihrer Befreiung?

A: Ich war unmittelbar nach meiner Befreiung Mitarbeiter der Psychological Information in Paris, dann der Information

Wehrmacht ueberstellt worden sind oder zu irgend welchen militaerischen Sonderverbaenden, und dass ungefaehr mindestens 200 000 zu Grunde gegangen sind und dass von den Auslaendern, von etwa 7 ½ Millionen sicher 7 Millionen zu Grunde gegangen sind, bei den Deutschen in einem Zeitraum von 12 Jahren, bei den Auslaendern in einem Zeitraum von 1938 an, was die Oesterreicher betrifft von 1939, Tschechoslowakei usw.

Dabei sind nun die reinen Liquidationslager des Ostens nicht beruecksichtigt, also insbesondere Auschwitz, das sicher mindestens 4, wenn nicht 4 ½ Millionen Tode aufzuweisen hat, die dort in der Mehrzahl vergast worden sind. Von den meisten ankommenden Transporten wurden nur etwa 10 % aussortiert und zu irgendwelchen Arbeitszwecken verwendet und 90 % vergast. Und dass in Lublin, also Maydanek, Treblinka und einigen anderen der grossen Vernichtungslager weitere 1 ½ Millionen auf aehnliche oder gleiche Weise getoetet worden sind.

F: Gab es in Buchenwald ein Kommando 99, Staelle?

A: Es gab in Buchenwald ein Kommando 99. Dieses Kommando -- diese Bezeichnung war ein Schluesselwort fuer ein Exekutions-Kommando, und zwar nur fuer russische Kriegsgefangene. Vom Sommer 1942 an begann die grosse Liquidation russischer Kriegsgefangener, besonders in den Lagern Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen. Wir bekamen sehr bald von unseren politischen Kameraden in Dachau und Sachsenhausen die Mitteilung, dass Liquidationen russischer Kriegsgefangener dort begonnen haetten; gleichzeitig war es bei uns derFall. Wir haben auf Grund der Leichen-Einlieferungen in das Krematorium Buchenwald festgestellt, dass es in Buchenwald annaehernd 9 bis 9 ½ Tausend russische Kriegsgefangene waren, und nach Mitteilungen von informierten Kameraden aus Sachsenhausen und Dachau lag die Zahl dort ebenfalls um 10 000 herum. Die Liquidation erfolgte im sogenannten Pferdestall, der ausserhalb des Stacheldrahtbereiches im Kommandanturbereich lag, der als eine Art medizinische Einrichtung, also eine Station eingerichtet worden war. Die Kriegsgefangenen waren der Meinung, dass sie dort aerztlich untersucht wuerden. Ihre Moerder liefen in Aerztemaenteln herum und

182

sie wurden dort - die Gefangenen - ohne eine Ahnung zu haben, zuerst mit einer Art Genickschuss-Maschine liquidiert. Sie stellten sich auf einen Messstand, wo ihre Grosse angeblich gemessen werden sollte, und dann wurde ihnen ein Genickschuss durch ein Loch in der Messlage versetzt. Wachrenddessen spielte das Radio und Lautsprecher waren angestellt, die Nummern durchriefen und andere Dinge, dass man die Schuesse nicht knallen hoerte. Spaeter wurden sie zum Teil von SS-Schuetzen von hinten niedergeknallt, und die Leiche von einem Haeftling hinausgezogen. Es wurden im Tag, zwei, drei, viermal in der Woche, es wurde immer der Ruf 99 am Telefon durchgegeben, wurden je nach ankommenden Haeftlingen zwischen 20 und 150 Kriegsgefangene auf diese Weise liquidiert. Es ist uns ein Vortrag von zwei Mitgliedern des Reichssicherheitshauptamtes zur Kenntnis gelangt, den Text habe ich spaeter im Original selbst unter den Akten im Konzentrationslager gefunden, in dem die Methode der Auswahl dieser Gefangenen aus den Kriegsgefangenenlagern geschildert war. Es wurden also alle Sorten von kommunistischen Partoifuehrern, von Volkskommissaren, von Politruks, also den politischen Fuehrern der Roten Armee und sogenannte Minderwertige - ich erinnere mich noch an einige, wie Turkestaner, oder rassische Minderwertige aussortiert, und natuerlich auch Juden und in die einzelnen Lager und auch nach Buchenwald zur Liquidation gebracht. Diese Kriegsgefangenen sind nicht in das Lager gekommen, sondern wurden von der Politischen Abteilung aus der Masse der Transporte aussortiert und sofort zur Liquidation gebracht. Ich selbst war einmal auf Transport, und als ich in Dresden in einem gefaengnisartigen Raum am Hauptbahnhof die Nacht verbringen musste, ungefaehr mit 65 Russen, Ukrainern und Polen, waren auch sieben solche russische Kriegsgefangene darunter. Ich habe mich die ganze Nacht mit ihnen unterhalten, da ich so viel russisch verstehe, und es war sehr tragisch fuer mich, welche Erwartungen sie von Buchenwald hatten. Sie wussten absolut nichts ueber ihr Schicksal. Sie waren der Meinung, dass sie dort besser gestellt seien. Sie fragten mich ueber das Essen und welche Arbeit sie verrichten muessten; sie waren sehr froh, nach Buchenwald zu kommen.

NO-2329

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

Ich, Max, Johann, Markus SCHOBERT, schwoere, sage aus und erklaere wie folgt:

Ich heisse Max, Johann, Markus SCHOBERT, geboren am 25.12.1904 in Wuerzburg. Ich besuchte in Wuerzburg die Volksschule und Berufsfortbildungsschule. Im Jahre 1927 absolvierte ich dann die Maschinenbauschule in Wuerzburg. Dann kam ich zur Firma Friedrich BUCHNER in Wuerzburg. Da war ich immer mit Unterbrechung, bedingt durch Arbeitslosigkeit, bis 1934. Am 1. oder 2. Januar 1934 kam ich als SS-Mann nach Dachau, Wachtruppe Oberbayern. Da blieb ich dann bis April/Mai 1937, dann kam ich zur Kommandantur nach Dachau. Ich war Obersturmfuehrer und dort wurde ich als Blockfuehrer eingesetzt und dann kam ich in die Effektenkammer. Ich hatte damals den Invalidenblock. In Dachau war ich bis Mai 1938 und kam dann nach Flossenburg. Da war ich noch Obersturmfuehrer. Da hatte ich den Barackenbau. Ich blieb bis 1940. Von 1940 bis zum Schluss war ich dann in Buchenwald. Da war ich dann Obersturmfuehrer und 1942 wurde ich Hauptsturmfuehrer und am 30. Januar 1945 wurde ich Sturmbannfuehrer. Erster Schutzhaftlagerfuehrer wurde ich 1942, als FISTER kam.

Anfang 1932 kam ich zur SS und auch zur Partei. Beide Nummern weiss ich nicht mehr. Meine Papiere sind mir verloren gegangen.

Die Entwicklung der Wachmannschaften fuer die K.Z. ware folgende:

7751

1934 wurde die Wachtruppe Oberbayern als Teil der Allgemeinen-SS unter EICKE gegruendet. Wachtruppe Oberbayern hatte die Bewachung des K.Z. Dachau zu uebernehmen.

1935 oder 1936 entwickelten sich daraus die Totenkopfstandarten, die nicht mehr zur Allgemeinen-SS gehoerten, aber nach wie vor unter dem Kommando von EICKE waren.

1939 wurde aus den Totenkopfstandarten die Totenkopfdivision gebildet, wurde Teil der Waffen-SS und ging unter dem Kommando von EICKE hinaus an die Front. Aus der Hitlerjugend und anderen bestehenden Parteiformationen wurde neues Personal rekrutiert und uebernahm als Totenkopfsturmbann unter dem Kommando von GLUECKS die Bewachung der K.Z.

1942 kamen die Bewachungstruppen unter das Kommando von POHL und verblieben bis zum Kriegsende.

1942/43 wurden den K.Z. Angehoerige der Luftwaffe und Wehrmacht als Bewachungstruppen und als Fuehrer fuer die K.Z.-Verwaltung uebertellt.

Ueber die Entwicklung der Lagerordnung ist mir folgendes bekannt:

Die Lagerordnung, welche die Bewachungsvorschriften, das Leben der Haeftlinge, die Bestrafung bei Disziplinarvergehen und das Verhaeltnis zwischen Haeftlingen und Bewachungsmannschaften fixierte, wurde urspruenglich von EICKE fuer das K.Z. Dachau entworfen und wurde spaeter von den anderen K.Z. ebenfalls als Lagerordnung uebernommen.

Als 1942 POHL die K.Z. als Amtsgruppe D unter sein Kommando bekam, machte er nur eine Aenderung in der Lagerordnung und zwar neue Bestimmungen, die einen verstaerkten Arbeitseinsatz der Haeftlinge beinhaltete. Ansonsten blieb die alte Lagerordnung aufrecht und es wurden keine Abaenderungen von POHL befohlen.

Bei den Exekutionen, die an Haeftlingen durchzufuehren waren, mussten folgende Personen anwesend sein:

7752

Der Gerichtsoffizier, ein Lagerarzt und ein Fuehrer als Zeuge.

Zuckermann (Max Schobert)

S.2/3 EII b
S.3/4 CI 183

1.) Es war die Aufgabe des Gerichtsoffiziers die Personalien des zu Exekutierenden zu ueberpruefen und dann den technischen Vorgang der Execution anzuordnen.

2.) Ferner musste einer der LagerAerzte anwesend sein, der die Aufgabe hatte den erfolgten Tod zu bestaetigen.

3.) Musste als Zeuge ein Fuehrer anwesend sein, der vom Kommandanten dazu bestimmt worden ist.

Die Exekutionen durch Erhaengen gingen folgendermassen vor sich:

Die Exekutionen wurden im Krematorium durchgefuehrt. Es befanden sich an der Wand 15 bis 20 Eisenhaken, die in Abstaenden von ca. 1/2 Meter waren. Diese Haken waren ca. 2 1/2 Meter vom Boden entfernt. Den zu Exekutierenden wurden die Haende auf den Ruecken gebunden, er bekam die Schlinge um den Hals, die Schlinge wurde festgezogen und der Haeftling mit der Schlinge wurde zum Haken hingehoben, die Schlinge eingehaengt und der Haeftling wurde dann fallen gelassen. Die Haeftlinge fielen dann 20 bis 30 cm und blieben in diesem Zustand bis der Lagerarzt das Eintreten des Todes feststellte. Meiner Schaetzung nach dauerte es 3 bis 4 Minuten bis die letzten Zuckungen vorbei waren. In meiner Gegenwart wurden niemals groessere Gruppen als 10 Personen gehaengt. Ich weiss, dass in einigen Faellen Exekutionen in Aussenlagern durchgefuehrt wurden und ich war bei einer solchen Exekution anwesend. Damals wurden 6 Haeftlinge zum abschreckenden Beispiel in Gegenwart aller im Aussenkommando befindlichen Haeftlinge ausgefuehrt. Auch damals musste der Gerichtsoffizier bei der Exekution anwesend sein.

Die Exekutionen, die durch Erschiessen durchgefuehrt wurden und zwar vor allem an russischen Soldaten gingen im Pferdestall vor sich und liefen unter der Bezeichnung Kommando 99. Die zu Exekutierenden wurden in den grossen Vorraum gebracht, mussten sich entkleiden und es sollte der Eindruck erweckt werden, als ob es sich um eine medizinische Untersuchung

Sch. Ma.

7753

-3-

handle. Die SS-Leute, die bei diesen Exekutionen taetig waren, hatten weisse Maentel an und es lagen auf den Tischen medizinische Instrumente, um den Eindruck der medizinischen Untersuchung zu verstaerken. Der Haeftling wurde dann in einen kleinen Raum gebracht, in dem sich eine Mess-Stange befand. Hinter dieser Mess-Stange befand sich ein Schlitz und nachdem der Haeftling an das Messgeraet hingetreten war, schoss durch diesen Schlitz ein SS-Mann mit der Pistole den zu Exekutierenden an den Kopf. Nachdem der Haeftling zusammenbrach, wurde der Boden mit Wasser gespuelt, um die Blutspuren zu verwischen und der naechste Haeftling betrat den Exekutionsraum. In der Vorhalle befand sich ein Lautsprecher, der mit voller Lautstaerke spielte, um das Schiessen zu uebertoenen. Diesen Haeftlingen wurde vorher nicht mitgeteilt, dass sie zum Tode verurteilt wurden und exekutiert werden sollten.

ICH WAR BEI CCA 200 EXECUTIONEN ANWESEND.

Als Schutzlagerfuehrer sind mir folgende Lagerstrafen bekannt:

1.) Pruegelstrafe: Es wurden den Haeftlingen bis zu 25 Stockhiebe verabreicht. Geschlagen wurde meistens mit dem Gehaenzieser, manchmal mit dem Spanischen Rohr. Bevor die Pruegelstrafe durchgefuehrt wurde, musste der Antrag an die Antragruppe D gestellt werden, die dann ihre Bewilligung dazu gab. Es ist mir aber auch bekannt, dass in Faellen die Pruegelstrafe erteilt wurde ohne vorherige Befragung bei der Antragruppe D. In Dachau kam der Haeftling nach der erfolgten Pruegelstrafe auf 3 Tage in Einzelarrest in den Bunker. Es kam auch vor, dass Haeftlinge fuer ein Vergehen 2 mal die Pruegelstrafe verabreicht bekamen.

2.) Baumhaengen: Ich selbst habe dem Haengen niemals beigewohnt, weiss aber, dass den Haeftlingen dabei die Arme hinter dem Ruecken gefesselt wurden und sie entweder auf Pfaehlen wie in Dachau oder auf Baumen wie in Buchenwald mit den Haenden nach ruckwaerts frei aufgehaengt wurden. Ich weiss dass die ~~Arbeitshaeftlinge~~ ARME DER nach dem Haengen bewegungslos waren und sie in einem sehr erschoepften Zustand den Exekutionsplatz verliessen. Auch beim Baumhaengen war es moeglich, dass Haeftlinge fuer ein Vergehen 2 mal gehaengt wurden.

7754

Sch. Ma.

-4-

3.) Bunker: Mir ist bekannt, dass im Bunker Einzelzellen waren, in denen die Haeftlinge gehalten wurden. Ich weiss, dass unter SOMMER in Buchenwald Leute dort misshandelt und geschlagen wurden und durch Injektionen getoetet.

4.) Strafkompanie: Haeftlinge, die in Strafkompanie versetzt wurden, hatten besondere schwere Arbeit zu leisten wie zum Beispiel im Steinbruch. Sie durften sich keinerlei zusaetzliche Lebensmittel in der Kantine kaufen, hatten Rauchverbot und waren von den uebrigen Haeftlingen vollkommen isoliert. Das Strafausmass, das heisst das Verbleiben der Strafkompanie war in manchen Faellen zeitlich festgesetzt, in anderen Faellen auf unbestimmte Zeit.

5.) Strafestehen: Das Strafestehen wurde individuell verhaengt oder ueber das ganze Lager. Es kam vor, dass das ganze Lager beim Nachlappell auf dem Appelplatz bleiben musste im Falle jemand entflohen war. Unter KOCH kam es vor, dass die Leute einen ganzen Tag stehen mussten. Es musste in strammer Haltung gestanden werden und speziell in individuellen Faellen mussten die Haeftlinge beim Lagertor stehen mit der Nase zur Wand.

6.) Essensentzug: Der Lagerkommandant konnte bis zu 14 Tagen die Sann-Kost den Haeftlingen entziehen, sodass die einzige Ernaehrung fuer die Haeftlinge Wasser und Brot war.

7.) Isolierung: Diese Strafe wurde meines Wissens nach von KIESLER verhaengt und bestand darin, dass die Haeftlinge bis zu 2 Monaten in einer vollkommen verdunkelten Baracke, deren Fenster nicht geoeffnet werden konnten, verbleiben mussten.

8.) Postentzug: Die Haeftlinge bekamen das Verbot bis zu 2 Monaten keine Post empfangen und schreiben zu duerfen.

Ich habe obige Erklaerung, bestehend aus 5 (fuenf) Seiten in deutscher Sprache gelesen und erklaere, dass dies nach meinen besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in obiger Erklaerung vorzunehmen. Diese Erklaerung habe ich freiwillig gemacht ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Dachau, Deutschland 27. II. 1947. ..Schulz Max.....
(Unterschrift)

Before me, CURT PUNZER, U.S. Civilian AGO, identification number A 444466 Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Max, Johann, Markus SCHULZ, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG) consiting of 5 (five) pages in the German language and swore that the same was true on the 27 day of February 1947 in Dachau, Germany.

Dachau, Deutschland .27. .FEB. .1947. .: Curt Punzer.....
CURT PUNZER.

7755

587

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Original bei ITS Arolsen
Kartei der Hauptst. Frankfurt/M

II

Name: (bei Frauen auch Geburtsname)

Baran

Vorname: Kirill Maksimowitsch

Geburtstag und -ort:

Beruf: russ. Kgf.

Familienstand:

Staatsangehörigkeit: UdSSR.

Deck-Name: / Deck-Adresse:

Politische Einstellung:

Glaubensbekenntnis:

Wohnung: (Zeit der Eintragung einsetzen)

Stalag XII A
Erk. Nr. 28361

Verstorben am: 11.10.1941

Personalakte:

Bildvermerk:

Finger-Abdruck-Karte:

Schriftprobe:

FRANKFURT

Datum der Auftragung	Sachverhalt	Staatspolizeistelle / Geschäftszeichen
6.7.44	B. wurde im Herbst 1941 im Stalag XII A überprüft und als politisch unzuverlässig in das KL. Buchenwald eingewiesen. Dort wurde er exekutiert. (11.10.1941) Das OKW. hat jetzt über das RSIHA. in dieser Sache angefragt.	IV 1 c 3 12000/44

C/9872

6. St. Nr. 14

Institut f. Z.

H.P. A-38 Doc NO-254

F r e i s i n g , den 2.Juli 1945.

Ich P I S T E R , Hermann SS-Oberführer & Kommandant des Konzentrationslager B u c h e n w a l d, geb. am 21.Februar 1885, erkläre folgendes;

Am 18. Dezember 1941 erhielt ich von SS- Gruppenführer & Generalleutnant der Waffen SS, G L Ü C K S, Richard, folgende Ernschreiben :

" Der Reichsführer SS hat Sie zum Kommandanten des Konzentrationslager B U C H E N W A D ernannt. Gleichzeitig wurden Sie als aktiver Führer, mit dem Dienstrang als SS-Sturmbannführer (Major) übernommen. Dienstrangalter 1.Juli 1940. Sie melden sich am 20.Dezember 9 Uhr auf meiner Dienststelle.

gez. Glücks.

Als ich mich an diesem Tage bei Obengenannten in Oranienburg meldete, befand sich bei ihm SS-Standartenführer K O C H, Karl, Kommandant des K.L. Buchenwald, bei ihm.
Glücks erklärte mir, dass Koch denunziert woden sei, der Reichsführer jedoch befohlen habe, dass er das Lager an mich abzugeben habe. Gleichzeitig erklärte er mir, dass Reichsminister T O D T , bei welchem ich vordem kommandiert war, mich beim Reichsführer als guter Menschenführer benannt & sonst sehr gelobt habe.
Ich selbst war dem R.F.S.S. persönlich sehr gut bekannt, da ich von 1936-1939 den Kraftfahrsport der gesamten SS leitete. Ich war im SS Hauptamt Berlin hauptamtlicher Hauptabteilungsleiter & unterständen mir 42 Motorstürme der allgemeinen SS, welche nach meinen Anweisungen im Geländefahren ausgebildet wurden. Alle Stürme mussten monatlich eine

A-39

188

derartige Veranstaltung durchführen, bei denen ich meistens zugegen war. Ausserdem musste ich den R.F.SS. bei den internationalen & nationalen Veranstaltungen jeweils persönlich vertreten. Sowohl über den Stand der Ausbildung der Motorstürme als auch über die Rennen & Geländeveranstaltungen, musste ich ihm persönlich schriftlich Bericht erstatten.
1938 führte ich eine SS-Mannschaft zur internationalen Sechstagefahrt nach England & war bei der 1939 in Deutschland stattfndenden gleichen Veranstaltung wiederum Mannschaftsführer aller SS-Mannschaften, wurde aber am Abend des ersten Tages telegrafisch abgerufen, da der Polenfeldzug begann. Ich war als Führer einer Kraftfahrkolonne des Reichsführers eingingesetzt, die den Auftrag hatte, die Verbindung des Befehlzuges (Sonderzug des Reichsführers) mit den Flugplätzen herzustellen. 1937 wurde ich Ehrehmiglied des D.D.A.C. wegen Verdienste um den Motorsport.
Diese Ausführungen zur Erklärung meiner Verbindung & persönlichen Bekanntsein zum Reichsführer.

Bei der Übergabe des Lagers in Oranienburg am 20. Dezember 1941 wurde mir über die bisher in Buchenwald bestehenden Zuständen nichts bekannt gegeben. Es wurde mir jedoch mitgeteilt, dass Koch durch den zuständigen Höheren SS- & Polizeiführer SS-Obergruppenführer & General der Polizei Erbprinz zu Waldeck & Pyomont, wegen Führen von schwarzen Kassen in Haft genommen war, jedoch am nächsten Tage auf Befehl des Reichsführers wieder aus dieser entlassen wurde.

Ich begab mich am 21. Dezember 1941 mit SS-Gruppenführer Glücks zum Chef des Führungshauptamtes, SS-Obergruppenführer & General der Waffen SS, J Ü T T N E R , Hans, damaliger Chef von Gruppenführer Glücks, woselbst mir die Einsetzung als Lagerkommandant durch den Reichsführer offiziell bekannt gegeben wurde. Gleichzeitig wurde mir die Beförderung zum Obersturmbannführer (Oberstleutnant) durch den Reichsführer eröffnet.
Erst am 20.Januar 1942 wurde ich zur Übernahme des Lagers Buchenwald nach Oranienburg befohlen. Ich fuhr am genannten Tage, mit Gruppenführer Glücks von Oranienburg nach Buchenwald, wo mir das Lager vor versammelten Führerkorps übergeben wurde. SS-Hauptsturmführer F L O R S T E D T, Hermann erster Schutzhaftlagerführer & stellvertretender Lagerkom-

Lagerkommandant,wurde beauftragt, mich einzuarbeiten. Für ihn war mein Einsatz als Lagerkommandant nicht angenehm, hatte er doch meinen Vorgänger nur gemeldet, um seine Stelle einnehmen zu können. Ich kannte Florstedt aus Karlsruhe, woselbst er Reiterabschnittsführer der allgemeinen SS war, woselbst er als Trinker & gewalttätiger Mensch bekannt war. Ich hatte von Glücks vertraulich erfahren,dass Florstedt bald abgelöst würde, ich sollte versuchen,ihn abzudrücken, was mir auch bald gelang. Für einige Monate erhielt Koch das Lager L U B L I N, welches er auch aufgebaut hatte,(neben seiner Stellung als Kommandant von Buchenwald) & wurde dann zum Postschutz versetzt. Koch hatte bereits,seine ihm nahestehenden Unterführer nach Lublin versetzen lassen,strauchelten dort aber fadt alle & wurden 1944 vom Sondergericht in Buchenwald, wegen mehrfachen Diebstahls,begangen in Lublin mit hohen Zuchthaus bezw. zum Tode verurteilt.
Die Namen sind:

SS-Hauptscharführer S T R O I N K, Hermann Selbstmord
" " H E N S C H E L. Vorname unbekannt
" " K Ö H L E R, Rudi
" " M E R K E L, Herbert
SS- Oberschardührer. S I E G E L, Leo
" " P E T R I C K, Heinz
" " S E F F N E R, Erich
" " R I C H O N , Heinz
" " C H E M N I T Z, Vorname unbekannt
" " M E R K E L , " "
SS- Hauptsturmführer H A C K M A N N " "

Florstedt erzählte mir nun über die bisherigen ZUstände im Lager Buchenwald, wobei er mir seine eigenen Verfehlungen verschwieg. Schon nach kurzer Zeit hat er eine von mir befohlene Dienstfahrt um 24 Stunden überschritten,wobei er den ihm übergebenen Kraftwagen, stark beschaedigt zurück brachte.

Er hatte ohne Genehmigung den Wagen selbst gelenkt & war mit einem Lieferwagen zusammengestossen.
Durch meinen Verwaltungsführer SS-Sturmbannführer B A R N E W A L D liess ich eine schriftliche Meldung über diesen Vorgang an meine vorgesetzte Dienststelle überbringen & erbat eine baldigste Ablösung, dem auch nach kurzer Zeit stattgegegeben wurde.
Hierauf meldete er dem Reichssicherheitshauptamt, dass ich als Kommandant zu weich sei.
Durch Selbstfeststellung & Befragen der Führer erfuhr ich fogendes:
1.) Misshandlungen der Häftlinge durch Florstedt & Unter-Führer.
Abänderung: Bekanntgabe an alle Führer Unterführer & Männer, dass ich unter keinen Umständen Misshandlungen von Häftlingen dulde & jeden Nichtbefolger meines Befehls dem SS & Polizeigericht übergebe werde.
2.) Im Lager bestanden zwischen den politischen Häftlingen & den B,V. (Berufsverbrecher)grosse Unstimmigkeiten & Prügeleien waren an der Tagesordnung.
Auf sämtlichen Vorzugsstellen, die von Häftlingen besetzt waren,befanden sich nur B.V. die im [illegible] Lager das Wort führten & von Koch & Florstedtd gestützt wurden. Dazu gehörten Lagerälteste,Blockälteste,Stubendienste,Häftlinge der Arbeit tatistik, Kapos & Vorarbeiter.
Abänderung: In kurzer Zeit waren diese, durch politische Häftlinge ersetzt.
3.) Häftlinge die bei Führern, Unterführern & SS-Familien als Kalfaktoren eingesetzt waren, wurden sofort zurückgezogen. Ausnahme Frau Koch,die in der bisherigen Wohnung weiter verblieb & der die Belassung des Häftlings weiter von Berlin genehmigt erhielt. Allerdings blieb dieses Verhältnis nicht lange, da der Häftling die Abwesenheit der Frau Koch ausnutzte & den Weinleller erbrach,sich sinnlos betrank & eine grosse Zahl der Einrichtungsgegenstände zerschlug.
4.) Das Mützenabnehmen während der Wintermonate wurde Untersagt.

Für alle Häftlinge wurde Schwerarbeiterzulage beantragt & vom Wirtschaftsamt Weimar genehmigt. Auch für Juden, trotzdem diese durch den Reichsernährungsminister strengstens verboten war, meldete der Verwaltungsführer mit meinem Einverständnis, dass sich im Lager keine Juden befinden.

5.) Der Frühappel wurde abgeschafft. Nur abends ein Zählappel wobei Angehörige des Kommandanturstabes zusätzlich als Blockführer eingesetzt wurden, um durch schnellerem Zählen der Häftlinge ihn zu verkürzen.

Bei Fehlen ein oder mehreren Häftlingen, konnten die Häftlinge nach dem Abzählen abtreten, statt wie früher, nächteweise auf dem Apellplatz zu stehen.

6.) Im Steinbruch fanden täglich öfters mehrmals, Erschiessungen auf der Flucht statt. Häftlinge durchbrachen die Postenkette. Ob lebensmüde oder durch andere Häftlinge, Vorarbeiter, Kopo's oder gar SS-Angehörigen getrieben, konnte nicht festgestellt werden.

Ich liess, von zuverlässigen Häftlingen vor der SS-Postenkette eine zweite Postenkette aufstellen. Es brauchten keine Erschiessungen mehr stattfinden.

Bei Kochszeiten musste jeder neuangkommende Häftling, gleich welchen Berufes, drei Monate im Steinbruch arbeiten.

Durch Durchsicht aller Ackten der neu angekommenen Häftlinge wurden diese von mir ihrem Beruf entsprechend der Arbeit zugeführt.

7.) Die Häftlinge rückten mittags zum Essen ein & hatten hierzu (Einrücken, Essen, Ausrücken) eine Stunde Zeit.

Ein weiterer Apell war notwendig & eine Erholung bezw. Pause war nicht gegeben.

Anordnung: Warmes Getränk wurde zusätzlich der Verpflegung auf die in der Nähe des Lagers befindlichen Arbeitsplätze gebracht. Die warme Mittagsverpflegung wurde dann für die auf diesen Stellen beschäftigten Häftlinge abends ausgegeben

8.) Die Kinoveranstltungen die abgebrochen waren, wurden wieder durchgeführt, der Eintrittspreis von R.M. 0.50.- auf R.M. 0.20.- herabgesetzt.

Bald nach meinem Dienstantritt erhielt ich den Befehl im Lager eine Fertigungsstelle zu errichten, in welchen durch die Gustloffwerke Weimar, Karabiner 98 montiert

montiert werden sollten.
Die Bauzeit von vier grossen Baracken, untereinander durch Zwischendächer verbunden, auf festen Mauerfundamenten erstellt, eingerichtet mit Wasser, Schwach und Starkstrom Heizung, betrug vier Wochen. Erzielt wurde die Erstellung, durch persönliche Beaufsichtigung & statt Gewaltanwendung, anständige Behandlung, Zuweisung von Zigaretten & zusätzlicher Suppen,
In diesem Werk wurden etwa 200 Häftlinge, die meist erst angelernt werden mussten, beschäftigt.
Dem Leiter des Werkes, Herrn G R O S S , erlaubte ich, was bisher verboten war, den gut arbeitetenden Häftlingen Zusatzverpflegung, wie Fleisch. Fischsalate, die das Werk in der Hftlingskantine kaufen konnte zuzuteilen. Jeder Häftling erhielt täglich Zigaretten durch das Werk. Die Verteilung nahm das Werk vor, das die Häftlinge qualifizierte.

Mitte Mai 1942 besichtigte der Reichsführer diesen Betrieb & erfuhr hier derselbe, durch die Werksleitung, die gute & schnelle Arbeit der Häftlinge. Die Werksleitung, durch den Reichsführer nach dem Grund der schnellen und guten Arbeitsleistungen der Häftlinge befragt, gab die von mir oben geschilderte Extrazuweisungen an die Häftlinge an. Unterdessen hatte ich Prämienscheine eingeführt im Höhe von R.M. 1.-2.-& 3.-die das Werk in der Häftlingskantine erwerben konnte um diese an die Häftlinge auszugeben. Mit allen diesen Neueinrichtungen war der Reichsführer einverstanden & befahl ausserdem die Errichtung eines Bordells für die Häftlinge, das von ganz gut arbeitenden Häftlingen besucht werden sollte. Die Erstellung geschah auch später und wurde 1943 in Betrieb genommen.
Somit war die Einführung der Gutscheine für alle Lager gegeben, da der Reichsführer hierzu die Genehmigung und Befehl gab.
Im März 1945 wurden im K.L. Buchenwald mit seinen Aussenlagr annähernd R.M. 300.000 Prämienscheine durch die einzelnen Firmen & SS-Dienststellen ausgegeben.
Ich selbst habe an gut arbeitende Häftlinge tausende Mark an Gutscheinen ausgegeben.

Viele Häftlinge hatten, neben freier Station und Verpflegung ein höheres Einkommen als ein Privatarbeiter.
Für Verbesserungen von Arbeitsgängen und Erfindungen wurden hohe Beträge durch die Arbeitsgeber bezahlt.
Ein Fall: In einer grossen Werkshalle lag ein Blindgänger (Bombe). Ein Häftling barg dieselbe unter Einsatz seines Lebens. Das Werk erbat bei mir die Genehmigung, dem Häftling einen grösseren Geldbetrag zuweisen zu dürfen, was ich selbstverständlich zusagte. Das Werk überwies R.M. 500.-die ich dem Häftling, bei Zusage eines Lobes auf sein Konto gutschreiben lassen wollte. Er bat mich jedoch dieses Geld seiner schwer bobengeschädigten Ehefrau zu übersenden, was ach geschehen ist.
Die Arbeitsfreudigkeit war überall gestiegen, insbesondern die Häftlinge nicht mehr wie früher, mit dem Knüppel oder Misshandlungen zur Arbeit getrieben wurden.
Da die Beschaffung von bezugscheinfreien Waren durch die Häftlingskantine schwierig wurde, konnten die Prämienscheine auf das Privatkonto des Häftlings eingezahlt werden.
Um das Ein.& Ausrücken der Häftlinge zu verkürzen, das Einrücken in die Quartiere zu beschleunigen, liess ich in die Umzäumung ein zweites Tor einbauen.
Wenn früher das Lager für Aussenstehende, selbst für Führer &Männer des Wachsturmbannes hermetisch abgeschlossen war, habe ich dieses zur Besichtigung freigegeben. Auch konnten die Häftlinge durch die Besucher über ihr Ergehen befragt werden.
Bei der Übernahme des Lagers war der Häftlingsstand, 8000, der Wachsturmbann bestand aus fünf Kompagnien zu je 150 Mann. Gestiegen ist die Häftlingszahl bis 1945 auf über 100 000, verteilt auf das Stammlager K.L. Buchenwald & ca 80 Aussenlager, darunter 20-25 Frauenlager. Als Bewachung waren zuletzt 46 Kompagnien zu je 150 Mann, meisten ältere Männer der Luftwache und Wehrmacht-Heer, die zur SS versetzt wurden, Der Kommandanturstab war 300 Mann stark.
Firmen der Rüstungsindustrie beantragten die Häftlinge beim Inspekteur des Rüstungswesen in Berlin, welcher die Anforderderung

der Amtsgruppe D des Wirtschafts Verwltungshauptamt Oranienburg weiter leitete. Letztere gab mir den Auftrag, den Firmen die Bedingungen für Gestellung von Häftlingen bekannt zu geben.

Als Bedingungen wurden, unter Zugrundelegung dass der Häftling für die Firma als Arbeitskraft anzusehen ist, folgendes verlangt:

Gute, gesunde Unterbringung der Häftlinge, Betten mit Einlagen, wollene Decken, gute Wasch & Badegelegenheit, Gestellung von Küchenanlagen, getrennt für Häftlinge & Wachmannschaften. Wenn irgend möglich, von Zivilarbeiter getrennte Arbeitsstätten. Von den Firmen wurde vielfach betont, dass die Unterbringsbedingungen höher seien, als bei den ausländischen Arbeiter.

Von unserer Seite wurde zugesagt:

Kostenlose Gestellung des Kommandoführers, Wachmannschaften Verwaltungsunterführers, Koch & Schreiber. Schneider Schuhmacher. Sanitätshilfspersonal getrennt für SS & Häftlinge.

Berechnung der Häftlinge :

Facharbeiter pro Tag, bei 11 stündiger Arbeit, gleichviel ob bei Tag oder Nacht: R.M. 6.00

Hilfsarbeiter: " 4.00

SS-Personal wurde nicht berechnet, dagegen musste freie Unterkunft gestellt werden.

Da Ernährungsämter einzelnen Aussenkommando's keine Schwerarbeiterzulagen gewährte, wurden die hierzu zu benötigenden Bezugscheine, durch den Verwaltungsführer, bei dem Ernährungsamt Weimar beschafft & den einzelnen Kommando's zur Einlösung übergeben.

Die Kosten für die Verpflegung wurde durch die Verwaltung des K.L. Bu. bezahlt.

Die Unterkunft der Häftlinge musste, um grossen Anmarsch zu verhindern, in der Nähe des Arbeitsplatzes sein, da die meisten Häftlinge mit Holzschuhen bekleidet waren.

In jedem Aussenkommando wurden Kammern eingerichtet, in welchen Ersatzbekleidungsstücke gelagert waren.

Das Lager musste mit Stacheldraht umgeben sein, Wachtürme mussten erstellt werden.

Die Unterkunft der SS-Wachmannschaften musste immer ausserhalb dosr Umzäumung sein.
Erst wenn alle diese Bedingungen erfüllt waren, wurde dies der Amtsgruppe D, Oranienburg, gemeldet, welche dann die Abstellung der Häftlinge & Wachmannschaften anordnete.
Die Transportkosten gingen zu Lasten des Reiches.
Ohne Genehmigung der Amtsgruppe D durften überhaupt keine Häftlinge zur Arbeitsleistung, selbst für Halbtage abgegeben werden.
Bei Aussenlager mit Fraueneinsatz, zum Beispiel Munitions. oder Patronenfabriken, musste das Werk, welches die weiblichen Häftlinge erhielt, aus ihrer Belegschaft, welche Angestellte oder Arbeiterinnen, zur Ausbildung als Aufseherinnen abstellen. Diese wurden im Frauenkonzentrationslager R A V E N S B R Ü C K im Aufseherdienst durch mehrwöchentlichen Lehrgang ausgebildet, vom Staat übernommen, bezahlt & bekleidet.
Eingesetzt wurden diese Aufseherinnen in den Frauenlager als Blockführerinnen, da kein SS-Angehöriger Frauenlager betreten durfte. Ausserdem hatten sie die Häftlinge auf der Arbeitsstelle zu bewachen, während die SS-Wachmannschaften die Sicherung des Werkes & die Unterkunftsräume von aussen zu übernehmen hatten.

Die Einteilung des Kommandanturstabes:

Abteilung 1 Kommandantur.

Abteilungsleiter: Bei Übernahme des Lagers:
SS-Obersturmführer B Ü N G E L E R , Heinz
später: SS- Hauptsturmführer S C H M I D T , Hans

Arbeitsgebiet:

Persönlicher Mitarbeiter des Kommandanten, Vorsteher der Kommandanturschreibstube, Fernsprechzentrale, Funk & Fernschreibstelle, Fahrbereitschaft. Kontrolle über Ein.& Ausgangspost. Überwachung der Personalabteilung.
Da gleichzeitig Gerichtsoffizier, Bearbeitung aller Tatberichte Vernehung von Angeklagten & Zeugen. Weiterleitung an das zuständige SS.& Polizeigericht. Aufsicht über Arrestanstalten. Betraf jedoch nur SS-Angehörige.
Als Fürsorge-offizier hatte er Bittgesuche, Unterstützungsangelegenheiten, Versetungsgesuche zu bearbeiten.

A-47

186

SS- Hauptsturmführer Schmidt war ein tüchtiger, bei Führern & Männer beliebter Mensch, der mit dieser Arbeit voll & ganz beschäftigt war, sodass ihm wenig Freizeit übrig blieb.

Abteilung 2. Politische Abteilung.

Abteilungsleiter: Bei Übernahme:

1. Kriminalsekretär F R E R I C H S, Vorn. ?
2. Oberassistent L E C L Ä R " ?
3. " " S E R N O , Walter

Später:

1. Kriminalsekretär S E R N O , Walter
2. Kriminalassisten K O C H , Vorname ?

Arbeitsgebiet;

Aufnahme der Häftlinge, Befohlenen Entlassung der Häftlinge. (Ohne ausdrücklichen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes durfte keine Entlassung von Häftlingen vorgenommen werden.

Anlegung von Personalakten für Häftlinge.

Vernehmungen von Häftlingen.

Überwachung bei Sprecherlaubnissen.

Untersuchung von Verfehlungen begangen von Häftlingen, insbesondern bei Rückkehr von geflüchteten Häftlingen, Vernehmungen über Art und Weg der Flucht.

Überprüfung bei Selbstmorde von Häftlingen, ob tatsächlich Selbstmord vorliegt. Dies gemeinsam mit Gerichtsoffizier, & Lagerarzt.

Benachrichtigung der Angehörigen der Häftlinge, Reichssicherhauptamt, Amtsgruppe D & einliefernde Gestapostelle, über Todesfälle der Häftlinge. Die einliefernde Dienststelle hatte den Auftrag, den Hinterbliebenen den Tod ihres Angehörigen mündlich zu übermitteln.

Abteilung 3. Schutzhaftlager.

Abteilungsleiter: Bei Übernahme:

1. Erster Schutzhaftlagerführer:
   SS-Hauptsturmführer F L O R S T E D T, Hermann
2. Zweiter Schutzhaftlagerführer:
   SS-Hauptsturmführer S C H O B E R T , Max.

H.P. A-48 197

Später: Erster Schutzhaftlagerführer:
SS-Sturmbannführer S C H O B E R T , Max
Zweiter Schutzhaftlagerführer:
SS-Obersturmführer G U S T , Erich
Dritter Schutzhaftlagerführer:
SS-Obersturmführer M E R B A C H, Hans

Arbeitsgebiet:

Übernahme der Neuzugänge & Unterbringung derselben in Quartier, nachdem dieselben gebadet entseucht & eingekleidet. Überwachung des Tagesdienstes der Rapport & Blockführer sowie Arbeitdienstführer. Die Schutzhaftlagerführer wechseln 24 stündlich & sind während dieser Zeit im Lagerbereich jeweils zu erreichen. Nachts hat der Diensthabende im Aufnahmegebäude zu verbleiben.
Kontrolle der Häftlingsquartiere, einschliesslich Abort & Badeanlagen. Überwachung der Blochältesten, Stubendienste. Morgens hat er bei der Arbeitseinteilung zugegen zu sein & Ist beim Ausrücken der Arbeitskommando's zugegen.
Tagsüber Kontrolle der Arbeitsplätze in der Nähe des Lagers. Überwachung der Essenausgabe, Genehmigungserteilung zum Besuch des Bordells. Befragung der Häftlinge bei Erstellung von Führungsberichte. Ausbildung der Häftlingsfeuerwehr & Lagerschutz. Einsetzen bezw. Absetzen der Kapo's & Vorarbeiter sowie Stubendienste. Überprüfung der Häftlinge, die auf Transport gehen, auf Genauigkeit der Namensliste, Bekleidung Schuhwerk & Ausrüstung. Teilnahme beim Hauptappel am Abend. Meldung an Kommandanten ob vollzählig oder Fehlen von Häftlingen. Betimmen ob Postenkette einzuziehen oder Weiter zu stehen hat. Meldung an den Kommandanten.
Appel so kurz wie möglich halten, insbesondern bei Regen oder Kälte.
Für Freizeitgestaltung, wie Radio, Kino, Konzert hat er zu sorgen.
Häftlinge, die sich sehr gut geführt haben, sind zwecks Haftserleichterung vorzuschlagen.

Hafterleichterung bedeutet:
Stehenlassen der Haare, uneingeschränkte Schreiberlaubnis.

Abteilung 3 E. Arbeitseinsatz:

Abteilungsleiter------ Bei Übernahme:

1.) SS. Obersturmführer G R I M M. Philipp

Später: 1.) SS.Hauptsturmführer S C H W A R T Z, Albert
2.) Hauptmann W E B E L, Wilhelm

Arbeitsgebiet:

Arbeitseinsatz der Häftlinge in ihren Berufssparten.
Erstellung der Kommando's für Aussenkommando.
Statistische Erfassung nach ihrem Beruf.
Erstellung der Tagesmeldungen an den Kommandanten.
Abgabe der Halbmonatsmeldungen an Amtsgruppe D.
Berechnung der Häftlinge an die einzelnen Firmen.
Beurteilung der Abteilungsleiter.
Schwartz ist ein umsichtiger gewissenhafter Führer, im Zivilberuf Bankbeamter. Kam mit den Häftlingen kaum in Berührung.
Nebel war ihm zur Hilfe beigegeben. Er wurde vom Kommandanten vielfach zur Kontolle der Aussenlager eingesetzt, welchen Dienst er ausgezeichnet verstand. Er war von der Wehrmacht zur SS abkommandiert.

Abteilung 4. Verwaltung.

Abteilungsleiter: früher:

SS- Sturmbannführer W E I C H E L S D Ö R F E R, Karl

später: SS-Sturmbannführer B A R N E W A L D, Otto

Arbeitsgebiet:

Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte, Beschaffung von Lebensmittel & Zubereitung derselben für Truppe & Häftlinge. Beschaffung & Instandhaltung von Uniformen und Bekleidung für Truppe & Häftlinge.
Verwaltung der Effecken, Wertsachen & Gelder der Häftlinge.
Feststellung, dass Invalidengelder für Häftlinge, auf Reichskosten weiter entrichtet werden.
Begleichung der Kosten der Häftlingstransporte.
Er hat Sorge zu tragen, dass den Hinterbliebenen verstorbener Häftlinge der Nachlass übersandt wird.

Der Verwaltungsführer führt gleichzeitig die Standortverwaltung des Standortes Buchenwaldes.
Dazu gehören sämtliche Gebäude & Liegenschaften des eigentlichen Lagers, des Kommandanturgeländes & des Truppengeländes sowie Kommandantur & Bahnhofsbereich. Ferner die beiden SS-Siedlungen und das gepachtete Land.
Er hatte die fertig erstellten Gebäude zu überbehmen & instand zu halten.
Barnewald war wohl einer der beschäftigsten Führer des Stabes, beherrschte aber sein Fach, da schon seit langem Verwaltungsmann. mir ist von einer Kolidierung mit Häftlingen nichts bekannt.

Abteilung 5 Sanitätsweswesen.

Abteilungsleiter----- Bei Übernahme:
Arzt- 1.) SS-Hauptsturmführer H O V E N, Waldemar
2.) " " P l A Z A, Heinz
Zahnarzt 1.) " " B R E M M E R, Walter
Truppenarzt " " H O F E R, Peter
Apotheker " Obersturmführer L E I T H O F, Emil

Später:
Standort& erster Lagerarzt: SS-Hauptsturmführer S C H I D - LA U S K Y, Gerhard
Zweiter Lagerarzt: SS-Sturmbannführer B E N D E R , August
Zahnarzt: SS- Hauptsturmführer A B R A H A M, Karl
Apotheker: SS- Obersturmführer W L A C H, Josef

Arbeitsgebiet:

Der erste Lagerarzt ist gleichzeitig Standortarzt & sind ihm sämtliche übrigen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker & Sanitätsstaffel sowie Krankenschwestern unterstellt. Er selbst untersteht dem leitenden Arzt bei der Amtsgruppe D Oranienburg, SS-Standartenführer L O L L I N G, Enno. Er hat sowohl die verantwortliche Aufsicht über das Truppenrevier wie Häftlingskrankenbau.& Pathologie.
Alle Häftlingsärzte d.h. Häftlinge die von Beruf Arzt sind wurden von ihm eigesetzt, sowohl im Häftlingskrankenbau als auch auf Aussenkommando's. Er hat deren Tätigkeit zu

zu überprüfen.Seine sämtlichen Meldungen über Gesundheitswesen der Truppe & Häftlinge gingen an den leitenden Arzt von welchen er seine Befehle direckt erhielt. Selbst Versetzungsverfügungen & Beförderungen gingen ihm unmittelbar zu. Allerdings ging ein Durchschlag seiner Meldungen an den Lagerkommandanten.

Er hatte den Auftrag,mir in kurzen Abständen, wenn möglich täglich, mündlich Meldung über den Gesundheitszustand der Truppe & Häftlinge zu machen,was auch geschehen ist.

Die Todesmeldungen waren von ihm,unter Angabe der Todesursache zu unterschreiben.

[redacted]

Beurteilung des Standortarztes SS-Hauptsturmführer

S C H I D L A U S K Y, Gerhard.

Sch. kam an Stelle des in Haft genommenen SS-Hauptsturmführr DR. H O V E N,Oktober 1943 nach Buchenwald. Er war schon einige Jahre in Konzentrationslager,länger im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück,,somit musste er den Lagerbetrieb kennen.Er machte auf mich einen sehr günstigen Eindruck.

Täglich war er im Dienst & verliess das Lager nie,mit Ausnahme von Krankenbesuchen bei SS-Familien,wenn Bender der hierfür eingesetz war,verhindert war.Bei diesen Familien war er sehr beliebt & als guter Arzt bekannt.

F in Block 61 e

Umsomehr setzten mich die Zuständedie ich jetzt erst in Erfahrung brachte,in Erstaunen, insbesondern Schidlausky hiervon gewusst haben soll.

SS-Hauptscharführer Wilhelm war im Fall Hoven,durch den Untersuchungsführer Dr. M o r g e n , mehrfach vernommen worden,(Hoven sass schon seit September 1943 wegen Tötung von Häftlingen in Untersuchungshaft)Was auch Schidlausky bekannt war.Ausserdem wussten beide,dass SS-Standartenführer K O C H, ehemaliger Kommandant K.L. Buchenwald, wegen mehrfachen Mord von Häftlingen, im Dezember 1943 zweimal zum Tode verurteilt war.

Im Dezember oder Januar 1945 meldete er mir,dass eine Gestapstelle (welche mir nicht mehr bekannt) bei der Einlieferung eines Häftlings,den Auftrag gegeben habe, diesen

diesem schwer erkrankten (Tuberkulose) Häftling, durch Euthanasie, sein Leben zu verkürzen. Er lehnte dies strickte ab. Auch ich habe die Genehmigung hierzu strickte abgelehnt.

Anfangs März 1945 eröffnete SS-Obergruppenführer P O H L Gnreal der Waffen SS & Chef des Wirtschafts Verwaltungshauptamt, anlässlich eines Besuches in Buchenwald, an die Ärzte Schutzhaftlagerführer, folgenden Reichsführerbefehl:

" Bei Erkrankungen von Häftlingen duerfen keinerlei Mittel angewandt werden, die das Leben verkürzen .
Juden sind als Kriegsgefangene zu behandeln, sie haben, wenn die ärztliche Kunst das Gesundwerden nicht ermöglicht, friedlich zu sterben."

Wohl erschienen mir in den ersten Monaten des Jahres 1945 (die Sterbefälle) hoch (Belastete) aber ich nie an gewaltsames Sterben der Häftlinge, sondern führte es auf die vielen Toden, die mit den Transporten in das Lager kamen bezw. regulären Hinsterben der mit den Transporten angekommenen völlig Erschöpften.

Wenn ich von diesen Vorkommnissen Kenntnis erhalten hätte, wären die Schuldigen von mir dem SS & Polizei übergeben worden.

Ich erkläre, an Eidesstatt, dass ich von diesem Vorgang nicht wusste, viel weniger hierzu Befehl gegeben habe, oder dies stillschweigend geduldet habe.

Bei einem neuangekommenen Transport aus dem Osten, bei dem ich, bei Ankunft auf dem Bahnhof Buchenwald, persönlich anwesend war, wurde mindestens ein Drittel des Transportes als Tode geborgen. Der Rest war derart erschöpft, dass sie sich gegenseitig abstützend, auf dem kurzen Weg zum Lager, mehrfach hinsetzen mussten. Ich liess mir nun von diesem Transport, durch den Lagerarzt täglich die Sterbefälle zahlenmässig melden.
Wie ich vorausgesehen hatte, waren ein grosser Prozentsatz dieser Erschöpften verstorben. Genaue Zahl ist mir heute nicht mehr bekannt. Der Transport war von Gross-Rosen bis Buchenwald 13 Tage unterwegs, in normalen Zeiten höchstens 24 Stunden.

Abteilung 6, Schulung Truppenbetreuung.

Abteilungsleiter: Bei Übernahme:
SS-Obersturmführer L U T O S C H, Gero
wurde 1943 zu einer SS-Division versetzt.

Nchfolger: SS-Hauptscharführer R U D O L P H ,Hans

Arbeitsgebiet:

Gestaltung der Freizeit der Truppe.
Schulung der Truppe. Beschaffung von Büchern & Gesellschaftsspielen Aufziehen von Veranstaltungen,wie Kino,Variete, Konzerte. Gleichzeitig Lehrer der Kinder der SS-Familien.
War sehr beliebt & kam mit Häftlingen nicht zusammen.

Abteilung 7. Wachsturmbann.

Kommandeur Bei Übernahme:
SS-Obersturmführer B Ü S C H E R, Arnold
Damalige Stärke 5Kompagnien a 150 Mann
Später: SS-Sturmbannführer F Ö R S C H N E R,Otto
Hierauf bis 24.August 1944, " " L A N G E, Erich,
An diesem Tage bei Fliegerangriff,auf Buchenwald,schwer verwundet.
Nachfolger: Hauptmann S I E B E R T,Wilhelm
Letzte Kopfstärke ------ 46 Kompagnien a 150 Mann, meist Luftwaffen & Wehrmachtsangehörige.
Aufgabe: Ausbildung der Truppe, Gestellung des Wachpersonals, wie Postenkette,Begleitposten von Häftlinge auf Transporten, Bewachung einzelner Arbeitskommando's.
40 Kompagnien befanden sich auf den Aussenkommando's.
Förschner wurde als Kommandoführer in Nordhausen eingesetzt.
Über ihn ist Nachteiliges nicht bekannt geworden.
Lange lag bei Verlassen des Lagers noch im Lazarett.
Büscher war nach Neuengamme versetzt. Dieser hatte mit Häftlingen keinerlei Fühlung & wurde nur abgelöst,weil Förschner dienstälter war.

Abteilung 8 - Postzensur.

Abteilungsleiter: Haptschaführer S P R I N G E R,
Aufgabe: Überprüfung sämtlicher ein.& ausgehenden Häftlingspost, Paketkontrolle auf Inhalt. Ausser Ess-Rauchwaren & Bekleidungsstücke,war der Empfang von Alkohol verboten.
Briefe durften die Pakete nicht enthalten. Es konnten beliebig viel Pakete empfangen werden. Zur Überprüfung der Pakete waren zuverlässige Häftlinge eingesetzt. monatlich
Eingang zuletzt bis zu 70 000 Pakete, von denen viele aus dem Ausland stammten,sodass diese verzollt werden mussten.

Noch Postzensur:

Liebespakete des I.R.K. (Internationalen Roten Kreuz) wurden durch den Schutzhaftlagerführer, welcher den Empfang der Sendung quitierte, an die Vertrauensleute der einzelnen Nationen (auch Häftlinge) zu Verteilung übergeben.

Abteilung 8 Standesamt

Abteilungsleiter früher Hauptscharführer F R I C K E,
zuletzt: Unterscharführer W a g n e r

Aufgabe: Erstellung der Todesmeldungen & Weiterleitung an das Standesamt Weimar. Erstellung von Sterbeurkunden, die den Angehörigen verstorbener Häftlinge zugesandt wurden.
Eheschliessungen von SS-Angehörigen.
Ministerpräsident B L U M, welcher als Sonderhäftling in Buchenwald untergebracht war, wurde von diesem Standesamt getraut.
In dem Standesamt war eine grosse Anzahl von Häftlingen beschäftigt.
Über beide Leiter ist nichts zu sagen.

Abteilung 10, Krematorium.

Abteilungsleiter: früher Sturmscharführer H E L B I G, Vorname?
später Unterscharführer W A R N S T Ä D T "
zuletzt " " S T O P P E "

Aufgabe: Instandhaltung der Anlagen. Anforderung von Brennmaterial, Treibstoff. Überwachung der Verbrennung der Leichen, die von Häftlingen vorgenommen wurden. (Freiwillige) Füllen & Beschriftung der Aschenurnen, Versand derselben an die zuständigen Friedhöfe.
Verbrennungen von Leichen; Diese durften nur vorgenommen werden, wenn hierzu Befehl des Kommandanten vorlag. Hierzu erhielt die Anstalt einen Bogen, auf welchem folgendes vermerkt war:

1. Genaue Personalien, mit Geburtsdaten & Geburtsort.
2. Bestätigung des Standesamt, dass Tod eingetragen,
3. Ärztliche Bestätigung, dass Tod durch die ---- Krankheit eingetreten ist. Tag & Zeit des Todes.
4. Bestätigung durch den Leiter der politischen Abteilung, dass der zu Verbrennende eines natürlichen Todes verstorben ist.

Noch Krematorium.

Der Auftrag zu Verbrennung war vom Kammandanten handschriftlich unterqchrieben.

Bei Selbstmorden wurde als Todesursache angegeben:

1. Selbstmord durch Erhängen

Bei Exekuttierten:

1. Bei Erhängungen:Erstickung durch Erhängen
2. Bei Erschiessungen:Durch Erschiessen,verstorben.

Somit war für den Kommandanten,der die Leiche zur Verbrennung freigab,die Bestätigung vorhanden,dass kein gewaltsamer Tod eingetreten ist.

Dass die Abteilungsleiter Häftlinge misshandeld haben ist mir nicht bekannt geworden.

Abteilung 11- Transportabteilung.

Wurde erst 1943,nach Fertigstellung der Verbindungsbahn,Weimar Buchenwald erstellt.

Abteilungsleiter: 1.)SS- Unterscharführer M Ü H L E N H O L Z,

2.) " " M E S E R ,

Vorname beider nicht bekannt.

Aufgabe: Aufsicht über den Bahnhofsbereich K.L. Buchenwald B e. & Entladung der Güter,sowohl für das Lager als auch der Werke & Betriebe.Hierzu stand ihnen ein grösseres Kommando von Häftlingen zur Verfügung. Da die Waggons schnellstens entlden & beladen werden mussten, waren die Häftlinge vielfach über die Normalarbeitszeit beschäftigt,wofür sie reichlich mit Prämienscheine bedacht wurden.

Ferner hatten sie die Überwachung des Güter & Personenverkehrssowie die Bestellung von Extrazügen für Häftlingstransporte & Einzelwaggon .

Durch gute Behandlung der Häftlinge erzielten sie Höchstleistungen.

Abteilung 12-- Gerichtsabteilung.

Abteilungsleiter Bei Übernahme:

SS-Obersturmführer B Ü N G E L E R, Heinz

1944 nach Versetzung 1943 gefallen.

später

SS-Hauptsturmführer S C H M I D T, Hans

gleichzeitig Adjutant des Kommandanten

Noch Gerichtsabteilung.

Aufgabe: Voruntersuchungen aller, von SS.Angehörigen begangenen Straftaten,die disziplinär nicht bestraft werden konnten. Erstellung ,der hierzu benötigenden Tatberichte (Protokolle) Vernehmung von Schuldigen & Zeugen.

Überprüfung der Häftlingserschiessungen auf der Flucht. Hierzu musste festgestellt werden, ob tatsächlich Flucht vorlag, Der Erschossene & dessen Lage musste fotografiert werden. Der Arzt musste die Ein. & Ausschüsse feststellen,das der flüchtende Häftling ja nur von hinten erschossen werden durfte.

Der Tod des Erschossenen musste fernschriftlich der Amtsgruppe D Oranienburg, der einweisenden Dienststelle & dem zuständigen Blizeigericht, letzterem unter Beifügung eines Tatberichtes gem meldest werden.

Erst, wenn die Leiche,durch das SS-& Polizeigerichtfreigegeben, durfte diese verbrannt werden.

Erschiessungen auf der Flucht kamen in Buchenwald ganz selten vor.

Selbstmorde von Häftlingen: Zur Untersuchung,ob tatsächlich Sebstmord vorlag, oder ob der Häftling eines gewaltsamen Todes, indem ein Selbstmord vorgetäuscht wurde, war eine Kommission, bestehend aus:

1. Dem Gerichtsoffizier,
2. dem Lagerarzt,
3. einem Beamten der Pol. Abteilung &
4. Einem Fotografen.
5. Einem Schreiber der Gerichtsabteilung

eingesetzt.

Es war angeordnet,dass die Leiche in dem ZUstand & Or zu belassen war,bis die Kommission die Aufnahme durchgeführt hatte. Die Leiche& die Lage derselben musste fotografisch aufgenommen werden.Die Bindung des Strickes oder sonstigen Gegenstandes an welchen sich der Häftling erhängt hatte,musste auf dem Bild ersichtlich sein.

NO-254

206

Noch Selbstmorde.

Es kamen nur Erhängungen vor, da die Häftlinge keine Waffen besassen.

Der Selbstmord musste dem SS-& Polizeigericht gemeldet werden, wobei der Gerichtsoffizier, der Lagerarzt & der Beamte der pol. Abteilung durch ihre Unterschrift bestätigen mussten, dass tatsächlich Selbstmord vorlag. Erst, nachdem das Gericht die Leiche freigegeben hatte, konnte diese verbrannt werden.

Der Gerichtsoffizier war von mir beauftragt an den Exekutionen, die alle [illegible] durch das Reichssicherheitshauptamt befohlen sei mussten, teil zu nehmen.

Vor allem unterlag ihm die Kontrolle, dass für jeden zu exekutirenden der Befehl hierzu vom Reichssicherheitshauptamt vorlag. Er hatte die Personalien zu vergleichen.& dafür Sorge zu tragen, dass die Exekution, ohne den Häftling zu quälen, richtig durchgeführt wurde.

Ich selbst habe während meiner Kommandantenzeit nur an zwei Hinrichtungen teilgenommen.

Bei meinem Dienstantritt habe ich allen Abteilungsleiter über ihre Verantwortung Vortrag gehalten. Somit wusste jeder Abteilungsleiter, dass er mir gegenüber für seinen Dienstbereich persönlich verantwortlich war.

Damit habe ich die Dienstfreudigkeit der einzelnen gehoben. Ich war aber allen Führern gegenüber streng und gerecht, durch meine NüchternheitPünktlich. & Genauigkeit ein Vorbild, dabei aber ein guter Kammerad.

Es folgen nun die Aussenkommando's, nebst Kommandoführe, soweit diese mir bekannt sind:

Godesberg- Winzerstube Hotel Dreesen; SS.Sturmbannführe RAUTENBERG.

M: bedeutet: Männliche
W: Weibliche Häftlinge

1. Stadt Köln. Bombensuchkommando & Räumungskolonne 800 M
2. Köln-Westwaggon. 400 M
3. Ford-Köln SS-OberscharführerGERGEL 80 M
4. Deutsche Erd.& Stein-Düsseldorf 150 M
5. Kalkum (Blindgängersprenge) SS-Unterscharführe PFINGSTEN. 150 M

Noch Aussenkommando's

7. Deutsche Erd.& Steinwerke Berlstedt. 230 M
. Ziegelei & Tonwarenfabrik SS-Hauptscharf. M A R T I N
8. Gustloffwerke Werk Buchenwald, 3000 M
Fahrzeugfertigung & Werkzeugmacherei, Gewehr & Pistolenfertig.
9. Gustloffwerk Weimar. Waffenfabrikation & Maschinen, 1500 M
SS-Oberscharführer M E R K E R
10. Gustloff- Schacht Billroda. Verlagerungsbetrieb der Gustloff.
Weimar,nach dem Fliegerangriff. Oberscharf. H A A S 500 M
11. Rheinmetall A.G. Düsseldorf, Leichtmetallbearbeitung,
Oberscharführer K N A U F . . . 800 M
12. Erd & Steinwerke Essen 150 M
13. Krupp Essen Aufräumungsarbeiten. . 550 W
Oberscharführer R E I S S I G
14. Bochumer Verein, Walzwerk & Geschosse. . 1800 M
SS- Obersturmführer G R O S S M A N N,Hermann
15. Eisen & Hüttenwerke Bochum, Walzwerk . . 800 M
16. Dortmund - Hörder Hüttenwerke, Walzwerk 800 M
17. Ruhrstahl A.G. Annen, Gusstahlbearbeitung. . 600 M
18. Gelsenberg-Benzin A.G. Gelsenkirchen , . . .
Leichte Aufräumungsarbeiten nach Fliegerangriff. 1500 W
SS-Obersturmführer D I E T R I C H,
19. Reichsbahn-Ausbesserungswerk Schwerte. 700 M
Lokomotivinstandsetzung, Oberscharführer J O H N
20. Westfälische Metallindustrie Lippstadt,Feinmechanik 600 W.
SS-Oberscharf. K R A U S
21. Lippstädter-Eisen & Metall werke Lippstadt . 500 W
Leichmetallarbeiten.
22. SS- Schule Haus Wevelsburg, Handwerker 42 M
Rottenführe Skupi
23. SS-Führerschule Arolsen. Handwerker 80 M
SS-Oberscharführer D E M M E R
24. SS-Sanitätsabtlg. Giessen. Luftschutzbauten. 40 M
25. SS-Bauleitung Kassel. Errichtung von Baracken 50 M
26. Allendorf, Fabrick chemischer Erzeugnisse 1000 W.
Geschossfüllen. SS-Hauptscharführer W U D K E.
27. Hessisch Lichtenau, Geschossfüllen-- 1000 W

A 59

Noch Aussenkommando's

28. Hecht- Eschershausen, Bauarbeiten 1000 M

29. Gazelle - Weferlingen , Erdarbeiten & Salzgewinnung. 800 M

30. Bruns Apparatebau, Bad Gandersheim. Flugzeugrumpfbau 500 M

31. Bayrische Motorenwerke Eisenach. Flugzeugmotorenbau, Oberscharführer J O H N, vordem Oberscharführer L A N G E , 600 M

32. Langenwerke Langensalza. Flugzeugrumpfbau-- Hauptmann W E I D L I C H 1500 M

33. Bayr. Motorenwerke G m b H. Abteroda. Motorenkleinteifertigung 500 M / 250 W

34. Langenwerke ,Werk Niederorschel, Flugzeugrumpfbau, SS-Hauptscharführer M A S O R S K Y 500 M

35. Mühlenwerke Werk Mühlhausen, Flugzeugkleinteile. SS-Oberscharführer J A N I T S C H K E 800 M

36. Gerätebau G.m.b.H. Feinmech. Arbeiten Stabsfeldwebel B A U S 500 W.

37. Poltewerk Luderstadt, Infanteriemunition 800 W

38. O.T.Bauleitung Salzungen 1500 M
Unterirdische Arbeiten, SS-Hauptsturmführer S P O R R E N B E R G .

39. Rheinmetall Sömmerds, Geschoss & Hülsenfabrikation 1200 W
SS-Obersturmführer D I E T R I C H.

40. Rheinhardt, Sonneberg, Zahnradfabrikation. 500 M

41. Kabelwerke Neustadt bei Coburg, Kabelherstellung 500 W

42. Laura-Lehesten. Bauarbeiten, Schieferbruch. 800 M

43. Reichsbahnausbesserungswerk Jena, Instandsetzg von Eisenbahnwaggons, SS-Obersaharf. Z E N K E R 1000.M

44. Hasag-Altenburg, Infanteriemunition 1200 W / 200 M
SS-Oberscharführer F R Ö T S C H

45. Hasag- Meuselwitz, Infanteriemunition 1200 W / 300 M
SS-Untersturmführer B E R G M E I E R

46. Brabag-Werk- Böhlen, Treibstoffgewinnung 500 M
Aufräumungsarbeiten nach Fliegerangriff

Noch Aussenkommando's

47. Hydrierwerk Lützkendorf, Treibstoffgewinnung 650 M
Aufräumungsarbeiten nach Fliegerangriff.
SS-Untersturmführer B E R N S T E I N

48, Schwalbe 5 (Verlagerungswerk für Hydrierwerk Zeitz, 1500 M
Tröglitz, Erdbewegung, Minierarbeiten für Unterird.
Verlagerung. Hauptmann R O H R.

49. Brabag-Zeitz-Tröglitz. Hydrierwerk, 4000 M
Aufräumungsarbeiten nach Fliegerangriff.
SS-Obersturmführer K E N N

50. Hasag - Hauptwerk Leipzig, Infanteriemunition 4000 W
SS-Obersturmführer P L A U E L, Wolfgang 300 M

51. Hasag-Werk Taucha. Infanterie Munition } 800 W
SS-Unterscharführer L A N G N E R } 200 M

52 Erla-Maschinenfabrik Leipzig, Flugzeugrumpfbau 1000 M
SS-Hauptscharführer B L U M E N R O T H

53. A.T.G. (Allgemeine Transportgesellschaft, 500 W
Flugzeugrumpfbau,

54. Junkers Motorenbau Markleeberg, Motorenkleinteile 1200 W

55. Junkers Motorenbau, Werk Penig, " " " 500 W

56. Hasag, Werk Flössberg. Neufstellung von Baracken 1000 M

57. Hasag, Werk Golditz " " " 800 M

58. Heeresmunitionsanstalt Torgau Granatenfüllung 250 W

59. Westfälische Sprengstoff A.G. Elsnig. Füllarbeien 750 W

60. Hasag Schlieben, Panzerfaust. } 1500 M
SS-Obersturmführer K E M P E } 200 W

62. I.G. Farben Wolfen, Herstellung von Vistra & Zellwolle. 450 W

62. Dessauer Waggonfabrik A.G. Dessau. Erdarbeiten 200 M

63. Junkers Schönebeck. Fahrgestelle für Flugzeuge 1500 M

64. Nationale Radiatoren Werke Schönebeck. 500 M
Hauptscharführer B I N D E S

65. Polte-Werke Magdeburg, Infanteriemunition, } 3000 W

66. Brabag-Magdeburg, Aufräumungsarbeiten nach Flieger } 500 M
angriff. 1000 M

A61

67. Junkers Flugzeugwerke Werk Tharthun 500 M
68. Ago-Flugzeugwerke Hardmersleben, Rumpfbau 1200 M
Oberleutnant S C H Ö L E R
69. Mansfeld A.G. Wansleben am See, Fahrzeugbau 1800 M
SS-Sturmscharführer H E L B I G
70. O-T.Leitung SchlempUnterirdische Ausbauarbeiten 1500 M.
71. O.T.Bauleitung Reh, Neustassfurt, Unterird. Arb. 1200 M
Stabsfeldwebel W A G N E R
72. Junkers-Flugzeuge Ascgersleben, Rumpfbau 888 M
73. Junkers-Flugzeuge Halberstadt, Rumpfbau 500 M
74. Malachit, Langenstein bei Halberstadt,Tunnelbau 3000 M
Hauptmann H O F F M A N N
75. Wernig-Werke Wernigerrode, Flugzeugmotorenteile, 600 M
76. Mannsfeld Rothenburg, Saale, Bau unterirdisch, 300 M
77. Kühlhaus Weimar, Baukommando, Unterscha. M E I E R 40 M
78. Fa, Herrmann, Weimar, Feinmechanik, " B R A N D T 40 M
79. 1, SS-Baubrigade, Aufräumungsarbeiten nach Fliegerschaden, Düsseldorf, Oberscharf, J A N I S C H K E 1000 M
80. 2. SS-Baubrigade, Köln, Wie 79.Düsseldorf 1000 M
81. 3. SS Baubrigade, Wuppertal, Wie oben, 1000 M
82. 4. SS-Baubrigade, Köln, " " 600 M
SS-Obersturmführer V Ö L K N E R
83. S iii, Bauvorhaben, Amtsgruppe C in Ohrdruf bei Gotha, Bau eines Führerhauptquartiers, (Kommando wurde erst im Januar dem Lager Buchenwald unterstellt, nachdem es bis dahin der Amtsgruppe C unterstellt war & von dieser in eigener Regie geleitet wurde. . . 10.000 M
Kommandoführer zuletzt, SS-Hauptsturmführer .
B R Ä Ü N I N G , vordem SS-Obersturmführer .
S C H E F F E.

. 1943 wurde mit dem Bau eines Werkes in unmittelbarer Nähe des Lagers begonnen. Errichtet wurde dieses innerhalb eines Jahres, ausschliesslich von Häftlinger.
16 grosse Massivhallen, 40 x 12o mtr. Shedderdächer mit insgesamt 85 00 qm Dachfläche. Dazu die Inneneinrichtung, wie Fernheizung, Gas, Stark.& Schwachstromanlagen, Pressluft, sowie Strassen und Bahnanschluss.
Gefertigt wurden hier später:

Gefertigt wurden hier später; mit 3000 Häftlingen: Infanterie.& Nachrichtenfahrzeuge, Montage Karabiner 98, Sturmgewehr 43, Pistolen & gross eingerichteten Werkzeugbau. Durch Grossangriff im August 1944 wurde das Werk vollkommen zerstört. 325 Häftlinge gefallen, 460 schwer verwundet. 1000 leicht verwundet. 102 SS-Wachmannschaften tot, 25 SS-Angehörige, (Frauen & Kinder tot.

Bei dem Besuch des Reichsführers am 24. Januar 1943,in Buchenwald, schlug ich ihm den Bau einer Verbindungsbahn (Normälspur) von Weimar nach Buchenwald vor, Begründung: Fehlen von Transportmittel & Treibstoff. Ferner wurde auf den langen Weg den die Häftlinge beim An. & Abtransport zurückzulegen hatten hingewiesen. Die Genehmigung wurde erteilt & als Fertigungstermin der 21 Juni 1943 bestimmt.

In dieser Zeit wurden 16 km Normalspurgleise von Weimar nach Buchenwald verlegt. Der Bahnhoh Weimar - Nord musste durch grosse Erdbewegungen erweitert werden. Alle Arbeiten wurden, unter Firmen,die das Baugerät gestellt hatten, ausschliesslich von Häftlingen durchgeführt. Ich selbst wollte unter allen Umständen den gestellten Termin einhalten & war vielfach auf den Baustellen, wo ich die Häftlinge, durch Zuweisung von Prämienscheine & Rauchwaren zur Arbeit ermunterte. Auch die Firmen & die verantwortliche Bauleitung sparten nicht mit diesen Vergünstigungen.

Am 21. Juni 1943 fuhr der erdte Personenzug.

Anschliessend wurde die Strecke verbessert & der Bahnhof Buchenwald erstellt.

Gleichzeitig wurden bei den Gustloffwerken Weimar zwei neue, auf das beste eingerichtete Häftlingslager errichtet,in welchen 1500 Häftlinge, die in diesem Werk beschäftigt wurden , untergebracht wurden.

Diese Werk wurde am 9. Februar 1945 aus der Luft angegriffen, wobei auch die Häftlingsunterkünfte schwer angeschlagen wurden. Hftlinge tot: 306, schwer verwundet: 185, leicht verwundet 480 Ich habe mit dem Lagerarzt die Bergung der verletzten & toten Häftlinge geleitet.

In unmittelbarer Nähe des Lagers befanden sich die

NO - 254

212

A 63

sich die " Deutschen Ausrüstungswerke"in welchem ca, 1800 Häftlinge beshäftogt waren.
Es wurden hier gefertigt:
1. Schreinerei, Tische,Stühle ,Möbel, Mannschaftsspinde, Einheitsfenster, für die bombenbschädigten Gebiete, Betten. Ausserdem wurden sämtliche Bauschreinerarbeiten an den Neubauten ausgeführt.
2. Schlosserei: Beschläge für Möbel & Flugzeuge, Stanzarbeiten Ale Schlosserarbeiten für die Neubauten, Werkzeugmacherei, Wiederaufrichtung von 2 cm. Geschosshülsen für Luftwaffen.
3. Elektrische Abtlg. Einrichtungen inallen Neubauten, was zur Elektrzität gehört. Instandhaltung allen el. Anlagen im Lager, Kasernen & Familienhäuser.
Betrifft " Vorgänger SS- Standartenführer K O C H, Karl."

Dieser war seit 1937 Kommandant & hat das Lager erbaut. Nchdem derselbe im Dezember 1941 bereits 24 Stunden in Haft war ihm aber, ausser Führung von schwarzen Kassen, nichts nachgewiesen werden konnte, wurde er im Juli oder August 1943 auf Befehl des Reichsführers erneut in Haft genommen.
Eine von diesem eingesetzte Untersuchungskommission, geführt von dem SS-Richter,SS-Haptsturmführer Dr. M O R G E N, Konrad die ihren Sitz in Buchenwald genommen hatte, bezichtete ihn wegen: Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung; Misshandlung & Tötung von Häftlingen.

Ich habe folgendes gehört, dass auch bei der im Dezember 1944 stattfindenden Sondergerichtsverhandlung bestätigt wurde :

Er unterhielt im Lager Buchenwald schwarz geführte Schreinner, Schlosser & Elektrizität-Werkstätten,in welchen die einschägigen Gegenstände hergestellt wurden. Die Rohwaren wurden auf Reichskosten, unter Verrechnung auf zu bauende Liegenschaften beschafft,Während die Fertigwaren verkauft wurden, ohne dass die eingegangenen Beträge der Reichskasse zugeführt wurden. Er selbst verwaltete diese Gelder.
Er entnahm aus der Gärtnereikasse ebenfalls Gelder,ohne sie zuverbuchen, er verbrauchte diese für sich.

Er trieb mit den Häftlingen schwunghaften Handel mit Bekleidungsstücken, Lebensmittel & Gebrauchsgegenständen, die teils mit Dienstkraftfhrzeugen, aus Holland geholt wurden.
Diese Sachen wurden mit Überpreisen verkauft.
Heirzu beschäftigte er einen Häftling, Namens M E I N E R S, der als Angestellter getarnt, das Lager zu Einkaufsreisen, verlassen konnte. Dieser trat dannbei dem Verfahren gegen Koch als Kronzeuge auf.
Er kaufte einen Personenkraftwagen (R.M. 6000.-) mit Privatgelder, entnahm dies aber der schwarzen Kasse. Bei der JUdenaktion 1938, hat er Automobilbesitzer, unter Versprechung der Feilassung, zur Herausgabe ihrer Fahrzeuge, gegen kleine Entschädigung,gezwungen. Diese kauften seine vertrauten SS-Führer & Männer.
Den Juden soll bei dieser Aktion, durch die Berufsverbrecher, grosse Geldbeträge abgenommen haben, ohne dass Koch dies verhindert hat.
Er selbst besass, goldene, wertvolle Uhren, Ringe & Schmuck, alles aus der Aktion stammend. Auch soll er grössere Klumpen eingeschmolzenes Gold bessen haben, die aber nicht gefunden werden konnten.
Hohe Konten hatte er für sich & seine Kinder, angelegt ohne die Herkunft nachweisen zu können.
Urkundenfälschung beging er dadurch, indem er kurz vor seiner ersten Verhaftung, die Verdienste in den schwarz geführten Bücher (Das Führen von schwarzen Kassen war strong verboten) bedeutend geringer eintrug,als, sie in Wirklichkeit waren, Die Orginalbücher liess er damals verbrennen.

Betr. Misshandlung von Häftlingen:

Trotzdem die Prügelstrafe nur nach Vorlage eines Tatberichtes an die Inspektion & Genehmigung derselben, vollzogen werden durfte, verhängte er dieselben nach eigenen Ermessen, wobei der Häftling vordem nicht ärztlich untersucht wurde.
An den Baum hängen; Als diese Srafe noch vollzogen wurde, allerdings auch nur mit Genehmigung des Inspekteurs,sowie

sowie vorheriger ärtlicher Untersuchung des Häftlings, soll Koch diese, ohne Genehmigung, angewendet haben.
Das " An den Baum hängen" wurde, wie folgt durchgeführt: Der Häftling wurde mit den Armen nach hinten, an den Handgelenken, nach oben gezogen. bis er mit den Füssen frei vom Boden war, Wie lange deis ausgeführt wurde,ist mir nicht bekant.

Die Verhängung dieser Strafe war bei meinem Dienstantritt bereits verboten. Er selbst hat die Häftlinge mit seiner Reitpeitsche, die er stets bei sich trug, persönlich fortlaufend misshandelt.

Die Tötung von Häftlingen:

Bei der Gerichtsverhandlung,(Sondergericht, bei welchem ein General & ein Oberst als Beisitzer eingesetzt waren) &im Dezember 1944,an mehreren Tagen stattfand, gab Koch zu, in 37 Fällen, die Tötung von Häftlingen befohlen zu haben.
Ein Fall: Im Häftlingskrankenbau waren zwei Häftlinge als Krankenpfleger beschäftigt, eier dieser behandelte Koch bei Geschlechtskrankheit & gab ihm Spritzen. Er war von Koch beauftragt, dies geheim zu halten. Dieser gab aber das Geheimnis dem zweiten Mithäftling preis, was Koch erfuhr.
Er liess beide versetzen, gab aber dem SS-Hauptscharführer B L A N K, welcher wegen dieser Sache Selbstmord,durch Erhängen beging, den Auftrag auf der Flucht erschiessen. Es hat sich aber herausgestellt, dass beide nicht an Flucht dachten,sondern von Blank einfach von hinten erschossen wurden.
Wegen Tötung der Häftlingen wurde Koch zweimal zum Tode verurteilt, wegen den anderen Delichten zu vier Jahre Zuchthaus.
Seine Ehefrau,die seit August 1943 bis zur Verhandlung in Untersuchungshaft sass, wurde, wegen mangelnder Beweise freigesprochen.
Sein ehemaliger Adjutant SS-Hauptsturmführer H A C K M A N N, den Koch bei seiner Versetzung nach Lublin,von Buchenwald, mitgenommen hatte, wurde vom SS-Gericht zur besonderen Verwendung, wegen mehrfachen schweren Diebstahls, begangen in Lublin zum Tode verurteilt. Ich selbst war bei dieser Verhandlung als Beisitzer eingesetzt. Hackmann hatte sich mehrfach an, von Häftlingen eingebrachten Gelder & Schmucksachen bereichert.

Noch Hackmann.

Seine Ehefrau, welche ebenfalls länger in Untersuchungshaft Ma sass, benutzte er zu Hehlerdienste, indem diese die fremden Valu-ten nach Deutschland verbrachte.

Mehrere Unterführer, die mit Koch nach Lublin kamen, verübten nach Anklage, wegen Diebstahls an Effeckten & Gelder der Häft-linge, Selbstmord, die Übrigen wurden zu hohen Zuchthausstra-fen verurteilt.

Betrifft SS- Hauptsturmführer Dr H O V E N, Wademar.

Derselbe war Standort & Lagerarzt. Er war bei meinem Dienst-antritt bereits in dieser Stellung, & war von früher schon be-bekannt. Er stammt aus Freiburg im Breisgau, woselbst er sich an einem Motorsturm befand, der zu der 19. SS-Motorstandarte ge-hörte, die ich bis 1936 ehrenamtlich führte. (Allgemeine SS)

Hoven war bei den Führeren, Wachmannschaften & Häftlingen sehr beliebt.

Im September 1943, wurde Hoven, in meiner Abwesenheit, (Ich war zur Kur in Wiesee) in Untersuchungshaft genommen.

Ankläger Dr. Morgen. Nach meiner Rückkehr konnte ich den Grund der Verhaftung zunächst nicht erfahren, da alles streng geheim gehalten wurde. Erst später erfuhr ich folgende Gründe:

1. Verdacht des gleichgeschlechtlichen Verkehrs unter Männer.
2. Verdacht der Ermordung von Häftlingen.

Der erste Fall wurde wieder niedergeschlagen, während der zwei-te Verdacht wegen Ermordung von zwei Häftlingen aufrecht be-stehen blieb.

Hoven soll mit dem SS-Hauptscharführer S O M M E R, welcher ebenfalls längere Zeit in Untersuchungshaft sass, von Buchenwald zu einer Feldeinheit versetzt war, zusammen, einen Häftling im Arrestbau erhängt haben.

Einen zweiten Häftling soll Hoven im Häftlingskrankenbau, er-ermordet haben. Das Verfahren gegen Hoven & Sommer wurde vom Verfahren Koch abgetrennt & kam wegen Übernahme des Lagers Buchenwald nicht mehr zur Verhandlung.

Beide wurden aus der Untersuchungshaft entlassen & einer Kampf-gruppe zugeteilt.

A67

Hoven war schon unter Kochs Zeiten Arzt in Buchenwald & kann über die damaligen Verhältnisse bestimmt Auskunft geben. Zeitweise war Hoven stellvertretender leitender Arzt in Oranienburg.

Betrifft SS- Sturmbannführer S C H O B E R T, Max.

Derselbe war bei meinem Dienstantritt bereits zweiter Schutzhaftlagerführer & übernahm, von mir eingesetzt, bei Versetzung von Florstedet, dessen Stellung als erster Lagerführer.
Er gab sich sehr viel Mühe, sich in den anstrengenden & verantwortlichen Dienst, einzufinden. Es war für ihn, mangels guter Schulausbildung, nicht sehr einfach, die Aufgabe zu erfüllen, gab jedoch zu Beanstandungen keinen Anlass. Durch seinen langjährigen Dienst im Konzentrationslager & Mithilfe seiner Untergebenen, war der Dienstbetrieb geregelt.
Er war wohl leicht erregbar, besonders wenn ein Kammerad, ihm in seinen Dinstbereich hinein redete, glaube aber nicht, dass er sich zu Misshandlungen von Häftlingen hinreissen liess.
Beim Fliegerangriff, am 24. August 1944 verlor er seine Frau & 5 Kinder, trotzdem beteiligte er sich an den Bergungsarbeiten.

Btrifft SS- Sturmbannführer Dr. M O R G E N, Konrad.

Derselbe war Richter beim Hauptamt SS-Gericht & von diesem zum Reichskriminalpolizeiamt Berlin abkommandiert worden.
Hier wurde er für Kapitalverbrechen eingesetzt.
Der Reichsführer SS hatte ihn beauftragt, die Vorfälle Koch genauestens zu untersuchen. Diese Untersuchungen erweiterten sich dann auf mehrere Lager, wie Lublin, Auschwitz, Sachsenhausen. Dort setzte das Reichskriminalpolizeiamt Untersuchungskommissionen ein, die alle Morgen unterstellt & von ihm gesteuert wurden. Für Buchenwald erhielt er von mir Vollmacht, alle Bauten einschliesslich Schutzhaftlager, nebst Krankenbau, zu betreten.
Er hatte in alle Akten Einsicht. In angestrengter Arbeit unterzog sich dieser mit seinem Stabe, der Aufgabe, Jeden, ob Führer oder Mann zu überprüfen. Jeder wurde von ihm genau in & bei seiner Arbeit beobachtet. Ob Kommandant, oder Kompagnieführer, Block oder Schutzhaftlagerführer, Ärzte & Apotheker, wurden ein eineinhalb Jahr lang, manchmal die Nacht hinzunehmend, von ihm überprüft.
Es wurde festgestellt, dass ausser dem Fall Koch, Hoven & Sommer, sowie Hackmann, das Lager in bester Ordnung ist, was

Noch Morgen

was sowohl an den Reichsführer SS gemeldet & bei den Gerichtsverhandlungen immer wieder betont wurde.
Nach Abschluss der Untersuchungen wurde M. als Chef des SS & Polizeigericht Krakau eingesetzt.
Betrifft SS-Gruppenführer & General der Polizei M Ü L L E R ,
(Vorname unbekannt) .

Derselbe war Amtschef Amt 4 Rechssicherheitshauptamt, Berlin. Mir ist seine volle Tätigkeit & Pflichten wie Rechte, nicht bekannt, ausser dass er sämtliche Exekutiosbefehle selbst persönlich unterzeichnete, ob im Auftrage Reichsführer SS oder Chef Reichssicherheitshauptamt Dr. Kaltenbrunner, weiss ich nicht. Ohne diese Befehle im Besitz zu haben, sei es bei Einlieferung des Häftlings durch die Gestapo, durch gleichzeitige Übergabe mit dem Häftling, oder Übersendung des Exekutionsbefehles durch Funk. oder Fernschreibens. DIESS SICH DIE EXECUTION NICHT VOLLSTRECKEN. V.?
Sein Amt bestimmte auch die Unterbringung von Sonderhäftlingen wie Insassen von Hotel Dreesen Godesberg, sowie anderen Hotels Er war für die Amtsgruppe D, Oranienburg (die als zuständige Vorgesetztendienststelle aller Konzentrationslager) Verbindungsmann, über Rechsicherheitshauptamt zum Reichsführer SS. Er stand mit dem Reichsführer SS in diesen Angelegenheiten in direckter Verbindung.

Block 46.

Bei Übergabe des Lagers, durch Hauptsturmführer Florstedet, wurde mir erzählt, dass es sich hierbei um eine " Geheime Reichssache" handele. Es würden dort auf Befehl des Reichsführrers SS, über den Reichsarzt, durch SS-Sturmbannführer Dr. D I N G , jetzt S C H U L E R, Erwin, Impfstoffe an Häftlingen ausprobiert. Ein Betreten des Blocks sei wegen Ansteckungsgefahr für Jedermann strengstens verboten. Häftlinge würden sich zu diesen Versachen vielfach freiwillig melden, das sie eine ausgezeichnete Verpflegung erhielten. Die Übrigen würden vom Leiter des Institutes beim Schutzhaftlagerführer, nach bestimmten Richtlinien angefordert.
Letzteres war aber nicht mehr der Fall, da die für die Versuche bestimmten Häftlinge durch das R.K.P A.

A69

Noch Bau 46.

Reichskriminalpolizeiamt) Kriminalrat O T T O, ausgesucht & teils von anderen Lager zugewiesen wurden. Die Ausgesuchten mussten mindestens mit 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sein & waren wohl für immer in das Lager eingewiesen.
Welcher Erfolg bei den Versuchen erzielt wurde & wieviel Todesfälle eingetreten sind, ist mir nicht bekannt.

99.

Die Bezeichnung 99, beseutet den Telefonanschluss des Pferdestalles , in welchem die Erschiessungen stattfanden.
Diese Einrichtung bestand bereits bei meinem Dienstantritt, wie lange diese bestanden hat, ist mir nicht bekannt.
Hier wurden die ,von einer,vom R.S.H.A. (Reichssicherheitshauptamt) bestimmte Kommission, in russischen Gefangenenlager ausgemusterten russischen Krigsgefange, erschossen.
Hier war ein Untersuchungsraum eingerichtet, bei welchem der Gefangene glaubte, ärztlich untersucht zu werden.
In dem Augenblick,als er hiter die Messlatte trat, wurde er von hinten erschossen.
Bei Einlieferung dieser Gefangenen wurde gleichzeitig eine namentliche Liste übergeben, in welchen aber der Grund der Erschiessung nicht angegeben war. Auch war nicht bekannt,nach welchem Masstab & Richtlinien ausgemustert wurde.
Auf der Liste wurde auf den Erlass des Reichsführers SS hingewiesen, der besagt, dass diese Eingelieferten jeweils zu erschiessen sind.Diese Namensliste musste unter Vollzugsmeldung dem R.S.H.A. eingereicht werden. Wohin von dort aus der Tot gemeldet wurde ist nicht bekannt geworden.
Durchgeführt wurden die Erschiessungen von Kommandanturangehörige, die alle schon früher auf Geheimhaltung vereidigt waren.
Es waren dies: Hauptscharführer Thalmann, Hupfer,Petrik, Blank Köhler,Schäfer, Sommer. Die meisten dieser sind nach lublin versetzt worden. Während meiner Zeit fanden noch etwa zwei bis drei solche Erschiessungen, bei der der jeweils diensthabende Schutzhaftlagerführer die Aufsich hatte, statt.Genaue Zahl, auch schätzungsweise kann ich nicht angeben. es kann aber keine hohe Zahl sein, da die Gefangenenlager ja schon ausgekämmt waren. Im Spätjahr 1942 wurde diese Einrichtung entfernt.

Betrifft Überbelegung des Lagers:

Auf jeder Halbmonatsmeldung an die Amtsgruppe D Oranienburg, die jeweils dem R.S.H.A. die Aufnahmemöglichkeit der einzelnen Konzentrationslager zu melden hatte, wurde die Normalbegungsmöglichkeit, D.H. Belegung der Unterkunftsräume zum schlafen, ohne Belegung der Tagesräume, mit 16 500 Mann, Die Überbelegung, unter Benutzung der Tagesräume als Schlafraum, mit 25 000 Mann, angegeben.
Mitte 1943 war das Lager überbelegt. 1944 waren diese Zahlen weit überschritten. Fernschreiben & Funksprüche an die Amtsgruppe D, worin die Nichtaufnahmefähigkeit gemeldet wurde, wurden wie folgt beantwortet: Alle anderen Lager sind auch überfüllt. Vielfach kamen Transporte bis kurz vor Weimar, ohne dass sie überhaupt vorangemeldet waren.
Durch Räumung der Ostlager, Auschwitz, Grossrosen, Lublin, Warschau, Tschentschochau, von welchen die Häftlinge nach Buchenwald transportiert wurden, stieg die Kopfzahl auf über 40 000, dies war Anfang 1945.
Der Krankenbau war nicht mehr in der Lage, die vielen Kranken aufzunehmen, weshalb seitens der Lagerleitung, ein Block im kleinen Lager freigegeben wurde. Ausserdem mussten drei Zelte aufgestellt werden, um die Nichtkranken unterzubringen, bis weitere Baracken, die vom Osten kamen, aufgestellt waren.
Durch lange Fahrzeiten, entstanden durch Zerstörung von Brücken & Bahnanlagen, Beschuss der Züge durch Tiefflieger, waren die Transporte, tage. ja wochen-lang über den Fahrplan unterwegs.
Eine normale Verpflegeung der Häftlinge war unterwegs nicht möglich, sodass die Häftlinge, teils verhungert, oder so geschwächt ankamen, dass es eine Kunst war, diese wieder aufzufüttern. Transporte von 1500 Mann, brachten 400 Tote mit. Der Rest war derart erschöpft, dass die Häftlinge nicht ohne Hilfe der Sanitätstrupps, das Lager erreichen konnten.
Gesunde kräftige Häftlinge mussten im Austausch gegen Kranke auf die Aussenkommando's gegeben werden, sodass die Krankenzahl immer mehr stieg.

A 71

Durch das Vorrücken der feindlichen Tuppen im Westen, wurden auch dort die Lager geräumt & die Häftlinge, auf Befehl der zuständigen Höh. SS-& Polizeiführer, ohne sich vorher zu vergewissern, dass im Lager Platz vorhanden ist, nach Buchenwald zu überstellen. Wegen Waggonmangen, mussten die Häftlinge, tagelang in offenen Waggon's verbringen. Auch hier gab es viele Ausfälle.

Die Kopfzahl stieg Ende März 1945 auf 48 000.

Es trafen nun folgende Befehle des Reichsführers, in kurzen Abständen ein:

Anfang März 1945. Alle jüdischen Häftlinge sind nach T H E R E S I E N S T A D T abzutransportieren.

Als dieser Transport zusammen gestellt war, die zu benötigenden Waggons, seitens der Reichsbahn, auch zugesagt waren, wurde dieser Befehl wiederrufen & es wurde folgender Reichsführerbefehl durchgegeben:

" Der Reichsführer SS, hat entgültig entschieden, dass alle Häftlinge in den Lager zu verbleiben haben. Diese sind dem Feind, durch die Lagerältesten zu übergeben. "

Am 5. April 1945 abds. erhielt ich von dem B.D.S. (Befehlshaber der Sicherheitspolizei) Weimar, folgenden Reichsführerbefehl fernmündlich durchgegeben:

" Das Lager Buchenwald ist auf die MIndestzahl zu verringern
Wenn Bahntransport nicht möglich, zu Fuss.
Ziel K.L. Flossenbürg & Dachau. "

Sofort setze ich mich mit dem Reichsbahnpräsidenten in Verbindung & gab ihm den Reichsführerbefehl bekannt, wobei ich erwähnte dass der Reichsverkehrsminister von Obigen orientiert sei.

Er konnte mir nicht bestimmt zusagen, da die Waggons von ausserhalb herbeigeholt werden mussten & die Bahnanlagen immer wieder durch Fliegerangriff, beschädigt & unterbrochen wurden.

Gleichzeitig wurde von mir der Höh. SS & Polizeiführer ss-Obergruppenführer & General der Waffen SS & Polizei Erbprinz zu Wadeck, der sich von Kassel nach Weimar abgesetzt hatte, der Reichsführerbefehl bekannt gegeben & ihn auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Auch er bestand auf Räumung des Lagers.

Noch Abtransport von Häftlingen :

Angeblich hat sich der Gauleiter & Reichsstatthalter von Thüringen S A C K E L an den Reichsführer gewandt & ihm berichtet, dass Thüringen nicht mehr in der Lage sei, die Verpflegung für die grosse Anzahl von Häftlingen, aufzubringen.
Da nicht feststand, dass die Waggons gestellt wurden, die feindlichen Truppen dem Lager aber immer näher kamen, befahl ich allen Ärzten, anlässlich einer Besprechung mit allen Abteilungsleiter, sofort genaue Untersuchungen der Häftlinge auf Marschfähigkeit. Es sollten zunächst 10 000 festgestellt werden. Hierbei sollten die sich für einen Fussmarsch freiwillig Meldeten , vorgezogen werden. Die Untersuchung stand unter Leitung des Lagerarztes, S C H I E L A U S K I & dauerte die Nacht über, da ich gründliche Untersuchung angeordnet hatte., Auch die begleitmannschaften wurd. untersucht.
Am folgenden Tage wurden die Häftlinge ärztlich ausgemustert, die mittelst Bahn auf Transport gehen sollten, da diese auch einen Fussmarsch von Buchenwald nach Weimar -Bahnhof, etwa 8 km. zurücklegen mussten. Die Geleise der Verbindungsbahn Weimar-Buchenwald waren durch Flieger zerstört.
Da nicht feststand, dass die Reichsbahn genügend Transportmittel zur Verfügung stellen würde, liess ich einen Transport von 3060 gesunden Häftlingen, zu Fuss nach Flossenbürg in Marsch setzen.
Transportführer: SS- Obersturmführer SCHNEIER, Vorname unbekannt.
Marschportionen wurden genügend mitgegeben.
Am gleiel Tage verliessen noch zwei Transporte Buchenwald um von Weimar nach Flossenbürg . Bahn verschickt zu werden.
Transportführer des zweiten Transportes: SS- Obersturmführer M E R B A C H, Hans, des dritten Transportes : SS_ Obersturmführer S C H E F F E. Vorname nicht bekannt.
Der dritte & vierte Transport verliess Buchenwald am 8.4.1945.
Transportführer: SS- Oberscharführer E I L E R S & SS-Oberscharführer R A C K E R S, Vorname von beiden nicht bekannt.
Diese beiden Oberscharführer waren als tüchtige Kommandoführer & Blochführer bekannt.
Alle Transportführer wurden von mir persönlich auf gute Behandlung der Häftlinge hingewiesen, wobei immer wieder betont wurde, dass der Reichsführer die Behandlung der Juden als Kriegsgefangene

A 73

Kriegsgefangene befohlen hatte.

Auf Transport erkrakende Häftlinge sollten den örtlichen Polizeibehörden, oder Bürgermeister übergeben werden.
Die Wachmannschaften mussten genau belehrt werden.
Dass dieser Befehl jedem Transportführer vor Abrücken aus dem Lager, von mir gegeben wurde, muss sowohl der Transportführer selbst, als auch vom Schutzhaftlagerführer & Rapportführer bezeugt werden. Für offene Waggons waren 80, für geschlossene 50 Häftlige eingeteilt, die auch in dieser Zahl das Lager mit Abständen verliessen.
Die Häftlinge verliessen einzeln das Tor & wurden von mir persönlich noch einmal überprüft. Einige, die sich, ohne Untersuchung in die Transporte geschmuggelt hatten, wurden von mir zurückgewiesen. Auch dies muss von Obengenannten bezeugt werden.
Für Flossenbürg waren 12000, für Dachau 15000 Häftlinge bestimmt.
Für jeden Transport waren von der Reichsbahn genaue Fahrpläne erstellt, die aber nicht eingehalten werden konnten.
Fahrtdauer bis Flossenbürg 18 Stunden, für Dauchau 26 Stunden.
Marschverpflegung wurde für einen Tag länger als Reisedauer mitgegeben. Ausserdem hatte jeder Häftling eine Wolldecke.
Die meisten dieser Transporte haben ihr Ziel nicht erreicht.
Die nach Flossenbürg bestimmten Transporte wurden von der Reichsbahn selbstständig, auf grossen Umwegen, teils über Dresden, nach München umgeleitet. Die Zerstörung der Bahnanlagen vermehrte sich, teilweise wurden die Transporte durch die amerikanischen Truppen überrollt. Ein Drittel des Transportes Merbach, der nach flossenbürg bestimmt war & Weimar am 7.4.45 verliess, kam am 27. 4. 45 in Dachau an. Er hatte für drei Tage Verpflegung mit & konnte unterwegs auch nichts beschaffen, da die Verpflegungsämter wegen Tranportschwierigkeiten, nichts besassen . Nur einmal erhielt er von einer Gemeinde, dessen Pfarrer er um Lebensmitte bat, dieser eine Gemeinde von der Kanzel herab, um Hilfe bat, Kartoffel & Brot.
Er lag mit seinem Transport an einer Stelle 7 Tage.
Am 11.4.45. am Tage der Bestzung des Lagers durch amerk. Truppen war die Kopfstärke des Lagers 21 000, davon waren nicht transportfähig:

1. 2400, im Krankenbau, bettlägerig.
2. 3200, nicht transportfähig
3. 5-6000 Invaliden

Noch Abtransport der Häftlige bei Feindannäherung.

Statt die Lebensmittelvorräte, die im Proviantamt im Lager gelagert waren, wie angeordnet & vom Ernährungsamt Weimar verlangt, nach dort abzuliefern, bin ich mit dem Verwaltungsführer SS-Sturmbannführer Barnewald übereingekommen, diese Vorräte den Häftlingen zu belassen. Mit Ausnahme von Brot das nur für einge Tage ausreichte, reichten diese Vorräte, bei Berechnung von 32000 Köpfe, für mindestens 72 Tage.

Hinzukommen noch etwa 600 Schweine, die Mehrzahl Schlachttiere.

Im Lager war von zuverlässigen Häftlingen, ein Lagerschutz aufgestellt, der Ende 1944 aus etwa 1000 Mann bestand.

Diese Häftlinge waren jedoch, wie in verschiedenen anderen Lager, nicht bewaffnet, da ich Unruhen nicht befürchtete. Sie hatten den nächtlichen Schutz des Lagers, da bei Nacht kein SS'Angehöriger das Lager betreten durfte. Ausserden waren zwei Feuerlöschzüge aufgestellt & ausgebildet. Diese konnten das Lager bei Fliegeralarm ohne Bewachung verlassen & sich bis zun 10 km. absetzen.

Ausserdem waren mehrere Sanitätstrupps ausgebildet. Diese haben sich ausrordentlich gut benommen.

Beim Fliegerangriff 1944 haben sich diese, mit anderen Häftlingen zusammen, gegen verwundete SS-Führer & Männer voll eingesetzt. Die Häftlinge zogen ihre Hemden aus, um SS-Angehörige zu verbinden. Bei diesem Angriff war nicht ein einziger Häftling geflüchtet.

Bereits Anfang März befahl der Reichsführer, dass gefährliche Häftlinge, die bei Annäherung des Feindes, die Ruhe stören könnten, zu beseitigen sind.

Ich befürchtete das Eintreten solcher Fälle nicht, es wurde daher niemand beseitigt.

Ich versammelte alle Kapo's, Vorarbeiter, Lagerschutz & Sanitäter im Häftlingskino & hielt an diese eine Ansprache, (an etwa 1200 Häftlinge.) Ich ermahnte sie zur Aufrechterhaltung der Ruhe & Ordnung, indem ich ihnen meinen Schutz zusagte.

Ich gab ferner bekannt, dass mir zu Ohren gekommen sei, dass Polen und Tschechen sich an den Kapo's, Vorarbeiter & Lagerschutz rächen wollten, Ich ordnete sofort die Verlegung dieser Häftlinge an.

A 25.

Sie wurden geschlossen in einen Block verlagert.

Etwa acht Tage vor Verlassen des Lagers, erhielt ich vom B.D.S. (Befehlshaber der Sicherheitspolizei) Weimar, eine namentliche List von 44 Häftlingen die zu exekutieren seien.
Es handelte sich ausschliesslich um Kapo's, Vorarbeiter, Sanitätspersonal, nur politische Häftlinge, jahrelang in führenden Stellen. Diese müssen bei dieser Dienststelle denunziert worden sein. Diesen Auftrag habe ich nicht durchgeführt. Die Häftlinge , mussten dies erfahren haben & versteckten sich im Lager,ich habe sie nicht suchen lassen.

Kurz nach der Ansprache an die Häftlinge, erhielt ich, von dem Häftling E I C H H O R N, überbracht, einen von drei Minister unterzeichneten Brief. Die Unterschrift eines vierten Prominenten war nicht leserlich, mit folgendem Inhalt.
Ungenauer Inhalt:

" Wir haben vor der Ansprache Ihrerseits an die Häftlinge, Kenntnis erhalten. Wir versprechen Ihnen, im Namen aller unserer Landsleute, Sie bei Aufrechterhalt der Ordnung in jeder Hinsicht zu unterstützen.
Wir werden alle, jeder einzelne, bei seiner Regierung, für Ihre Person, eintreten. "

Diesen Brief musste ich dem Reichsführer SS, dem ich von dem Erhalt anlässlich meines Besuches am 15.4.45. Mitteilung machte, zusenden.

Ferner erhielt ich, vom Lagerarzt überbracht, ein von ca. 80 prominenten Häftlingen unterschriebenen Brief, mit der Bitte das Lager selbst zu übergeben, sie nicht auf Transport zu senden, damit sie sich bei Übergabe des Lagers für mich einsetzen zu könner Ich habe diese Häftlinge nicht auf Transport gesandt.
Diesen Brief habe ich in meinem Schreibtisch in Buchmenwald belassen.
Da der Reichsführer SS befohlen hatte,dass die Läger bei Feindberührungdurch die Lagerältesten zu übergeben seien, liess ich am 11. 4. 45 vormittags, den Lagerältesten, pol. Häftling A I D E N, & den pol. Häftling E I C H H O R N, letztere war mir als zuverlässig bekannt, zu mir auf mein Diensizimmer kommen.

A 76

----- 20 -----

Ich erklärte ihnenfolgendes:

" Nachdem ich den Befehl zu Abstzen habe, kann ich persönlich das Lager nicht übergeben. Ich beauftrage Sie hiermit, dies am meiner Stelle zu tun. Ich übergebe Ihnen hiermit das Lager.
Ich hoffe, das Sie nach unserem Abrücken so lange Ruhe bewahren können, bis die amerikanischen Truppen das Lager selbst übernommen haben.Lebensmittel sind für viele Tage vorhanden. Sorgen Sie mit dem Lagerschutz,dass die nicht geplündert werden."
Beide baten mich,die Übergabe selbst vorzunehmen, mit der Bemerkung, die massgebenden Häftlinge würden sich für mich einsetzen. Ich musste dies ablehnen.Allerdings war dies falsch,da ich verschiedene Unklarheiten an Ort & Stelle hätte richtig stellen können.
Bis zu meinem Abrücken, gegen 15 Uhr waren alle Häftlinge in den Blocks & war im Lager tiefste Ruhe.
Gegen 14 Uhr liess ich die Wachtürme räumen& die Wachmannschaften sammeln. Dem Führer des Sturmbannes Hauptmann W E I D L I C H, (Vorname nicht bekannt) Welchen ich erst zwei Tage vordem an Stelle des Hauptmanns Siebert eingesetzt hatte,gab ich den Befehl kompagnieweise sich auf die beabsichtigte Hauptkampflinie an der Saale zurück zu ziehen.Die Kompagnien setzten sich vom Lager ab.
Wo dieselben verblieben sind, ist mir nicht bekannt, da wohl die meisten überrollt wurden, da die amerikanischen Truppen zu schnell nachstiessen.

Am 10.4.45. erhielt ich einen in Weimar am 8. 4. abgestempelten Brief, unterschrieben von einem Major, mit folgendem Inhalt:
Ungefährer Inhalt:

" Wir sind vom allerierten Militärkommando abgesetzt & haben den Transport von Ohrdruff nach Weimar, beobachtet. Wir haben viele Tote an dem Strassenrand gesehen.
Unterlassen Sie den Abtransport von Häftlingen auf Fussmarsch.
Wenn sich unter Ihrer Führung die Verhältnisse in Bu. auch wesentlich gebessert haben, lassen Sie die Zeiten von Ihrem Vorgänger Koch nicht wieder aufkommen. "

Unterschrift unleserlich.

Auch diesen Brief habe ich dem Reichsführer, auf dessen Befehl am 15. 4.45 zugesandt.

A 77

Das Lager S iii, Ohrdruf war bereits Anfang April, Ohne meinen Befehl geräumt & alle Häftlinge pr. Fussmarsch nach Buchenwald überführt.

Am 11-4-45.15 Uhr 15 verliess ich dann mit meinem Stab das Lager. Der Befehl hierzu gab der Höhere SS & Polizeiführer, SS-Obergruppenführer Und General der Waffen SS & Polizei, Erbprinz zu Waldeck, der mir am Vormittag den Befehl gab, mit dem Absetzen so lange zu warten, bis er hierzu den Befehl gebe.
Er befand sich zu dieser Zeit in Weimar, er liess mir diesen Befehl durch den Polizeipräsidenten SS-Standartenführer Schmidt übermitteln.
Der Höh. SS & Polizeiführer hatte die Befehlsgewalt über das Lager Buchenwald & zwar aus folgendem Grunde,
Die Höheren SS & Polizeiführer wurden 1944 auf Befehl des Reichsführers SS, dannals unmittelbare Vorgesetzte, der in ihrem Bereich befindlichen Konzentrationslager eingesetzt, wenn diese in den Gefechtsbereich kamen.
Auch unser Versuch, uns in die Hauptkampflinie einzugliedern, zerschlug sich, sodass ich als nächsten Sammelpunkt, Nordausgang Hof, bekannt geben liess.
Am 13.4.45. trafen wir im Konzentrationslager Flossenbürg ein.
Ich meldete mich mit meinem Stab bei der Amtsgruppe D in Oranienburg & erbat weitere Befehle.
Am gleichen Nachmittag erhielt ich von dem Amtsgruppenchef SS-Gruppenführer & General der Waffen SS G L Ü C K S, Richard, den fernschriftlichen Befehl mich unverzüglich auf seiner Dienststelle zu melden, da der Reichsführer SS von mir persönlichen mündlichen Bericht verlange.
Am Spätnachmittag fuhr ich pr. Auto, weit nach Osten ausholend, nach Oranienburg, wo ich mich am 14 vormittags meldete.
Am 15.4.45. gegen 5Uhr nachmittags traf ich mit Gruf. Glücks & dem Kommandanten vo K.L. Sachsenhausen, SS-Standartenführer Kaindl, Im Sonderzugdes Reichsführers ein.
Er liess sich von mir genauen Bericht über den Abtransport der Häftlinge aus Buchenwald geben.
Auch wollte er mich, wegen folgenden Vorfällen zur Rechenschaft ziehen.

Noch Absetzen vom Lager:

Vor einigen Tagen sei im Rundfunk eine Erklärung des Nachrichtenbüro's Reuter bekanntgegeben worden, wonach im K.L. Buchenwald 5000 Häftlinge ausgebrochen seien & nach Überwältigung der Wachposten nach Weimar gezogen, dort geplündert & Frauen vergewaltigt hätten. Ich konnte die Falschmeldung widerlegen.

Um solche Vorkommnisse in anderen Lager zu verhindern habe er die Räumung befohlen, welchen Befehl er nicht zurückziehe.

Er war mit meinem Bericht sehr zufrieden & war über die Zukunft sehr zuversichtlich.

Er erklärte mir,dass er befohlen habe, dass die Häftlinge von den K.L. Flossenbürg, Mauthausen & Dachau nach einem Tal im Tirol zu verlagern seien& wenn keine Bahntransportmöglichkeit, zu Fuss. Dort hätten sich die Häftlinge selbst Unterkünfte zu bauen & wenn es sein müsste, Erdlöcher.

Er gab mir den Befehl,,mich persönlich einzusetzen, dass sein Befehl auch tatsächlich durchgeführt würde. Ich sollte mich nach Flpssenbürg begeben & den Lagerkommandanten hierbei zu unterstützen. Damit war die Besprechung beendet.

Ich kam jedoch nicht mehr nach Flossenbürg da von dort in der Nacht vom 15.zum 16. April nach Oranienburg gemeldet wurde,~~dass~~ dass feindliche Panzer 6 km. nordwestlich vom Lager ständen.

Nachdem ich meinen in Flossenbürg befindlichen Adjutanten fernsdhriftlich beauftrage, sich mit dem gesamten Stab nach K.L. Dachau abzusetzen. Ich hatte von Gruppenführer Glücks den Befehl, ihn in Dachau zu vertreten, er selbst verzog nach K.L. Ravensbrück 18. 4.45. Eintreffen in Dachau.

Der Kommandant hatte bereits den Transportbefehl ausgearbeitet, alle Vorsorgungen waren getroffen.Die Häftlinge sollten, teils zu Fuss,teils pr. Bahn nach dem Ötztal abtransportiert werden.

Extrazüge waren zum Teil von der Reichsbahn zugesagt.

Diese konnten jedoch nur in geringer Anzahl zur Verfügung gestellt werden, da die Zufahrtsstrecken nach München vielfach unterbrochen waren. Gleich am ersten Tage habe ich den SS- Hauptsturmführer Bräuning, ehemaliger Kommandant von Ohrdruf, der sich ebenfalls nach Dachau abgesetzt hatte, zum Gauleiter von Tirol, gesandt

A 79

um die Erlaubnis zur Unterbringung der Häftlinge im Ötztal einzuholen, was der Kommandant von Dachau versäumt hatte.
Er hatte die Erlaubnis hierzu [illegible], lehnte jedoch die Verpflegung bezw. Zuteilung derselben ab.
Ich übersandte hierauf an die Amtsgruppe D ein Fernschreiben, folgenden Inhaltes:

" Abrate Verlagerung der Häftlinge nach Ötztal per Bahn oder Fussmarsch, da Gauleiter Hofer Verpflegung ablehnt. Massenhungersterben zu erwarten. "

Hierauf ging folgende Antwort, unterzeichnet, Chef Amtsgruppe D SS- Standartenführer Maurer, ein:

" R.F.S.S. hat Abtransport der Häftlinge in Kolonnen zu 500 Mann pr Fuss befohlen.
I.R.K. (Internationales Rotes Kreuz) ist einzuschalten, was sich hier gut bewährt hat. "

Ich hatte Gelegenheit, zwei Abgeordnete des I.R.K. die sich wegen Abtransport von Westhäftlingen nach der Schweiz, beim Kommandanten befanden, zu bitten, die Paketsendungen, die bisher nach Dachau gingen, nach Bahnstation Ötztal zum Versand zu bringen, was auch zugesagt wurde.
Auf der Strecke von München nach Ötztal waren vier Verpflegungsstationen eingerichtet, in welchen die auf dem Fussmarsch befindlichen Häftlinge verpflegt werden sollten. Ausserdem sollte hier die, bis zur nächsten Station ausreichende Marschverpflegung, ausgegeben werden. Ob diese Stationen durch die Häftlinge erreicht wurden, ist nicht bekannt geworden.
SS-Hauptsturmführer Bräuning hatte ich nach Bozen gesandt, um eine grosse Zahl Häftlinge, die von einzelnen Firmen angefordert waren, unterzubringen. Ich habe Bräuning nicht wieder gesehen.
Am 28,4,45. verliess ich nachts, bei Annäherung amerik. Truppen Dachau & fuhr auf Umwegen, nach Ötztal.
Hier erfuhr ich, dass Gauleiter Hofer die in Seefeld eingetroffenen Häftlinge, wieder über die bayrische Grenze zurücktgeschickt habe.
Ob der Lagerkommandant SS-Obersturmbannführer W E I T E R, der den Transporten mit Wagen folgen wollte, etwas veranlasst hat, ist mir nicht bekannt. Anscheinend sind alle Transporte, ob zu Fuss, oder Bahn durch die feindlichen Truppen [illegible], überrollt worden.
In Dachau waren viele Häftlingsbahntransporte mit wochenlanger

wochenlanger Verspätung eingetroffen, der Rest vor Hunger dem Tode nahe.
Der Befehl des Reichsführers, die Lager zu räumen, war grundfalsch. Alle Einwendungen seiner Untergebenen, wurden rundweg abgelehnt.
Am 30.4.45 meldete ich mich mit meinem Stab, beim stellvertretenden Höh. SS.& Polizeiführer in Insbruck, welcher aber keine Verwendung für uns hatte.
Nächste Station, St. Johann, woselbst wir nur eine Nacht verblieben.

Auf der Weiterfahrt nach Salzburg, wo ich mich dem Höh. SS & Polizeiführer zur Verfügung stellen wollte, trafen wir den Höh. SS & Polizeiführer Erbprinz zu Waldeck, welcher mir befahl, ihm mit meinem Stab zu folgen. Er hatte sich mit seinem Stab in St. Ulrich niedergelassen.
Derselbe setzte sich am 5.5.45. angeblich nach Zell am See ab.

Ich meldete mich am gleichen Tage beim Chef des Führungshauptamtes, SS- Obergruppenführer & General der Waffen SS, K N O B L A U C Kurt, welcher in der Nähe von Bruck Quartier hatte.
Ein Teil meines Stabes wurde einer Kampftruppe zugewiesen, kam aber nicht mehr zum Einsatz. Als Quartier wurde uns H O L L E R - bach zugewiesen.
Ich stellte mich am 6.5.45 persönlich dem Verbindungsoffizier zur Amerikanischen Armee, Oberst Schmidt zur Verfügung, welcher mich als Ortskommandanten einsetzte. Diese Stelle hatte ich bis 23.5.45 inne, an welchem Tage wir geschlossen, mit Luftwaffe & Wehrmacht Heer, nach Froschkern verlegt wurden. Ich führte die gesamte SS.
Am ersten Juni wurden alle Führer & Unterführer in das Militärlager der amerikanischen Polizei, nach Ludwigsburg verbracht, woselbst wir bis 7.Juni verblieben, um dann in das Kriegsgefangenenlager Fürstenfeldbruck verbracht zu werden.
Von dort aus trafen wir am 18. Juni hier in Freising ein.
Seit unserem Weggang von Buchenwald, am 11. 4.45. bis zu unserer Festnahme am 7.6.45. war ich mit meinem Stab in voller Uniform, stets ordnungsgemäss gemeldet, zusammen.

<u>Die Stellung des Höheren SS & Polizeiführers:</u>

Für den Wehrkreis iX, mit Sitz in Kassl, war für K.L. Buchenwald

SS-Obergruppenführer & General der Waffen SS & Polizei, Erbprinz zu Waldeck & Piomont, zuständig.
Derselbe war lange Jahre vor der Machtübernahme in der Partei & Adjutant des Reichsführers SS. Später wurde er Führer des SS- Oberabschnittes Fulda- Werra, mit Sitz in Arolsen,woselbst sein Vater grosse Besitze hatte.
Mit der Machtübernahme wurde er Höh. SS.& Polizeiführer.
In dieser Stellung war er gleichzeitig Gerichtsherr, aller in diesem Wehrkreis stationierten Dienststellen der Ordnugspolizei, Gestapo, Sicherheitspolizei, Gendarmerie & deren Schulen Allgemeine & Waffen SS
Er unterhielt auf seiner Dienststelle , wie jeder andere Wehrmachtsteil, ein Gericht, & hatte als Gerichtsherr, die von diesem Gericht gefällten Urteile zu bestätigen oder zur nochmaligen Verhandlung zurückzugeben. Auch konnte er, in eigener Person, selbst, ohne das Gericht, Strafen verhängen.
Die Bestätigung,von den von dem Gericht verhängten Strafen, gegen Führer, behielt sich der Reichsführer selbst vor.
Da sich die meisten,ihm unterstellten Dienststellen,im Bereiche des Konzertationslager Buchenwald befanden, wurden auch hier viele Gerichsverhandlungen abgehalten, an welchen er als Zuhörer teilnahm.
Wenn er auch über das Lager Buchenwald keine Befehlsgewalt hatte, konnte er über alle Vorkommnisse Bericht verlangen.
Zu diesem Zweck bestellte er mich einige Male abends zum Elefanten, in welchem er während seines Aufenthaltes in Weimar wohnte.
Da er auch immer die übrigen Dienststellenleiter nach dort bestellte, dauerten die Berichterstattungen immer nur kurze Zeit.
Bis zu seiner Absetzung von Kassel nach Weimar 1945. mag er durchschnittlich einmal im Monat in Buchenwald gewesen sein.
Nachdem 1944 der Reichsführer den Höh. SS & Polizeiführern die in ihrem Bereich befindlichen Konzentrationslager im A-Falle d.h. wenn das Lager in Gefechtsbereich kommt, die Befehlsgewalt über diese Lager gab,erkundigte er sich mehr über die Zustände im Lager.
Von SS-Sturmbannführer Dr. Morgen, Vorsitzender der Untersuchungssache Koch & Konsorten, liess er sich stets Bericht erstatten, da ihm Anfangs auch dieses Gericht unterstand. Den Vorsitz, Gestellung des Anklagevertreters,hatte auch sein Chef seines Gerichtes, SS-Sturmbannführer P A U L M A N N .
Da ich ihm betreffend Führung des Lagers zu Klagen keinen Anlass gab,

Noch Erbprinz zu Waldeck.

keinen Anlass gab, war das Verhältnis ein Gutes.
Da in letzter Zeit, das Haus Elefant in Weimar, vielfach überfüllt war, übernachtete er er im Gästezimmer,im Verwaltungsgebäude des Standortbereiches.

Vorgesetzte Dienststellen der Konzentratioslager.

Sitz Oranienburg bei Berlin:

1. Amtsgruppe D.Im Wirtschaft Verwaltungshauptamt.
   Chef: SS-Gruppenführer & Generallt. Waffen SS, G L Ü C K S, Rich.
   Amt i. Adjutantur, Amtschef SS-Obersturmbannführer H Ö S S
   Amt ii. Arbeitseinsatz: SS-Standartenführer, M A U R E R, Gerhard
   gleichzeitig ständiger Vertreter des Amtsgruppenchefs.
   Amt iii, Sanitätswesen: SS-Standartenführer Dr. L O L L I N G, Enno
   Amt iv. Verwaltung: SS-Sturmbannführer B U R G E R, Willi
   Amt V Kraftfahrwesen: SS-Obersturmführer S C H U L Z.
   Amt vi Schulung & Truppenbetreuung. ?

Die Amtsgruppe unterstand dem,

Wirtschafts Verwaltungshauptamt, Sitz Berlin-Lichterfelde.

Hauptamtschef: SS-Obergruppenführer & General der Waffen SS,
F O H L, Oswald.
Ständiger Vertreter: SS-Gruppenführer L Ö R N E R.

Amtsgruppe A- Kasse, Rechnungswesen, Haushalt
Chef: SS-Brigadeführer & Generalmajor d. Waffen SS
F A N Z L A U

Amtsgruppe B- Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft.
Chef; SS-Gruppenführer & Generalleutnant d. Waff.SS
L Ö R N E R .

Amtsgruppe C- Bauwesen, Neubauten, Instandhaltung der Liegenschaften:
Chef: SS-Grupenführer & Generalleutnant d. Waff.SS
K A M M L E R.

Amtsgruppe W- Wirtschaftsbetriebe.
Chef: SS-Oberführer B A Y E R.

Bis 1939 war SS-Obergruppenführer & Generald.Waffen SS- E I C K E, Inspekteur der Konzentrationslager. Er war 1933 auch der Erbauer des

NO - 254

2.32

Erbauer des Konzentrationslagers D A C H A U & später Kommandant. Er unterstand als Inspekteur, über das SS-Hauptamt, dem Reichsführer unmittelbar. SS-Gruppenführer Glücks war bei ihm Stabsführer. Er übernahm, als Eicke die Totenkopfdivision aufstellte, 1939 diese Inspektion, die nunmehr dem SS-Führungshauptamt, Chef SS-Obergruppenführer& General der WaffenSS J Ü T T M E R, Hans, unterstellt wurde.

1943 wurde die Inspektion dem Wirtschafts Verwaltungshauptamt, als Amtsgruppe D unterstellt.

Betrifft Schlagen von Häftlingen am 10. 4. 45.

Wie bereits in meinem Bericht auf Blatt 18, Seite 36, Absatz 4, angegeben, liess ich alle Häftlinge beim Verlassen des Lagers einzeln an mir vorrüber gehen. Nur die Hälfte des Tores i (Haupttor) war offen.

Die Häftlinge verliessen in Einerreihe, einzeln hinter einnander, das Lager & wurden etwa 20 mtr vor dem Tor in Kolonnen zu je 50 Mann, (Begung eines Waggons) aufgestellt. Sie mussten daher genau abgezählt werden. Hierbei hatte der SS-Oberscharführer H O F S C H U L T E, die Aufsicht. Dieser hatte einen Baumzweig, mit welchem er den zu zählenden Häftlingen leicht den Rücken berührte.

Von Schlagen kann überhaupt nicht die Rede sein, da kein SS-Mann gewagt hätte, in meiner Gegenwart, einen Häftling zu schlagen.

Da vor dem Kommandantenhaus, etwa 100 mtr. vom Schutzhaftlagertor entfernt, ein ausländischer Personenwagen, mit Angehörigen des I.R.K. (Internationalen Roten Kreuz) stand, dessen Insassen, das Ausrüken der Häftlinge beobachteten, & annehmen konnten, die Häftlinge würden mit diesen Zweigen geschlagen, habe ich das Wgwerfen der Zweige angeordnet. Es könnte ein Häftling geschlagen worden sein, wenn ich dem Schlagenden den Rücken zugewandt habe, was ich aber nicht glaube. Ich habe hiervon bestimmt nichts gesehen.

Ob der SS-Obergruppenführer Erbprinz in meiner Nähe stand, ist möglich, da ersich zu jener Zeit im Lager befand.

Pfeffer, Hamann.

NO - 254

-----24------ A 84 Seit 47 233

H.P.

F r e i s i n g den 8. Juli 1945

A n h a n g zu meinem Bericht vom 2. Juli 1945.

1. Wie bereits in meinem Bericht geschildert, stammen die vielen, am 11.4.45.im K.Lager Buchenwald, zurückgelassenen Häftlinge, vorwiegend aus den Osttransporten, die bei Räumung der Konzentrationslager: Lublin, Auschwitz, Gross-Rosen, Warschau & Tschetschochau, die mit tagelanger Verspätung, verursacht durch, von Flegern zerstörten Bahnanlagen, im K.L. Buchenwald einrafen.
Unterwegs konnten diese nicht ordnungsgemäss verpflegt werden & kamen daher in völkommen erschöpften Zustand in Bu. ein. Auch waren,gegen bestehenden Befehl, auch in diesen Lager kranke Häftlinge auf Transport gegeben worden.

2. Bei Häftlings-Überstellungen von anderen Lager nach Buchenwald,für neu einzurichtende Aussenkommando's, wurde der Befehl der Amtsgruppe D, nur gesunde, kräftige & arbeitsfähige Häftlinge abzustellen, vielfach nicht befolgt,sodass die eingetroffenen kranken Häftlinge, gegen Gesunde ausgetauscht werden mussten & die Kranken im Lager zurückblieben.

3. Anfang 1945 sandte K.L. Sachsenhausen ebenfalls einen grossen Transport, kranker,nicht marschfähiger Häftlinge nach Buchenwald, Befehl hierzu gab die Amtsgruppe D, trotzdem sie die Überbelegung des Lagers kannte, mit folgender Begründung; „Auf Befehl Reichsführer SS ist die Verlegung Sachsenhausen nach Buchenwald zu Fuss durchzuführen,vordem sind die nicht marschfähigen pr. Bahn nach Bu. abzutransportieren."

4. Da die Aussenkommando's nur ambulante Behandlung durchführ- konnten, die öffentlichen Krankenhäuser keine Häftlinge aufnehmen durften,mussten diese Erkrankten gegen Gesunde ausgewechselt werden,
Bei Übernahme von Ohrdruf mussten alleine 2000 Kranke ausgetauscht werden.

5. Die Gestapostellen mussten vielfach, durch Fliegerangriff beschädigte Gefängnisse, räumen & hielten sich auch nicht an den Befehl,nur gesunde,arbeitsfähige Häftlinge einzuliefern So kamen auch vom B.D.S. Frankreich viele Kranke aus dessen Breich.

A 85

6. Hinzukamen die durch Fliegerangriff & Fliegerbeschuss Verwundeten. Viele Transportzüge wurden vom & zum Lager durch Tiefflieger angegriffen bezw. mit Bomben beworfen.

So mussten am 11. 4. 45 im Lager zurückgelassen werden :

1. Bettlägerige Kranken, untergebracht im Krankenbau & angeschlossenen Baracken---- 2640
2. Nicht transportfähige Häftlinge ----- 4500
3. Invaliden -------- 2500

Zur Pflege dieser Kranken, wurde das gesamte Häftlingspflegepersonal, darunter 80 Häftlingsärzte zurück gelassen.

Viele Dienstreisen, wie Einrichten von neuen Aussenkommandos, zu denen ich vielfach, durch die Amtsgruppe D zur Ausführeung persönlich, beauftragt wurde.
Kontrolle der cirka 80 Aussenkommando's, die im Westen, im Rheinland & Rurgebiet, sowie Hunsrück, im Osten bis Schlieben, im Süden bis Coburg & nördlich bis Magdeburg lagen, hielten mich vielfach vom Lager fern.

Zusammenfassend erkläre ich an Eidesstatt, folgendes:

1. Persönlich habe ich keinen Häftling geschlagen, misshandelt oder getötet.
2. Hierzu habe ich auch keinen Befehl erteilt, es sei denn, dass ich auf Befehl meiner vorgesetzten Dienststellen, (Amtsgruppe D oder Reichssicherheitshauptamt) zur Vollstreckung beauftragt wurde.
3. Mitte 1944 traf ich den SS-Hauptscharführer B E C K E R, in dem , im Aufbau begriffenen Schiesstand, wie er mit einem Schaufelstiel, einem Häftling auf das Gesäss schlug, zwei weitere warteten auf die Hiebe, Auf mein Vorhalt, warum er die Häftlinge schlage, erklärte er mir, dass diese Häftlinge trotz mehrfachem Verwarnen, nicht arbeiteten.
Er gehörte zur Centralbauleitung, die der Amtsgruppe C unterstand & hatte ich über diesen keine Strafgewalt.
Ich habe ihn sofort vom Bauplatz verwiesen & seinem Vorgesetzten SS-Obersturmführer die weitere Gestellung von Häftlingen unter Führung von Becker, abgelehnt. Becker habe ich über die Amtsgruppe D zur Meldung gebracht & seine sofortige Versetzung beantragt, dem auch stattgegeben wurde.

Ob,Becker bestraft wurde, ist mir nicht bekannt geworden.

4. Einige Civilarbeieter von Baufirmen, denen Häftlinge zur Verfügung gestellt waren, schlugen diese, trotzdem ihnen das Verbot, Häftlinge [redacted] schlagen zu dürfen, bekannt war.
Ich verlangte von den zuständigen Gestapostellen die Bestrafung derselben, dem auch stattgegeben wurde.
Diese Arbeiter wurden mit einer Polizeistrafe, von mindestens drei Wochen belegt & mussten diese, in Häftlings-Kleidung, in demselben Kommando, in welchem der misshandelnde Häftling untergebracht war, war, verbüssen.
Betrifft A r b e i t s e r z i e h u n g s l a g e r:
Der Begriff" Arbeitserziehungslager "von 1939 hat mit den später,von den Gestapo-Stellen eingerichteten " P o l i z e i h a f t l a g e r " nichts gemein.
Als ich , nach dem Polenfeldzug 1939,keine Verwendung im SS-Hauptamt mehr hatte, (Ich führte bis dahin, den Motorsport der gesamten SS) wurde ich , vom Reichsführer SS,dem Inspeckteur für das Deutsche Strassenwesen & Minister für Rüstung & Munition, Dr. Todt, zugewiesen.
Ich meldete mich bei ihm in Wiesbaden wo sich das Haupt - büro des Westwalls befand.
Er erklärte mir persönlich folgendes:
Der Bau des Westwalls verzögert sich durch schleppende Arbeitsleistung. Von den Arbeitsämtern sind zu viel Jugendliche & Arbeitsscheue,sowie Gewohnheitstrinker zugewiesen worden. Die Westwallarbeiter unterstehen den Militärgerichten & werden wegen Arbeitsvertragsbruch, sogar wegen Fahnenflucht,mit hohen Freiheitsstrafen belegt Dadurch werden sie aber aus dem Arbeitsprozess gezogen.
Die Gefängnisse sind überfüllt.
Es müssen einige Lager errichtet werden,wo diese Gestrauchelten zu geordneter Arbeit erzogen werden müssen.
Diese Lager dürfen aber keine Konzentrationslager sein, oder denen ähneln. Er versprach mir jede geldliche & materielle Unterstützung.
Als erstes stellte er mir ein in Hinzert, bei Hermeskeil

Hermeskeil (Hunsrück) gelegenes Luftwaffenlager, das teilweise durch Feuer zerstört war, zur Verfügung.
Ein zweites Lager befand sich etwa 20 km entfernt in Dorfmitte, welches abgebrochen werden musste.
Dieses Lager wurde dann auch später nach Hinzert verbracht & damit die abgebrannten Baracken & die SS-Unterkünfte ersetzt.
Durch den SS Oberabschnitt Rhein, Wiesbaden wurden SS-Männer der allgemeinen SS & Mitglieder des Reichskriegerbundes als Wachmänner, dienstverpflichtet. Eine Einberufung zur Waffen SS erfolgte dann am 1.6.1940.
Mit den ersten eingetroffenen Westwallarbeiter, die von den zuständigen Sicherungsstäben mit 21 betw. 52 Tagen Polizeihaft bestraft waren, statt dass diese wegen Arbeitsverweigerung den Militärgerichten übergeben waren, begann ich den Aufbau des Lagers. Diese Einrichtung den erstmals Gestauchelten nicht dem Militärgericht zu übergebn, hat sich, insbesondern bei Jugendlichen, sehr gut bewährt.
Die Eingelieferten durften nicht als Häftlinge, sondern als Zöglinge benannt werden.
Die Leitung der Aufbauarbeiten wurden den einzelnen Baufirmen übergeben & als Arbeiter die Zöglinge zur Verfügung gestellt. Die Firmen hatten die Zögling nach Tarif zu entlohnen & den Lohn an die Verwaltung des Lagers zu übergeben. Nach Abzug des Verpflegungsgeldes, in Höhe von R.M. 1.20, den Kosten für erhaltene Utensilien, wie Kamm, Haar- &Zahnbürste, Stiefelputzzeug, sowie wenn nötig, Leibwäsche & Schuhe, wurde der Rest des Lohnes, bei Verheirateten an deren Ehefrauen übersandt, sodass diese nicht mehr den Fürsorgeämter zur Last fallen mussten. Den Ledigen wurde ein Postchekkonto eröffnet, auf welches jeweils die Löhne eingezahlt wurden. Die Zöglinge wurden neben guter Arbeitsleistung, ohne dass hart zugegriffen wurde, zur Ordnung & Sauberkeit erzogen. Ausserdem wurden sie zur Verbindungsaufnahme mit ihren Anhehörigen veranlasst.
Das Tagesverpflegungsgeld wurde hundert prozentig verbräuch

verbraucht, während bei der D.A.F. (Deutschen Arbeitsfront) welche die Westwallarbeiter alle verpflegte, zunächst 10 % Verwaltungskosten abgezogen wurden.
Im Laufe 1940 wurden dann in V i c h t, H o m b u r g , B e r g z a b e r n, gleiche Lager errichtet, die von einem SS- Führer geführt, aber von Hizert aus, verwaltet wurden.
Während Hinzert etwa 800 Zöglinge aufnehmen konnte, waren in den übrigen Lager nur bis zu 250 Mann unterzubringen.
Der Alkoholentzug, gute reichliche Verpflegung, saubere Unterkunft geregeltes Leben,brachten enorme Arbeitsleistungen an Bunker & Strassenbau.
Aus diesen Zöglingen sind viele Vorarbeiter & Schactmeister hervorgegangen.Rückfällige gab es nicht.
Schon der Freiheitsentzug war für die übrigen Arbeitsunwilligen eine Warnung, die Arbeitsbummelei hörte auf, sodass Reichsminister Todt dem Reichsführer folgendes berichten konnte:

"Nur die Einrichtung der Arbeitserziehungslager, unter Führung Ihres SS-Standartenführers Pister, ermöglichtete mir terminmässige Fertigstellung des Westwalles."

Von allen Gestapostellen wurden Plätzeihaftlager,die sich aber von den Arbeitserziehungslager, bedeutend unterschieden. errichtet.
Keine gesunden,,luftige Unerkünfte, sondern Gefängnisse.
Kein geordnetes Leben, schlechte unzureichende Verpflegung,auf deren gute Zubereitung kein grosser Wert gelegt wurde. (Gefängniskost) & vor allem keine Entlohnung, für geleistete Arbeit.
Falschen Arbeitseinsatz, nicht nach Beruf.
Nach Fertigstellung des Westwalls, wurden die Lager bis auf Hinzert aufgelöst.
Bei meiner Versetzung nach Buchenwald, 1942 wurde auch Hinzert von der Stapostelle Luxemburg-Trier, als Polizeihaftlager übernommen.
Im Frühjahr 1945 wurde dann Hinzert dem K.L. Buchenwald als Aussenkommando unterstellt.Bestand ca 800 Polizeihäftlinge, die durch den B.D.S. Coblenz, dem nunmehr das Lager unterstellt war, auf Flugplätzen & Fabriken zur Arbeit eingesetzt waren.
Die Abwickelung dauerte aber so lange, dass die Häftlinge von

A-82

von Buchenwald nicht mehr übernommen wurden, indbesondern diese ihre Haftzeit verbüsst & keine Neueinlieferungen mehr stattfanden. Mein Nachfolger SS- Hauptsturmführer S p o r r e n b e r g , Paul der früher das Nebenlager Vicht führte, kann den Unterschied zwischen den Arbeitserziehungslager & Polizeihaftlager genau schildern, da er beide Arten geführt hat.
Sporrenberg wurde nach Buchenwald versetzt & als Kommandoführer in Bad-Salzungen eingesetzt.

" Versuche mit Gift, das aus Geschossen, mit welchen diese gefüllt waren, stammten, an Häftlingen, deren Exekution bereits genehmigt waren."

SS-Sturmbannführer Dr S c h u l e r , Erwin, Leiter des Hygienischen Institutes Buchenwald, erzählte mir otwa im Herbst 1944 folgendes:
In Warschau & andern, im Ostgebiet, besetzten Städten, seien hohe deutsche Persönlichkeiten angeschossen worden, ohne dass sie zunächst von den leichten Verletzungen, meist nur Schürf oder Streifwunden, Schmerzen verspührten.
Einige Stunden später sei hohes Fieber eingtreten & die Verletzten seien einem schmerzhaften Vergiftungstot erlegen.
Es sei festgestellt worden, dass die Geschosse sehr dünnwandig & mit Gift gefüllt waren. Dieses Gift habe man gefunden & soll dessen Wirkung an sechs Häftlingen, deren Exekution durch das R.S.H.A. beretis genehmigt sei, ausprobiert werden.
Befehl hierzu habe er vom Reichsarzt SS-Gruppenführer & Generalleutnat der Waffen SS, Dr G r a w i t z , Ernst, durch Übermittlung durch den Obersten Hygieniker, SS-Oberführer, Proffessor Dr M r u g o w s k i, Joachim.
Er, Schüler, habe dies jedoch, ohne im Besitz der Genehmigung des R.S.H.A. zu sein, abgelehnt.
Später genehmigte auch diese Dienststelle, unter zur Verfügungsstellung der sechs Häftlingen , die Durchführung.
Diese Häftlinge, die aus anderen Lager oder Strafanstalten stammten, wurden bei Eintreffen ins Lager, durch die pol. Abteilung, dem SS- Sturmbannführer Schuler zur Verfügung gestellt.

H.P. Seite 53

239

--------27 -----

Diese Versuche wurden im Krematorium durch Schuler durchgeführt. Wie,ist mir nicht bekannt, da ich persönlich nicht teilgenommen habe.

Der erste Schutzhaftlagerführer, SS-Sturmbannführer Schobert & der Lagerarzt SS-Hauptsturmführer Dr Schidlausky waren zugegen.

Wie mir Schuler nachher mitteilte, war der Versuch negativ,da das Gift nicht tötlich gewirkt hat, sodass er, um den Häftlingen die weiteren Schmerzen zu ersparen & ein Aufkommen in Frage gestellt war,diese spritzen lassen.

Sutter Hermann.

Diese Erklaerung ist von mir auf 53 Seiten, mit Schreibmaschine in Freising, Deutschland, am 2 Juli, 1945, um 1000 Uhr, freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.
Ich schoere bei Gott dem Allmaechtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde.

Sutter Hermann.

Subscribed and sworn to before me at Freising, Germany, this 14 th day of July 1945.

George P. Swanick

George P. Swanick
Capt. Inf.
Investigating Officer.

Spruchkammerakte Kirchdorf

B

DOC.NO. NO-255

260

EI 178

Before me, George P. Swenick, Captain, Infantry, being authorized to administer oaths, personally appeared Hermann Pister, who being by me first duly sworn in German, made and subscribed the following statement on the typewriter:

F r e i s i n g , 16.7.45.

Ich, P i s t e r , Hermann, SS-Oberführer lege hiermit eine Ergänzung zu meinem Bericht vom 2.Juli 1945 nieder.

Betrifft E x e k u t i o n von H ä f t l i n g e n .

Grundsätzlich müssen alle Exekutionen vom Reichsführer SS vertreten durch den Chef Amt IV Reichssicherheitshauptamt, SS- Gruppenführer u. General der Polizei, M ü l l e r , genehmigt bezw. befohlen sein.

Die Gestapostellen stellen den Antrag hierzu, unter Beilage eines Tatberichtes, an das Reichssicherheitshauptamt, Amtchef IV, welch diesen stattgibt oder ablehnt.

Ob dieser die Entscheidung hierzu beim Chef SS-Reichssicherheitshauptamt, SS-Obergruppenführer u.General der Polizei, Dr.K a l t e n b r u n n e r oder Reichsführer SS, einholte, ist nicht bekannt.

Die Konzentrationslager waren nur die Vollstrecker.

Der Befehl zur Exekution konnte nun auf drei Arten erfolgen.

1.) Der Befehl zur Exekution, unterzeichnet mit " M ü l l e r " SS-Gruppenführer R S H A , kam in Abschrift mit dem eingelieferten Häftling.

2.) Wurden Häftlinge durch Gestapostellen, zur Exekution in das Lager eingeliefert, ohne dass ein Befehl des Reichssicherheitshauptamtes übergeben werden konnte, wurden diese so lange in Haft genommen, bis der Befehl bei der Kommandantur eingetroffen war. Vielfach wurde der Befehl durch die Kommandantur beim R S H A unmittelbar angefordert, wenn diese von der Gestapo nicht beikamen. In diesem Falle wurde der Befehl dem Lager direkt zugestellt.

Es kam auch vor, dass das R S H A den Antrag nicht stattgegeben

- 2 -

hat u. den Häftling in das [illegible]entrationslager einwies.

3.) Es wurden Häftlinge eingeliefert, ohne dass den Lager bekanntgegeben war, dass ein Antrag auf Exekution beim R S H A lief. Nachdem der Häftling [illegible]its im Arbeitsprozess stand, kam der Befehl, zur Exekution, so das der Häftling, der sogar auf Aussenkommando sein konnte, zum Lager zurückgeholt werden musst Das R S H A gab auch teilweise den Befehl, die Exekution vor versammelten Häftlinger ur durchführen, insbesondere, wenn der Häftling auf seiner Flucht, Raubmord oder schweren Einbruch begangen hatte. Meistens wurden die Häftlinge an dem Erhängten vorbei geführt. Dies als Abschreckung.

Bei Aussenkommandos wurde denn das Erhängen durch die zuständig Gestapostelle durchgeführt oder das Kommando von Buchenwald begab sich mit einem transportablen Galgen zum Aussenkommando um die Vollstreckung durchzuführen.

Alle Akten für zu Exekutierende wurden von Stabsscharführer der Kommandantur, SS-Oberscharführer O t t o , gesondert gesammelt und laufend überprüft. Akten, bei denen der Exekutionsbefehl fehlte, wurden bis Eingang desselben, entweder vom R S H A oder einweisende Gestapostelle, zurückgelegt.

Meistens handelte es sich um Plünderer, Einbrecher auf Flucht, Raubmörder, Mörder.

Es bestand der Befehl, alle zu Exekutierenden, wenn nicht ausdrücklich, standrechtliches Erschiessen oder Erschiessen angeordnet war, zu erhängen.

a) Die Erschiessungen wurden folgendermassen durchgeführt:

Nachdem die Umgebung des Schiessstandes von Häftlingen gesäubert war, wurde der zu Erschiessende, an Händen auf dem Rücken gefesselt an einen, dort aus der Erde etwa ein Meter herausragenden, Pfahl gestellt.

Acht SS-Männer standen zunächst mit Gewehr seitlich der Schussbahn.

Dem Häftling wurde nunmehr durch den Adjutanten, der von mir be-

auftragt war, an jeder Exekution teilzunehmen, u. zu überwachen dass diese ordnungsgemäss durchgeführt wurde, nachdem seine Personalien mit dem Exekutionsbefehl verglichen waren, das Urteil eröffnet.

Während dieser Bekanntgabe traten die Schützen in etwa 20 Meter Entfernung, mit Front gegen den zu Erschiessenden an.

Bei Verhinderung des Adjutanten, übernahm der Stabsscharführer SS-Oberscharführer O t t o , die Bekanntgabe des Urteils.

In beiden Fällen gab er den Befehl zum Schiessen.

Anwesend waren ausserdem, der Adjutant, Lagerarzt, sowie der Schutzhaftlagerführer vom Dienst.

Über die Erschiessung musste dem Reichssicherheitshauptamt, unter Beifügung des Exekutionsbefehls, ein Protokoll, in welchem der Aufsichtshabende, der Arzt u. der Schutzhaftlagerführer namentlich als Zeugen der Hinrichtung anzuführen waren, zugesandt werden.

Gleichzeitig wurde die einweisende Gestapostelle über den Vollzug des Erschiessens benachrichtet.

Auch die Amtsgruppe "D" erhielt von dem Protokoll eine Durchschrift.

Erhängungen: Bei meinem Diensteintritt war ein transportabler Galgen hinter dem Kommandantenhaus aufgestellt, welcher sowohl vom Haus, als auch von aussen einzusehen war. Ich ordnete daher die Umstellung des Galgens zum Hofe des Krematoriums an. Dortselbst wurde eine überdachte Hütte aufgestellt, darunter der Galgen errichtet.

Vor dem Galgen wurde ein Fallkasten aufgestellt, der mit einem, in der Mitte geteilten, Deckel verschlossen war.

Auf diesen Deckel wurde der zu erhängende Häftling, mit den Händen auf dem Rücken gefesselt aufgestellt. Zwei Häftlinge legten ihm die Schlinge des Seiles um den Hals, so dass der Knoten seitlich über der Schlagader lag, zogen diese an, sodass es über die Rolle des senkrechten, wie wagrechten Balkens leichtlich angezogen hing. Das untere Ende des Strickes wurde am senkrech-

ten Balken an einer Klammer festgemacht.

Ein Mechanismus an der Fallkiste, erwirkte bei dessen Bedienung dass sich der Deckel nach unten öffnete, der Häftling den Boden unter sich verlor u. etwa 30 - 40 cm nach unten fiel.

Sofort trat Bewustlosigkeit ein, der Tod nach etwa 5 Minuten. Nach etwa 10 Minuten Hängen, nachdem der Arzt den Tod festgestellt hatte, wurde die Leiche von den Häftlingen abgenommen u. zwecks Verbrennung dem Krematorium zugeführt. Hierbei waren wiederum, der Adjutant, Lagerarzt u. diensthabende Schutzhaftlagerführer, zugegen. Der Unterführer des Krematoriums leitete das Erhängen.

Genau, wie beim Erschiessen, war dem zu Erhängenden nach Personalvergleich mit dem Exekutionsbefehl, das Urteil u. der Grund der Erhängung bekanntgegeben.

Auch die Erhängungen mussten, wie bereits beim Erschiessen bekanntgegeben, an die genannten Dienststellen gemeldet werden. Es bestand nie ein Befehl oder Anordnung, dass der Lagerkommandant an den Exekutionen teilzunehmen hatte.

In keinem Falle wurde von mir eine Exekution befohlen oder zugelassen, ohne hierzu den ausdrücklichen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes in Händen zu haben.

Auch während meiner Abwesenheit vom Lager, wurden ohne ausdrücklichen Befehl des R S H A. Erhängungen oder Erschiessungen vorgenommen.

Die zu Erhängenden wurden in einen geschlossenen Kastenauto vom Arrestbau zum Krematorium, (Entfernung etwa 100 Meter) das mit einem Bretterzaun so umgeben war, dass ein Einsehen von aussen, unmöglich war, verbracht.

Der Zutritt für nicht an der Handlung beschäftigte Personen, war strengstens untersagt.

Etwa acht Tage vor Räumung des Lagers K L Buchenwald wurden von der Gestapostelle Weimar 5 Auslandsarbeiter (Polen) gebracht mit der Weisung des B D S (Befehlshaber der Sicherheitspolizei), diese zu erhängen.

- 5 -

Ich lehnte die Exekution strikt ab, mit den Bemerken, Exekutionen nur durchführen zu lassen, wenn hierzu der Befehl des R S H A vorläge. Nach Benachrichtigung des B D S durch den Gestapobeamten erklärte mir derselbe fernmündlich, dass er im Besitze einer dementsprechenden Geheimverfügung sei. Ohne diese Geheimverfügung selbst gesehen zu haben, verweigerte ich auch ihm die Durchführung dieser Exekution.

Der B D S , SS-Obersturmbannführer u. Oberregierungsrat W o l f f (Vorname unbekannt) kam nun persönlich zu mir auf mein Dienstzimmer u. legte mir die Geheimverfügung des Reichssicherheitshauptamtes, welche im mittels Fernschreiben übermittelt war, vor.

Der Wortlaut war ungefähr folgender:

" Durch dauernde Verlegerung der Dienststellen des R S H A verzögern sich die Genehmigungserteilungen zu Exekutionen.

Der Reichsführer hat daher angeordnet, dass die B D S berechtigt werden, Plünderer, die auf frischer Tat erfasst werden, dem nächsten Konzentrationslager zur Exekution zuzustellen.

Genehmigung zur Exekution kann der Reichsverteidigungskommissar oder der Höhere SS u. Polizeiführer erteilen."

Die Genehmigung war vom Reichsverteidigungskommissar, Gauleiter S a u c k e l , erteilt u.befohlen.

Hierauf wurden die Fünf erhängt.

Die Genehmigungserteilung zur Exekution an die B D S lief unter "Geheime Reichssache".

Betrifft 99.

Bei Übernahme des Lagers Buchenwald wurde ich durch den damaligen Schutzhaftlagerführer u. Vertreter meines Vorgängers K o c h SS-Hauptsturmführer F l o r s t e d t , Hermann, in den Dienst des Lagerkommandanten eingewiesen.

Ich kannte den Dienst nicht u. hatte vor dem noch kein Konzentrationslager gesehen.

In den ersten Tagen kam ein Transport russischer Kriegsgefangener

ob aus einem oder mehrern Lagern ist mir nicht bekannt.
Es mögen etwa 30 - 40 Mann gewesen sein, die seitlich von Lager aufgestellt wurden. Begleitet u.bewacht waren diese Kriegsgefangenen von Soldaten der Wehrmacht. Geführt wurde dieser Transport durch einen Unterführer der Polizei.
Von Florstedt wurde mir folgendes erklärt: Diese kriegsgefangenen Russen werden von einer vom Reichssicherheitshauptamt bestimmten Kommission, nach Richtlinien die mir nicht bekannt sind, in den Kriegsgefangenenlager ausgemustert. Auch in alle übrigen Lager werden solche Kriegsgefangene eingewiesen. Alle diese Kriegsgefangenen müssten exekutiert werden.
Meine Frage, warum diese zu exekutieren seien, konnte er mir nicht beantworten.
Diese Angelegenheit sei als "Geheime Reichssache" zu behandeln u. die SS-Männer die die Exekution durchzuführen hätten, seien auf Geheimhaltung vereidigt.
Er glaube, dass es sich bei den Ausgemusterten um Asier handele.
Er erhielt von dem Transportführer eine namentliche Liste, auf der Vor- und Zunme, Geburtstag u. Gefangenennummer aufgeführt waren.
Gleichzeitig wurde auf einen Erlass des Reichsführers hingewiesen. (Datum u. Aktenzeichen ist mir nicht mehr bekannt). Wie ich später feststellte, befahl der Reichsführer in diesem Erlass, dass alle russischen Kriegsgefangenen die von einer Gestapostelle einem Konzentrationslager , unter Benutzung auf seinen Erlass, (Aktenzeichen) eingeliefert werden, zu exekutieren seien.
Dieser Befehl wurde kurz vor dem Abrücken von Buchenwald befehlsgemäss verbrannt.
Ich begab mich nun mit Florstedt in den etwa 500 Mtr vom Lagereingang entfernt liegenden Pferdestall, wohin die Kriegsgefangenen unterdessen hingeführt worden waren.
Der Pferdestall hatte die Bezeichnung 99, nach der Telefonnummer die der Apparat des Gebäudes hatte.

Dieser Stall war zum Unterbringen von Pferden nicht mehr im Gebrauch u. war in zwei Teile eingeteilt.

Im rechten Raum mussten sich die Gefangenen entkleiden.

Der linke Raum war als ärztlicher Untersuchungsraum eingerichtet. In diesem Raum waren an den Wänden Tafeln mit Buchstaben (grosse u.kleine) aufgehängt, um den Anschein einer bevorstehenden Augenuntersuchung zu erwecken. In einem Nebenraum befand sich eine Messtenge, wie sie bei Musterungen gebraucht werden, an der Wand festgemacht.

Alle Unterführer, etwa acht bis zehn waren mit weissen Ärztemänteln bekleidet, so dass der Gefangene annehmen musste, er würde einer ärztlichen Untersuchung zugeführt.

Einzeln mussten die Gefangenen den ersten Raum, wo Zahnuntersuchung stattfand, betreten. Nach der Zahnuntersuchung hörte ein zweiter Unterführer Herz u. Lunge ab. Hierauf musste er den zweiten Raum betreten und sich vor die Messlatte stellen.

Im Augenblick des Messens trat der Messende mit dem Stiefel gegen die hölzerne Zwischenwand die eine Kabine, welche hinter dem Messtab stand, trennte.

In dieser stand ein weiterer Unterführer, der beim Klopfen an die Zwischenwand den Schuss in das Genick des Gefangenen abgab.

Die Messplatte war mit einem langen Schlitz durchbrochen, so dass genau die vorgeschriebene Höhe gemessen werden konnte.

Ob mit Kleinkaliber oder Pistole geschossen wurde, habe ich nicht gesehen. Jedenfalls fiel der Getroffene sofort nach vorne über und erhielt in den meisten Fällen von einem weiteren Unterführer einen Fangschuss in die Schläfe.

Von zwei weiteren Unterführern wurde der Tote in den Nebenraum gezogen. Hierauf wurde der blutbedeckte Boden mittelst eines Schlauches abgespült.

Florstedt erklärte, dass die Abgabe von Fangschüssen eigentlich nicht notwendig sei, aber aus Sicherheitsgründen getan werde.

Während der ganzen Handlung spielte ein Grammophon, dessen laute

Stärke das Schiessen übertönte.

Vor Beendigung habe ich den Raum verlassen und an solchen Exekutionen nicht mehr teilgenommen.

Alle Leichen wurden dann bei Dunkelheit zum Krematorium, woselbst sie verbrannt wurden, verbracht.

Angeblich waren die Einrichtungen in allen Lagern die Gleichen. Wer diese empfohlen, bezw. befohlen hat, konnte ich nicht erfahre Wie ich bereits in meinem Bericht erklärt habe, fanden meines Wissens nach, in den Jahren 1942 - 43 nur noch etwa zwei bis drei mal Exekutionen im Pferdestall statt, später wurden einzeln Eingelieferte mit den übrigen zu exekutierenden erhängt, da ja nicht die Art der Tötung vorgeschrieben war.

Auf den Listen war kein Grund angegeben, warum die Betreffenden zu exekutieren seien.

Nach Vollzug der Exekution mussten die Listen über die Lagergruppe D an das Reichs-sicherheitshauptamt gegeben werden. Wohin von dort aus der Tod und dessen Ursache gemeldet wurde, ist mir nie bekannt geworden.

Wie hoch die Zahl, der auf diese Weise exekutierten Kriegsgefangenen ist, kann ich nicht genau angeben. Sie mag während meiner Amtszeit höchstens 120 - 150 betragen haben.

Für die Durchführung war der diensthabende Schutzhaftlagerführer verantwortlich.

Die für 99 bestimmten Kriegsgefangenen stammten aus den Stalags Bielefeld und Umgebung.

Die einweisende Dienststelle Gestapo M ü n s t e r.

Die Namen der zu dieser Durchführung eingesetzten Unterführer habe ich in meinem Bericht vom 2.Juli 1945 bereits angegeben.

Ein Teil dieser Unterführer wurde von Standartenführer K o c h nach Lublin geholt bzw. von ihm nach dort versetzen lassen.

Ob diese noch während meiner Zeit alle die Erschiessungen durchgeführt haben, weiss ich nicht, da dieselben in Abständen versetzt worden sind.

- 9 -

Für die Versetzten bzw. ins Feld einberufenen Unterführer wurden als Ersatz die nachstehenden Unterführer eingesetzt, diese hatten neben ihrem sonstigen Dienst, vorwiegend die Aufgabe: Standrechtliches Erschiessen von den vom SS und Polizeigericht verurteilten SS-Angehörigen, sowie von Häftlingen für welche das Reichssicherheitshauptamt ausdrücklich Erschiessen angeordnet hatte.

1. SS-Oberscharführer O t t o , Wolfgang
2. " " R ö s s l e r , Franz
3. " " K e l z , Waldemar
4. " " W e r n s t ä d t , Werner
5. " " S c h u l z, Rudi
6. " " L e h n e r t , Paul
7. " " B e r g e r , Werner
8. SS-Sturmscharführer H e l b i g , Hermann
9. " " W e i g e l t , Ernst

Wenn nach Weggang der in meiner Erklärung vom 2.Juli 45 Gemeldeten noch Erschiessungen im Pferdestall (99) stattgefunden haben, wurden diese von Obengenannten durchgeführt. Ausdrücklich betone ich, dass diese Erschiessungen grundsätzlich durch den Reichsführer SS über Reichssicherheitshauptamt befohlen und die Durchführung Letzterem zu melden war.

Es kann sein, dass ausser dem Hinweis des Erlasses des Reichsführer SS auf den Listen der zu exekutierenden russischen Kriegsgefangenen, noch jeweils vom Reichssicherheitshauptamt für jede Exekution dem Lager ein besonderer Befehl erteilt wurde.

Dies muss der Stabsscharführer, SS-Oberscharführer O t t o , der alle diesbezüglichen Akten zu überprüfen hatte, angeben können. Jedenfalls war der Erlass des Reichsführers SS in seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei und Innenminister für die Kommandanten, ein Befehl der unbedingt auszuführen war.

Diese Erklärung ist von mir auf 9 Seiten mit Schreibmaschine in Freising, Deutschland, am 16.Juli 1945 um 1000 Uhr freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.
Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzufügen werde.

Pister Hermann. - 10-

Subscribed and sworn to before me at Freising, Germany, this 20 th day of July 1945.

George P. Swanick

George P. Swanick
Capt. Inf.
Investigating Officer .

" A certified true copy."

250

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
SUBSEQUENT PROCEEDINGS DIVISION
APO 124-A U. S. ARMY

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

By: A. G. Hardy
Date: 17 Sept 1946

Doc. No:	NO-256
Title and/or general nature:	3rd Affidavit of Herman TISTER re: Death sentences at Buchenwald
Date:	19 July 1945
Source (Location of original, etc.):	OCC, Sub. Pro. Div. Document Rm, Nurnberg
Language of original:	German
PERSONS, FIRMS OR ORGANIZATIONS INVOLVED:	Herman TISTER
TO BE FILED UNDER THESE REFERENCE HEADINGS:	Same as above Buchenwald Concentration Camp NO-RSHA

SUMMARY (indicate page nos):

This is a 2 page English translation concerning the applications for death sentences by the concentration camps or their out posts (Aussenkommandos). When a case was reported to the commandant he had to forward the report to the RSHA thru Amt D for action. Attached to this 2 page translation is another 2 page document in German re: punishment methods of inmates.

See: NO-254; NO-255

Before me, George P. Swanick, Captain, Infantry, being authorized to administer oaths, personally appeared Hermann Pister, who being by me first duly sworn in German, made and subscribed the following statement on the typewriter:

F r e i s i n g , 19. Juli 45

Nachtrag zur Erklaerung vom 16. Juli 1945.

Antraege auf Todesstrafen durch die Konzentrationslager & deren Aussenkommando's.

Grundsaetzlich mussten fuer Haeftlinge, die auf der Flucht, unter Ausnuetzung der Dunkelheit, Einbruch begingen, ausserdem fuer Mörder, Raubmörder, Pluenderer, Vergewaltiger von Frauen & Sittlichkeitsverbrecher an Kinder, die Todesstrafe beantragt werden. Diese Verbrechen konnten von Haeftlingen nur auf der Flucht begangen sein.

Vielfach wurde der Haeftling bei Ausuebung des Verbrechens, von der Gendarmerie oder Polizei festgenommen & dem zustaendigen Konzentrationslager zugefuehrt, da die Justizbehoerde ueber einen Konzentrationshaeftling keine Strafgewalt hatte.

Mit dem Haeftling wurde die erste Vernehmung von ihm & der Zeugen sowie der Tatbericht, in welchem schon meistens das Eingestaendnis des Haeftlings vorlag, dem Lager uebergeben.

Der Haeftling wurde in Untersuchungshaft genommen & vom Schutzhaftlagerfuehrer dem Leiter der politischen Abteilung zur genauen Vernehmung uebergeben. Auch hier wiederholte der Haeftling meistens das Gestaendnis.

Der vollkommene Tatbericht, mit Antrag auf Todesstrafe, (wenn Tat erwiesen) unterschrieben vom vernehmenden Gestapobeamten wurde dem Kommandanten vorgelegt. Dieser reichte, mit kurzer Stellungnahme (Entweder Befuerwortung oder Vorschlag einer anderen Bestrafung) den Antrag ueber die Amtsgruppe D an das Reichssicherheitshauptamt.

Fuer Haeftlinge von K.L. Buchenwald selbst, braucht kein Antrag auf Todesstrafe gestellt werden, da von 1942 - April von Anfang 1942 - April 1945 ueberhaupt nur acht Haeftlinge aus dem Lager gefluechtet sind.

Anfang Januar 1945 wurde folgender Befehl des Reichsfuehrers SS bekannt gegeben:

"Haeftlinge, die bei Fliegerangriffen, das Lager oder die Arbeitsstelle verlassen & auf diese, innerhalb 12 Stunden nicht zurueck kehren, sind

13

252

zu erhaengen.

Entscheidung trifft der Kommandant, ohne Antrag stellen beim Reichssicherheitshauptamt.

Lediglich sind die Tatberichte am Monatsende ueber die Amtsgruppe "D" dem Reichssicherheitshauptamt zuzuleiten."

Auch fuer derartige Verfehlungen brauchte das K.L. Buchenwald keine Erhaengungen durchfuehren, da solche Fluchtfaelle nicht vorgekommen sind.

Diese Erklaerung ist von mir auf 2 Seiten mit Schreibmaschine in Freising, Deutschland, am 19. Juli 1945 um 1000 Uhr freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.
Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit gesagt, nicht verschwiegen und nichts hinzugefuegen werden.

Pister, Hermann

Subscribed and sworn to before me at Freising, Germany, this 20th Day of July 1945.

George P. Swanick
George P. Swanick
Capt. Investigating Officer

"A Certified True Copy"

F r e i s i n g, 21.7.45.

Strafen fuer Haeftlinge in den Konzentrationslager-

Saemtliche Strafenarten waren in der Dienstvorschrift fuer Konzentrationslager niedergelegt.

Strafbefugnis hatte ausschliesslich der Lagerkommandant, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter, Erster Schutzhaftlagerfuehrer.

Man unterscheidet: "Massregelung & Bestrafung."

Massregeln konnte der erste Schutzhaftlagerfuehrer bei leichten Vergehen oder Nachlaessigkeit verfuegen.

1. Ein Haeftling konnte von ihm als Lageraeltester, Blockaeltester, Stubendienst, Kapo oder Vorarbeiter abgelaest werden, wenn derselbe faul, nachlaessig oder unpuenktlich geworden war.

Diese Massregelung wurde nicht in die Akten eingetragen.

2. Vom Kommandanten konnten verhaengt werden:

Nacharbeit in der Freizeit (abends nach Appell oder Sonntags) im Lager oder der Gaertnerei.

3. Essensentzug wurden vom Kommandanten K.L. Buchenwald nicht durchgefuehrt, da die meisten Haeftlingen in Arbeit standen & volle Ernaehrung notwendig hatten.

4. Entzug der Hafterleichterung: Auf Antrag beim Reichssicherheitshauptamtes durch den Kommandanten, konnte dem Haeftling, nach laengerer guter Fuehrung oder wenn der Kommandant seine Entlassung beantragt hatte, derselbe aber aus politischen Gruenden nicht entlassen werden konnte, Hafterleichterung erteilt werden.

Wenn dem Antrag stattgegeben war, konnte sich der Haeftling, die bisher kurz geschorenen Haare, wachsen lassen, bevorzugt in der Haeftlingskantine einkaufen und beliebig vielmal Schreiben. (Uebrige Haeftlinge vierwoechentlich.)

Bei schlechter Fuehrung oder groben Verstoss gegen die Lagerordnung konnte der Kommandant diese Hafterleichterung entziehen, welches dem RSHA. zu melden war.

5. Arreststrafen: Arreststrafen bis zu 21 Tagen konnte nur vom Kommandanten verhaengt werden. Dieser Arrest wurde in heller Zelle bei voller Verpflegung, jedoch nur in der Freizeit verbuesst.

Diese Strafe musste in den Akt eingetragen werden.

15

254

6. Als haerteste Strafe wurde frueher die Pruegelstrafe durchgefuehrt. Auf Befehl R F F SS durften sei Ende 1944 Stockhiebe nicht mehr verabfolgt werden. Alle Formulare ueber durchgefuehrte Pruegelstrafen mussten aus den Haeftlingsakten entfernt werden.

Durchfuehrung der Pruegelstrafen: Fuer Flucht, Kameradendiebstahl, Einbruch oder sonst im Lager begangenen Verbrechen, legte der erste Schutzhaftlagerfuehrer dem Kommandanten Antrag auf Pruegelstrafe, in dreifacher Ausfertigung vor.

Auf diese Vordrucken waren die genauen Personalien des Haeftlings sowie Begruendung des Antrags der Pruegelstrafe, eingetragen.

In einer besonderen Rubrik bestaetigte der den Haeftling untersuchende Arzt, dass dieser, ohne koerperlichen Schaden zu erleiden, die Stockhiebe entgegennehmen kann. Der Kommandant hatte, nach Eintragung der Anzahl der Stockhiebe, diese von ihm unterschriebenen Formulare der Amtsgruppe "D" weiter zu leiten.

Beantragt wurden 5,10,15,20,25 Stockhiebe, je nach Schwere der Tat.

Als Hoechstalter war das 50. Lebensjahr festgesetzt, je nach Koerperverfassung auch juenger.

Westvoelker, mit Ausnahme Reichsdeutscher war ausgeschlossen.

Bei Reichsdeutschen musste neben Angabe des Einlieferungsgrundes, ein Passbild eingereicht werden.

Nach Genehmigung kamen zwei der eingesandten Formulare, unterschrieben von dem Amtsgruppenchef zur Vollstreckung zurueck.

Ich beantragte nie mehr wie 15 Stockhiebe, da die weiteren Hiebe vom Haeftling, durch Ermattung meistens nicht mehr verspuehrt wurden & der Haeftling meistens fuer Arbeitsleistung ausfiel.

Der Vollzug ging folgendermassen vor sich:

Im geschlossenen Kinovorfuehrraum wurde der sogenannte Bock aufgestellt. Derselbe war tischaehnlich und hatte unten eine Schublade, in welche sich der Haeftling mit den Fuessen hineinstellen musste. Die Schublade wurde zugeschoben, sodass die Schienbeine gegen die Hinterwand standen & der Haeftling die Unterschenkel nicht mehr bewegen konnte. Er wurde von zwei SS-Unterfuehrer auf den Tisch gezogen, sodass die Hose die der Haeftling anbehielt, straff angezogen war. Mit einem etwa ein mtr langen biegsamen Stock, verabfolgte ein Haeftling die Stockhiebe. Frueher vollzog der Leiter der Arrestanstalt, SS-Hauptschar-

16

255

fuehrer S o m m e r die Pruegelstrafe, bis etwa Anfang 1944 die Verabfolgung der Hiebe durch SS-Angehoerige verboten wurde.

Zugegen waren der erste oder diensthabende Schutzhaftlagerfuehrer ein Importfuehrer und der Lagerarzt.

Letzterer musste den Haeftling nach Erhalt der Hiebe untersuchen & feststellen, ob derselbe, sich in aerztliche Behandlung zu begeben hat oder ihm Schonung zu verordnen war. Wurde waehrend des Vollzug das Gesaess des Haeftlings verletzt, hatte er die Fortsetzung abbrechen zu lassen.

Seit Herbst 1944 wurde die Verhaengung von Pruegelstrafen durch den R F S S verboten.

Der sogenannte Bock wurde auf meinen Befehl verbrannt.

Schon einige Zeit vorher hatte ich die Antraege dem Schutzhaftlagerfuehrer zurueckgegeben & die beantragte Pruegelstrafe in eine andere Strafe umgewandelt.

Nach Vollzug der Pruegelstrafe mussten die Antraege wieder der Amtsgruppe D zurueckgegeben werden.

Auf diesen mussten der beim Vollzug anwesende Schutzhaftlagerfuehrer & der Arzt, namentlich, der Haeftling der die Hiebe verabfolgt hatte, nummermaessig aufgefuehrt sein.

Die Besserstellung der Haeftlinge, durch den Reichsfuehrer in letzter Zeit, erklaere ich mir, wie folgt:

Der Haeftling sollte als Arbeitskraft in der Zuestung Verwendung finden & deshalb erhalten bleiben.

Die Juden mussten wie Kriegsgefangene behandelt werden, da sie, wie mir der Reichsfuehrer bei meinem Besuch am 15. April 1945 noch erklaerte, zum Austausch gegen Internierte Deutsche im Ausland Verwendung finden sollten.

Diese Erklaerung ist von mir auf drei Seiten, mit Schreibmaschine, in Freising Deutschland, am 21. Juli 1945, um 17 Uhr freiwillig und ohne Zwang niedergeschrieben worden.
Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen, dass ich nichts als die lautere Wahrheit sagen, nichts verschwiegen & nichts hinzugefuegen werde.

Pister Hermann

Subscribed and sworn to before me at Freising Germany, this 21 day of July 1945.

Capt. Geo P. Swanick
Investigating Offizier

A Certified True Copy

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
SUBSEQUENT PROCEEDINGS DIVISION
APO 124-A U. S. ARMY

256

STAFF EVIDENCE ANALYSIS, Criminal Organization By: A. G. Hardy
Date: 17 Sept 1946

Doc. No. or other description:	NO-257
Title and/or general nature:	First affidavid of Dr. Erwin Ding alias Schuler re: Experiments at Buchenwald C.C. on human beings.
Date:	11 June 1945
Language of original:	German and English
Source (Location of original, etc.)	OCC, Sub. Pro. Div, Doc. R., Nurnberg
PERSONS, FIRMS OR ORGANIZATIONS INVOLVED:	EICKE, Theodor GINZKEY, Dr. Karl POHL, Oswald LOLLING, Dr. Enno KOCH, Karl ORGEN, Konrad MEYER, Dr. GRAWITZ, Dr. Ernst MRUGOWSKY, Dr. J. KIRCHERT, Dr. W. PESTEL, Hermann SCHIEDLAUSKY, Gerhard
TO BE FILED UNDER THESE REFERENCE HEADINGS:	Same as above Extermination of human beings Experiments on human beings Medical atrocities

SUMMARY(Indicate page nos. of original or translation):

This is a 12 page translation of an affidavit (German) by Dr. Erwin DING giving a total impression of his description of abuses in the C.C. Buchenwald. It is divided into two parts according to his assignments:

a.) Thru Nov. 1938 till July 1939 as 2nd Camp physician

b.) Thru 1943 till 9 Feb 1945 as "advising hygienic expert of the central construction office.

DING goes into detail and describes the so called "Jew Action" at Buchenwald. The hygenic conditions were next to zero he states - Lt. Col Koch was responsible for the administration of the camp.

This affidavit further describes cruelties, killing of human beings, medical service in the camp, rations, water and sewage, quarters and food.

SEE: NO- 254, NO-255, NO-256, NO- 259.

KL Bü

KL III a

Kommando 99

Personalliste

Plan der Feuerlöschanlage im Pferdestall

VI. Post - war documents concerning
"Kommando 99"
("Genickschuss-und Mordkommission im Pferdestall")

sheet no.: 119-122

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den - 6. Feb. 1968

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
ITS

i.V. J. Kusstroon

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

K o m m a n d o 99 d. L. Buchenwald

17

Anmerkung: Die nachstehenden Listen sind nicht vollständig. Sie müssen noch durch Ergänzung des genannten Stellenbesetzes immer weiter vervollständigt werden. Die SS hat anfangs April 1945 sämtliche Unterlagen vernichtet.

A. Das alte Komm. 99 (Gerichtsherrn-Verordnung, ist festgestellt

Auf eine in Abschrift beiliegende Geheim-Verfügung des Reichsführers SS vom 13. 11. 1941 wird hingewiesen.

Das Kommando erhielt für die Vorderbeit Sonderzuteilungen von Schnaps und Zigaretten direkt von der Adjutantur.

Nr.	Name und Vorname	Dienstgrad	Geburtstag	SS-Nummer
1.	Schmidt, Hofma	SS-Hauptsturmf. u. Adjtant Wohnung: Holzminden, Allersheimerstr.7	25.12.99	11 [illegible]
2.	Wilhelm, Heinz	SS-Obersturmf.	nähere Angaben noch nicht festgestellt.	
3.	Bayer, Paul	Hauptscharführer	7.4.[illegible]	13[illegible]
4.	Berger, Werner	Unterscharführer	[illegible].[illegible].01	-
5.	Bichler, Otto	Hauptscharführer	11.1.14	[illegible]
6.	Welbis, Hermann	Sturmscharführer	7.[illegible].[illegible]	[illegible]
7.	Hilberter, Siegand	Hauptscharführer	8.9.[illegible]	[illegible]
8.	Köhle; Georg	Hauptscharführer	27.4.11	[illegible]
9.	Fleischer, Emil	Hauptscharführer	[illegible].5.13	[illegible]
10.	Bö[illegible]er, Martin	Hauptscharführer	8.2.13	[illegible]
11.	Schäfer, Johannes	Hauptscharführer	[illegible].11.[illegible]	[illegible]
12.	Taufratshofer, Josef	Hauptscharführer	[illegible].[illegible].[illegible]	[illegible]
13.	Hermann, Walter	Oberscharführer	12.1.14	[illegible]

Nachfolgend wurde von Hauptscharf. Pfaff noch genannt:

14. Volkmar, Oberstürmführer, über den nähere Angaben noch nicht festgestellt sind.

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den - 6. Feb. 1968

COMITE INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
ITS

i. V. J. Kristiansen

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

120

259

B. Das bis zuletzt tätig gewesene "Kommando 99"

Exekutionen auf Anordnung des Reichsführers-SS im Prominium Buchenwald.
Anwesend bei jeder Exekution mußten sein: 3 SS-Führer, 1 SS-Arzt und die ausführenden SS-Männer.
Nach jeder Exekution wurde ein Protokoll aufgenommen (Siehe Anlage)
Das K.-Kdo erhielt pro Mann und Tag als Sonderzulage: 100 g Wurst, 5 Stck. Zigaretten, und 0,2 Ltr. Schnaps.

Nr.	Name und Vorname	Dienstgrad	Geburtstag	SS-Nummer
1.	Schobert, Max	I.Lagerf. Sturmbannführer	25.12.04	3 531
2.	Gust, Erich	II. " Obersturmführer	31. 8.09	54 444
3.	Kehlbach	III. " "	näheres nicht bekannt.	
4.	Schmidt, Hans	Adjutant u. Hauptsturmführer	25.12.99	113 662
5.	Schiedlausky	Näheres nicht bekannt "	17. 7.03	244 594
6.	Hoven, Waldemar	Hauptsturmführer	10. 2.03	244 594
7.	Platra, Heinrich	Obersturmführer	10.7.13	352 853
8.	Berger, Werner	Unterscharführer	22 2.01	-
9.	Weigel	Hauptscharführer	näheres Angaben noch nicht bekannt.	
10.	Welbig, Hermann	Sturmscharführer	7. 6.02	60 252
11.	Hofschulte, Hermann	Oberscharführer	7. 4.08	22 615
12.	Lojer	Rottenführer	näheres Angaben noch nicht bekannt.	
13.	Otto, Wolfgang	Oberscharführer	23. 8.11.	137 884
14.	Schulz, Rudolf	Unterscharführer	18. 2.07	198 972
15.	Stobbe	"	näheres Angaben noch nicht bekannt.	
16.	Warnstädt, Walter	Oberscharführer	12. 1.14	287 260
17.	Werle, Otto	Unterscharführer	11. 3.07	87 689

C. Fahrten f. Exekutionen nach auswärts ("Dora", Eisenach, Nerningerode)

führten aus hauptsächlich die nachstehend genannten Angehörigen der Fahrtbereitschaft K.L. Bu.

18.	Donaubauer, Fritz	Unterscharführer	26. 6.22	-
19.	Richter	"	näheres Angaben nicht be	

Aufgestellt, 30. 4. 1945.

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den - 6. Feb. 1968

COMITE INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
ITS

i. V. J. Kaiserhammer

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

262

121

A b s c h r i f t !

G e h e i m !

P r o t o k o l l

Über die erfolgte Exekution des:

Eingeliefert am:

Exekution erfolgte am: Uhr Min.

Leitung: SS-

Zeuge:

Vollzugskommando:

Führer: SS-

Leichenbefund:

Der Tod trat ein Uhr Min. durch Erschießen
Zeuge Arzt:

....., den .....19 ..

KL/46/4.43-10.000

Der Kommandant
des Konzentrationslagers

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den - 6. Feb. 1968

COMITE INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
ITS

i. V. J. Kristiansen

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

269

2. Plan of "Genickschuss-Anlage"

sheet no.: 122

I/11

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

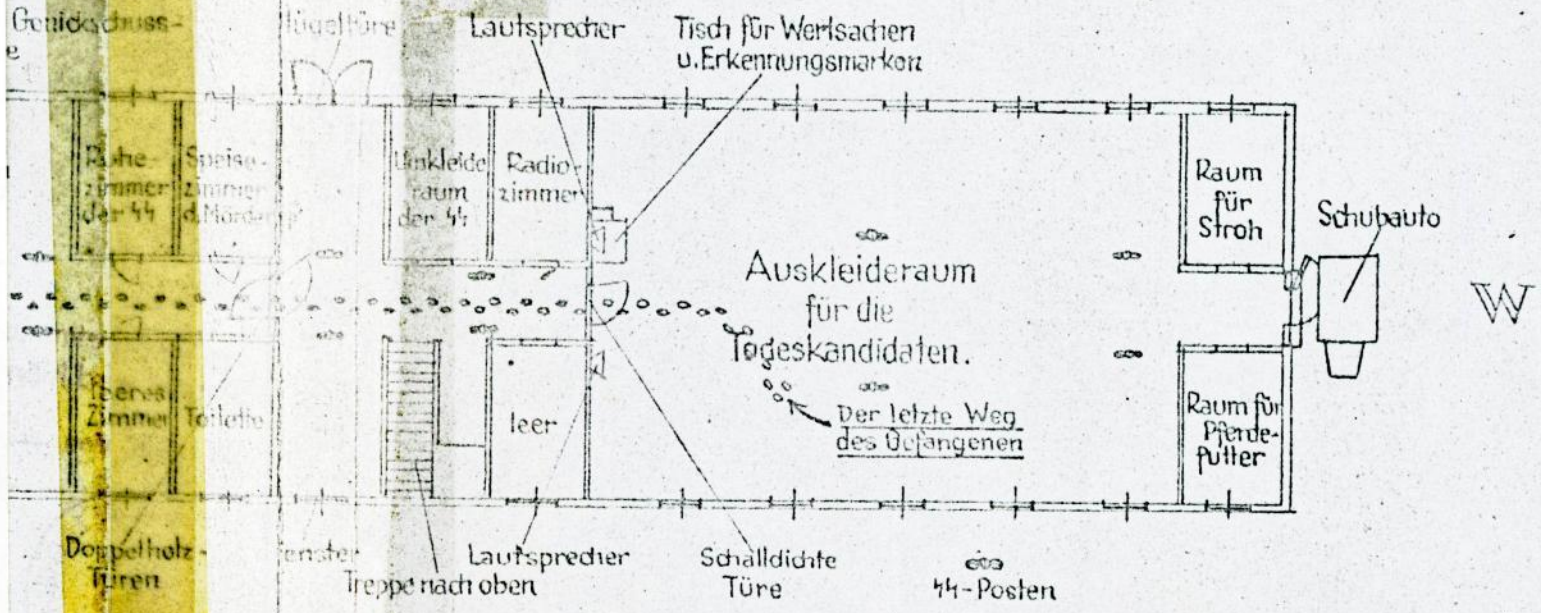
Arolsen, den - 6. Feb. 1968

COMITE INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
ITS

i. V. J. Kirschbaum

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

thuss-Anlage der SS im Pferdestall
zentrationslagers Buchenwald.
de Minute eine Leiche.



...sten sich die Gefangenen im sogenannten Auskleideraum nackt ausziehen u. ihre Wertsachen, Papiere u. Erkennungs-
...Radiomusik u. unter Kolbenstössen der SS in das sogenannte Arztzimmer gejagt. Dort nahmen als Ärzte gelarnte
...erklärt, wurden die Opfer sodann zur angeblichen Messung der Körpergrösse unter die Messvorrichtung gestellt.
...u. schoss durch den in der Mess-Skala befindlichen etwa 2 cm breiten Schlitz in das Genick des Gefangenen. Die
...mittels Wasserschlauch gesäubert. Auf diese Weise wurden Tausende Gefangener von den Nazis feige gemeuchelt!

M - 1:200

Text u. Zeichnung: Carolus.

292

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den - 6. Feb. 1968

COMITE INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
ITS

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

263-266

KL III a

Belegungsverzeichnis
KL Buchenwald
übersandt von Zg.
Max Mayer
vgl. Bd X, 93ff, 106b

Juli 1937 – 1945 April

Bl.	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Block
1	Häftl.-Schreibstube; Kapo: polit. W. Jahnke -1938, K. Wack -1940 Bücherei, Buchbinderei; Kapo: polit. Ant. Sebler; +Arbeitsstatistik Bauburo; Kapo: BV Strauls, polit. Art. Ullrich; + H- Post W Bludau			M. Jahreis – Jan. 1941	Jan.-Juli: BV+K-Häftl. Sept.-Dez.: Polen Bl.A.: BV Amlung 3483	ab 5.1. Sonderlager 2000 russischer Lagerält.: BV Herm. Zinkand 5666 Stubd.: BV Spieker 6719, BV E. Pieper	Kriegsgefangener mit Block 7+13	3889, Pole Wierzbowski 7183		1
2	-Aug.: BV+Bifo Okt.: pol. rückf. 10.9.: 266 Häftl.	-März: polit. Rückfält. -Aug.: BV; Okt.: Juden Nov.: österr. Poliz. Hftl.			Juli-Sept.: Polen Okt.-Dez.: Politische	Juli-Aug.: Politische Poliz. H., BV, Homo, Bifo, Polen, Juden	Häftlingspoststelle Pathologie, Kapo	: polit. Gustav Wegerer		2
3	Aug.: Polit. rück BV, Bifo	Jan.-Mai: BV Mai-Aug.: Politische Sept.-Dez.: Juden	Jan.-20.4.: Schwarz Bunker	Jan.-Mä.: Polit.+ PolizH Mä.-Sept.: Jud.+Polen Nov.-Dez.: Polit., Kdrt.	Politische Kommandierte	-Okt: Polit.+ Komdrt. Nov.-Dez.: BV	BV	BV	BV 5.4.: 447 Häftlinge Sani: 6010	3
4	BV Bibelforscher	-Mai: BV Jun.-Sep.: Polit.ru.+Bifo Sept.-Dez. ASR	Jan-Feb.: Juden April: Politische Juni-Dez: Strafkomp.	Strafkomp. Bl.A.: pol. P. Preller 1426	- April: Strafkomp.	-Juni: Polit.+ Holld. - Okt.: Russen - Dez.: BV	BV	BV	5.4.: 452 BV Häftlinge Bl.A.: polit Sg. Siegert 1155 Sani: BV Alf. Falldorf 3169	4
5	Aug: Politische				Häftlingsschreibstube, Kapo polit. Hans Bücherei; Druckerei; Arbeitsstatistik		Neumeister; Lagerälteste, Kontrolle Kapo: polit rückf. Willi Seifert		desgl.	5
6	Aug.-Sept.: BV 10.9.: 271 Häftlg.	Jan.-Aug.: BV Okt.-Nov.: Juden	April-Aug. Politische	-März: Juden April-Okt: Polit Nov.-Dez.: Sanitat.	Sanitäter	ab 5. Jan. Sonder	lager 2000 russischer Kriegsgefangener mit Bl. 1+13			7
8	-Aug.: Bibelf. Nov.-Dez. BV 10.9.: 263 Häftl.	Jan.-Aug.: BV Okt.-Dez.: Juden	-März: Juden Aug.: BV Okt.: Politische		Aug.-Dez.: Polen Zugangsblock	-Juli: Zugangsbl. Jul.-Dez.: Arbeits-erziehungshäftl	Jan-Dez: AEH	Jan.- AEH Febr.: Kinder+Jugd. Bl.A. polit. W. Hamann	Kinder+Jugendliche 5.4.: 417 Häftlinge 1224 Std. russ. Zadunow 25736	8
9	Aug. Sep. Polit 10.9.: 283 Häftl. Okt.-Dez.: BV	-März: BV - Juni: Politische Nov.-Dez.: Juden	- April: Juden Aug.-Dez: Strafkomp. Bl. Ält.: polit. Herb.	Strafkomp. Fuchs 1786	Strafkomp.	-Juli: Strafkomp. Juli-Dez. Kommandierte Bl. Ält: polit Nauj	Kommandierte Lagerält. I pol. Er. Reschke 16; II H. Eidam Küchen, Kasinos, OK 304; Läufer,	mandierte 16; II H. Eidam Kalfakt.; III P. Schick Kdtr.-Friseure; Fotow	Kommandierte 6222, 5.4.: 290 Häftlg. 6640 Stubd. pol. Herm. Brill	9
10	Aug.-Sept: Bifo 10.9.: 262 Häftl. Okt.-Dez: BV	-März: BV -Juni: Politische Aug.: ASR Sept.-Dez: ASR-Jud.	Juden	Juden	Jan.: Juden Mai: Polen Zugänge Dez.: BV	Jan.: Juden K-Komp. Polit, Holld., Polen Dez: BV	Jan.-Okt.: BV Nov.-Dez: Franzos.	Politische, Franzos. Italiener franzos. Polizei-H.	Franzosen 5.4.: 443 Häftlinge Stb frz Marc Declos 14381	10
11	Aug. Politisch Bibelforsch.	-Mai Politische Juni-Aug.: ASR Sept-Dez: ASR-Jud	-März: Juden Homo, Rassen-schänder			Okt.: ASR	-Febr ASR+ASR Holld. - Aug BV Sept.-Dez: Russen	-April: Polen + Russ. Nov: Wehrunwürd.	Lagerfeuerwehr 5.4.: 355 Häftlinge Bl.A. Wudtke Mühlner 6619	11
12						Aufnahmeblock Nov. Tschech. Dez Franz Bl.A.: polit Ernstteske	Apr-Mai: BV, ASR, Holld Franzos., Tschechen 5126 Aug.-Okt: Pol.+Russ.	-Aug Politische, Wehrunwürd. Tschechen	Sani polit Frz. Frank 7178	12
13	Aug.-Okt.: Polit. 10.9.: 252 Häftl. Dez: BV	Jan.-Sept.: BV Nov.-Dez ASR-Juden	Jan.-Juli: Juden Sept.-Dez: ASR	ASR	Jan.-Aug.: ASR Nov-Dez: russ. Kriegsgef	ab 5. Jan. Sonder	lager 2000 russischer Kriegsgefan	gener mit Bl. 1+7		13
14	10.9.: 251 Häftl. Nov.: BV	Jan. Juni, Sept.-Okt: BV Aug.-Sept.: ASR Nov.-Dez.: Juden	Jan.-Juli: Juden Okt.: ASR Nov.-Dez.: Zigeuner	ASR	-März: ASR Aug.-Dez: polit. Holld.	-Juli: Holländer Aug.-Dez: Bifo	Jan.: ASR Febr.-Dez: Bibelf. Nov.-Dez.: Franzos.	März: Sichergs-V. Juli-Dez: Holländ. - Dez.: Franzosen	Franzosen 5.4.: 459 Häftlinge Sani: 28360	14
15	Sept: BV 10.9.: 267 Häftl. Okt.-Dez: Polit	-März: Politische - Sept.: Bibelforsch. Okt-Dez: ASR+Jud.	-Aug.: Juden Okt.-Nov. ASR Nov.-Dez: Zigeun.	-Mai: ASR Jun.-Aug.: poln. Jud. Sept.: Politische - Dez.: Polen	Polen	Polen	Polen	Polen	Polen 5.4.: 451 Häftlinge Bl.A.: pol. Max Back 4216 Sani 3666	15
16	Aug.-Sept.: BV Okt-Dez: Bifo 10.9.: 245 Häftl.	- März: Bibelforsch. Apr-Jun.: Politische Sept. ASR Okt.-Dez.: Juden	Juden	Juden	Juden	- Sept.: Juden Nov-Dez: Poliz. H Dez: Russen	- April: Russen Apr-Dez.: Polen	Polen März-Mai auch Russen	Polen 5.4.: 441 Häftlinge Bl.A.: pol. J. Sreber 1959 Stb.: Pole Ant. Mlak 31	16
17		Jan-Febr.: Bibelf. Mä.-Aug.: Politische Sept.: ASR Sept-Dez.: Juden	Juden	Juden	Juden	-5.1.: Juden - Mai: AEH Aug: Politische - Dez.: Aufnahme	Aufnahme Blockält.: polit.	Aufnahme Otto Storch	Aufnahme 5.4.: 321 Häftlinge Bl.A.: polit Sg. Schuchard Stb: pol. Koucky 249	17
19	Okt-Dez: Polit.	- März: Politische Mai BV - Dez ASR	ASR	ASR	ASR	ASR Aug.-Okt.: Russen	-Sept: Russen Mä.-Apr: ASR, Holld BV Apr-Dez.: Franz + Pol.	Febr-Nov: Franzos. Jan.-Jul.: Russen ASR Norweg., Bibelf. Sept.-Dez.: Polen	Polen + Franzosen 5.4.: 475 Häftlinge Bl.A.: polit K. Bäck 8 Std.: russ. Mstr. Petrow 999	19

29.3.99 00000
Abteilung [illegible]

20	Okt.: Politisch +Ausweisgt-H.	Jan-März: Politische April-Mai: BV Juni-Dez: ASR	-Febr: ASR Febr.-Dez.: Aktions-Juden	ASR	ASR	Jan-Mä + Nov-Dez ASR Aug.-Okt. BV + Tsch. Juli: Arbeitserz.-H. Dez: Polen + Russ.	- Russen Febr.-Mä: Holld. + Pol Mai-Dez. Tschech	Tschechen Tschech. Polit. H	tschech. Ehrenhäftl. 5.4.: 440 Häftlinge Bl.A.: Tsch. K. Zajic 4626	20
21	Okt.: Politische	-März: Politische Mä.-Nov.: ASR+Bifo Nov.-Dez: Juden	- Aug.: Juden Sept.-Dez.: ASR	- Febr.: ASR Apr.-Aug.: Jud. + PH Okt.-Dez: Polen	Polen	Polen	Polen	Polen	Polen 5.4.: 454 Häftlinge Bl.A.: pol. Emi Benz 5996 Std.: Pole Wlad. Blady 11550	21
22	Okt.: Politisch	-Sept: Politische Okt-Dez: ASR	-März: ASR Apr.-Dez.: Juden	Juden	Juden	Juden	Juden	Juden	Juden + Russ. 5.4.: 410 Häftlinge Sani: russ. Alex Ruditsch	22
23	Okt-Dez: Politische	-Sept: Politische Sept.: BV Nov.: Polit. + Wu. Dez.: Juden	Juden	Juden	Juden Bl.A.: Emi Carlebach	-April: Juden Mai-Nov: Poliz. H. Jul.-Dez.: BV	Jan.-Aug.: PH., ASR Franzos. + Polen Aug.-Dez: Russen	Russen Aug-Dez: ungar. Jud.	Juden 5.4.: 411 Häftlinge Bl.A.: polit. K. Siegmeier	23
25		April: ASR Apr.-Aug.: Juden Sept-Dez.: ASR	ASR	ASR	ASR	Okt + Dez: Russen Dez: ASR	Russen	Russen	Russen 5.4.: 454 Häftlinge Std.: Wasil Braj 3980	25
26		März-April: BV Mai-Dez: ASR	ASR	ASR	ASR Dez: Polen	-April: Polen Juni-Dez: Arbeits-erziehgs.-Häftlg.	Jan.: AEH -Dez: Polen u.a.	Polen, Franzosen, Holländer	Franzosen 5.4.: 452 Häftlinge Bl.A. polit. Mart. Böhme 1164 Std.: Pole Jan Piętek 2585	26
27		April: Bibelf. Mai: Politische Juni-Dez.: ASR	ASR	Jan.-Aug.: ASR Sept.-Dez.: Polen	Polen	Polen	Polen	Polen	5.4. Polen: 432 Häftlg. Bl.A. polit. Aug. Wieland 6639 Vertr.: Pole J. Poniatowski Std.: 6585, 7280 Sani 5851	27
28		April-Juni: Polit. Juni-Dez ASR	- Sept ASR Okt.: BV Dez: Politische	Jan.-Apr: Tschech. Nov.-Dez: Polen	Jan.-Febr: BV - Sept.: Polen Juden	Mä.-Okt.: Juden Dez: Holländer	- Nov.: Russen Juni-Dez: Polen	Polen Juli: Tschechen	Polen + Juden 5.4.: 449 Häftlinge Bl.A. polit. H. Pszolla 2771	28
29		März-Jun.: Politisch. + Ausweisungs-H Aug.-Dez: ASR	-Sept.: ASR Okt.-Dez: Juden	Juden	Juden	-Mai: Juden -Juli: ASR, Bifo, Polit. Aug.-Okt: Russen Dez: Poliz. Häftlg.	Jan.-Sept: ASR + PH. Febr.-Politische Sept.-Dez: Polen	Polen Franzosen, PH Russen	5.4. Polen 448 Häftlg. Bl.A. polit. Emil Schulz 5240 Std. polit. K. Zettl 896 + Pole Jan Ogrodoszczyk	29
30		Mai: Potitische Juni-Dez.: ASR	ASR + Zigeuner	Jan-Juni + Nov-Dez: ASR Aug.: Politische	-April: ASR Juli-Sept.: BV Okt.: Polen	Aug.-Nov: Russen	Jan.-Aug: Polit + ASR BV, Polen, Russen, Homo + Tschechen	-Febr: Polen, PH., Homo + ASR Mä-Dez.: Russen	5.4. Russen 460 Häft. Bl.A.: polit. W. Eberhard 1636 Stb.: russ. Mich. Saskowec	30
31		März: Politische Mä.-Mai: Bifo + BV Juni-Dez: ASR	ASR	ASR	-Okt.: ASR Okt-Dez: Politische Bl.A. ASR Mart Bohne	Jan.-Sept: ASR, BV, PH Juni-Juli: AEH Mä-Dez: Polen	Jan.-Juli: Polen April: AEH Sept.-Dez: Franzos.	-Dez: Franzosen -Mai: Russen, Okt: PH Bl.A. polit. M. Lawens 7354	5.4. Franzos. 503 Häftl. Bl.A. polit. Max Henker 606	31
32		März-April: Politische Mai: ASR + Juden Sept.-Dez: ASR	- Aug.: ASR Okt-Dez: BV	Jan.-Febr: BV Mä.-Mai: ASR, Zig. Mai-Sept: Politische Sept.-Dez: Polen	- Nov.: Polen Juli: ASR Aug: BV + Juden ab 26.4. Bl.A. polit. Fr.	Polen Ehrlich 5802	Jan.-Juli: Polen Okt.: Russen	Jan.-Mai: SV + Homo Okt.: Politische Nov.: Holländer Dez: Russen	Holländ., Litauer, Jugosl. 5.4.: 371 Häftlinge Sani: polit. R. Hamburger Std.: 663+0 1448	32
33		Mä.-Mai: Politische Aug.: ASR-Juden Mai-Nov: ASR	-Sept + Dez: ASR Sept.-Okt.: Polit.	Jan.-Mä: Polit. + Tsch. April: BV Mai: Tschechen Nov: Polen	Polen Juli: Juden	Jan.-Febr: Polen Mä - Juli: Juden Sept-Dez: ASR + Russ.	Jan.-Aug.: Polen + Russen Aug.-Dez: Tschech.	Tschechen	5.4. Tschech. 449 Häftl. Bl.A. polit. Jos. Sellig 6167	33
34		Mä.-April: Polit. Mai: ASR Aug: Juden Okt.-Dez: ASR	-Sept.: ASR Sept.-Dez.: Polit.	Politische + Tschech.	Jan.: Politische Febr.-Dez: Juden	-März: Juden April-Juni: BV Sept-Nov.: Russen Dez.: Polizei-Häftl.	Jan.-Sept: Polen, Russ. Aug.-Okt: Tschech.	Jan.-Nov: Polit + Tsch Febr.-Apr: Kroaten Jan. Aug: Franzos.	5.4 Franz. 441 Häftlg.	34
36		ab Aug.: Politische	Politische Tschechen	Politische Tschechen	Politische Jugoslawen, Span. Tschechen	Jan.-Juli: Politische Juli: BV + Polen Dez: ASR + Homo	Politische, Polen ASR, BV, Homo	Tschechen Febr: Bibelforsch. Aug.: Spanier	5.4. Tschech. 742 Häftl. Bl.A.: Joh. Staß 1553	36
37		ab Aug: Politische Ausweisg. Bl.Alt.: polit. K. Schwesig	Politische Tschechen	Politische Tschechen Ausweisgt-H	Politische Ausweisungs-H Wehrunwürd	Politische Ausweisgs-H Aug-Dez: Russen	Politische Tschechen ASR, BV, Homo	Jan.-Juli: Polen Mai-Nov: Russen	5.4. Polen 851 Häftl. Bl.A.: polit. Jos. Schappe 1955 Sani: Bifo S. Wunderlich 1289	37
38		ab Aug. Politische	Politische Tschechen	Politische Tschechen	Politische Tschechen	Politische Tschechen	Politische Tschechen	Politische Italiener, Polen Span., Franzos.	5.4. Politisch. 841 Häft. Bl.A.: polit. W. Höhne Sani: Bifo 1289 Bruno Diesel 1401	38

26.3.99 00000
Abteilung [illegible]

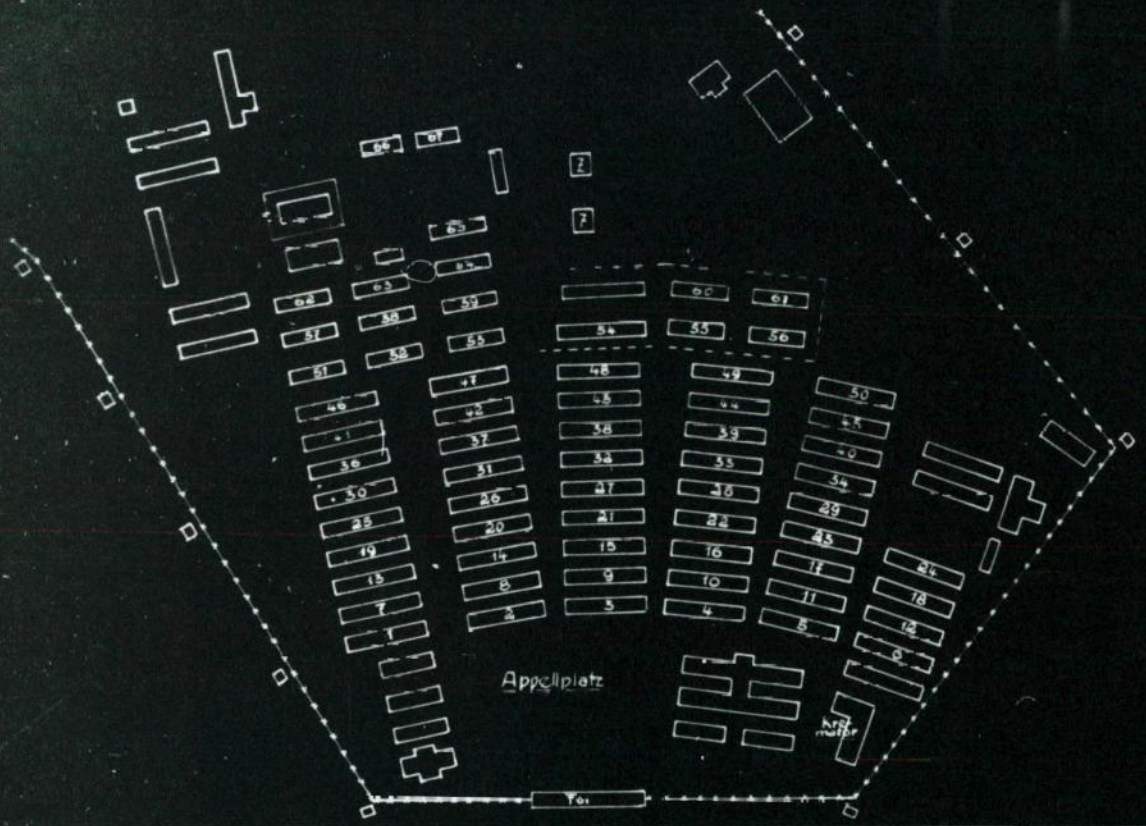
39	ab Aug.: Politische + Kommandierte	Politische + Tschech. + Kommandierte	Politis[illegible] + Tschech. + Kom[illegible]andierte	Polit. Wu. + Tschech. Bl.A.: polit Fr Ehrlich 5042	Polit., Wu., Tschechen	Po[illegible] Wu, Holld. Tsch.	Polit., Emigr. Poliz H.	Politische 5. April: 840 Häftlinge Bl.A polit Osk. Bauer 10884 Sani: Holld Sim. de Jong 1995	39
40	ab Aug.: Polit.-rückfäll. Blockältester	Polit-Rückf. + Tschech. polit-rückf.: Kurt	Polit. rückf. + Tschech. Wabbel 747	Polit.-rückf. u.a.	Polit. rückf. u.a.	Polit.-rückf. u.a.	Polit. rückf., Jugosl. + Spanier	Polit.-rückf. u.a. 5. April: 853 Häftlinge Bl.A Stbd.: Jugosl. Vek Figar 3603	40
41		ab April - Dez.: Politische + Tschech	Jan.-Dez. Politische Juli: Holld. + Wu.	Jan.-Sept.: Politische + Holld Sept.-Dez.: BV	Jan.-Juli: BV Febr.-Apr.: ASR + Pol. Mai-Jul.: Homo + Polit. Aug.-Dez.: Russen	Russen	Jan.-Dez: Polen + Russ März: Norweger Jun.-Dez.: Politische Okt.-Dez: Franz. + Jud.	Russen + Zugänge 5. April: 603 Häftlinge Bl.A.: polit H. Beckmann Sani: russ Skriptschenko	41
42		ab April: Politische + Poliz Häftlg.	Jan.-Dez. Politische + Tschechen Bl.A.: polit 907 Walt. Haschke	Jan.-Dez: Politische, Tschechen, Spanier	Jan.-Dez.: Politische, Ungarn Juli: Russen	Jan.-Dez.: Politische, Tschechen	Jan.-Dez: Politische, Jugoslawen, Russ. Febr.-Mai: Franzos. Juli: Holländer	5. Apr.: Politische 804 Häftl. Bl.A.: polit Otto Grosse 219 Std.: Tsch. Vlast Louda 1159 Sani: tsch Jos Smejrek 3808	42
43		Jan.-Dez.: ASR	Jan.-Juni ASR Juli-Dez.: Politisch	Jan.-Sept: Politische Okt.-Dez.: ASR	Jan.-Juni ASR Juli-Dez: Russen	Russen	Jan.-Mai: Polen, Russ Poliz H., ASR zeitw. Zugänge	5.4.: Polen, Russen 529 H. Bl.A.: PM Wlad. Nowak 3285 Stubd.: polit O. Müller 1734 Pole Jasiak 4301	43
44		Jan.-Dez.: Bibelforsch Blockält.:	Bibelforscher polit. Jos. Wortma nn	Jan.-Mai: Bibelf. Juni-Dez.: BV	Jan.-Nov.: BV Nov.-Dez.: Russen + Sicherungsverw.	Jan.-Febr.: SV Juni: ASR Juni-Dez.: Russen	Jan.-Dez.: Russen Jan.-Febr.: Polen Mai-Dez. Franzos.	5.4.: Russen 850 Häftlg. Bl.A polit. rückf. 758 Alfr. Bunzol Sani: pol. Jos. Hort 5815	44
45		Jan.-Dez: BV + Poliz.-Häftlg. Blockält. polit. 5635	Jan.-Dez.: BV + Wu Karl Barthel - 9.5.	BV	Jan.-Okt.: BV Nov.-Dez.: Politische	Jan.-Dez: Politische, Ausweisungs-Häftl. Chinesen	Jan.-Dez: Politische, Tschechen Febr.-März: Bifo Nov.: Engländer	5.4.: Polit. 605 Häftlg. Bl.A: polit K. Rauzdi 308 Sani: pol. Marciniak 9388 Stubd.: 4340, 4631, 26422	45
46		Nov.: Politische	Febr.-Nov.: Tschechen	Okt.: Politische, ASR BV-K. Dez.: Polen	Jan.-Mai: Polen, Homo ab März: Fleck	BV -fieber - Isolier - Kapo: polit. 2106	BV Station bis Artur Dietzsch	BV 11. April 1945	46
47		Okt.-Nov.: Tschechen	Febr.-Juli: Politische Jugoslaw. Juli-Dez.: Holländer, Kroaten, Tschech.	Jan.-Sept.: Politische, Tschechen Okt.-Dez.: ASR	Jan. Dez: ASR, Polen	Jan.-Okt.: Franzosen, Holld., Jugosl., Letten Okt.: Russen	Jan.-Dez.: ASR Jan.-Febr.: Bifo Febr.-April: Poliz-H.	Polen, Zugang 5.4.: 860 Häftlinge Bl.A Stbd.: Pole Sztaba 10813	47
48		Nov.: Polen	Jan.-Mai: Polen Juni-Dez: Tschechische Ehrenhäftlinge Protektor.			Jan.-Aug.: Tschech. April: Russ., Holld. AEV Mai-Jul.: Franz., Polen	BV, Franz., Holld., Jugosl., Italiener, Poliz.-H., Polen, Tschechen, Russ.	5.4. von Außenkdo. 552 Häftlinge Bl.A.: polit. O. Storch 716 Stubd.: Wilh. Rahn 3678	48
49		Nov.: Polen	Jan.-Dez.: Polen	Jan.-Juli: Polen Aug.-Dez. Holländ.	Holländer	Holländer	Holländer Aug.: + Russen, Tschechen	Holld., Russ. Tschech. 5.4.: 819 Häftlinge Bl.A.: polit W. Sonntag 98 Std.: holl. Joh. Brabander	49
50		Jan.: Polizeihäftlg. Juden Okt.-Dez.: Polen	Polen	Jan.-Nov.: Polen Sept.-Dez: Bifo	März Juli: Polen Mai: Bifo Jun.-Dez: Russ.+Tsch.	Jan Russen ab Aug.: 44-Hygiene-Forschungs-1. Sekretär: polit. 9093		Institut Eugen Kogon	50
						Febr.-Sept.: Polen, Russen, Tschech.	Russen	Zugänge 5.4.: 1957 Häftlinge Block-A: 4075, 4559	51
						Febr.-Okt.: SV	Febr.: Russen	Polen 5.4.: 1530 Häftlinge Stubd.: Pole Jan Anicela 2034	52
						März: Polen Jun.-Jul.: Franz.+Tschech.	Häftlings-	Krankenbau	53
						Häftlings-	Kranken-	bau	54
						Febr.-Okt.: Russen Mai-Sept.: Franzos. Sept.: Polen	Jan.-Mai: Russ. PH, SV Mai-Aug.: Franz. Jud. Mai-Aug.: Polen Nov.: Politische	Franz. Jud. Russen SV 5.4.: 1279 Häftlinge Bl.A.: 6094	55
						Jan.-Sept.: Russen Aug.: ASR Okt.: Polen	Jan.-Dez.: Polen, Russ. Spanier, Tschechen 24.1. Trpt. von Paris 1941 Franzosen	Russen 5.4.: 1169 Häftlinge Bl.A.: polit. Jak. Kindinger 456 Std.: russ. Metritsch 25556	56

Aufzeichnung
über die Belegung der Häftlingsunterkünfte im Konzentrationslager Buchenwald
von 1937 - 1945

26.3.59 00000
Abteilung [illegible]

festgestellt anhand der täglichen Veränderungsmeldungen
der ehemaligen Häftlingsschreibstube

Lageplan des Häftlingslagers



Jan-Jun: Sicherungsverw. Aug-Sept: Holld. + Franz. Okt: Trpt 1539 Polen Nov. Dez. Polen	Jan-Aug: Franz+Span. Mai Zigeuner Aug Russen Dez. Polit Häftl.	Zugänge 5. April: 1778 Häftlinge Stubd: Russ. Tewo Kirsch	57
Febr: Russ. + Tschech. 30.10. Trpt 911 Franzos.	Jan-Jul: Franz + Russ. Apr: 499 Holländ. Aug-Nov. Pol. + Tschen. Dez: Juden	Zugänge 5 April: 1558 Häftlinge Stbd: 8728	58
März-Aug: Holld + Polen Sept: Russen Okt: Franzosen Nov: BV, Dez: Franz.	Jan-Mai: Franz. + Russ. Juni: 1000 ungar. Jud. 30.9: 1480 Dänen Dez: Polen	Jan.-Febr.: Juden Zugänge 5. April: 1075 Häftl. Bl. A polit. Wieczorek 4559	59
Febr-Dez: Holld. Polen Russen Okt.-Nov.: Sicherung-V.	Jan-Dez: Pol. + Russ. Febr-Aug.: Franzos. Apr-Okt: Sicherg. V.	Jan.-: Polen, Russen 5. April 901 Invaliden Bl. A pol Arno Schwunak 315 Stbd: Pole J. Radziewicz 1910	60
Jan-Sept: Russen Okt: Trpt v. Auschw. Nov: Polen	Jan.: Engländer Pol. Febr-Aug.: Franzos. Nov: Zigeuner Dez: Juden	Jan.: Italiener, Juden, Polen 5. April: Schonung	61
März-Aug: ASR + Pol. Sept: BV SV, Pol., Russ. Okt. AEH, Franzos. Nov: 318 Russ. v. Kirow	Jan-Dez. Franzos. April: Jugoslawen Aug: Polen + Russ. Okt: Juden	Jan.: Juden + Polen 5. April: Franzosen 997 Häftlinge Bl. A: pol. Osw. Roubinek 2508	62
März-Dez. ASR, PH, Homo, Franz, Pol. Russen Okt: 300 Trpt Auschw.	Jan. Jul.: Franz., PH, Kroat, Pol, Russen Dez.: Juden	Zugänge 5 April: 1077 Häftling Bl. A: pol. Serh. Pfeiffer 928 Stbd.: russ. St. Lukatchow 15101	63
	Dez. ungar. Juden	Jan.: ungar. Juden Politische 5. April: 582 Häftlinge Stbd.: russ. N. Pazderilow 4947	64
	Juden	Jan.: Juden Zugänge 5. April: 137 Häftlinge Stb: Pole Jos. Wroblewski 458	65
Jan.: Holländer, Polen Dez: Juden	Jan.: Holld. Juden, Polen Zugänge 5. April: 908 Häftling Bl. A: ASR Ew. Vogeler 1173		66
	Jan.: Juden + Politische aus S. III 5. April: 747 Häftlinge		67
Zugänge: Juni: 2000 Jud. v. Auschwitz, Aug.: 2800 Juden; 2900 Franz. 2501 Polen, Nov.: 778 Ungarn Dez.: 1997 Trpt. v. Dachau	Bl. A: pol. W. Bernat 5806 + Alois Lohr 6191		Zelte

25.5.1966 Max Mayr, ehemaliger Häftling Nr. 2996

293.09 00000
Abteilung [illegible]